This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 897,809

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

HM
35
S73

Wirtschaft und Gesellschaft

Eine dogmenkritische Untersuchung

von

Dr. Othmar Spann

Privatdozenten
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn

Dresden
Verlag von O. V. Böhmert
1907

HM
35
S73

Wirtschaft und Gesellschaft

Eine dogmenkritische Untersuchung

von

Dr. Othmar Spann
Privatdozenten
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn

Dresden
Verlag von O. V. Böhmert
1907

Untersuchungen
über den Gesellschaftsbegriff

zur

Einleitung in die Gesellschaftslehre

von

Dr. Othmar Spann

Erster Band:

Wirtschaft und Gesellschaft

Wirtschaft und Gesellschaft

Eine dogmenkritische Untersuchung

von

Dr. Othmar Spann
Privatdozenten
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn

Dresden
Verlag von O. V. Böhmert
1907

Untersuchungen
über den Gesellschaftsbegriff

zur

Einleitung in die Gesellschaftslehre

von

Dr. Othmar Spann

Erster Band:

Wirtschaft und Gesellschaft

Wirtschaft und Gesellschaft

Eine dogmenkritische Untersuchung

von

Dr. Othmar Spann
Privatdozenten
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn

Dresden
Verlag von O. V. Böhmert
1907

Harv. Lib.
Handman
5-19-49
539271

HM
35
.S73

Vorbemerkung.

Dieses Werk ist auf drei Bände berechnet. Der vorliegende erste Band ist dogmenkritischer Natur. Jedoch ist seine eigentliche Aufgabe keine historische sondern eine kritische, nämlich, durch Darstellung und Prüfung möglichst typischer Lehren das zugrunde liegende Problem selbst aufzuklären und seine Bearbeitung vorzubereiten. Deshalb konnte es sich auch nicht darum handeln, unbedingt eine vollständige und gleichmäßige Behandlung aller Autoren durchzuführen.

Der zweite Band wird unter dem Titel „Das System der sozialen Wissenschaften" den Begriff der Gesellschaft selbständig behandeln und so die Ausführung des Programmes des vorliegenden dogmenkritischen Bandes versuchen. Leider bin ich in der Ausarbeitung des Manuskriptes, das im Entwurfe schon vorliegt, durch dringende statistische Arbeiten gehindert, hoffe es aber womöglich nach zwei Jahren zum Druck zu bringen. Den methodologischen Grundgedanken habe ich in einer wohl bald nach dieser Arbeit zur Veröffentlichung kommenden Schrift „Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften" (Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. 1908) für die Nationalökonomie näher darzustellen versucht. Auf diese Arbeit kann ich daher vorläufig zur teilweisen Ergänzung verweisen.

Der dritte Band soll die sozialphilosophischen Probleme zum Gegenstande haben, die, so hoffe ich, auf der Grundlage der theoretischen Bearbeitung des Gesellschaftsbegriffes in fruchtbarer Weise behandelt werden können.

Frankfurt a. M., im Frühjahr 1907.

Othmar Spann.

LXB

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	
1. Allgemeine Nachweisung unseres Problems	1— 6
2. Gliederung unserer dogmenkritischen Untersuchung	6— 9
I. Kapitel. Die Problem-Stellung.	
I. In der Nationalökonomie.	13— 33
II. In den Staatswissenschaften und der Völkerpsychologie	33— 35
III. In der Soziologie (Wilhelm Dilthey, S. 36. — I. Darstellung, S. 37. — II. Kritik, S. 45)	35— 58
II. Kapitel. Die Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Objektivationssysteme.	
I. Die Soziologie und Nationalökonomie (1. Schäffle, S. 61. — 2. Dilthey, S. 74. — 3. Die organische Schule der Soziologie und andere Autoren, S. 82. — 4. Die nationalökonomischen Autoren, S. 85)	60— 90
II. Die Staatswissenschaften (L. v. Stein)	90—101
III. Die Völkerpsychologie und Philosophie (1. Die ältere Völkerpsychologie, S. 102 — 2. Wilhelm Wundt, S. 108. — 3. Richard Avenarius, S. 117)	102—122
IV. Rückschau zum zweiten Kapitel	122—123
III. Kapitel. Die Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme im besondern	125—132
IV. Kapitel. Zur Kritik des formalen Gesellschaftsbegriffes.	
I. Allgemeine Entwicklung des Problems	135—141
II. Die beiden Auffassungsarten des Problems	141

Seite

III. Die erkenntnistheoretische Auffassung [Stammler und Natorp] (1. Rudolf Stammler, S. 142. — I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke, S. 144. — II. Stammler's System im Einzelaufbaue, S. 146. — [1. Grundgedanken unserer Kritik, S. 146. — 2. Analyse der Weiterführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus, S. 150]. — 2. Paul Natorp, S. 169. — 3. Rudolf v. Ihering, S. 174) . 142—177

IV. Die realistische Auffassung (1. Einleitung und allgemeine Übersicht, S. 178. — 2. Georg Simmel, S. 180. — I. Die erkenntnistheoretischen Vorfragen, S. 191. — II. Der Begriff der Gesellschaft selbst, S. 204. — III. Der Begriff der Soziologie, S. 214) . . . . . 178—220

Abschließende Bemerkungen . . . . 221—229

Autorenregister . . . . . 230—232

Einleitung.

1. Allgemeine Nachweisung des Problems.

Die Notwendigkeit, das Verhältnis der Wirtschaft zu den übrigen Kreisen oder Seiten des gesellschaftlichen Lebens, wie Recht, Staat, Familie, Religion u. dergl., einer prinzipiellen Untersuchung zu unterziehen, wird insbesondere an den methodischen Problemen offenbar, welche gegenwärtig die Nationalökonomie beherrschen, und von denen aus sich ihre grundlegenden Fragen entscheiden. Ja eine nähere Betrachtung zeigt, daß das Problem der Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen sogar im Vordergrunde innerhalb der nationalökonomischen Methodenfrage steht. Denn diese ist genau besehen in erster Linie ein Streit um die Charakterisierung des Objektes der Volkswirtschaftslehre; diese Charakterisierung aber ist notwendig eine Bestimmung darüber, in welchem Sinne dieses Objekt Teil des Ganzen der Gesellschaft sei. Somit wird der prinzipielle Zusammenhang des Objektes der Nationalökonomie mit dem sozialen Ganzen zum obersten Problem; erst als Abhängiges kommen dann die Fragen nach dem logischen (theoretischen oder historischen) Charakter des nationalökonomischen Lehrgebäudes und speziell nach dem Verhältnis von induktivem und deduktivem Verfahren zur Geltung. Die primäre Frage nach dem Objekte der Nationalökonomie bezieht sich daher selber nicht unmittelbar auf das logische Problem, sondern auf den prinzipiellen Zusammenhang des Objektes mit dem sozialen Ganzen. Die Kernfrage des Streites zwischen der historischen und der abstrakten Auffassung der Nationalökonomie muß demgemäß dahin formuliert werden: ob das Objekt der Nationalökonomie die ganze empirische Wirtschaft in ihrem historisch-gesellschaftlichen Zusammenhange oder ein reiner, abstrakter Teil-Inhalt der Gesellschaft sei? *) — Wie die Entscheidung hierüber auch ausfallen möge, immer ist

*) Diese Auffassung des Methodenstreites wird im Laufe der Untersuchung noch eine eingehende Begründung erfahren. Zur vorläufigen besseren Erläuterung und Belegung seien indessen folgende Hinweise hier hinzugefügt.

Schon in der Geschichte der Nationalökonomie ist von jeher zu beobachten, wie es sich immer darum handelt, den spezifischen Teil gesellschaftlicher Er-

eine prinzipielle Bestimmung über das Verhältnis der Wirtschaft zur Gesellschaft notwendig in ihr eingeschlossen. Schon weil eine Ausdehnung der nationalökonomischen Untersuchung auf die ganze empirische Wirtschaft den äußeren Umfang und die innere Konstitution der Nationalökonomie ändert und damit auch ihre Stellung im Kreise der Gesellschaftswissenschaften verrückt. Wird nämlich die empirische Wirtschaft als Gegenstand der Nationalökonomie betrachtet, so verliert diese dadurch prinzipiell ihren theoretischen Charakter und wird zu einer deskriptiv-historischen Wissenschaft von den Parallelismen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Wir sehen aber, daß selbst in diesm Falle das Problem des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft zu Recht besteht. Denn es ist dabei nicht ignoriert, sondern in bestimmter Weise gelöst worden, und zwar folgendermaßen: die Wirtschaft verhält sich zu den übrigen sozialen Tätigkeiten so, wie es die Beschreibung des Zusammenhanges der empirischen Wirtschaft mit Technik, Wissenschaft, Religion u. s. w. jeweils ergibt. Diese Beschreibung aber ergibt den Allzusammenhang mit allen übrigen sozialen Tätigkeiten, so daß in Wahrheit jeder strengere Begriff des Zweiges menschlicher Betätigung aufgegeben wird — und allerdings nun auch aufgegeben werden kann, denn bei dieser Be-

---

scheinungen, der das Objekt der Wirtschaftswissenschaft bilden soll, aus der empirischen, gesellschaftlichen Wirklichkeit herauszuabstrahieren. Schon bei dem ersten wahrhaft wissenschaftlichen System der politischen Ökonomie, dem physiokratischen (ebenso wie schon früher ähnlich bei Hume), zeigt sich dies an der Unterscheidung einer „Ökonomik" und einer „Politik". Quesnay selbst wollte zwar dieser Trennung keine Bedeutung zugestehen, dennoch waren es zwei grundverschiedene, selbständige Prinzipien, welche das Objekt der einen und der andern Disziplin konstituierten. So heißt es bei Oncken über diesen Gegenstand: „Die Verwirklichung beider Zwecke (der Wirtschaft und des Staates) fällt nun aber keineswegs zusammen, noch geschieht sie nach gleichen Gesichtspunkten. Vielmehr sagt Quesnay von ihnen: „La première partie est ordonée par l'intérêt, la seconde est confiée au gouvernement civil". — Oncken bemerkt weiter, daß Quesnays Ökonomik faktisch „nur ökonomische Gesichtspunkte in sich schließt, dieselben sogar absichtlich von allen anderen isoliert, so daß man . . . dennoch von einer im engeren Sinne ökonomischen Lehre bei ihm (Quesnay) sprechen kann . . . Der Leitstern der ökonomischen Handlungen ist das Eigeninteresse (intérêt)." (Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, 1902, S. 358). — Quesnay hat also das Verhältnis der ökonomischen und der politischen Seite des Gesellschaftslebens als das reiner, abstrakter Teil-Inhalte desselben bestimmt.

Ein Gleiches, wie Oncken hier von Quesnay, sagt Carl Menger von Smith: „Von diesem Gesichtspunkte (der isolierten Betrachtung einer besonderen Seite des Gemeinschaftslebens) aus hat . . . auch der große Begründer unserer Wissenschaft sein Werk über den Reichtum der Völker geschrieben, neben demselben aber eine Theorie der moralischen Empfindungen,

stimmung des Verhältnisses Wirtschaft — Gesellschaft ist ohnehin der theoretische Charakter der Wirtschaftlehre verschwunden und hat der Deskription und Historie Platz gemacht.

Beobachten wir nun, wie dargelegt, in der Volkswirtschaftslehre aus prinzipiellen methodischen Gründen notwendig überall das Streben nach einer Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu allen übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen, so muß dieser Grund für alle sozialwissenschaftlichen Disziplinen giltig sein. Es müssen also in den Wissenschaften von den anderen sozialwissenschaftlichen Objekten analoge Bestrebungen bemerkbar sein.

In der Tat sehen wir in den Staatswissenschaften i. e. S. methodische Bestrebungen, die sich als derartige Versuche von Objektsbestimmungen, von Bestimmungen ihres Verhältnisses zum Ganzen der gesellschaftlichen Erscheinungen darstellen. Der Streit zwischen Naturrecht und historischer Schule der Jurisprudenz ist schon etwas derartiges: ob und in welcher Weise Recht in abstracto — d. h. als seinem Begriffe nach reiner Teilinhalt gesellschaftlicher Erscheinungen — oder Recht in concreto — d. h. als empirischer Teilinhalt — Gegenstand der theoretischen Wissenschaft zu sein hat. — Ferner ist die

---

in welcher er den Gemeinsinn ebenso zum Angelpunkte seiner Untersuchungen machte, als das Eigeninteresse in seinem für die politische Ökonomie so epochemachenden Werke." („Untersuchungen über d. Methode d. Sozialwissenschaften etc.", 1883, S. 79.)

Es ist zuzugeben, daß in diesen Fällen das Problem der Verhältnisbestimmung der Wirtschaft zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen nicht strikte als solches aufgefaßt wurde; es ist aber an den gegebenen Beispielen ersichtlich, daß es vorhanden ist und bei der methodischen Grundlegung stets seine Bearbeitung finden muß. In dem gegenwärtigen Methodenstreit tritt es bei beiden Parteien oft genug deutlich hervor. So sagt Roscher: „Wie jedes Leben, so ist auch das Volksleben ein Ganzes, dessen verschiedenartige Äußerungen im Innersten zusammenhängen. Wer daher eine Seite desselben wissenschaftlich verstehen will, der muß alle Seiten kennen." (Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, I. Bd. des „Systems", S. 41 der 22. Aufl. 1897); oder H. Dietzel: „Wir wollen jetzt versuchen, den Beweis zu führen, daß der historisch-realistischen Schule . . . nach einer kritischen Zerstörung der Begriffslehre der ältern Doktrin ein positiver Neubau derselben nicht gelungen ist, daß vielmehr die Wirtschafts-Lehre zu einer Lehre vom Volksleben ausgedehnt ist . . ." (Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre, Zeitschrift für d. ges. Staatswissensch., 1883, S. 15) und: „daß sie nur einen Zweig menschlicher Tätigkeit untersuchen will, hebt sie oft und mit Recht hervor, aber über den Begriff der ‚wirtschaftlichen Tätigkeit' . . . ist sie nicht . . . zur Klarheit gekommen". (A. a. O. S. 14.) Was Dietzel hier rügt, ist also, daß die historische Schule eine unzulängliche Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu dem Ganzen der Gesellschaft

Bildung und Durchführung des organischen Staatsbegriffs hierher zu zählen. Hier begnügt man sich nicht mit einer rein pragmatischen Beschreibung des Objekts der Wissenschaft, des Staates, man will diesen nicht als Rechtsphänomen schlechthin betrachten, sondern als gesellschaftliches Phänomen, das z. B. die Funktionen der Durchführung des Rechtes, des äußeren Schutzes der Gemeinschaft, der Förderung wirtschaftlicher Ziele u. s. w. hat; damit ist also der Versuch gemacht: das Objekt der Staatswissenschaft als gesellschaftlichen Teilinhalt zu begreifen, worin eine Verhältnisbestimmung zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen — bes. zum Recht, zur Wirtschaft u. s. w. — notwendig eingeschlossen ist. Freilich wurden im organischen Staatsbegriff Staat und Gesellschaft — Gesellschaft im Sinne der Gesamtheit der Erscheinungen innerhalb des menschlichen Zusammenlebens — noch in unklarer Weise identifiziert; so daß es dabei vielfach auf das Bestreben hinausläuft, mittels des organischen Staatsbegriffes die ganze soziale Wirklichkeit als ein einheitliches, organisches Ganze zu begreifen. Aber dieser Fehler (dessen sich ja auch die historische Schule der Nationalökonomie schuldig macht) ist gerade ein Beweis für das zugrunde liegende Problem des Verhältnisbestimmung des Objektes zu den anderen Inhalten der Gesellschaft; er

---

zur Grundlage ihrer Definition des Objektes der Nationalökonomie genommen habe.

Besonders deutlich tritt das Problem sodann bei Carl Menger hervor. Er sagt, über die methodischen Bestrebungen referierend: „Der Widerstreit der Meinungen blieb nicht auf die formale Natur der Wahrheiten unserer Wissenschaft beschränkt. Während die einen die Nationalökonomie als die Wissenschaft von den Gesetzen der ‚volkswirtschaftlichen Erscheinungen' bezeichneten, erkannten die anderen in dieser Auffassung eine ungebührliche Isolierung einer besonderen Seite des Volkslebens." („Untersuchungen ü. d. Methode der Sozialwissenschaften" etc. 1883, S. IX.) Hier wird es besonders deutlich, wie im Mittelpunkt des nationalökonomischen Methodenstreites das Problem der Bestimmung des grundsätzlichen Verhältnisses Wirtschaft — Gesellschaft steht.

Allerdings muß auch gesagt werden, daß diese unsere Auffassung vom Wesen des Methodenstreites nicht die allgemeine ist. Vielmehr wird dieser fast durchaus als ein Streit um das Verhältnis von Induktion und Deduktion angesehen. So sagt Lehr: „Die vielfach übliche Unterscheidung zwischen der historischen und der abstrakten Schule bedeutet im Grunde genommen nichts anderes als einen Gegensatz zwischen Deduktion und Induktion." (Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft 1893, S. 24.) — Auch Schmoller, Wagner, Philippovich u. a. huldigen dieser Auffassung. (Vgl. auch unten S. 22 f.); dagegen vgl. H. Dietzel, Art. Selbstinteresse i. Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. A., Bd. VI, S. 691 f.; und neuestens Gottl: „Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung I. Umrisse einer Theorie des Individuellen. Archiv f. Sozialwissensch. 1906, S. 404.

kann nur vorkommen, wenn dieses Problem ungenügend bearbeitet wurde. — Einen weiteren hierher gehörigen Versuch begegnen wir in der von Lorenz v. Stein und Robert v. Mohl vorgenommenen Ausscheidung einer „Gesellschaftswissenschaft" i. e. S. aus den Staatswissenschaften. Indem die zwischen Staat und Individuum liegenden genossenschaftlichen Verbindungen als „Gesellschaft" (i. e. S.) aus dem Objekte „Staat" ausgeschieden werden, liegt eben eine Verhältnisbestimmung dieser Gesellschaft zum Staate und zu den übrigen Phänomenen vor, was übrigens schon mit der Wendung: „zwischen Individuum und Staat liegend" bezeichnet wird. — Endlich gehören hierher auch die unmittelbaren Bestrebungen zu prinzipieller Einordnung der Staatswissenschaften in den Kreis der Sozialwissenschaften, wie sie z. B. unter den Neueren besonders bei Jellinek zutage getreten sind.*)

Gleichwie in der Nationalökonomie und in den Staatswissenschaften sehen wir auch von anderen Seiten her Bestrebungen, die auf den Versuch der Verhältnisbestimmung der betreffenden wissenschaftlichen Objekte zum Ganzen der gesellschaftlichen Erscheinungen hinauslaufen. So in der sogenannten Völker- oder Sozialpsychologie, wie in der allgemeinen ethisch-philosophischen Untersuchung. Hier treten diese Bestrebungen zwar nicht eigentlich als methodische Reformbewegung auf, sondern zumeist als Bestrebungen zur Begründung neuer Anschauungsweisen oder Disziplinen. Immerhin aber ist ihr Charakter im Grunde methodischer Natur.

Die Völkerpsychologie, wie sie Lazarus und Steinthal gefordert haben, hat allerdings nicht die Isolierung eines gesellschaftlichen Phänomens von anderen zum Problem, aber nur, weil es sich bei dieser um die gleichmäßige völkerpsychologische Beschreibung aller gesellschaftlichen Phänomene handelte. Dieses Vorgehen ist indessen unhaltbar und unkritisch, weil eben nicht alle gesellschaftlichen Phänomene von gleicher Struktur sind. Der Fehler dieses Versuchs einer Völkerpsychologie liegt somit hauptsächlich in einem Verstoß gegen unser Problem.**) Wilhelm Wundt hat dann die Objekte der völkerpsychologischen Forschung auf Sprache, Mythus und Sitte beschränkt, und mußte schon zur Rechtfertigung dieser Auswahl und Sonderstellung eine gewisse Untersuchung der Verhältnisse der verschiedenen gesellschaftlichen Erscheinungskreise zueinander fordern. Es ist ersichtlich, wie die methodischen Differenzen zwischen Wundt und Lazarus ganz in unserem Problem beschlossen liegen.

---

*) Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Berlin 1905.

**) Alle diese Urteile werden später noch eine eingehende Begründung finden.

2. Gliederung unserer dogmenkritischen Untersuchung.

Haben wir im bisherigen ausgeführt, daß sich die Bestrebungen einer Verhältnisbestimmung der gesellschaftlichen Teilinhalte zueinander in den verschiedenen sozialen Wissenschaften tatsächlich finden, und zwar im Mittelpunkte des Methodenproblems stehen, so liegt es uns nunmehr ob, diese Bestrebungen im einzelnen zu untersuchen.

Die bisherigen Exemplifikationen haben auch hinreichend dargetan, daß das eigentliche Problem, welches der Verhältnisbestimmung eines sozialwissenschaftlichen Objektes (z. B. der Wirtschaft) zu den andern sozialen Erscheinungen zugrunde liegt, das ist: zu zeigen, daß und wie das Objekt einer einzelnen Sozialwissenschaft (z. B. der Nationalökonomie) ein Teilinhalt des Ganzen der Gesellschaft sei. Die selbständige Untersuchung des Problems der Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zur Gesellschaft nimmt damit notwendig die allgemeinere Form einer Zerlegung des Ganzen der Gesellschaft in selbständige, innerlich zusammenhängende Erscheinungskreise, „Teilinhalte", oder, wie wir sie nennen wollen, Objektivationssysteme an.

Ich wähle diesen allgemeineren Ausdruck, um so auch solche Gebilde bezeichnen zu können, die zwar innerhalb der Gesellschaft entstehen, aber in ihrem innersten Aufbau doch nicht sozialer Natur sind und dementsprechend auch nicht eigentliche sozialwissenschaftliche Erforschung vertragen. So sind z. B. Kunst und Wissenschaft Gebilde, die auf dem ästhetischen und logischen Apriori beruhen, nicht aber auf rein sozialen Tätigkeiten, wie etwa die „Wirtschaft." Den Begriff des Objektivationssystems (— man denke an: Wirtschaft, Recht, Familie u. .s. w. —) definiere ich näher so: Objektivationssysteme sind Systeme gleichartiger Handlungen der Individuen und der Verhältnisse, die sich dabei ergeben.

Ich spreche von Systemen von Handlungen, weil das primäre Element jeder sozialen Erscheinung die menschliche Handlung ist. Diese Auffassung ist nicht so fremdartig und neu, daß ich sie an dieser Stelle begründen müßte; sie wird sich im Verlaufe der Untersuchung von selbst rechtfertigen. — Die Bezeichnung System von Handlungen will sagen, daß in den Objektivationssystemen ein Geschehen systematisch, d. h. als innerlich zueinander gehöriges und ineinandergreifendes zusammengefaßt ist. — System gleichartiger Handlungen heißt dabei: auf dasselbe prinzipielle Ziel gerichteter Handlungen, z. B. auf das wirtschaftliche Ziel, das religiöse Ziel u. s. w. Daß von Systemen „gleichartiger" Handlungen

gesprochen wird, sagt also, daß in ein Objektivationssystem Handlungen nur insofern gehören, als sie auf ein prinzipiell gleiches Ziel gerichtet sind, z. B. die wirtschaftlichen Handlungen, sofern sie auf das Ziel der Güterversorgung gerichtet sind. — Von Verhältnissen, die sich zwischen den Handlungen der Individuen ergeben, spricht die Definition in folgendem Sinne: jedes Individuum handelt zwar im letzten Grunde nur für sich; dadurch aber, daß dieses Handeln ein Handeln Vieler ist und damit ein ineinandergreifendes, aufeinander angewiesenes Handeln, entstehen Relationen zwischen den miteinander verketteten Handlungen, die sich in einem bestimmten Sinne verselbständigen. „Kooperative Arbeitsteilung", „Tausch", „Geld" sind solche Erscheinungen; sie sind nicht selber Handlungen von Individuen, sondern im weitesten Sinne des Wortes Verhältnisse, Relationen der Handlungen, die entstehen, indem Individuen in Korrelation, in Gemeinsamkeit mit dem komplementären Handeln anderer, handeln. (So könnte man sie auch als Handlungsweisen der Individuen definieren.) Die relative Emanzipation vom Individuum, die diesen Verhältnissen eigen ist (— man denke an das Verhältnis „Tausch" und die darauf aufgebaute Handlungsweise der Individuen, auf der die Erscheinung „Geld" basiert —), verleiht ihnen einen eigentümlich objektivierten Charakter, so daß sie die eigentlichen Tatsachen von Objektivation, die eigentlichen Objektivationen in den Systemen gleichartiger Handlungen bilden, die wir mit dem System der Handlungen als Ganzes „Objektivationssysteme" nennen.

Die Objektivationssysteme sind sonach Systeme gleichartiger, d. h. auf ein prinzipiell gleiches Ziel gerichteter Handlungen und deren relativ verselbständigten (objektivierten) Relationen.

Die Objektivationssysteme sind Abstraktionen, nicht empirische Gebilde. Sie sind also nicht Systeme gleichartiger empirischer, sondern gedachter Handlungen, d. h. Systeme jener ideellen Handlungen, die prinzipiell auf dasselbe Ziel gerichtet sind. Das empirische System wirtschaftlicher Handlungen ist nämlich gar nicht in allen seinen Teilen ganz und rein auf das wirtschaftliche Ziel gerichtet, sondern von Irrtum, ethischen, religiösen, politischen und anderen Meinungen beeinflußt. Mit anderen Worten: die empirischen Handlungen beruhen niemals auf einfacher, immer auf komplizierter Zielsetzung. So ist z. B. der Handlungskomplex „Ankauf eines Christusbildes" sowohl religiös als ästethisch als ethisch als wirtschaftlich bedingt. Nur wenn man die ästhetische, religiöse, wirtschaftliche (u. s. w.) Reihe der Überlegungen oder Teil-Handlungen davon für sich zusammenstellt und betrachtet, kann man zu einer inneren Ordnung des empirischen Gewirres der Handlungen kommen. Sonach sind die Objektivationssysteme Systeme gedachter Teile

von empirischen Handlungen, die in sich ein reines System gleichartiger (d. i. nur auf dasselbe prinzipielle Ziel gerichteter) Handlungen bilden.

Weitere Bestimmungen des Begriffes der Objektivationssysteme sind erst später möglich. (Vgl. unten letztes Kapitel.)

Wie bisher mehrfach entwickelt, ist das Verhältnis der Wirtschaft zur Gesellschaft nur ein Spezialfall des Verhältnisses der gesellschaftlichen Teil- oder Objektivationssysteme zum sozialen Ganzen überhaupt.

Demgemäß haben wir auch für unsere dogmenkritische Untersuchung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft uns die allgemeinere Frage vorzulegen: Wie hat man sich den Aufbau der gesamten gesellschaftlichen Erscheinungswelt bisher gedacht? Oder mit andern Worten: In welche Objektivationssysteme hat man die Welt der gesellschaftlichen Erscheinungen auseinandergelegt?

Indem wir uns dieser Untersuchung zuwenden, wollen wir nicht schlechthin die einzelnen Lösungsversuche systematisch darstellen, sondern gleichzeitig prüfen: erstens die Voraussetzungen, von denen man dabei ausging, sowie überhaupt die Auffassung, die man von dem Problem als solchem hatte, d. h. die Problemstellung oder Problematisation; zweitens wäre der Versuch der Durchführung oder Lösung des Problems zu prüfen. Die Durchführung erfolgt in zwei relativ selbständigen Schritten, und zwar handelt es sich: um die Auseinanderlegung in Objektivationssysteme schlechthin, also um die bloße Unterscheidung und Klassifikation der gesellschaftlichen Erscheinungen und sodann um die innere Verhältnisbestimmung der unterschiedenen Objektivationssysteme, d. h. um das System der sozialen Erscheinungen. Wir untersuchen daher der Reihe nach bei den vorhandenen Lösungsversuchen: die Problemstellung, die Unterscheidung von Objektivationssystemen und den Aufbau des Systems der sozialen Erscheinungen bezw. des korrespondierenden Systems der sozialen Wissenschaften.

An die Frage: in welche Objektivationssysteme hat man die Gesellschaft auseinandergelegt? reiht sich dann mit innerer Notwendigkeit noch eine allgemeinere Frage: wie hat man sich das letzte Wesen der Gesellschaft überhaupt vorgestellt, wie hat man den allgemeinsten Begriff von der Natur des Sozialen überhaupt bestimmt? Diese Frage ergibt sich mit Notwendigkeit, denn die Objektivationssysteme sind ja nur Teile des gesellschaftlichen Ganzen, gesellschaftliche Teil-Phänomene; ihre allgemeinste Bestimmung geht daher auf ihre Eigenschaft

gesellschaftlicher Natur zu sein und reicht somit in die Frage nach dem Wesen der Gesellschaft überhaupt zurück. Nennen wir das erstere Problem der Unterscheidung von Objektivationssystemen schlechthin das eines inhaltlichen oder materialen Begriffes der Gesellschaft (— ohne schon hier diese Bezeichnung näher zu erläutern und zu bestimmen —), so wird das durch die letztere Frage bezeichnete Problem das eines allgemeinen oder formalen Begriffes der Gesellschaft zu nennen sein. — Es ist ersichtlich, daß sich an den zuvor dargelegten Gang unserer dogmenkritischen Untersuchung des materialen Gesellschaftsbegriffes (nach Problemstellung, Unterscheidung von Objektivationssystemen und deren Verhältnisbestimmung) noch eine Kritik des formalen Gesellschaftsbegriffes anschließen muß. Diese wird hauptsächlich Stammler und Simmel als die Vertreter der typischesten Lehrgebäude zu behandeln haben.

I. Kapitel.

Die Problem-Stellung.

I. In der Nationalökonomie.

Der Streit der historischen Schule gegen die älteren Systematiker (eröffnet durch Roschers „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode", 1843 und vor allem durch Knies' „Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, 1853) beginnt damit, den bisherigen Begriff der Wirtschaft als eines Abstraktums, und überhaupt das bisherige Verhältnis der Isolierung des Wirtschaftlichen von den übrigen staatlichen und sozialen Erscheinungen anzufechten. So heißt es bei Knies: „. . . die wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker dürfen nur als ein mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied angesehen werden. Die Volkswirtschaft ist in der Wirklichkeit nichts Isoliertes, in sich ganz Verselbständigtes, sie ist die ökonomische Seite des einen Volkslebens." *) Dieselben „Elementarfaktoren, die der Volkswirtschaft zugrunde liegen", seien vielmehr „zugleich die Grundbedingungen für die geschichtliche Eigentümlichkeit des gesamten Volkslebens . . ." **) „Die Verhältnisstellung der einzelnen Tätigkeitskreise eines Volkslebens zueinander ist durch die Wechselbeziehung bedingt, in welcher sie zu den Triebkräften und Lebenssäften der einheitlichen Gesamtbewegung stehen." ***)

Es wird also hier nicht nur die prinzipielle Isolierung des abstrakt Wirtschaftlichen von dem übrigen Gesellschaftlichen abgelehnt, sondern auch eine neue Bestimmung dieses Verhältnisses versucht (worauf wir später noch einzugehen haben werden). Jedenfalls aber erscheint hier das Problem der Verhältnisbestimmung der Wirtschaft zu den übrigen Objektivationssystemen als der schließliche Kernpunkt der nationalökonomischen Methodenfrage. „Nicht bloß," heißt es bei Knies weiter, „daß alle besonderen Bezirke der Volkswirtschaft untereinander in einem auf die Haltung und den Charakter der Gesamtwirtschaft als auf ihre Erklärung hinweisenden Zu-

*) Knies, „Die polit. Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte." 1883, S. 141. (2. Aufl. der „polit. Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode", 1853. Wir zitieren im Nachfolgenden nach der 2. Auflage.)

**) Ebenda S. 142.

***) Ebenda S. 142; vgl. auch S. 24/25, S. 490 ff., S. 235 ff. u. ö.

sammenhang stehen, sondern eben dieses Ganze steht auch seinerseits in enger Verbindung mit dem Gesamtleben des Volkes. Auf diese Verbindung wird man immer wieder hingewiesen, so oft man sich die Frage nach den Ursachen vorlegt, aus denen die wirtschaftlichen Zustände hervorgewachsen sind . . ." *) Ferner: „Die Volkswirtschaftslehre ist keine Wissenschaft, in welcher es nur auf . . . ein . . . sicheres Axiom als Ausgangspunkt ankommt . . . (sie hat) grundsätzlich die in der Erfahrung des wirklichen Lebens hervorgetretene Wirtschaft aller Völker und Zeiten als das gegebene Untersuchungsgebiet anzuerkennen, welches in keiner Weise durch ein Erzeugnis auf sich selbst gestellter begrifflicher Abstraktion ersetzt werden kann. Für den Nationalökonomen ist daher die Befragung der Geschichte nicht etwas Akzessorisches . . . sondern sie steht mitten in seinem eigensten Beruf." **)

Roscher hat wieder in anderer Weise die Isolierung des Wirtschaftlichen vom übrigen Gesellschaftlichen, die die Klassiker auf Grund der Abstraktion einer reinen, eigennützigen Wirtschaft vollzogen, angegriffen. Er wollte vor allem den Begriff der Wirtschaft auf eine weitere Grundlage stellen:

Der Wirtschaft „liegen regelmäßig zwei geistige Triebfedern zugrunde. Zuerst der Eigennutz . . . welcher sich positiv in dem Streben äußert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren: Erwerbstrieb, Sparsamkeit . . . Sodann aber die Forderung der Stimme Gottes in uns, des Gewissens [Gemeinsinn] . . ." ***) †)

---

*) a. angef. O. S. 142 (im Original nicht gesperrt).

**) a. a. O. S. 162. Vgl. ferner: S. 4, S. 8/9 u. 516 ff., wo Knies die Folgerung ablehnt, daß die Nationalökonomie sich zur einheitlichen Gesellschaftswissenschaft erweitern müsse.

***) Roscher: „Grundlagen der Nationalökonomie." S. 26 der 22. Aufl. (Stuttgart 1897); vgl. auch „Grundriß zu Vorlesungen ü. d. Staatswirtschaft. 1843, S. 3.

†) Die Behandlung Roschers kann sich hier um so kürzer fassen, als Max Weber („Roscher und Knies und die logischen Probleme der Nationalökonomie", Schmollers Jahrb. 1903, S. 1181 ff., 1. Artikel) tief dringende und umfassende Untersuchungen darüber gegeben hat. — Im besonderen sei hier auf das Schwankende und Widerspruchsvolle in Roschers eigener Bestimmung und Handhabung seiner „historischen Methode" hingewiesen, die in Wahrheit der klassischen sehr nahe stand. Weber sagt hierüber: „(Roschers) Versuche, die gesamte Realität der historisch gegebenen Erscheinungen zu umklammern, kontrastieren mit dem Streben nach Auflösung derselben in „Naturgesetze". (a. a. O., S. 1220/21; vgl. ferner S. 1187 ff., 1219 u. ö.) — Ferner sei hier hingewiesen auf Webers Darlegungen über Roschers Verhältnis zur Hegel'schen Logik: „Bei dem Versuche, die Allgemeinheit der Begriffe und die Universalität des Zusammenhanges miteinander zu identifizieren,

Die Volkswirtschaftslehre ist nach Roscher „die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft, des wirtschaftlichen Volkslebens. . . . Wie jedes Leben, so ist auch das Volksleben ein Ganzes, dessen verschiedenartige Äußerungen im Innersten zusammenhängen. Wer daher eine Seite desselben wissenschaftlich verstehen will, der muß alle Seiten kennen. Und zwar sind es vornehmlich folgende sieben Seiten, welche hier in Betracht kommen: Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirtschaft. . , . Natürlich muß . . . von den Wissenschaften, welche diese Lebensgebiete verarbeiten, jede einzelne die übrigen teils voraussetzen, teils begründen helfen. — Inmitten dieser allgemeinen Verwandtschaft ist jedoch leicht zu sehen, daß Recht, Staat und Wirtschaft eine besondere, gleichsam engere Familie bilden (Sozial-Wissenschaften im engeren Sinne). Sie beschränken sich fast ausschließlich auf das von Schleiermacher sog. wirksame Handeln, während Kunst und Wissenschaft fast gänzlich dem darstellenden Handeln angehören, Religion aber und Sprache beide Arten vereinigen. . . . Innerhalb dieser Grenze aber sind die Gebiete, die Gegenstände ihres Wirkens fast kongruent, nur daß sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspunkten her betrachten: die Staatswissenschaft aus dem der Souveränetät, die Nationalökonomik aus dem der Befriedigung des Volksbedarfes an äußeren Gütern, die Rechtswissenschaft aus dem der Verhütung oder Austragung von Willenskonflikten." *)

Diese Bemerkungen zeigen, daß, wenigstens zuweilen, das Problem der Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu den übrigen Objektivationssystemen recht klar vor den Augen der Träger der älteren historischen Schule gestanden hat. Aber das Problem wurde als solches doch nicht weiter verfolgt, noch wurden seine Voraussetzungen prinzipiell untersucht. Mit den Bemerkungen der angeführten Art, die einleitender Natur sind, hatte es im allgemeinen sein Bewenden. Trotzdem war diese Unterlassung nicht gerade eine ungeheuerliche Inkonsequenz, denn der eigentliche Lösungsversuch des Problems lag in der allgemeinen Tendenz, den wirtschaftlichen Erscheinungen als empirischen gerecht zu werden, sie in ihrem historischen Gesamtzusammenhange begreifen zu lernen. Somit wird die Abstraktion, welche die Klassiker als „reine Wirtschaft" vollzogen hatten, nicht schlechthin verneint, wie wir oben schon hervorhoben, sondern es wird eine prinzipiell andere Verhältnisbestimmung des Wirtschaftlichen zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungskreisen zubegründen gesucht.

---

gerät Roscher auf der Bahn der „organischen Auffassungsweise" bis an die Grenze eines Emanatismus Hegelscher Art, den zu akzeptieren sein religiöser Standpunkt ihn hindert. (a. a. O. S. 1221; vgl. auch S. 1199 ff.) — Über die Bedeutung des religiösen Standpunktes Roschers für seine methodologische Stellung vgl. S. 1200 ff., über seine Geschichtsauffassung S. 1202 ff. = Vgl. über Roscher ferner: C. Menger „Untersuchungen" S. 220 ff.

*) „Grundlagen", S. 41/42 der 22. Aufl.

Wie bei Knies im besonderen dieser Sachverhalt liegt, hat Max Weber in seiner oben erwähnten Artikelreihe *) dargetan. — Knies unterscheidet sich sowohl von der abstrakten Richtung wie von Roscher und der jüngeren historischen Schule dadurch, daß er nicht davon ausgeht, daß verschiedene psychologische „Seiten" oder „Triebe" des Individuums verschiedene „Seiten des Volkslebens" (Objektivationssysteme) bedingen.**) Max Weber hat es des Näheren gezeigt, daß der Begriff des Individuums bei Knies der einer einheitlichen Persönlichkeit ist, einheitlich im Sinne „einer naturalistisch-organisch gedachten ‚Einheitlichkeit' — und diese wiederum wird als (‚objektive') innere ‚Widerspruchslosigkeit', also im letzten Grunde rational, gedeutet."***) „An die Stelle der konstruktiven Allgemeinheit bestimmter konkreter ‚Triebe' ... tritt bei Knies die konstruktive Einheitlichkeit des konkreten Individuums in sich . . ."†) — Aus dieser Einheit des Individuums folgt für Knies sowohl die „Unzerlegbarkeit des Menschen in ‚Triebe'", als auch die Unmöglichkeit der abstrakten Isolierung der Wirtschaft aus den übrigen Gemeinschaftserscheinungen. Es bedarf nach ihm immer des Zurückgehens auf das ganze einheitliche psychologische Individuum, auf die empirischen psychologischen Tatbestände, um die wirtschaftlichen Erscheinungen zu begreifen.

Knies wendet sich gegen den Vergleich der Isolierung, die bei der Untersuchung eines ökonomischen und eines physikalischen Phänomens vorliegt, folgendermaßen: Diese Parallele sei unmöglich. Z. B.: „Der Bewegungsdrang des Pendels innerhalb (der) atmosphärischen Luft ist ganz der gleiche wie der, welcher im luftleeren Raume zu beobachten sein würde . . . dagegen ist jener . . . vorausgesetzte . . . Egoismus [als Grundlage abstrakt isolierter ökonomischer Erscheinungen] an sich selbst schon unwahr, unwirklich; seine Kraftäußerungen können deshalb auch keine Parallele zu den Schwingungen des Pendels im luftleeren Raume bilden, müssen vielmehr, wenn sie als „Annahmen" fingiert werden, gerade schon wegen ihrer selbst zu Schlußfolgerungen führen, welche den tatsächlichen Erscheinungen des Lebens widersprechen." Das Gleiche gelte gegenüber von Parallelen zur Chemie. „Der Chemiker mag den ‚elementaren', ‚reinen' Körper aus den Verbindungen . . . ausscheiden und als für sich ausscheidbaren Körper . . untersuchen; dieser elementare

---

*) „Roscher und Knies und die logischen Probleme der Nationalökonomie." 3. Artikel: „Knies und das Irrationalitätsproblem", Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. 1906. — Über Knies auch: Menger a. a. O. S. 230.

**) Man erinnere sich unseres obigen Zitates: Dieselben Elementarfaktoren, die der Volkswirtschaft zugrunde liegen, sind „zugleich die Grundbedingungen für die geschichtliche Eigentümlichkeit des gesamten Volkslebens . . .". (Knies.)

***) Weber, a. a. O., S. 113.

†) Weber, ebenda, S. 114.

Körper ist auch als solcher in der Verbindung real vorhanden und wirksam. Die Seele des Menschen dagegen ist ein Einheitliches, nicht in Teile Zerlegbares, und die Seele des ‚von Natur sozialen Menschen' mit einem für sich verselbständigt scheidbaren Triebe des reinen Eigennutzes ist eine theoretisch unzulässige Annahme." (Die polit. Ökonomie etc. 1883, S. 504/505; im Original nicht gesperrt.) An einer andern Stelle erklärt Knies die Frage nach der Bedeutung des Politischen für das Wirtschaftliche für „ungenau" (ebenda S. 144). Man dürfe sich die politische Gewalt nicht wie ein isoliertes ‚freies und für sich bestehendes Etwas denken, da „doch auch eben diese politischen Zustände . . . nur innerhalb der Gesamtentwicklung herangediehen sind. . . ." *)

Max Weber nennt diese, wie wir alsbald sehen werden, faktisch unrichtige Anschauungsweise Kniesens mit Recht „emanatistisch"; sie wird von Knies auch nicht näher analytisch begründet, sondern ist ihm „eben das schlechthin letzte Agens, auf welches man bei der Analyse historischer Erscheinungen stößt". **)

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt können wir über die Problematisation, die sich bei Knies findet, sagen: Knies ist zwar zu einer klaren Stellung des Problems vom Verhältnis des Wirtschaftlichen zum Sozialen gelangt, aber seine Lösung bestand, ausgehend von einer unverbrüchlichen „Einheit" des Individuums, darin, sowohl die Zerlegung des Individuums in „Triebe", wie die abstrakte Isolierung begrifflich selbständiger Teilinhalte des Gesellschaftlichen überhaupt, für prinzipiell unzulässig und innerlich fehlerhaft zu erklären; somit gelangte Knies mit dieser Lösung eigentlich zu einer Verneinung und Ungiltigkeitserklärung desselben Problems, von dem er doch selbst ausging. Dieser Widerspruch ist nicht nur ein formaler. Er wird materiell darin offenbar, daß sich ja auch Kniesens historische Betrachtung des Volkswirtschaftlichen auf irgend eine, wenn auch nicht so weit gehende und so rein „abstrakte" Isolierung des Volkswirtschaftlichen vom Politischen, Staatlichen, Rechtlichen u. s. w. gründen muß. Mag immerhin das Volkswirtschaftliche nur in seiner empirischen Gestalt, in geschichtlich-gesellschaftlichem Zusammenhange ins Auge gefaßt werden, prinzipiell kann dies doch nur geschehen, indem z. B. zwei empirisch miteinander erscheinende wirtschaftliche und politische Elemente durch Abstraktion als solche auseinander gehalten werden, so daß das Politische als das Komplizierende, das Wirtschaftliche aber als das Beeinflußte, Komplizierte erfaßt wird (und nicht etwa umgekehrt, so daß das Politische daraufhin zu betrachten wäre, wie es durch das Wirtschaftliche mit bedingt würde — ein Gesichtspunkt, der etwa der Staatswissenschaft zukäme); — andernfalls, d. h. ohne

*) D. politische Ökonomie etc. S. 144; vgl. auch S. 235 u. ö.
**) Max Weber, a. a. O. S. 116.

diese fortwährende Abstraktion, müßte sich ja die Betrachtung der empirischen, historisch-gesellschaftlichen Zusammenhänge zu einer allgemeinen gesellschaftlichen (soziologischen) Betrachtung erweitern, eine Konsequenz, die Knies selbst mehrfach ablehnt.

Dies ist übrigens festzuhalten und gilt für jede bisherige Begründung der historischen Methode, daß die Aufhebung der abstrakten Isolierung des Wirtschaftlichen von dem übrigen Gesellschaftlichen, die Erweiterung der Volkswirtschaftslehre zur allgemeinen Gesellschaftslehre zur Folge haben muß — eine Konsequenz, die übrigens Auguste Comte, der erste und gewaltigste Begründer der historischen Betrachtungsweise auch gezogen hat.*)

Das Wichtigste aber ist, daß Kniesens Argument von der „Einheitlichkeit des Individuums" und seiner Unzerlegbarkeit in einzelne Seelenkräfte (z. B. „Eigeninteresse") falsch ist. Selbst wenn diese unverbrüchliche Einheitlichkeit als empirische ganz unangetastet bleibt, so muß man sagen, daß es einfach unrichtig ist, daß das „Eigeninteresse" oder wie man sonst die Grundlage des Wirtschaftlichen bezeichnen möge, an sich selbst „unwahr" und „unwirklich" sei. Denn darauf kommt es nicht an, ob diese Kraft jemals empirisch ganz rein zur Geltung komme oder nicht — ebensowenig wie es darauf ankommt, ob der Bewegungsdrang jemals im luftleeren Raum faktisch sich betätigen kann. Worauf es ankommt ist, daß er als eine selbständige Kraft wirkt, wie immer diese empirisch gehemmt werde. Im Individuum nun sind diese selbständigen Kräfte durch die prinzipiellen Zielsetzungen, die in der Lebensbetätigung beschlossen liegen, gegeben. Das Ziel der Güterversorgung z. B. ist ein solches prinzipielles Ziel und wirkt (wenn schon dieser Ausdruck gebraucht werden soll) in einer prinzipiell ganz bestimmten und selbständigen Weise. Da es empirisch selten ganz rein zur Geltung kommt, so ist die Konstruktion seiner reinen Wirkungsweise eben die Aufgabe abstrakter Isolierung, d. h. es ist ein System von Handlungen zu konstruieren, das rein logisch unter der Bedingung des wirtschaftlichen Zieles steht. Dieses logische Moment verleiht der Konstruktion absolute Exaktheit (wenigstens der Möglichkeit nach), denn es ist eindeutig. Nur in diesem reinen System der Wirtschaft können seine eigensten, reinen Gesetzmäßigkeiten theoretisch erkannt werden. Während es für diese theoretische Betrachtung an sich gleichgültig ist, ob die untersuchten wirtschaftlichen Kräfte und Systeme gedachter Handlungen empirisch je absolut rein zur Geltung kommen oder nicht.

---

*) Dieses Argument auch bei Heinr. Dietzel, Art. Selbstinteresse im Handwörterb. d. Staatswissensch. 2. A. Bd. VI, S. 692.

Gerade dieser letztere Umstand, der damit identisch ist, daß das Individuum nicht nur ein einziges Lebensziel, sondern viele prinzipielle Ziele zu verfolgen hat, macht eben die prinzipielle Verhältnisbestimmung Wirtschaft — Gesellschaft (bezw. aller Objektivationssysteme zueinander) notwendig! — Übrigens hat Max Weber speziell Kniesens Begriff der ungeteilten und einheitlichen Persönlichkeit als „emanatistisch" und „metaphysisch" nachgewiesen.*)

Daß Knies zu einer Auseinanderlegung des Gesellschaftlichen in Objektivationssysteme nicht geschritten ist, ist übrigens nach dem Obigen nicht einmal für sich betrachtet eine notwendige konsequente Folge seines Dogmas von der Einheitlichkeit des Individuums.

Roschers Argumentation gegen die von den Klassikern vorgenommene Abstraktion der reinen Wirtschaft, die auf dem Eigennutze beruht, ist wieder eine ganz andere. Wir haben es oben (S. 14 f.) gesehen, in welcher prinzipiellen Weise er die Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Gesellschaft, die der Auffassung der Klassiker zugrunde lag, durch eine neue ersetzen wollte. Es ist einerseits eine Erweiterung oder versuchte Berichtigung des Begriffes der Wirtschaft dadurch, daß er diese auf Eigennutz und Gemeinsinn gründen wollte, andererseits ein selbständiger Versuch der Zerlegung des Gesellschaftlichen in eine Reihe von (sieben selbständigen) Objektivationssystemen. Während dieser letztere Versuch aber (— auf das System von sozialen Wissenschaften, das darinnen beschlossen liegt, weisen wir hiermit nur nebenbei hin [vgl. oben S. 15]) —) weiterhin keine grundsätzliche Rolle in der nationalökonomischen Untersuchung Roschers spielt, ist der erstere von größerer

*) Die strengste Argumentation gegen diesen Begriff des Individuums (bezw. seine Verwendung) wäre nach meiner Auffassung von der Natur sozialer Erscheinungen die, daß ein psychologischer Begriff des Individuums unmittelbar als solcher für die sozialwissenschaftliche Betrachtung überhaupt nicht in Frage kommt; und zwar deswegen, weil das Soziale nicht ein psychologisch Begründetes ist, sondern ein durch Verknüpfung von Handlungen begründetes funktionales System darstellt. Das Soziale ist nicht im Psychologischen, sondern im (kausalen) Zusammenhang von Mitteln für Ziele oder, wie ich es nennen möchte, im Funktionalen begründet. Die Zerlegung des Individuums in „Triebe" oder dergleichen ist daher eigentlich methodisch falsch; es kann sich nur um eine Zerlegung des Handelns in prinzipielle Ziele, d. h. in prinzipielle Systeme von Handlungen — das sind die „Objektivationssysteme" — handeln. — Ich unterlasse aber hier die Geltendmachung dieser Argumentation da ich an dieser Stelle, eine ausführliche Begründung ja doch nicht geben kann. (Vgl. die Ausführungen unten im Schlußkapitel und meine Schrift „Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung", Tübingen 1905.)

Wichtigkeit. In dem Bestreben, die Motive des wirtschaftlichen Handelns in einer Weise zu bestimmen, welche der empirischen Wirklichkeit näher kommt, deckt sich Roscher mit dem, was später bei Wagner und Schmoller als eine besondere Motivationstheorie zur Ausbildung kommt (und worauf wir gleichfalls später erst genauer eingehen werden). *) Damit kommen wir auf die jüngere historische Schule, die auf der gleichen prinzipiellen Basis wie Roscher steht,**) wenn auch die Prinzipien ihres historischen Arbeitens vielfach andere, vor allem strengere und festere sind. Als ihr wichtigster Vertreter ist Gustav Schmoller anzusehen.

Schmoller ist sich über die grundlegende Wichtigkeit des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft völlig klar. Für ihn ist „die allgemeine heutige Nationalökonomie . . . philosophisch-soziologischen Charakters. Sie geht vom Wesen der Gesellschaft und den allgemeinen Ursachen des wirtschaftlichen Lebens und Handelns aus . . ." ***) „Indem die Volkswirtschaft sich als ein relativ selbständiges System entwickelte . . . wurde das volkswirtschaftliche Leben für die Vorstellungen der Menschen ein begrifflich von Staat und Recht . . . [etc.] getrenntes Gebiet. Freilich vollzog sich die Trennung mehr in den Gedanken der Menschen, als in der Wirklichkeit. Denn die wirtschaftenden Personen blieben nach wie vor Bürger . . . des Staates, Glieder der Familien . . ., sie handelten auch wirtschaftlich nach wie vor in der Regel unter dem Impuls aller der Gefühle und Triebe . . . welche ihrer Zeit und Rasse . . . entsprachen. Freilich konnte unter der Einwirkung der entwickelteren volkswirtschaftlichen Interessen das ganze Triebleben und die ganze Moral . . . sich ändern. Aber immer blieben diese veränderten psychischen Elemente Teile des einheitlichen Volksgeistes . . . Die Volkswirtschaft ist so ein Teilinhalt des gesellschaftlichen Lebens" †)

---

*) Übrigens berühren sich diese motivationstheoretischen Bestrebungen enge mit der Auffassung der Nationalökonomie als einer ethischen Wissenschaft, und es sind daher hier neben Roscher zu nennen: F. B. W. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832 (vgl. S. 12—19; Hermann verweist den Gemeinsinn allerdings in das Gebiet der Volkswirtschaftspflege); Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848; Schüz, Das sittliche Prinzip in der Volkswirtschaft, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1844; Cohn, System der Nationalökonomie, Bd. I, 1885. S. 72 ff. und 381 ff.

**) Die Beurteilung der Problematisation und des Lösungsversuches Roschers ist daher in der folgenden Untersuchung der jüngeren historischen Schule eingeschlossen.

***) Art. Volkswirtschaftslehre i. Handwörterb. d. Staatsw., 1. Aufl., VI., S. 531

†) Schmoller, Gundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 4.—6. Aufl., 1901, S. 5.

Schmoller hebt hier also, ähnlich wie Knies, hervor, wie das ganze ungeteilte Individuum in die wirtschaftlichen Handlungen eingehe. Dennoch ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden vorhanden (der gleiche wie zwischen Roscher und Knies). Denn während Knies die prinzipielle Unmöglichkeit und innere Fehlerhaftigkeit einer Zerlegung des Individuums betont, hält Schmoller diese Zerlegung und Isolierung für prinzipiell möglich, nur findet er eben an derjenigen Isolierung und Abstraktion, welche für die klassische Schule die Grundlage bildete, kein Genügen.*) Er will das ganze empirische Individuum als Grundlage der Volkswirtschaft erkennen.**) Schmoller will, um die ganze empirische Volkswirtschaft zum Gegenstande der Forschung zu machen, es aufgeben, das Objekt der Forschung von einem einzigen Punkte aus zu erkennen; vielmehr bedarf es einer verbesserten, die ganze Wirklichkeit umfassenden Grundlage.***) Diese Grundlage sucht er in einer Motivationstheorie. „Volkswirtschaftliche Erscheinungen beschreiben heißt, die Motive der betreffenden Handlungen und ihre Ergebnisse, deren Verlauf und Wirkungen feststellen." †)

Da sonach die Motivationslehre als der indirekte Versuch betrachtet werden muß, dem Problem der Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Gesellschaft gerecht zu werden — nämlich von den Ursachen des wirtschaftlichen Handelns her seine gesamte gesellschaftliche Bedingtheit zu erfassen — müssen wir uns hier näher damit beschäftigen.

Den ersten umfassenden Versuch, ein System der Motive des wirtschaftlichen Handelns aufzustellen, hat Adolf Wagner gemacht. Wir wenden uns zuerst ihm zu.

---

*) Zum Beweis noch folgende Äußerung Schmollers. Auf S. 110 des „Grundriß" (Aufl. 1901) führt er aus: die Vertreter der historischen Richtung „behaupten, daß . . . K. Menger und Dietzel das Gebiet unserer Wissenschaft allzusehr einengen, wenn Sie nur Deduktionen aus einem oder ein paar psychologischen Sätzen . . . als theoretische Nationalökonomie anerkennen". (Im Original nicht gesperrt; vgl. auch die nächste Anmerkung.)

**) „Wir müssen auch zugeben, daß unser . . . Erwerbsleben mit dem Eigennutz in einer innigeren Verbindung steht, als etwa unser Staats- und Kirchenleben. Es wird sich also, um das Wahre zu finden, darum handeln, einfach noch einen Schritt weiter zurückzugehen, . . . sich nicht mit zwei Abstraktionen, Erwerbstrieb und Gemeinsinn, zu begnügen, sondern . . . psychologisch und historisch zu untersuchen, was die Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns überhaupt seien . . .' (a. a. O., S. 33.)

***) Vgl.: „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888, S. 282."

†) Art. Volkswirtschaftslehre, a. a. O., S. 539.

Um dem Vorwurfe zu entgehen, daß ich die abstrakte und die historische Richtung durcheinanderwerfe, indem ich an dieser Stelle Wagner abhandle, muß ich folgendes bemerken:

Gemäß unserer Ansicht, daß den Kern des nationalökonomischen Methodenproblems nicht das Verhältnis von Induktion und Deduktion bildet, sondern das grundsätzliche Verhältnis des Wirtschaftlichen zum Gesellschaftlichen (also: Maß und Möglichkeit einer grundsätzlichen Isolierung des Wirtschaftlichen und der Bestimmung von dessen Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit) — gemäß dieser unserer Ansicht vom Wesen des Methodenproblems müssen wir auch Nationalökonomen, wie Wagner, Schäffle (u. andere) zur historischen Richtung rechnen. Denn der grundsätzliche Konflikt zwischen abstrakter und historischer Richtung ist darnach der, ob das Eigeninteresse die einzige Voraussetzung der nationalökonomischen Theorie ist. Es ist leicht einzusehen, daß es dann einen vermittelnden Standpunkt — wie ihn etwa Wagner anstrebt — einfach nicht gibt: geht die Einzigkeit der methodologischen Voraussetzung verloren und sollen dafür alle Motive des empirischen wirtschaftlichen Handelns gleichmäßig berücksichtigt werden, so geht überhaupt die Möglichkeit der Deduktion und damit der streng theoretische Charakter der nationalökonomischen Theorie verloren; während andererseits allerdings eine größere Annäherung an die Wirklichkeit erzielt wird — aber eben hauptsächlich durch Beschreibung, mithin historisch, nicht theoretisch.

Die Verschiedenheiten, die zwischen der historischen Schule im engeren Sinne und Gelehrten wie Wagner und Schäffle noch bestehen, sind daher in methodischer Hinsicht nur als akzidentielle, als praktische, aber durchaus nicht als grundsätzliche zu betrachten. Darüber scheint man sich merkwürdigerweise nicht hinlänglich klar zu sein. So heißt es bei Schmoller: „Der . . . Streit dreht sich nur darum, in welchem Maße die Deduktion in der Volkswirtschaft ausreiche, wie weit unsere Wissenschaft sei, welchen Schatz wahrer Kausalurteile sie schon besitze, oder aus anderen Wissenschaften, hauptsächlich aus der Psychologie, entlehnen könne. Wer die politische Ökonomie für eine nahezu fertige Wissenschaft hält . . . für den ist sie natürlich eine rein deduktive Wissenschaft." (Schmoller, Art. Volkswirtschaftslehre im Handwörterb. d. Staatsw., 1. Aufl., Bd. VI, S. 555. Im Original nicht gesperrt.) Und: „(die Vertreter der induktiven Richtung) behaupten, daß . . . Menger und Dietzel das Gebiet unserer Wissenschaft allzusehr einengen, wenn sie nur Deduktionen aus einem oder ein paar psychologischen Sätzen . . . als theoretische Nationalökonomie anerkennen; sie glauben durch zahlreichere Induktionen und Zuhilfenahme anderweiter Deduktion das Gebiet der bloß hypothetischen . . . Schlüsse . . . einengen zu können." (Grundriß, S. 110; im Original nicht gesperrt; u. überhaupt S. 100 ff.; ferner „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888, S. 279 u. ö.) — Diese Auffassung ist unzutreffend. Ihr ist entgegenzuhalten, daß die Frage, ob die Deduktion ausreiche oder nicht, ganz verschieden ist von der Frage, von woaus zu deduzieren sei, nämlich ob von einem einzigen, dem logisch primären Motiv oder von der empirischen Mannigfaltigkeit der faktischen Motive; ebenso verschieden von der Frage, ob man die Volkswirtschaftslehre für eine fast fertige Wissenschaft zu halten habe. Ferner ist immer festzuhalten, daß ja

die Möglichkeit einer eigentlichen, strengen Deduktion mit der Vielheit der Motive verloren geht und damit im Innersten der ganze theoretische Charakter der Nationalökonomie. — Ähnlicher Meinung wie Schmoller ist Adolf Wagner. Er schreibt z. B. über sein Verhältnis zu jenem: „Auch in der Notwendigkeit einer tieferen psychologischen Begründung der Wissenschaft (worunter die Setzung einer Vielheit von Motiven gemeint ist) stimmen wir überein." (Grundlegung d. polit. Ökonomie, I., 3. Aufl., 1892, S. 53.) Diese Übereinstimmung wird also als ein nebensächliches Moment behandelt, während sie doch das einzige Entscheidende, Grundsätzliche in methodischer Hinsicht darstellt.

Andere Beispiele bieten: J. Conrad, Grundriß z. Studium d. polit. Ökonomie (I., 1900, S. 393 f.); v. Philippovich, Allg. Volkswirtschaftslehre (2. Aufl., 1897, S. 36); Dargun, Art. Altruismus i. „Handwörterb." (2. Aufl., Bd. I, S. 281); Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen etc. (1893, S. 24.*)

Wagner geht von der wirtschaftlichen Natur des Menschen aus, um von da die Leitmotive des Handelns mit möglichster Allgemeingültigkeit festzustellen,**) wodurch eine „ökonomische Psychologie", ein methodischer Unterbau der Volkswirtschaftslehre, die in gewisser Hinsicht geradezu angewandte Psychologie sei, geschaffen werden soll. Dabei legt Wagner besonders auf folgende drei Umstände Wert: 1. auf die individuelle Differenzierung der wirtschaftlichen Natur des Menschen, 2. auf die Tatsache, daß die wirtschaftliche Natur nur Eine Seite des ganzen menschlichen Wesens sei und 3. auf die weitere Tatsache, daß der Mensch doch ein einheitlich handelndes, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmtes Wesen sei. — Die Analyse der Motive im wirtschaftlichen Handeln ergibt dann folgendes Schema:

„A. Egoistische Leitmotive.

1. Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteile und Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not. Dieses Motiv hat im wirtschaftlichen Leben eine beherrschende Stellung inne.

2. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung.

3. Ehrgefühl, Geltungs-Streben und Furcht vor Schande und Mißachtung.

4. Drang zur Betätigung und Freude am Tätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Ergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Untätigkeit (Passivität)

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5. Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls, und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (Gewissensbisse)."

---

*) Vgl. auch die Anmerkung oben S. 4.

**) Die Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Natur ist folgende: „Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen der menschlichen Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus dem Befriedigungstriebe — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses — aus der Stellung der Arbeit und Wirtschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente in der Seele des Menschen, daher mittels der Erwägungen, Vergleichungen und Urteile unter dem Walten des ökonomischen Prinzips ergibt, nennen wir seine wirtschaftliche Natur. (Grundlegung, I, S. 81.)

Diese Tafel der Motive muß, für sich betrachtet, in ihrem Aufbau gewiß als unzulänglich, wenn nicht willkürlich bezeichnet werden. Wäre sie aber auch anderen Inhaltes, hätte sie eine gute analytische oder deduktive Grundlage — der Verwertungsversuch in der „Grundlegung" Wagners selbst hat deutlich gezeigt, daß eine Motivationslehre unmöglich einen methodologischen Unterbau der Nationalökonomie abgeben könne. Dies liegt in der Natur der Sache. Denn mit der Einzigkeit des vorausgesetzten Motivs geht notwendig auch die Möglichkeit einer strengen Deduktion verloren. Einer Vielheit von Motiven gegenüber müßte, um auch nur eine bedingte Deduktion zu ermöglichen, wenigstens die Frage beantwortet werden: Woraus wir eine Erkenntnis des Zusammenspiels der Motive und ihrer Wertigkeit überhaupt ableiten? — Diese Frage ist aber in exakter Weise nicht zu beantworten.

Einen anderen Versuch einer Motivationslehre hat Gustav Schmoller unternommen.*) Er ist kurz folgender:

Die drei Hauptzwecke des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind: 1. Geschlechts- und Blutszusammenhang, 2. Friedens- und Kriegsgemeinschaft, 3. Siedelungs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Die psychophysischen Mittel des gesellschaftlichen Zusammenschlusses sind folgende: 1. die Mittel menschlicher Verständigung: Sprache, Schrift, Bild u. s. w., 2. die zum Teil aus diesen, zum Teil aus anderen Faktoren sich ergebenden geistigen Kollektivkräfte, als Bewußtseinskreise (z. B. Klasse, Stand) **), 3. die psychischen Einzelkräfte in ihrer Eigenschaft als Motive wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns. Diese sind: a) Gefühle (des Essens und der Begattung, ästhetische, intellektuelle und komplexe ethisch-ästhetische); b) Bedürfnisse (das sind „habituelle Gefühle in ihrer Beziehung zur Außenwelt" ***); c) Triebe (das sind „habituelle Gefühle . . . in ihrer aktiven, auf bestimmtes Wollen und Handeln hinzielenden Rolle" †). Schmoller unterscheidet folgende Triebe: a) Selbsterhaltungs- und Geschlechtstrieb; b) Tätigkeitstrieb; c) Anerkennungs- und Rivalitätstrieb. Auf dem Anerkennungstriebe be-

*) Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, I, S. 6 ff.

**) Die nähere Bestimmung lautet: Die Bewußtseinskreise äußern sich als „Gefühls-, Vorstellungs- und Willensübereinstimmung", als Kreise, „welche durch ähnliche oder gleiche Gefühle, Interessen, Vorstellungen und Willensimpulse vereinigt sind." (S. 16.) — Es ist ein ähnlicher Begriff wie der der „Massenzusammenhänge" Schäffles. (Vgl. Bau und Leben, 2. Aufl., 1896, I, S. 86 ff.) Die Geschichte dieses Begriffs reicht übrigens in die Stein-Mohlsche Gesellschaftslehre sowie in die ersten völkerpsychologischen Versuche zurück.

***) Grundriß, S. 22; ferner S. 23.

†) Ebenda, S. 22; ferner S. 26.

ruht der Bestand und die Gruppierung, auf dem Rivalitätstriebe die Bewegung der Gesellschaft.*) Eine Unterart des Rivalitätstriebes ist der Erwerbstrieb, welcher eine vorherrschende Stellung unter den wirtschaftlichen Motiven einnimmt.

Dieser Motivationslehre gegenüber muß grundsätzlich das gleiche gelten wie von der Wagners, mag sie auch im einzelnen besser fundiert sein als jene. **)

---

*) Grundriß, S. 30 ff.

**) Dies gilt auch gegenüber allen andern ähnlichen Versuchen. Indessen haben eine eingehende Motivationslehre nur Wagner und Schmoller entwickelt. (Für die Soziologie noch L. F. Ward, Outlines of Sociology, New-York 1898. Vgl. S. 43, 95, 147 f. u. ö.) Eine Mehrheit von Motiven ist aber von allen Vertretern der realistischen Richtung angenommen worden. So hat Schäffle drei Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns unterschieden: Notdurft, Streben nach bevorzugtem Dasein, Gemeinsinn. (Vgl. Bau und Leben, II. Aufl., I, 393 ff. II, 267 f.) Daß Roscher zwei Motive, Eigennutz und Gemeinsinn angenommen hat, haben wir schon oben hervorgehoben. Von Knies ist zu erwähnen, daß er entsprechend seinem Begriffe der einheitlichen Persönlichkeit, nur Einen Grundtrieb, die „Selbstliebe", kennt. „Diese ... enthält in ihrem Begriffe keinen Widerspruch gegen die Liebe ... zum Nächsten ..." „Selbstsucht" oder Eigennutz hingegen enthalte diesen Widerspruch; dies sei aber eine Ausartung. „Es ist deshalb die Zusammenstelllung der Selbstliebe und der Selbstsucht, sofern damit dieselbe Wurzel für den Eigennutz bezeichnet werden soll, durchaus unberechtigt. Die Selbstliebe ist eine normale und sittliche Erscheinung in allen Menschen; die Selbstsucht ist nur Charaktereigentümlichkeit einzelner, ist ein Abnormes in der menschlichen Natur ..." (Knies, Polit. Ökonomie etc., 1883, S. 236—37.) Knies leugnet also, daß normalerweise verschiedenartige Motive dem wirtschaftlichen Handeln zugrunde liegen; die Selbstliebe ist eine einfache einheitliche Äußerung des Triebes zur Selbsterhaltung. Vgl. auch Max Weber, „Roscher und Knies" in Schmollers Jahrbuch 1906, S. 113 f. — bei Weber findet sich zum erstenmal diese Sonderstellung Kniesens von den übrigen Historikern betont. Z. B. wird noch von Schmoller, Grundriß 1901, S. 33 u. ö., Knies mit Roscher und Hermann zusammen genannt, wenn es sich um eine Polemik gegen die einfache Unterscheidung eines eigennützigen und gemeinnützigen Motivs handelt. — Knies selbst indessen wendet sich sehr entschieden gegen die Einführung mehrerer Motive. Auf diese seine sehr interessante, insbesondere gegen Roscher gerichtete Polemik können wir hier nicht mehr eingehen. Vgl. S. 235 der II. Aufl. seiner „Politischen Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode" (1883).

Schließlich ist noch Eugen Schwiedland („Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft" in Wolfs Zeitschr. f. Sozialwissensch., Jg. 1905) zu nennen, welcher Begriffen, wie „Instinkt", „Trieb" u. dergl. näher auf den Grund geht. Er konstruiert keine Tafel der Motive, sondern sucht die psychologische Bedingtheit der wirtschaftlichen Tätigkeit — und damit auch deren faktische psychologische Beeinflußbarkeit — generell klarzulegen. Die Fol-

Da die Vielheit der Motive eine Deduktion im strengen Sinne nicht zuläßt, andrerseits aber mit der Einführung von Motiven auf die Deduktion grundsätzlich nicht verzichtet werden soll, so muß jeder Versuch einer Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie auf dem Wege einer psychologischen Theorie der Motive des empirischen wirtschaftlichen Handelns als prinzipiell verfehlt bezeichnet werden.*)

Wir haben oben die Motivationslehre als einen Versuch erkannt, das Problem der Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Wege der Erfassung der empirischen Ursachen des wirtschaftlichen Handelns zu lösen. Diese Charakteristik in Verbindung mit der prinzipiellen Unzulänglichkeit jeder Motivationslehre läßt uns zu einem endgültigen Urteil über die Problematisation kommen, die den Anschauungen der historischen Schule (Knies, der schon oben für sich behandelt wurde, ausgenommen) zugrunde liegt:

Die jüngere historische Schule ist darnach, gleichwie Roscher, grundsätzlich der Problematisation der deduktiven Schule gefolgt: sie verlangt Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Erscheinungen in Teilinhalte (Objektivationssysteme). Sie sucht aber die Lösung nicht durch abstrakte Isolierung des Teilinhaltes Wirtschaft (das ist: durch die reine Verfolgung des Prinzips des Eigennutzes), sondern durch die Erforschung der empirischen Bedingtheit, der empirischen Motivation des wirtschaftlichen Handelns.

Diese Lösung, durch eine Motivationstheorie einerseits, durch die historische und anderweite konkrete Beschreibung der geschichtlich-gesellschaftlichen Bedingtheit der volkswirtschaftlichen Realitäten andrerseits muß als innerlich widerspruchsvoll und unzulänglich abgelehnt werden.

Einerseits ist dieser Versuch schon äußerlich keine wahrhafte Lösung, denn mit der Flucht zur empirischen Wirklichkeit wird das Problem, dessen prinzipielle Gültigkeit ja in der Problemstellung anerkannt wurde, einfach verlassen (weil mit dem Begriff der empirischen Wirklichkeit der strenge Begriff eines Zweiges der Gesellschaft wieder aufgegeben ist).

---

gerung: ob und wie die Wirtschaftstheorie mit dieser empirischen Bedingtheit zu rechnen habe, behandelt er nicht.

Die Literatur über das ganze Problem bei H. Dietzel, Art. Selbstinteresse i. Handwörterb. d. Staatswissensch. 2. A. Bd. VI, 1901.

*) Die allgemeinste, erkenntnistheoretisch-methodologische, Begründung dieser Ansicht wird in den abschließenden Bemerkungen dieses Buches noch gestreift werden; eingehend hierüber meine Schrift: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und den Naturwissenschaften" 1907.

Andrerseits ist selbst diese Art von Flucht zur empirischen Wirklichkeit in sich widerspruchsvoll. Indem die Einzigkeit des Motives aufgegeben wird, wird die Möglichkeit der strengen Deduktion und sonach überhaupt der theoretische Charakter der Nationalökonomie aufgegeben; die eingeführte Vielheit von Motiven aber kann von sich aus nicht einmal die Annäherung an das ersehnte Ziel, die Erfassung der empirischen Realitäten, bringen.

So hat die jüngere historische Schule den alten Bau der Klassiker zwar eingerissen, aber doch nur auf seinen Fundamenten weitergebaut. Das will heißen: Auf der Grundlage derselben Problematisation, aber ohne auch nur eine ihrer Forderungen zu erfüllen.

Nach dieser ausführlichen Abhandlung der historischen Schule kann die der abstrakten Schule desto kürzer gefaßt werden. Dies um so mehr, als wir bei der letzteren einer klaren und erkenntnistheoretisch gut fundierten Problemstellung gegenüberstehen. Die deduktive Richtung wird vorzugsweise repräsentiert durch Carl Menger.*)

Nach Menger hat jede einzelne theoretische Sozialwissenschaft die Aufgabe, die in ihrem Gebiete liegenden Erscheinungen „auf die Äußerungen der ursprünglichsten und allgemeinsten Kräfte und Triebe der Menschennatur zurückzuführen und hierauf zu untersuchen, zu welchen Gestaltungen das freie und durch andere Faktoren . . . unbeeinflußte Spiel jeder einzelnen Grundtendenz der Menschennatur führt. Indem wir diese Richtung der Forschung verfolgen, gelangen wir zu einer Reihe von Sozialtheorien, deren jede einzelne uns allerdings nur das Verständnis einer besonderen Seite der menschlichen Tätigkeit eröffnet und demnach von der vollen empirischen Wirklichkeit abstrahiert, deren Gesamtheit indes uns die ethische Welt in ähnlicher Weise verstehen lehrt wie jene theoretischen Wissenschaften, welche das Ergebnis einer analogen Betrachtung der Natur sind".**) Die Naturforschung unterscheidet nämlich z. B. die Chemie von der Physik, trotzdem jede empirische Naturerscheinung sowohl physikalisch als chemisch erklärt werden muß.

Die Natur der theoretischen Erforschung der Wirtschaftsphänomene ist durch diese allgemeinen erkenntnistheoretischen Postulate bereits bestimmt.***) Ist das Gebiet ihrer Erscheinungen, die Wirtschaft, zu bestimmen als „die auf die Deckung ihres Güterbedarfes gerichtete vorsorg-

*) Heinr. Dietzel (Theoretische Sozialökonomik. Leipz. 1895) und andere Vertreter der abstrakten Richtung können hier leider eine besondere Behandlung nicht mehr finden.

**) Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere. 1883, S. 77 u. 78.

***) Vgl. auch a. a. O., S. 44 u. 45.

liche Tätigkeit der Menschen", die Volkswirtschaft als „die gesellschaftliche Form derselben" — so kann ihre Aufgabe „keine andere sein, als die Erforschung der ursprünglichsten . . . Faktoren der menschlichen Wirtschaft, die Feststellung des Maßes der bezüglichen Phänomene und die Erforschung der Gesetze, nach welchen kompliziertere Erscheinungsformen . . . sich aus jenen einfachsten Elementen entwickeln". Die ursprünglichsten Faktoren der Wirtschaft sind: die Bedürfnisse, die verfügbaren Güter und das Streben nach möglichst vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse. „Alle diese Faktoren sind in letzter Linie unabhängig von der menschlichen Willkür: Der Ausgangspunkt und der Zielpunkt aller Wirtschaft (Bedarf und verfügbare Güterquantität einerseits und die erreichbare Vollständigkeit der Deckung des Güterbedarfs andrerseits) sind in letzter Linie den wirtschaftenden Menschen gegeben . . . streng determiniert".*) Die nationalökonomische Theorie hat die Gesetze zu erforschen „nach welchen auf Grund dieser so gegebenen Sachlage sich aus . . . den elementarsten Faktoren der menschlichen Wirtschaft, in ihrer Isolierung von anderen, auf die realen Menschheitserscheinungen Einfluß nehmenden Faktoren, nicht das reale Leben in seiner Totalität, sondern die komplizierteren Phänomene der menschlichen Wirtschaft entwickeln".**) Die Nationalökonomie verschafft uns somit „das Verständnis einer besonderen . . . Seite des Menschenlebens . . ., während das Verständnis der übrigen Seiten desselben nur durch andere Theorien erreicht werden könnte, welche uns die Gestaltungen des Menschenlebens unter dem Gesichtspunkte der übrigen Tendenzen desselben zum Bewußtsein bringen würden (z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee u. s. f.)".***)

Dieser exakten Theorie der Nationalökonomie steht nach Menger die empirisch-realistische zur Seite, welcher die Beobachtung und Beschreibung der konkreten Erscheinungen und die Aufsuchung von Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten derselben zukommt. Die Gesetze, die sie zu finden vermag, sind keine strengen, sondern haben nur empirische Gültigkeit.†)

Während, wie wir früher sahen, bei der historischen Schule die Problemstellung zuweilen sogar dahin schwankte, ob es sich bei dem Begriffe der Volkswirtschaft nicht überhaupt um eine unerlaubte Abstraktion handle, oder während sie zum mindesten das Problem des grundsätzlichen Ver-

*) a. a. O., S. 45.
**) Ebenda.
***) a. a. O., S. 79.
†) Vgl. a. a. O., S. 31 ff., 93 ff. u. ö.

hältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft über der allgemeinen Tendenz, der vollen empirischen Wirklichkeit gerecht zu werden, aus dem Auge verlor, entwickelte Menger mit durchdringender Klarheit, wie es sich gegenüber der Erforschung des Sozialen um eine Mehrheit von Teil-Theorien handle, welche als Ganzes die soziale Wirklichkeit erst erschöpfen können, wie es sich sonach auch um eine Summe von gesellschaftlichen Teilinhalten handle.

Hiermit hat Menger die prinzipiellen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der Differenzierung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis in eine Mehrheit von Disziplinen klargelegt. Als das, was fehlt, muß die ergänzende Forderung einer Zusammenfassung, einer Integration jener Disziplinen bezeichnet werden: In welchem Sinne ist es möglich, daß eine Anzahl von Sozialtheorien nebeneinander bestehen und erst als Ganzes das Ganze der Erscheinungen erklären? — Diese Frage erscheint innerhalb der Problementwicklung Mengers nicht gestellt. Offenbar aber ist sie gültig, denn die (abstrakten) Elemente oder Teilphänomene der gesellschaftlichen Erscheinungen stehen in prinzipieller Abhängigkeit voneinander und in durchgängiger gegenseitiger Bedingtheit *), in einem Allzusammenhang, und aus diesem Grunde ist die grundsätzliche Analogie mit den Naturwissenschaften, die Menger annimmt, bei den sozialen Erscheinungen nicht gültig. Die Kausalreihen bei den Naturerscheinungen sind etwas unabhängig voneinander Verwirklichbares, zwar nur in empirischer Wechselbedingtheit Vorkommendes, nicht aber ihrem Begriffe nach in prinzipieller Wechselbedingtheit Stehendes. Deshalb kann angesichts der Naturerscheinungen schlechthin ein Nebeneinanderstellen von Teiltheorien stattfinden; angesichts der sozialen Erscheinungen aber muß ein eigentümliches Ineinander der Theorien, ihre Einordnung in das Ganze der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis gefordert werden.

Das ist das tiefere Problem in der abstrakten Richtung der Sozialwissenschaft: die abstrakten Teile stets in ihrer Eigenschaft als Teile des Ganzen im Auge zu behalten, um so der sozialen Wirklichkeit in ihrer prinzipiellen Kompliziertheit gerecht zu werden.

Nichts anderes als das allgemeine erkenntnistheoretische Problem des Verhältnisses vom Teile zum Ganzen ist es, was hier vorliegt. Was für die Bearbeitung dieses Problems in unserem Falle (— der Aufgabe der Verhältnisbestimmung der Wirtschaft zur Gesellschaft —) das Entscheidende ist, hat Mengers Untersuchung nicht hinlänglich beachtet: Der innere

*) Menger selbst konstatiert diese Tatsache mehrmals (vgl. S. 165 f. u. S. 140), stützt sich aber hiergegen nur auf die oben erwähnte, erkenntnistheoretische Analogie mit den Naturwissenschaften (vgl. S. 159 f. u. S. 132 f.).

strukturelle Unterschied einer Naturerscheinung und einer sozialen Erscheinung. Bei einer Naturerscheinung ist allerdings das abstrakte Teilphänomen als Fürsichseiendes schlechthin betrachtbar; das „Chemische" und das „Physikalische" kann getrennt untersucht werden, ohne Rücksicht darauf, daß es in der Wirklichkeit niemals rein vorkommt, die Theorien dieser Teilphänomene mögen daher immerhin ohne grundsätzliche Beziehungen zueinander sein (obwohl auch dies nur in bedingtem Sinne zutrifft, wie z. B. die Bestrebungen einer physikalischen Chemie beweisen). Die sozialen Teilphänomene aber dürfen nicht im gleichen absoluten Sinne beziehungslos als Isoliertes behandelt werden, weil sie dann eben die Eigenschaft, Teile zu sein, und als solche eine spezifische Funktion im Ganzen der Gesellschaft zu haben, verlieren würden.

Mengers Fehler beruht sonach nicht auf einer Nichtbeachtung des Problems der Verhältnisbestimmung der gesellschaftlichen Teilinhalte zueinander, sondern auf einer unzulänglichen Lösung desselben. Gemäß seiner Nebeneinanderstellung der einzelnen Sozialtheorien hat er denn auch die sozialen Phänomene der Wirtschaft, Sprache und Religion, des Staates und des Rechtes als koordinierte nebeneinander gestellt.*) Daß aber diese einfache Koordination den Anforderungen an das System der sozialen Wissenschaften nicht genügt, scheint uns klar ersichtlich. Es sind tief gehende innere Strukturverschiedenheiten, welche die genannten Erscheinungskreise voneinander trennen und ihre Gliederung in ein kompliziertes hierarchisches System erheischen und demgemäß auch nur in ganz verschiedenem Maße und Sinne eine sozialwissenschaftliche Behandlung zulassen. Wir werden noch mehrfach Gelegenheit haben, diese Notwendigkeit näher zu untersuchen.**) — Hier muß

*) Vgl. darüber unten S. 128.

**) Vgl. u. S. 128 f. Trotzdem möge folgende kurze Erläuterung und Begründung hier noch Platz finden.

Gerade aus Mengers so klaren und tiefdringenden Analysen der Entstehung des Geldes und des Rechtes läßt sich deutlich demonstrieren, wie es sich bei diesen Institutionen um Phänomene von ganz verschiedener Struktur handelt. Während nämlich die individuellen Tätigkeiten, aus denen die Institution „Geld" resultiert, auf einem seiner Natur nach selbständigen Zweck ruhen (nämlich der Kreis von Bedürfnissen, der dem „Wirtschaften" zugrunde liegt), ist dies beim Rechte — diesem „Inbegriff von Regeln", welche „die individuelle Willkür der Volksglieder" beschränken, aber doch dem Schutze des individuellen Interesses dienen, nicht der Reflexion auf das Gemeinwohl entspringen (vgl. „Untersuchungen", S. 274 ff.) — nicht der Fall; das „Recht" ruht nicht auf einem selbständigen, primären Bestandteile der Menschennatur, sondern ist von abhängiger, sekundärer Bedingtheit. „Rechtsbewußtsein", das als primär bedingend angesprochen werden

nur noch angemerkt werden, daß Menger selbst eine bedeutungsvolle Unterscheidung der gesellschaftlichen Erscheinungen von diesem Gesichtspunkte aus vorgenommen hat, nämlich die Unterscheidung von Sozialgebilden, die unreflektiert entstanden sind, und solchen, die auf bewußter Übereinkunft beruhen *), und hieraus auch wichtige methodologische Konsequenzen ableitet (nämlich die Unterscheidung einer pragmatischen und einer theoretischen Behandlung **), hiermit geht Menger in der Tat auf eine prinzipielle Verhältnisbestimmung des Wirtschaftlichen zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen ein. Indessen behandelt er nicht das Problem faktisch dahin, daß alle sozialen Teilinhalte auf „Äußerungen der ursprünglichsten und allgemeinsten Kräfte und Triebe der Menschennatur" zurückzuführen seien, und hiernach auf diese Untersuchung der Strukturverhältnisse eine prinzipielle Verhältnisbestimmung der gesellschaftlichen Erscheinungen zueinander zu gründen wäre. U. E. aber liegt hier nicht nur das Problem eines Systems der sozialen Wissenschaften überhaupt, sondern auch der Weg, wie die Brücke von der exakten theoretischen Forschung zur Einordnung ihrer Wahrheiten in das Ganze der sozialen Erkenntnis zu schlagen wäre. Dies werden wir in der Folge noch näher zu begründen haben.

Von nationalökonomischen Autoren verblieben nun noch Friedrich Gottl und Carl Dietzel. Gottl, der von erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten ausgeht, wird unten (S. 86 ff.) noch zusammen-

---

könnte (und von Menger an andrer Stelle [S. 79; oben auf S. 28 zitiert] tatsächlich angesprochen wird), ist offenbar erst etwas Hinzugekommenes; die ursprünglichen Regeln gründen sich auf Zweckmäßigkeiten für die Individuen, die aus anderweitigem Handeln, aus anderen Erfordernissen erfließen, mithin nicht aus einer einzigen und ursprünglichen Quelle kommen, wie die wirtschaftlichen Handlungen, d. h. nicht auf eine prinzipielle Zielsetzung; des Individuums selbst gegründet sind wie diese. Menger behält aber diesen grundsätzlichen Unterschied nicht im Auge (— trotzdem er ihn eigentlich selbst feststellt, indem er darlegt, wie das Recht nicht Selbstzweck sei [„Untersuchungen", S. 280 f., Anmerkung] —); vielmehr konzentriert er sich ganz auf die allgemeine Unterscheidung, ob es sich um Erscheinungen handle, die unreflektierte Resultanten individueller Bestrebungen sind oder nicht — ein Kriterium, das, so wertvoll es sonst ist, noch nichts über die strukturellen Unterschiede sagt und daher die Aufgabe der prinzipiellen Verhältnisbestimmung der Teilinhalte (innerhalb der unterschiedenen Klasse) offen läßt.

*) Vgl. darüber insbesondere 3. Buch, II. Kapitel, von Mengers „Untersuchungen" besonders die Paragraphen 2 und 3.

**) Vgl. hierüber Näheres unten S. 128 f.

hängend behandelt werden. Carl Dietzels Ansichten gliedern sich ganz an die von Lorenz v. Stein an; da dieser später eingehend behandelt wird, genüge über jenen hier eine kurze Andeutung.

Carl Dietzel will in seinen Untersuchungen „Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft" (Frankfurt a. M. 1864) geradezu einen Beitrag liefern „zu einer wissenschaftlichen Neubegründung der Volkswirtschaftslehre" — und zu diesem Zwecke „das Verhältnis der Volkswirtschaft zu den gesellschaftlichen Zuständen und zum Staate in organischer Weise . . . entwickeln . . ." *) Denn „diese drei Grundformen des menschlichen Zusammenlebens . . . gehen aus den gegebenen Verhältnissen des menschlichen Daseins mit Notwendigkeit hervor, sind daher gleichzeitig vorhanden und durchdringen und beeinflussen sich wechselseitig. Auch die Volkswirtschaft kann daher . . . nur im Zusammenhang mit denselben vollständig begriffen werden" (ebenda). — Hiermit wird also die grundsätzliche Bedeutung des Problems in völlig richtiger Weise bezeichnet. — Wie aber wird das Problem selbst entwickelt?

C. Dietzels Versuch ist im wesentlichen eine Ausführung des von Lorenz von Stein und R. v. Mohl entwickelten Programms, dessen Aufbau ein durchaus dialektischer ist, wie wir später noch sehen werden. Demnach war sich C. Dietzel der erkenntnistheoretischen Voraussetzungen, wie wir sie bei Menger kennen lernten, nicht bewußt; hingegen hat er die nachträgliche Begründung doch ohne jede Dialektik „aus den letzten Gründen des menschlichen Daseins", also auf eine mehr genetische Weise durchzuführen gesucht. Seine Deduktion ist folgende:

Aus dem einfachen Grundverhältnis, daß der Mensch mit allen seinen Bedürfnissen und Bestrebungen von der Sinnenwelt abhängig ist, folgt die Kategorie der Wirtschaft bezw. Volkswirtschaft. Seine Definition der Volkswirtschaft ist: „(Die) menschliche Tätigkeit zur Schaffung der äußeren Bedingungen des Daseins und zur Verfolgung sämtlicher Lebenszwecke nennen wir . . ., wenn dieselbe von der großen Menschheitsgruppe nach einem gewissen System gemeinschaftlich vorgenommen wird, die Volkswirtschaft." **) In der Tatsache des Zusammenwirkens, der Gemeinschaftlichkeit der Kräfte in der Volkswirtschaft, liegt schon prinzipiell das Phänomen der „Gesellschaft" (in einem engeren Sinne, nicht im Sinne von Gemeinschaftsleben überhaupt) beschlossen: die seelischen Verbindungen und Abhängigkeiten der Menschen. Blutsverwandtschaftliche Zusammengehörigkeit und Verbindung der Geschlechter sind die weiteren Grundursachen dieses Phänomens ***) „Aber auch dieser gesellschaftliche Zustand . . . reicht . . . nicht hin, um das Zusammenleben der Menschen zu seiner vollen Entwicklung kommen zu lassen . . .

*) a. a. O., S. VI.

**) a. a. O., S. 35; vgl. auch Kapitel VI, „Das Zusammenleben und seine Gestaltungen".

***) Vgl. a. a. O. S. 83 ff.

Zwei Momente sind es hauptsächlich, welche . . . eine neue Organisationsform . . . notwendig bedingen . . . Erstens die wachsende Zahl der durch die Blutsverwandtschaft entstandenen und zusammengehaltenen Menschengruppe und zweitens das mit der Entwicklung der Volkswirtschaft erfolgende Auftreten großer, allgemeiner Zwecke, sowie das zunehmende Bewußtsein aller von der Gemeinsamkeit dieser Zwecke." *) Diese Organisationsform ist der Staat.

Mit dieser, alle Hegelsche Dialektik vermeidenden Begründung, hat C. Dietzel indessen an den ursprünglichen dialektischen Ergebnissen nichts geändert. Es gelten daher hier prinzipiell dieselben Einwände, die wir später (u. S. 93 ff.) gegen Steins ganze Lehre entwickeln werden. — Im Hinblick auf C. Dietzels Einzeluntersuchungen, auf die wir nicht eingehen können, darf indessen die große Entschiedenheit, mit der er eine einheitliche und zusammenfassende Behandlung erstrebt, hervorgehoben werden. Faktisch konnten auch diese allerdings nicht besonders fruchtbar werden, wohl hauptsächlich wegen der zu großen, dem komplizierten Aufbau der sozialen Wirklichkeit weitaus nicht gerecht werdenden Einfachheit, der zugrunde liegenden Zerlegung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat.

II. Die Problemstellung in den Staatswissenschaften und der Völkerpsychologie.

Es genügt, im Nachfolgenden ganz kurz und exemplifikatorisch darzutun, wie die Problematisation in den Staatswissenschaften und den übrigen Disziplinen beschaffen war.

In den Staatswissenschaften hat insbesondere Lorenz v. Stein**) eine umfassende Verhältnisbestimmung des engeren Objektes derselben, des Staates, zu den Erscheinungen des Gemeinschaftslebens überhaupt vorgenommen, und zwar indem er vom Begriffe des Staates ausgehend, dessen inneres Verhältnis zur Volkswirtschaft einerseits, zur „Gesellschaft" (i. e. S.) andererseits zu bestimmen suchte. Die Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens zerfielen ihm so in drei Gebiete — „das erste ist das des Güterwesens [Volkswirtschaftslehre], in dem die Persönlichkeit sich das Natürliche zu ihrem Zwecke unterwirft . . .;

*) a. a. O. S. 93.

**) Über R. v. Mohls Bearbeitung dieser Frage siehe unten S. 97 ff.

das zweite ist das der Gesellschaft [i. e. S., Gesellschaftslehre], in dem diese Herrschaft der einzelnen Persönlichkeiten zum Bewußtsein kommt und von dem natürlichen Leben auf die Ordnung der Persönlichkeiten untereinander übergeht; das dritte ist das des Staates [Staatswissenschaft i. e. S.], in dem die Gesamtheit der Persönlichkeiten sich als persönliche Einheit zusammenfaßt." *)

Die Problematisation erfolgt dabei in der Weise, daß nach dem Objekt für den Staat gefragt wird, „das zwar seinem Willen unterworfen ist, aber dennoch seine eigene Bewegung beibehält". . . . da der Staat die persönliche Gemeinschaft der Menschen ist, so ist jenes Objekt nichts anderes als das selbständige Leben aller Einzelnen, das sich allerdings dem Staate und seinem Willen unterwirft, wenn derselbe auftritt, das aber dennoch von diesem Willen nicht aufgelöst werden kann und daher nach seinem eigenen Gesetze sich bewegt . . . An diesem Punkte empfängt der Begriff der menschlichen Gemeinschaft einen zweiten Inhalt neben dem des Staatsbegriffes. Jenes selbständige Leben aller einzelnen . . . ist so wenig ganz vom Staatsbegriff aufgelöst als erklärt." (XVI/XVII). — Der Inhalt dieses zweiten Elementes ist nun das Wirtschaftliche einerseits und der gesellschaftliche Zusammenschluß andererseits.

Wie wir schon oben bei Carl Dietzel, der ja nur Stein gefolgt ist, bemerkt haben und, wie wir später noch nachweisen werden, ist dieser Gedankengang durchaus dialektischer Natur. Auch die vorgeführte Problementwicklung zeigt, daß hier, eben infolge des dialektischen Aufbaues, eine vollständige Klarheit über die inneren und erkenntnistheoretischen Gründe, die das Problem setzen, nicht vorhanden ist; immerhin aber liegt der Sachverhalt so, daß wegen der inneren Beziehungen der Erscheinung des Staates zu den anderen Erscheinungen des Gemeinschaftslebens, wegen des Eingeordnetseins in den inneren Zusammenhang, wegen seiner Eigenschaft ein Abstraktum, ein Teilinhalt in diesem Sinne zu sein, die Aufgabe entsteht, das Verhältnis dieser Erscheinungskreise zueinander zu bestimmen. Es handelt sich also bei Stein um eine Ableitung der Teilinhalte zum Zwecke der Bestimmung ihres prinzipiellen Verhältnisses zueinander. Somit ist bei Stein eine klare und richtige Problematisation dennoch, wenn auch durch die Dialektik in der Begründung verdeckt, vorhanden. Die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen aber für die erforderte isolierende Abstraktion (von

*) L. v. Stein, System der Staatswissensch., Bd. I, 1852, S. 21; vgl. auch Bd. II („Gesellschaftslehre"), 1856, S. 2 und: „Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution", 2. Ausgabe, Bd. I, 1855, S. XIII—XVIII.

Teilinhalten), wie wir sie bei Menger entwickelt fanden, fehlten bei Stein gleichwie bei C. Dietzel und Robert v. Mohl,*) allerdings ganz. Dies ist vielleicht der letzte innere Grund des Scheiterns des ganzen Versuches, wie wir noch bei der späteren Untersuchung der Lösung selbst sehen werden.

In der Völkerpsychologie sind Lazarus und Steinthal von dem Begriffe des Volksgeistes ausgegangen. Dieser stellt allerdings schließlich ein soziales Phänomen dar, und in der Tat liegt daher grundsätzlich das Problem der Bestimmung seines Verhältnisses zu den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungsarten vor. Aber Lazarus und Steinthal gelangten zu dieser Problemstellung nicht. Wohl hauptsächlich deshalb nicht, weil sie den Begriff des Volksgeistes ganz nach der Analogie des individualen Seelenbegriffs konstruierten, so daß sie ihn in allen gesellschaftlichen Gebilden enthalten sahen. Wegen dieser grundsätzlichen Gleichstellung aller sozialen Phänomene gelangten sie zu der Forderung das Sozialpsychologische als solches von den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen abzusondern und das Verhältnis zu diesen zu begründen, überhaupt nicht.

Anders Wundt. Bei ihm erscheint das Programm der Völkerpsychologie auf wenige Sozialgebilde — Sprache, Mythus und Sitte — eingeschränkt, und es entstand ihm daher die Aufgabe, diejenigen sozialen Gebilde, die der völkerpsychologischen Untersuchung nicht zugänglich sind, auszuscheiden. Dadurch tritt das Problem einer Verhältnisbestimmung der einzelnen gesellschaftlichen Objektivationssysteme zueinander von selbst in den Vordergrund, oder wenigstens ist es in einem bestimmten Maße unumgänglich. Für diese Untersuchung Wundts waren aber, wie wir noch sehen werden, weder die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen, die wir oben von Menger entwickelt fanden, vorhanden, noch handelte es sich ihm überhaupt um die Frage der Verhältnisbestimmung der einzelnen Objektivationssysteme als solcher. Außerdem ging Wundt, wie wir gleichfalls noch sehen werden, schließlich doch nur von psychologischen, nicht von sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus. Wegen dieser unzulänglichen Voraussetzung gelangte er, trotz der Heftigkeit, mit der sich das Problem bei seiner Aufgabe einstellte, weder zu einer zureichenden Problematisation, noch sind überhaupt Erfolge für die Sozialwissenschaft dabei zu verzeichnen. — Die nähere Behandlung wird unten stattfinden.

*) Über das Verhältnis der Lehre Mohls zu Stein sowie über die literargeschichtlichen Wurzeln der ganzen Gesellschaftslehre siehe die Ausführungen unten auf S. 97 ff.

III. Die Problemstellung in der Soziologie.

In der Soziologie treffen wir auf eine umfassende Problem-Entwicklung bei Wilhelm Dilthey, deren Untersuchung uns aber zu einer ausführlichen Darlegung auch seiner weiter abliegenden erkenntnistheoretischen Anschauungen zwingt. Aus diesem Grunde mag es bei der ausführlichen Besprechung Diltheys sein Bewenden haben und die übrigen Autoren an dieser Stelle der Besprechung der Problemstellungen übergangen werden. Von diesen übrigen Autoren käme namentlich Albert Schäffle wegen seiner bedeutenden Leistung in Betracht. Da diese aber für die Problematisation selbst doch nur von geringer Wichtigkeit ist, so mag die Behandlung Schäffles ganz auf später (II. Kapitel) aufgespart werden. Ferner wäre hier noch Paul Natorp von Bedeutung, kann aber wegen der erkenntnistheoretischen Eigenart seiner Lehre erst gegen den Schluß unserer gesamten Darstellung besprochen werden. (S. unten IV. Kapitel.)

Wilhelm Dilthey.

Dilthey hat in seiner „Einleitung in die Geisteswissenschaften" eine Kritik der Soziologie geliefert, in welcher das Problem der Auseinanderlegung der Gesellschaft in Teilinhalte natürlicherweise eine wichtige, wenn nicht zentrale Stellung einnimmt.

Die Stellung wie der Lösungsversuch des Problems ist allerdings derart in den weiteren Zusammenhang der Diltheyschen Gedanken verwoben, daß wir gezwungen sind, uns auf eine weiter ausholende Darstellung und Kritik einzulassen. Wir müssen dabei auf das ganze erkenntnistheoretische Lehrgebäude Diltheys eingehen, was zwar in diesem Zusammenhange störend erscheinen mag, uns aber für unsere ganze weitere Arbeit sehr zugute kommen wird.

Dilthey faßt als die Aufgabe der Soziologie die Erkenntnis des Ganzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, und zwar sowohl ihrer zuständlichen (statischen) wie entwicklungsgeschichtlichen Seite nach. Die entwicklungsgeschichtliche Aufgabe der Soziologie wird von Dilthey verneint (er überträgt sie einer Geschichtswissenschaft als Anwendung der sozialen Einzelwissenschaften); die statische Aufgabe hingegen wird von ihm bejaht, indessen läßt er sie allerdings nur für eine ganz bestimmte, völlig eigenartige erkenntnistheoretische Auffassung der Soziologie gelten.

Demnach kann Dilthey nicht schlechthin als Gegner der Soziologie betrachtet werden. Diese leider ganz allgemeine Meinung ist vielmehr ein beklagenswerter Irrtum, durch welchen nicht zum geringen Teil verhindert

wurde, daß die anregende Kraft, die den Konzeptionen Diltheys in so hohem Maße innewohnt, zur Geltung komme. Man hat dem Lehrgebäude Diltheys nicht einmal die Bedeutung eines lehrreichen Schulbeispieles beigemessen, geschweige denn, daß man den köstlichen Schatz tiefer methodologischer Klärung und Bereicherung, den es birgt, zu heben sich bemüht hätte. So haben sich zu ihrem Nachteile die Soziologie und die sozialen Einzelwissenschaften mit Dilthey nicht auseinandergesetzt — eine Lücke, die das Nachfolgende zu seinem Teile ausfüllen will.

I. Darstellung.*)

Unter Geisteswissenschaften versteht Dilthey das Ganze der Wissenschaften, welche die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit, also den Menschen und die Menschheit, Geschichte und Gesellschaft zum Gegenstande haben. Die Geisteswissenschaften bilden den Naturwissenschaften gegenüber ein selbständiges Ganzes. Der Beweggrund dieser Absonderung

*) Die nachfolgende Darstellung muß leider notgedrungen, wie oben begründet, weiter ausholen, als es der direkte Zweck der Untersuchung in diesem Zusammenhange verlangt. Auch sind einige, übrigens wenig erhebliche Wiederholungen gegenüber dem späteren Kapitel, in welchem Diltheys Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Objektivationssysteme besprochen wird, nicht zu vermeiden.

Wir sind für die Darstellung fast ausschließlich angewiesen auf Diltheys „Einleitung in die Geisteswissenschaften, Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und Geschichte". 1. Bd. Leipzig 1883. Die seitherigen Arbeiten Diltheys liegen zwar meist innerhalb des im I. Bande der „Einleitung" niedergelegten Planes, liefern aber für unseren Gesichtspunkt wenig Neues. Wir erwähnen hier: „Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie", Sitzungsberichte der Berliner Akad. d. Wissensch. 1894; „Beiträge zum Studium der Individualität", ebenda 1896; „Beiträge zur Lösung der Frage vom Ursprung unsres Glaubens an die Realität der Außenwelt und seinem Recht", ebenda 1890; „Die Einbildungskraft des Dichters, Bausteine für eine Poetik", Philosophische Aufsätze, Eduard Zeller gewidmet. Leipzig 1887 (S. 303—482).

Von der Literatur über Dilthey kommt in Frage: Otto Gierke, „Eine Grundlegung für die Geisteswissenschaften". Preuß. Jahrbücher 1884, 53. Bd., S. 105—144 (woselbst ein trefflicher Bericht und eine warme Beurteilung des ganzen Werkes), ferner Gustav Schmoller, „Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften" in seinem Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. 1883, 7. Jahrg., S. 975 ff. (eine Rezension von Mengers „Untersuchungen" und Diltheys „Einleitung"); Paul Barth, „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie". Leipzig 1897, S. 365—376; E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode u. d. Geschichtsphilosophie. 4. A. 1903. S. 690 f. u. ö. — Mein Aufsatz „Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey", Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1903, S. 193 ff., ist in das Obige in verkürzter Form hineinverarbeitet.

reicht in die Tiefe und Totalität des menschlichen Selbstbewußtseins zurück, worin der Mensch in der Souveränität des Willens, in dem „Vermögen, alles dem Gedanken zu unterwerfen und allem innerhalb der Burgfreiheit seiner Person zu widerstehen", eine Tatsache vorfindet, durch welche er sich von der ganzen Natur absondert.*) Vom Standpunkte der inneren Erfahrung, die so einem äußeren Erfahren (dem mechanischen Naturzusammenhange) gegenübergestellt wird, steht die gesamte Außenwelt unter der Bedingung des Bewußtseins und ist sonach von diesem abhängig. Vom Standpunkte der äußeren Erfahrung hingegen bietet sich ein Abhängigkeitsverhältnis des Geistigen vom Naturzusammenhange dar, und zwar derartig, daß „der allgemeine Naturzusammenhang diejenigen materiellen Tatbestände und Veränderungen ursächlich bedingt, welche für uns regelmäßig und ohne eine weitere erkennbare Vermittlung mit geistigen Tatbeständen und Veränderungen verbunden sind".**) Auf dieses Verbundensein des Geistigen mit dem Körperlichen ist das Kausalverhältnis nicht anwendbar.

Diesem Standpunkte gemäß muß die Geisteswissenschaft in weitem Umfange Naturerkenntnis in sich schließen. Die Grundlage der Geisteswissenschaften bildet daher die Erkenntnis der im Naturzusammenhange liegenden Bedingungen ihrer Objekte, somit alle Wissenschaft von der organischen und anorganischen Natur. Und das entsprechend einer zweifachen Abhängigkeit des Menschen von der Natur: diese bildet nämlich einmal insofern ein System von Ursachen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, als materielle Tatbestände an die geistigen Tatbestände geknüpft erscheinen, nur innerhalb eines bestimmten Naturzusammenhanges auftreten, als also das Nervensystem Einwirkungen (Veränderungen) empfängt; sodann bildet die Natur auch insofern ein System von Ursachen, als die Rückwirkung des Menschen auf die Natur, sein Handeln, auf Mittel angewiesen ist, die dem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen. Diese Rückwirkungen treten zwar als ein von Zwecken geleitetes Handeln auf, und liegen daher, soweit sie eben aus Zwecken innerhalb des Geistigen entspringen, soweit allerdings ganz innerhalb des Geistigen selber, jedoch sind sie an die Benutzung von naturgesetzlich bestimmten Mitteln gebunden. Einerseits kann demnach für den Menschen die Natur in bezug auf die Entwicklung und Gestaltung der Zwecke bestimmend und leitend sein, andrerseits ist dieselbe „als ein System von Mitteln zur Erreichung dieser Zwecke mitbestimmend. Und so sind wir selbst da,

*) „Einleitung" S. 7.
**) „Einleitung" S. 20.

wo wir wollen... eben weil wir nicht blinde Kräfte sind, sondern Willen, welche ihre Zwecke überlegend feststellen, von dem Naturzusammenhang abhängig".*) Daher hat die Wissenschaft von der Menschheit zweifach die Naturerkenntnis zu ihrer Grundlage. Einmal als Wissenschaft vom Organismus, sofern sie die Organismen nur mit Hilfe der Biologie studieren kann, sodann als anorganische Naturwissenschaft, sofern diese die Gesetzmäßigkeiten angibt, denen die Mittel, deren sich der Mensch in seiner Tätigkeit bedient, unterliegen (S. 24 f.). „Das Problem des Verhältnisses der Geisteswissenschaften zu der Naturerkenntnis kann jedoch erst als gelöst gelten, wenn jener Gegensatz, von dem wir ausgingen, zwischen dem transzendentalen Standpunkte ... und dem objektiv empirischen ... aufgelöst sein wird. Diese Aufgabe bildet eine Seite des Erkenntnisproblems." **) Der Standpunkt der Geisteswissenschaften ist der erstere, der der inneren Erfahrung. Während die Außenwelt uns nur unter den Bedingungen unseres Bewußtseins gegeben ist („Phänomenalität der Welt"), ist uns die Totalität unseres Bewußtseins, der Zusammenhang unseres Seelenlebens primär gegeben („Intellektualität der inneren Wahrnehmung"). Die Welt des Geistes ist uns in ihrem Wesen verständlich, die der Natur bleibt uns ewig fremd und stumm. Jene ist uns, wie hervorgehoben, unmittelbar in der inneren Erfahrung gegeben, und darin besteht der Grundunterschied des geisteswissenschaftlichen Erkennens vom Naturerkennen. Darum ist jede Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden und Begriffe und ebenso jede Anlehnung an dieselben in der Geisteswissenschaft unfruchtbar und führt zur Verstümmelung der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Erkenntnis geschieht vielmehr durch Zergliederung der uns primär gegebenen Tatbestände, nicht durch ein von außen herangebrachtes Schema. Eine einfache Übertragung des Kausalitätsbegriffes ist ungiltig; und dies ist von entscheidender Wichtigkeit. Die Kategorien von Substanz und Kausalität werden erst aus den Eigenschaften des strukturellen Zusammenhanges des Seelenlebens entwickelt, sie sind daher nicht rückwärts auf das Leben übertragbar. Daher ist z. B. die Verdeutlichung der Gesellschaft durch die Analogie des Organismus ganz verkehrt. Eher ist das Entgegengesetzte wertvoll, denn was im Begriffe des Organismus dunkel und hypothetisch ist, wird in der Gesellschaft erlebt. „Die Beziehung von Zweck, Funktion und Struktur, welche im Reiche der organischen Wesen nur als hypothetisches Hilfsmittel die Forschung leitet, ist hier erlebte ... Tatsache."

---

*) „Einleitung" S. 21—22.

**) „Einleitung" S. 25.

Die Geisteswissenschaften enthalten drei verschiedene Klassen von Aussagen: ihre historischen Bestandteile bilden die Aussagen von Wahrnehmbarem, Wirklichem (Tatsachen); ihre theoretischen Bestandteile die Aussagen der Gleichförmigkeiten innerhalb von Teilinhalten) dieses Wirklichen (Theoreme); ihre praktischen Bestandteile die Aussagen von Werturteilen und Imperativen (Regeln). Die letztere Klasse ist von den ersten beiden primär verschieden. Diese (ersteren) haben an der Wirklichkeit, jene an ihrem bestimmten Ziel ihre Instanz. Dies ist auch ein grundlegender Unterschied von den Naturwissenschaften.*) Das mit diesen dreifachen Aussageklassen gegebene dreifache Ziel kann natürlich nicht die Systematik der Geisteswissenschaften bestimmen, vielmehr gliedert sich diese Systematik an den ausgelösten abstrakten Teilinhalten der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Einzelwissenschaften erkennen diese Wirklichkeit nur relativ und ihre Gliederung ist an die Einsicht und die Beziehungen ihrer Wahrheiten zum Ganzen der Wirklichkeit gebunden.

Die elementare Gruppe von Geisteswissenschaften bilden die Wissenschaften vom Einzelmenschen, dem Elemente der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Anthropologie und Psychologie, welch letztere Dilthey ihren verschiedenen Aufgaben nach ganz eigenartig bestimmt.**) Sie bildet zwar die Grundlage des weiteren Aufbaues der Wissenschaften der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, „aber ihre Wahrheiten enthalten nur einen aus dieser Wirklichkeit ausgelösten Teilinhalt und haben daher die Beziehung auf diese zur Voraus-

---

*) Auf Grund einer solchen Unterscheidung nomothetischer (kausaltheoretischer) und idiographischer (historischer) Aussageart haben später Windelband und Rickert eine Theorie der Begriffsbildung und der Klassifikation der Wissenschaften ausgebildet, an der Dilthey vor allem widerlegbar wird.

**) Dilthey stellt der erklärenden eine beschreibende Psychologie gegenüber. Erstere hat die Erscheinungen des Seelenlebens aus Elementen kausal (theoretisch) zu erklären — sie wird von D. als zu sehr hypothetisch abgelehnt. Verläßlich ist nur die beschreibende Psychologie, welche in generelle und vergleichende zerfällt und das Seelenleben so zu betrachten hat, wie es in einem einzigen Zusammenhang verbunden ist, der nicht hinzugebracht oder erschlossen, sondern unmittelbar erlebt ist. Vgl.: „Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie", a. a. O. 1894; dagegen H. Ebbinghaus „Über erklärende und beschreibende Psychologie" i. d. „Zeitschrift f. Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane", Bd. VI, wo Diltheys Ablehnung der erklärenden Psychologie bekämpft wird und H. Münsterberg, Grundzüge d. Psychologie, Bd. I. Leipzig, 1900, S. 28 ff. Ebenso P. Barth, D. Philos. d. Geschichte als Soziologie 1897, S. 372. — Hingegen hat — m. E. mit Recht — Natorp in ähnlicher Weise eine „rekonstruktive" Psychologie gefordert.

setzung. Demnach kann nur mittels einer erkenntnistheoretischen Grundlegung die Beziehung der psychologischen Wissenschaft zu den anderen Wissenschaften des Geistes . . . aufgeklärt werden" (S. 41).

Die andere Gruppe von Geisteswissenschaften hat nicht die Elemente, sondern Teilinhalte des Ganzen, der Gesellschaft, zu ihrem Gegenstande.

Sie betrifft:

1. Die Erforschung der natürlichen Gliederung der Menschheit in „Volksganzen". Dies ergibt die Wissenschaften der Geschichte, Statistik und Ethnologie. — Die Erscheinungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit zerfallen nach ihrem inneren Aufbau in „Systeme der Kultur" und in die äußere Organisation der Gesellschaft, wonach die Einzelwissenschaften in zwei entsprechende Klassen auseinandertreten. *) Zunächst:

2. Wissenschaften von den Systemen der Kultur. Die Kultursysteme sind gesellschaftliche Gebilde, welche auf einem (als Bestandteil der Menschennatur) andauernden Zweck gegründet sind. Dieser Zweck setzt psychische Akte in den Individuen in Beziehung zueinander und verknüpft sie zu einem über das einzelne Individuum hinausgehenden Zweckzusammenhang. Die Systeme der Kultur sind sonach als Zweckzusammenhänge zu charakterisieren. (So ist die Wirtschaft Zweckzusammenhang der Befriedigung materieller Bedürfnisse.) Die als Teilinhalte der Wirklichkeit aus relativ selbständigen, sowohl untereinander wie mit der äußeren Organisation, in mannigfacher Beziehung befindlichen Systeme der Kultur sind: Wirtschaft, Sittlichkeit, Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft. (Das Recht nimmt eine Zwischenstellung ein.)

3. Wissenschaften von der äußeren Organisation der Gesellschaft. Die äußere Organisation der Gesellschaft entsteht, „wenn dauernde Ursachen Willen zu einer Verbindung im Ganzen vereinen" (S. 54); ihre Formen sind: Staat, Kirche, Familie und Verbände überhaupt. Die Wissenschaften der äußeren Organisation der Gesellschaft sind die Staatswissenschaften, welchen die Rechtswissenschaften (in eigentümlicher Zwitterstellung) sowie die allerdings recht problematische Stein-Mohlsche Gesellschaftswissenschaft zur Seite steht.

Auf Grund dieser Unterscheidung entwickelt Dilthey das Problem des prinzipiellen Verhältnisses der einzelnen gesellschaftlichen Teilinhalte in folgender Weise: „Die Wissenschaft einer jeden dieser beiden Klassen (2 und 3) können . . . nur in der beständigen Relation ihrer Wahrheiten

*) Die trefflichsn Analysen, worauf die nachfolgend mitgeteilten Ergebnisse fußen, können in dem engen Rahmen dieser Arbeit nur ganz andeutungsweise wiedergegeben werden.

auf die in der anderen gefundenen entwickelt werden. Und innerhalb einer jeden dieser Klassen besteht dasselbe Verhältnis, oder wie könnten die Wahrheiten der Wissenschaft der Ästhetik ohne die Beziehung zu denen der Moral, wie zu denen der Religion, entwickelt werden, da doch der Ursprung der Kunst, die Tatsache des Ideals in diesen Zusammenhang zurückweist? Wir erkennen auch hier, indem wir analysieren; aber Bewußtsein über diesen Zusammenhang und Verwertung desselben: das ist die große methodologische Anforderung, welche aus diesem Tatbestande entspringt . . . Es war der Grundfehler der abstrakten Schule, die Beziehung des abstrahierten Teilinhaltes auf das lebendige Ganze außer acht zu lassen; es war der kompliziertere . . . Irrtum der historischen Schule . . . aus der Welt der Abstraktion zu flüchten." *)

Diese Entwicklung des Problems muß als eine vollständige betrachtet werden, die auch prinzipiell (wenn schon nicht mit völliger Bewußtheit) die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen, die Menger entwickelte, in sich faßt.

Wir fahren in der Darstellung der Lehre Diltheys fort.

Obliegt den Einzelwissenschaften des Geistes die Erforschung von Bau und Leben der abstrahierten Teilsysteme des tatsächlichen Ganzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, so erübrigt daher dennoch die Frage nach dem Verhältnisse der Leistungen dieser Systeme zueinander im Haushalte des Ganzen. Es treten die beiden großen und letzten Probleme der Geisteswissenschaften hervor: kann über diese Einzelwissenschaften des Geistes hinaus zu einem Bewußtsein des Verhältnisses ihrer Wahrheiten zum Ganzen der Wirklichkeit fortgeschritten werden, sowie zu einem Bewußtsein des Verhältnisses zu den anderen Wahrheiten, die gleich ihnen aus Teilinhalten dieser Wirklichkeit abstrahiert sind? (Frage 1); und:

kann zu einer Erkenntnis des Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit fortgeschritten werden? (Frage 2.) **)

---

*) „Einleitung" S. 60/61; im Original nicht gesperrt.

**) Die stete Auseinanderhaltung dieser beiden Fragen ist wohl zu beachten. Die letztere ist die allgemeinere, weshalb die erstere in ihr begriffen ist. Daher ist die erstere als Frage nach der zuständlichen, statischen, die letztere als Frage nach der gesamtentwickelungsgeschichtlichen, dynamischen Seite hin und nach der gesamtzustandlichen Seite hin aufzufassen. Die scharfe Formulierung und erkenntnistheoretische Nuancierung von Frage 1 ist durchaus das Verdienst Diltheys.

Die historische Schule — im weiteren Sinne des Wortes — hat zwar die Emanzipation der Einzelwissenschaften von der Metaphysik vollbracht, aber sie hat bis heute die inneren Schranken nicht durchbrochen, welche ihre theoretische Ausbildung zu einem selbständigen Zusammenhange der Geisteswissenschaften, wie ihren Einfluß auf das Leben hemmen mußte. Jene allgemeinsten und letzten Probleme der Geisteswissenschaften hat sie nicht gelöst. „Ihrem Studium und ihrer Verwertung der geschichtlichen Erscheinungen fehlte der Zusammenhang mit der Analysis der Tatsachen des Bewußtseins, . . . eine philosophische Grundlegung." (S. XV.)

Es entsteht die Aufgabe, das Prinzip der historischen Schule philosophisch zu begründen und so den Streit zwischen dieser und den abstrakten Theorien zu schlichten. „Welcher ist der Zusammenhang von Sätzen," so fragt Dilthey, „der gleicherweise dem Urteil des Geschichtsschreibers, den Schlüssen des Nationalökonomen, den Begriffen des Juristen zugrunde liegt und deren Sicherheit zu bestimmen ermöglicht? Reicht derselbe in die Metaphysik zurück? . . . wo ist der feste Rückhalt für einen Zusammenhang der Sätze, der den Einzelwissenschaften Verknüpfung und Gewißheit gibt?" (XVI.)

Dilthey gibt, indem er selbstverständlich jede Art metaphysischer Begründung verwirft, die Antwort: im Bewußtsein, in unserer inneren Erfahrung, da ist der feste Rückhalt für jenen Zusammenhang von Sätzen, denn „alle Erfahrung hat ihren ursprünglichen Zusammenhang und ihre hierdurch bestimmte Geltung in den Bedingungen unseres Bewußtseins . . ." (p. XVI.)

Hierdurch wird die geforderte Grundlegung der Geisteswissenschaften zu einer erkenntnistheoretischen Grundlegung.

Von diesem erkenntnistheoretischen Standpunkte aus ist stets der ganze ungeteilte Mensch als fühlendes, vorstellendes, wollendes, nicht bloß als erkennendes Wesen der Erklärung der Erkenntnis und ihrer Begriffe zugrunde zu legen. Dieser Gedanke des vollen „Lebenszusammenhanges" beherrscht, wie schon ersichtlich war, durchaus Diltheys gesamte Doktrin. Daher sein erkenntnistheoretisches Sichbewußtwerden zur „umfassenden Selbstbesinnung" wird. Seine Methode schildert er folgendermaßen: „Jeden Bestandteil des gegenwärtigen abstrakten, wissenschaftlichen Denkens halte ich an die ganze Menschennatur, . . . und suche ihren Zusammenhang. Und so ergibt sich: die wichtigsten Bestandteile unseres Bildes und unserer Erkenntnis der Wirklichkeit, wie eben persönliche Lebenseinheit, Außenwelt, Individuen außer uns, ihr Leben in der Zeit und ihre Wechselwirkung, sie alle können aus dieser ganzen Menschennatur erklärt werden . . . Nicht die Annahme eines

starren a priori unseres Erkenntnisvermögens, sondern allein Entwicklungsgeschichte, welche von der Totalität unseres Wesens ausgeht, kann die Fragen beantworten, die wir an die Philosophie zu richten haben." (XVII/XVIII.)

Eine solche auf die Bestimmung des Denk- und Evidenzzusammenhanges ausgehende Grundlegung der Geisteswissenschaften wird einerseits Erkenntnistheorie und Logik miteinander verknüpfen, andererseits ihr Problem streng auf das Gebiet der Geisteswissenschaften — wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit vom Naturerkennen — einschränken. (Vgl. S. 145 ff.)

Die Einnehmung dieses Standpunktes erkenntnistheoretischer Grundlegung ist also die prinzipielle Antwort Diltheys auf jene beiden letzten und allgemeinsten Fragen der Sozialwissenschaft. Sie bedeutet eine positive Erfassung von Frage 1 (= Problem des Verhältnisses der Sätze der Einzelwissenschaften zur sozialen Wirklichkeit und untereinander) und eine bedingungsweise Skepsis gegenüber Frage 2 (= Problem der Erkenntnis des Ganzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit). In der positiven Erfassung von Frage 1 (d. i. in einer erkenntnistheoretischen Grundlegung) liegt für Dilthey der Schwerpunkt des Möglichen. Sie bedeutet zugleich den Umweg, auf dem allein die Bearbeitung von Frage 2, welche ihm unmittelbar nicht bearbeitungsfähig ist, erreichbar wird. Darauf gründet sich Diltheys Gegnerschaft gegen die Soziologie; denn ihren Anspruch, direkt das Ganze der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen, erklärt er für unerfüllbar. Eine solche Erkenntnis ist ihm vielmehr — wie später noch näher mitgeteilt werden wird — nur auf dem (mittelbaren) Wege einer innerlichen Einigung und Festigung der Einzelwissenschaften durch Aufzeigung eines bestimmten Denk- und Evidenzzusammenhanges derselben (d. i. durch ihre erkenntnistheoretische Grundlegung) und durch ihre „Anwendung in einer fortschreitenden Geschichtswissenschaft" möglich. So wird nicht das Ganze als solches erkannt, sondern nur in seiner Zergliederung in Einzelzusammenhänge. Soziologie und Philosophie der Geschichte, welche beide „den Zusammenhang der geschichtlichen Wirklichkeit durch einen entsprechenden Zusammenhang von zu einer Einheit verbundenen Sätzen zu erkennen unternehmen" (116) haben sonach eine unlösbare Aufgabe *); denn den Zusammenhang der Geschichte erkennen heißt, ihn, ein uner-

*) Dilthey bestimmt das Problem der Soziologie noch näher, indem er die Frage nach der Erkenntnis des Ganzen der Gesellschaft auflöst in eine Frage nach einem dreifachen, die Einzelwissenschaften überschreitenden Zusammenhang „zwischen Tatsache, Gesetz und Regel". Es handelt sich näm-

meßlich Zusammengesetztes, in seine Bestandteile auflösen, und nur diese Auflösung in Einzelzusammenhänge, nicht aber die unmittelbare Anschauung des Gesamtzusammenhanges und seine Zurückführung auf eine Formel kann als möglich erachtet werden. Ihre Methoden sind falsch, (weil entweder metaphysisch oder naturwissenschaftlich oder beides zugleich). Sie erkennen nicht die Stellung der Geschichtswissenschaft zu den Einzelwissenschaften der Gesellschaft.

Diltheys Polemik gegen die Geschichtsphilosophie übergehen wir. Gegen die „englisch-französische Soziologie" argumentiert er insbesondere folgendermaßen: Comtes Soziologie, welche aus der Biologie eine Entwicklungsformel der Geschichte ableitet, hat „derbe naturalistische Metaphysik" zur Grundlage. In ihr wird eine Einordnung der geistigen Erscheinungen unter den Zusammenhang der Naturerkenntnis, insbesondere der Biologie unternommen, welche sich auf zwei Voraussetzungen gründet. Die erste besteht in der Annahme der ausschließlichen Bedingtheit psychischer Zustände durch physiologische; sie ist unbeweisbar. Die zweite dagegen sei nicht bloß unbeweisbar, sondern falsch. Nämlich die Behauptung, daß innere Wahrnehmung, Selbstbeobachtung in sich unmöglich sei. — J. St. Mill und Buckle (welche dann auf Spencer, Schäffle und andere eingewirkt haben) haben zwar mit den gröberen Irrtümern Comtes und seiner Metaphysik gebrochen, aber ihr Verfahren einer Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden in die Geisteswissenschaften ist unfruchtbar. Denn die Wissenschaften des Geistes „haben eine ganz andere Grundlage und Struktur als die der Natur" (136).

II. Kritik.

Nach dieser Skizze der wesentlichsten Gedankengänge von Diltheys Kritik der Soziologie, in welcher die Problematisation der Auseinanderlegung der Gesellschaft in Objektivationssysteme unmittelbar enthalten ist, und nach der Darstellung seines eigenen Programmes einer erkenntnistheoretischen Grundlegung der Geisteswissenschaften betrachten wir zunächst die erstere, da uns in diesem Zusammenhange seine Problementwicklung vor allem interessiert. Wir sahen Diltheys Verneinung der Sozio-

---

lich bei jedem beliebigen Tatbestand 1. um den Zusammenhang mit der konkreten Kausalreihe, in welcher eine Tatsache (als historische, konkrete) auftritt; 2. um den Zusammenhang mit den allgemeinen Gesetzen, unter denen die bezügliche Wirklichkeit steht; 3. um den Zusammenhang mit den Werturteilen, welche aus den Bedingungen der Betätigung unserer Kräfte erfließen. Ich habe davon Abstand genommen, diese spezialisiertere Fragestellung zur Grundlage der Darstellung und Kritik zu nehmen, da sie beides unnötigerweise komplizieren würde.

logie sich stützen: 1. auf eine grundsätzliche Verneinung der Art, wie sie sich ihr Problem stellt, nämlich unmittelbar statt mittelbar, und es erfaßt, nämlich keinesfalls erkenntnistheoretisch und 2. auf eine grundsätzliche Verneinung ihrer Methoden.

Wir wollen zuvörderst die letztere Seite der Kritik Diltheys festhalten und gehen daher zu der Frage über:

Bedeutet die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden auf geisteswissenschaftlichem Gebiete eine „Verstümmelung" der Wirklichkeit?*)

Wie uns bekannt, stützt sich Dilthey wesentlich auf die (an sich z. T. verdienstvolle) Sonderstellung des Ganzen der Geisteswissenschaften gegenüber den Naturwissenschaften als Folge der Absonderung ihrer Objekte überhaupt, dabei insbes. auf die Unmöglichkeit der Einordnung geistiger Tatsachen in den Naturzusammenhang.**) Es ist nun durchaus die Frage, wie weit dies richtig ist, aber wir können es unerörtert lassen. Denn die Sonderstellung der Geistes- von den Naturwissenschaften unterliegt einer zweifachen Betrachtung. Erstens einer erkenntnistheoretisch-ontologischen, welche die Bedingungen und die Natur des Objektes der Geisteswissenschaften betrifft. Alsdann einer erkenntnistheoretisch-logischen, d. h. methodologischen, welche sich mit der logischen Natur des Erkenntnisprozesses beschäftigt. Die erstere können und dürfen wir ganz beiseite lassen. Ja wir müssen dies, denn sie führt uns auf ein völlig anderes (besonders ontologisches) Gebiet. Für uns ist vielmehr die zweite, rein methodologische Betrachtungsart vollkommen ausreichend. Denn es handelt sich bei unserer Methodenfrage allgemein nicht um die Natur des Objektes, sondern um die logische Tat des wissenschaftlichen Erkennens.***) Wird die unterschiedliche Beschaffenheit der Objekte wirklich grundlegend für das innerste

*) Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß ich gemäß der Windelband-Rickertschen Unterscheidung unter Naturwissenschaft im logischen Sinne immer verstehe: das kausaltheoretische („nomothetische") Denken, welches dem historischen („idiographischen") gegenübersteht.

**) Ich verweise hier auf den Standpunkt von Avenarius, (Bemerkungen zum Begriff des Gegenstandes der Psychologie, Vierteljahrschrift f. wissensch. Philosophie 1894—95) und Münsterberg (Grundzüge der Psychologie, I. Bd. Lpz. 1900).

***) Vgl. dazu Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung 1902, besonders 2. Kapitel. — Und neuestens die oben genannten Arbeiten Max Webers und ganz besonders Friedrich Gottls. (Bes. im „Archiv f. Sozialwissenschaft", Jahrg. 1906 von Weber „Kritische Studien auf d. Gebiete der kulturwissenschaftlichen Logik" von Gottl „Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung".)

Wesen aller methodischen Prozesse, so muß sich dies ja an der logischen Tat des Erkennens erweisen. Nur auf diese allein kommt es an. Statt von der Materie, vom Gegenstande, sind wir daher durchaus nur von der logischen Form seiner Bearbeitung, d. i. eben von der Methode selbst abhängig.

Alle Wissenschaft besteht in Beschreibung und Erklärung, sobald sie ihren Stoff in einer Weise erfaßt, die durch das kausale (und nicht etwa durch das teleologische) Erkenntnisziel charakterisiert ist. Man mag dabei die Erklärung auf die Beschreibung reduzieren (wie dies ja vielfach und namentlich von empiriokritischer Seite her geschehen ist) oder nicht — daß der Begriffsbildung in jeder erklärenden Wissenschaft, soweit sie eben nomothetisch (d. i. „erklärend", kausal-theoretisch) auftritt, grundsätzlich stets die gleichen Denkakte zugrunde liegen, um welchen Stoff es sich auch handle, kann sicherlich nicht geleugnet werden! Demgegenüber ist auch die Rücksicht darauf, daß die Objekte im Falle der Geisteswissenschaft unmittelbar gegeben seien, im Falle der Naturwissenschaft hingegen unter der Bedingung des Bewußtseins stehen, und hier daher die Begriffselemente verschiedener Provenienz seien, völlig belanglos. Zwar ist es denkbar, daß in dieser ontologischen Beziehung (d. h. wegen der „Intellektualität" oder „Phänomenalität" unserer Wahrnehmung) z. B. der Kausalbegriff (und ähnliche Kategorien) hier einen anderen Sinn hat wie dort, jedoch kann dies niemals eine rückwirkende Kraft auf die logische Natur des Erkenntnisaktes selbst haben, wenn die Kausalkategorie nur überhaupt aufrecht bleibt. Die „verschiedene Provenienz" der Elemente aber tangiert die Begriffsbildung als solche nicht, denn die bloße Verschiedenheit der Kategorien in erkenntnistheoretisch-ontologischer Beziehung kann für die Begriffsbildung an sich noch keine Bedeutung haben. Zu diesem Zwecke müßte vielmehr diese ontologische Verschiedenheit die Bedeutung haben, eine andere Kategorie der Betrachtung als die der Kausalität (z. B. die des Zweckes, wie bei Stammler!) zur Herrschaft zu bringen. — Dies hat aber Dilthey niemals behauptet.

Diese Überlegung ist ausschlaggebend für die Frage nach der grundsätzlichen Gültigkeit der „naturwissenschaftlichen" Methode auf geisteswissenschaftlichem Gebiete.*) Es handelt sich weniger um die Eigenart des Stoffes, sondern um die logische Tat des Verstandes. Daß diese aber

*) Ich setze mich damit mit meiner eigenen Theorie, wonach die Begriffe der Sozialwissenschaft Funktionalbegriffe sind, nicht in Widerspruch, denn der prinzipielle Charakter des Funktionalbegriffes ist kausaltheoretisch, nomothetisch. Vgl. meine Abhandlung: „Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung", Tübingen 1905, S. 169 f. und: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie", 1907, II. Kapitel.

dem Tatbestande der „inneren Erfahrung" gegenüber nomothetischer Natur zu sein vermag, daß also ein kausaltheoretisches Erkennlnisziel möglich ist, ist zweifellos.*)

Der eigentliche Schwerpunkt der Diltheyschen Kritik der Soziologie liegt indessen nicht in der Verneinung ihrer Methode, sondern in der Verneinung ihrer Art, sich ihr Problem zu stellen und es aufzufassen. Wir müssen an dieser Verneinung der Problemstellung zweierlei auseinanderhalten:

1. Dilthey behauptet, man könne entwickelungsgeschichtlich den Gesamtzusammenhang der historisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht unmittelbar aus der Gesamtanschauung dieser Wirklichkeit erkennen, sondern nur durch seine Auflösung in Einzelzusammenhänge (näher: Anwendung der sozialen Einzelwissenschaften in der Geschichtswissenschaft) seine Erkenntnis wenigstens annäherungsweise erreichen.**) Wir nennen diese noch näher zu verdeutlichende Absicht Diltheys seine technische Umformung des soziologischen Problems; sie betrifft, wie hervorgehoben, hauptsächlich dessen entwicklungsgeschichtliche Seite. Wir nennen sie technische Umformung, weil das Problem selbst unverändert bestehen bleibt und nur technisch in anderer systematischer Bearbeitung und Aufteilung erscheint.

---

*) Über die Abhängigkeit der Begriffsbildung vom Objekt neuestens Fr, Gottl (Zur sozialwissenschaftl. Begriffsbildung. II. Art. Archiv. f. Sozialw. 1907). Wie übrigens Gottl (ebenda, 1. Art. 1906) nachgewiesen hat, ist das theoretische (auf das Generelle, Typische gehende) Element gar nicht auf das nomothetische („naturwissenschaftliche") Denken beschränkt. Vielmehr ist es auch in der das Individuelle betreffenden (idiographischen, historischen) Beschreibung notwendig enthalten!

**) Dilthey formuliert dies folgendermaßen: Ein Entwicklungsgesetz der Gesellschaft „müßte entweder die Beziehung zwischen Formen enthalten, deren jede einzelne den Inbegriff eines bestimmten status societatis ausdrückte und deren Vergleichung sonach das Gesetz des Gesamtfortschrittes ergeben würde; oder eine solche Theorie müßte in einer Formel den Inbegriff aller Kausalbeziehungen ausdrücken, welche die Veränderungen innerhalb des Totalzusammenhangs hervorbringen. Es braucht nicht entwickelt zu werden, daß die Ableitung einer Formel der einen wie der anderen Art aus der Gesamtanschauung der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit die menschliche Anschauungskraft gänzlich übersteigt". (Einleitung S. 138) — Dem sei schon hier entgegengehalten, daß der „Inbegriff aller Kausalbeziehungen, welche die Veränderungen innerhalb des Totalzusammenhanges der Gesellschaft hervorbringen", ja in einem Prinzip beruhen kann und sonach die Leistungsfähigkeit der menschlichen Anschauungskraft nicht angerufen zu werden braucht — wie es die größeren geschichtsphilosophischen Versuche und der auf einer induktiveren Basis aufgebaute historische Materialismus dartun. (Vgl. S. 49 f. u. 52.)

2. Den zweiten Bestandteil von Diltheys Kritik des Problems der Soziologie bildet der Gedanke, es sei nötig, eine erkenntnistheoretische Grundlegung der sozialen Einzelwissenschaften herzustellen; dies ist: „ein Bewußtsein über das Verhältnis ihrer Wahrheiten zu der Wirklichkeit, deren Teilinhalte sie sind, sowie zu den anderen Wahrheiten, die gleich ihnen aus der Wirklichkeit abstrahiert sind" (S. 145).*) Dies nennen wir seine erkenntnistheoretische Umformung des soziologischen Problems. Sie betrifft die statische Seite desselben, und es liegt in ihr wirklich eine neue selbständige Auffassung, eine innere Umformung vor. — Mit der äußerlich-technischen Umformung hat Dilthey die Soziologie für die dynamische Seite ihres Problems (welches selbst aber nicht grundsätzlich verneint wird) als Wissenschaft verneint; mit der erkenntnistheoretischen Umformung desselben hat es ihre statische Seite festgehalten; die Soziologie bleibt als soziale Zustandswissenschaft, wenn auch speziell als Erkenntnistheorie der sozialen Wissenschaft bestehen.

Diese, wie ersichtlich nicht eben ganz einfachen, besonders aber aus Diltheys eigener Darstellung nicht leicht zu entwirrenden Bestandteile der Diltheyschen Kritik des Problems der Soziologie verlangen je für sich eine selbständige Prüfung. Wir wenden uns gleich der Untersuchung der ersten Frage zu:

Ist Diltheys technische Umformung des soziologischen Problems beweisbar und haltbar?

Dilthey rechtfertigt seine neue Aufteilung des entwicklungsgeschichtlichen Problems der Soziologie an die Einzelwissenschaften und Geschichtswissenschaft vor allem mit dem technisch-praktischen Argumente, daß es die menschliche Anschauungkraft übersteige, die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit aus der unmittelbaren Gesamtanschauung, entweder a) der Beziehungen zwischen den Formeln des Status societatis oder b) der Kausalbeziehungen, welche die Entwickelungsveränderungen des Zusammenhanges der Gesellschaft hervorbringen — zu begreifen. Hingegen soll der mit der Umteilung des Problems gegebene mittelbare Weg seiner wenigstens annähernden Lösung wesentlich mittels der erkenntnistheoretischen Grundlegung der Einzelwissenschaften ermöglicht werden. Die eigentliche Begründung der technischen Umformung geschieht sonach mittels der erkenntnistheoretischen. Schon aus dieser Rücksicht kann die andere, auf die Unzulänglichkeit der menschlichen Anschauungskraft gestützte, sozusagen praktische Begründung, zurückgestellt werden. Indessen bedarf es dieser gegenüber nur eines Hinweises auf die Tatbestände der Wissenschaft. Diese hat in mehrfachen ge-

*) Vgl. auch unsere obige Darstellung S. 42 f.

schichtsphilosophischen Versuchen, in der dialektisch-ökonomischen, in der biologischen und anderen Auffassungen hinlängliche Beispiele der technischen Möglichkeit gegeben, aus unmittelbarer Auffassung des Problems heraus eine Festlegung der dynamischen Gesamtbeziehungen der Gesellschaft zu erlangen. Da es sich dabei naturgemäß um eine Reduktion der Kausalbeziehungen auf ein Prinzip handelt, kommt die Leistungsfähigkeit der menschlichen Anschauungskraft in dieser letzten logischen Beziehung nicht mehr in Frage.

Um zu erkennen, in welcher Weise Diltheys erkenntnistheoretische Auffassung zur Stütze seiner technischen Umgestaltung wird, haben wir sie ausführlicher darzulegen. Für Dilthey ist die Erkenntnis des Ganzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht prinzipiell und gänzlich unerreichbar, aber es bedarf vorher einer erkenntnistheoretischen Selbstbesinnung. Aus der Natur des Problems, welches die gesellschaftliche Wirklichkeit dem menschlichen Erkennen stellt, müssen die Verfahrungsweisen „die Kunstgriffe vermöge deren dasselbe sich in sie (die gesellschaftliche Wirklichkeit) eingräbt, sie zerspaltet, zersetzt", verstanden werden.*) „Was das Erkennen mit seinen Werkzeugen bewältigen kann, was als unzersetzbare Tatsache . . . zurückbleibt, das muß sich hier zeigen: kurz, einer Erkenntnistheorie der Geisteswissenschaften . . . bedarf es, welche den Begriffen und Sätzen derselben ihr Verhältnis zur Wirklichkeit, ihr Verhältnis zueinander sichert." (Ebenda.) Ist nun einerseits eine unmittelbare, in der Gesamtanschauung der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit sich vollziehende Erkenntnis des Ganzen derselben schon praktisch deswegen unmöglich, weil das die menschliche Anschauungskraft übersteigen würde (S. 138), und ist andererseits jenes Zurückgehen auf den Urquell alles Erfahrens nötig, weil alle Erfahrung und alle Wissenschaft ihren ursprünglichen Zusammenhang in den Bedingungen unseres Bewußtseins haben (XVI, 117 u. ö.) — so ist es klar, daß eine Besinnung auf die Bewußtseinsbedingungen „erst die Grundlagen für das Zusammenwirken der Einzelwissenschaften in der Richtung auf die Erkenntnis des Ganzen" schafft (S. 117), indem sie ihnen eben einen sicheren Denk- und Evidenzzusammenhang gibt. Diese sozialen Einzelwissenschaften sind dann die einzigen Hilfsmittel der Erklärung der Geschichte, der Erkenntnis des Ganzen von Geschichte und Gesellschaft. Denn da nun die Einzelwissenschaften kraft der erkenntnistheoretischen Selbstbesinnung ihre Beziehungen zur Wirklichkeit und untereinander in ihre wissenschaftliche Rechnung aufnehmen, wird ihre Anwendung in einer „fortschreitenden Geschichtswissenschaft" möglich und fruchtbar. Diese

*) Einleitung S. 117; vgl. dazu die obige Darstellung, bes. S. 43 f. u. 41 f.

ist nun nicht Gesamtanschauung, sondern Auflösung eines unermeßlich Zusammengesetzten in seine Bestandteile. Es verwirklicht sich demnach die Erkenntnis des Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit — so lautet das Resumé Diltheys — „sukzessive in einem auf erkenntnistheoretischer Selbstbesinnung beruhenden Zusammenhang von Wahrheiten, in welchem auf die Theorie des Menschen die Einzeltheorien der gesellschaftlichen Wirklichkeit sich aufbauen, diese aber in einer wahren, fortschreitenden Geschichtswissenschaft angewandt werden, um immer Mehreres von der tatsächlichen . . . Wirklichkeit zu erklären. In diesem Zusammenhange von Wahrheiten wird die Beziehung zwischen Tatsache, Gesetz und Regel vermittelst der Selbstbesinnung erkannt".*) Freilich nicht mittels einer einheitlichen Formel oder eines Prinzips; denn einem solchen Ergebnisse einer allgemeinen Theorie des Geschichtsverlaufs könne sich die Wissenschaft nur durch Handhabung einer Mehrheit von Erklärungsgründen annähern (ebenda).

Wir sehen also, daß Dilthey seine technische Umformung des entwicklungsgeschichtlichen Problems wesentlich nur auf die erkenntnistheoretische Selbstbesinnung stützt. Es bleibt daher zu untersuchen, wie weit diese erkenntnistheoretische Auffassung jene praktische Umformung tatsächlich bedingt. Wir werden in dieser Rücksicht Dilthey gegenüber folgende Thesen zu erweisen haben:

daß jede positive Erfassung des soziologischen Problems sowohl seiner dynamischen wie statischen Seite nach notwendig darauf hinausläuft, die gesellschaftliche Wirklichkeit in der besonderen Art ihres Gesamtzusammenhanges mittels eines letzten Prinzips zu verdeutlichen und

daß sonach die erkenntnistheoretische ebenso wie die biologische, ökonomisch-dialektische und die andern derartigen Auffassungen solche einfachste Grundauffassungen sind, welche an sich, aus sich selbst heraus, niemals jene technische Umformung des Problems bedingen können. Die erkenntnistheoretische Auffassung kann nämlich entweder bloß eine logische Reform betreffen, dann ist sie technisch wirkungslos, oder aber gleichzeitig eine Reform der inneren Gliederung des Stoffes bedingen; diese würde mithin bloß eine andere Gliederung der Teilinhalte betreffen. (Darum handelt es sich aber bei Diltheys technischer Umformung des Problems nicht); niemals aber wird sie im Hinblick auf das Problem des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges irgend eine technisch umformende Wirkung haben können. Die erkenntnistheoretische Auffassung kann im Hinblick auf dieses Problem des Gesamtzusammen-

*) a. a. O. S. 119; im Original nicht gesperrt.

hanges das Ziel der Zurückführung desselben auf ein letztes Prinzip ebensowenig ablehnen, wie irgend eine andere Auffassung.*)

Hierfür können wir den praktischen Beweis führen, indem wir beispielsweise setzen, es werde zum Zwecke der Bestimmung der besonderen Art des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges eine biologische Auffassung desselben durchgeführt. Dann wird die Abhängigkeit und der systematische Zusammenhang der Elemente und Komplexe (Teilinhalte) der Gesellschaft auf dem Wege biologischer Analogie bestimmt und so der Aufbau und die Entwicklung des Ganzen als einheitliche Gesamtreaktion im Prinzipe zu begreifen getrachtet; oder indem wir setzen, es sei diese Verdeutlichung etwa mit Hilfe eines immanent dialektischen Entwicklungsprinzips geschehen. Hier wird die simultane und sukzedane Abhängigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen voneinander unter den allgemeinsten Begriff einer dialektisch wirksamen ökonomischen Grundkraft zu bringen gesucht; — immer sehen wir, daß uns solche letzte Prinzipien oder einfache Grundauffassungen vom Ganzen der sozialen Erscheinungswelt ihrem Begriffe nach nötigen, auf die Lösung der Problems unmittelbar auszugehen. Dies wird dadurch bedingt, daß jeder solche letzte Hilfsbegriff selbst bereits das erste und prinzipiellste Stück der Lösung ist. Das liegt schon in der Natur jeder Problem-Stellung, notwendig bereits Ausfluß einer ersten, wenn auch noch so unbestimmten Meinung, einer Hypothese über den problematisierten Tatbestand zu sein. Sowohl mit der ökonomisch-dialektischen, wie mit der biologischen Bezeichnung der Frage nach dem Gesamtzusammenhange wird erst eine bestimmte Grundlage für die Berechtigung derselben herbeigeschafft, ebenso wie nun erst ihre Stellung (Formulierung) eine bestimmtere wird. Diese beiden Beziehungen sind typisch für jede positive Erfassung des Problems.

Welche erste Bestimmung uns nun der problematisierte Tatbestand gemäß unserem Wissen über ihn abringen soll, das ist natürlich durchaus strittig. Was Dilthey anbelangt, so hält er sie vor allem für erkenntnistheoretischer Natur. Nämlich: Indem er (sehr mit Recht) fordert, an der Urquelle der sozialen Erscheinungswelt, am Strukturzusammenhange der Seele, jene ursprünglichen Zusammenhänge zu erlauschen, aus welchen

---

*) Man könnte einwenden, daß es sich bei dem, was wir „technische Umformung nennen", schließlich nur um eine Skepsis gegenüber der praktischen Lösbarkeit des Problems eines geschichtlich-gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges handle. — Dem wäre zu entgegnen, daß diese praktische Skepsis bei Dilthey die Wirkung hatte, das Problem in bestimmter Weise aufzuteilen, was dann aber erkenntnistheoretisch begründet wird — dies wird eben oben bekämpft.

ein Bewußtsein über das Verhältnis der Gesetzmäßigkeiten der abstrahierten gesellschaftlichen Teilinhalte zur ganzen Wirklichkeit und untereinander erlangbar wird — indem er dies fordert, sucht er jenes verdeutlichende Prinzip des Gesamtzusammenhanges der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Welches dieses verdeutlichende Prinzip ist, wissen wir nicht. Dilthey gibt nur sozusagen den soziologischen Ort desselben (den Strukturzusammenhang der menschlichen Seele) an. Aber es kann kein Zweifel sein, daß jenes an der Urquelle des Sozialen zu Erlauschende notwendig auf eine solche einfachste, prinzipiellste Bezeichnung des Gesamtzusammenhanges der Gesellschaft hinauslaufen muß, genauer: Selbst eine solche Bezeichnung sein muß! Oder wie wäre ein zureichender Begriff des Verhältnisses von Wirtschaft, Recht, Religion u. s. w. zur vollen Wirklichkeit der Gesellschaft anders möglich denn als Begriff dieser Wirklichkeit selbst, als Begriff ihres Gesamtzusammenhanges? Ein grundsätzlich anders geartetes Beispiel, als es etwa die dialektisch-materialistische Geschichtsauffassung in dieser Beziehung (nämlich, daß die Bezeichnung des Verhältnisses der Teilinhalte selbst schon die Bezeichnung des Gesamtzusammenhanges sei) bietet, ist unmöglich.*)

---

*) Und zwar nicht nur in dieser, sondern auch in einer anderen, formalen Beziehung, — welche die Aufteilung und Hinausschiebung des Problems vom dynamischen Gesamtzusammenhange als formale, systematische Verschiebung betrifft — ist eine grundsätzlich andere Artung ausgeschlossen. Zum Beispiel ist gerade die ökonomische Geschichtsauffassung auch als eine Verhältnisbestimmung der Seelenkräfte im ganzen des seelischen Strukturzusammenhanges aufzufassen, und zwar als eine solche, die auch prinzipiell erkenntnistheoretisch begründbar ist. Es wird da vor allem deutlich, daß es für jede Bezeichnung des Verhältnisses von Teilinhalt und Ganzem, welche auf das Bewußtsein als letztes zurückgeht, unmöglich ist, vom elementaren (individuellen) zum einzelwissenschaftlichen (teilinhaltlichen) Zusammenhange und von da erst zur „Anwendung" in der Geschichte behufs Gewinnung einer Erkenntnis des Gesamtzusammenhanges fortzuschreiten; daß vielmehr der Natur der Sache nach jene erste, elementare Einsicht bereits notwendig das Prinzip selbst bedeutet, welches dann in den Einzelwissenschaften schon zur Durchführung und Spezialisierung kommt, in der Geschichte schon auf seine erklärende Kraft, auf seine Bewahrheitung hin geprüft wird. Es wird vor allem deutlich, daß dieses formale Verhältnis unbedingt allgemein gültig ist. Der Fehler Dilthey's, der diesem Irrtume letztlich zugrunde liegt ist der, daß er die entwicklungsgeschichtliche und statische Seite an dem Probleme des Gesamtzusammenhanges grundsätzlich und praktisch vollkommen trennt. Tatsächlich ist aber eine Erkenntnis des zustandlichen Ganzen ihrem Begriffe nach grundsätzlich auch eine solche des entwicklungsgeschichtlichen Ganzen. (Hiermit übereinstimmend: z. B. Gottl,

Mit dieser grundsätzlichen Gleichheit der erkenntnistheoretischen, ökonomischen, biologischen u. s. w. Auffassung einerseits und mit dem speziellen Nachweise, daß auch sie eine unmittelbare Statuierung eines Prinzips des Gesamtzusammenhanges darstellt, andererseits, erscheint nicht nur bewiesen, daß in der erkenntnistheoretischen Auffassung des soziologischen Problems keinerlei Bedingungen für dessen technische Umformung oder Umteilung liegen, sondern sogar, daß es mit ihr in offenem Widerspruche steht, eine solche Umteilung vorzunehmen. Denn sie selbst stellt ihrem Begriffe nach bereits in gewissem Sinne die prinzipielle Lösung vor, und es wäre daher widerspruchsvoll, erst eine Neuaufteilung der Probleme der Wissenschaft vorzunehmen, um sich der Lösung in weiter Ferne — anzunähern.

Damit ist Diltheys Verneinung der Soziologie für ihr (fälschlich gesondertes) entwicklungsgeschichtliches Problem hinfällig, und seine eigene Zuweisung desselben an eine „fortschreitende Geschichtswissenschaft als Anwendung der Einzelwissenschaften" als widerspruchsvoll und unhaltbar erwiesen.

Wir wenden uns der Beantwortung unserer letzten, Diltheys Kritik der Soziologie betreffenden Frage zu:

I s t d i e e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e A u f f a s s u n g d e s s o z i o l o g i s c h e n P r o b l e m s b e w e i s b a r u n d h a l t b a r ?

Zunächst haben wir uns darüber klar zu werden, was diese erkenntnistheoretische Auffassung beansprucht.

Vor allem bedeutet sie mehr als den bloßen Hinweis darauf, daß nur dem sozialen Elementar-Zusammenhange (= individueller Lebenszusammenhang) eine grundsätzliche Auffassung des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges, bezw. überhaupt eine g r u n d l e g e n d e Erkenntnis entnommen werden kann. Dies wäre als solche keinerlei Kritik der Soziologie, sondern ist im Gegenteil als eine bestimmte soziologische (und gewiß richtige) Anschauung aufzufassen.

Hiervon abgesehen, bestimmt sich im besonderen der Anspruch der erkenntnistheoretischen Grundlegung noch zweifach: Als Evidenzzusammenhang und als materieller Denkzusammenhang der Einzelwissenschaften.*)

Herrschaft d. Wortes, S. 97 u. ö.) Diltheys erkenntnistheoretische Grundlegung will rein statisch sein, was aber sowohl praktisch undenkbar, wie erkenntnistheoretisch-logisch unmöglich ist. In letzterer Hinsicht ist eine prinzipielle Sonderstellung simultaner und sukzedaner Bedingtheit überhaupt unmöglich.

*) Letzterer bedeutet das Bewußtsein über das Verhältnis der Gesetzmäßigkeit der Teilinhalte zur Wirklichkeit (was nach u n s e r e r obigen Überlegung auf eine prinzipielle Bezeichnung des Gesamtzusammenhanges der Gesellschaft hinausläuft).

Analog finden wir bei Dilthey zweierlei Elemente der Begründung seines Planes der erkenntnistheoretischen Grundlegung:

Einmal die Berufung darauf, daß alle Erfahrung und somit auch die sozialwissenschaftliche ihren ursprünglichen Zusammenhang und ihre Geltung in den Bedingungen unseres Bewußtseins habe. Diese Berufung begründet den Anspruch auf Herstellung eines Evidenzzusammenhanges der Einzelwissenschaften, d. i. der Erkenntnis der sog. Einsichtigkeit oder ihrer logischen Struktur überhaupt;

sodann aber bezieht sich Dilthey darauf, daß es in der Natur der Aufgabe, die von der gesellschaftlichen Wirklichkeit dem menschlichen Erkennen gestellt wird, gelegen sei, diesem Erkennen sein Wesen, seine Kunstgriffe und seine Gültigkeit abzulauschen, und daß sonach nur eine Erkenntnistheorie der Geisteswissenschaften das Verhältnis von abstraktem Teilinhalt und Wirklichkeit und Teilinhalt zu Teilinhalt bezeichnen könne.

Es leuchtet ein, daß diese letztere Schlußfolgerung nicht mehr stichhaltig ist. Dilthey verwendet hier im Beweisgang allein den Begriff des spezifisch Erkenntnistheoretischen, der zwar hinreicht zur Begründung eines Evidenz zusammenhanges der Einzelwissenschaften, aber nichts enthält, was uns jenen materiellen Denkzusammenhang, (nämlich des Zusammenhanges von Teil und Ganzem) vermitteln könnte. Ein Bewußtsein über Wesen und Gültigkeit der geisteswissenschaftlichen Erfahrung wird zwar ein Bewußtsein über ihre methodologische Eigenart sowie über den Evidenzzusammenhang der Einzelwissenschaften enthalten, aber es ist unabsehbar, wieso in einem solchen Bewußtsein (d. h. im Begriffe des spezifisch Erkenntnistheoretischen) eine materielle Einsicht, ein materieller Begriff über das Verhältnis von Teil zu Teil und vom Teil zum Ganzen enthalten sein kann.

Im Falle des bloßen Evidenzzusammenhanges stehen einander Erkenntnistheorie und Soziologie noch als selbständige Wissenschaften gegenüber, ihr Verhältnis ist ein bloß hilfswissenschaftliches. Im Falle des materiellen Denkzusammenhanges wird eine erkenntnistheoretische Betrachtung selbst zur Soziologie. Soll deshalb diese letztere Absicht Diltheys noch rettbar werden, so könnte dies nur durch den Nachweis des Verhältnisses völliger Identität von Soziologie und Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften an den im Wesen ihrer Probleme liegenden Beziehungen von Erkenntnistheorie und allgemeinster Sozialwissenschaft geschehen. So gestaltet sich unsere obige unmittelbare Frage zu der mittelbaren um:

Hat Dilthey die Beziehungen des Problems der Soziologie und des Problems der Erkenntnistheorie als solche nachgewiesen, daß die Ersetzung des ersteren durch das letztere als notwendig und möglich sich ergeben würde?

Eine Erinnerung an die oben mitgeteilte Argumentation Diltheys (eine andere führt er nicht) belehrt uns, daß er auch diesen Nachweis nicht erbracht hat. Hingegen kann man im Gegenteile dartun, daß ein solcher Nachweis formalermaßen unmöglich erbracht werden k a n n. In der Tat hat denn auch Dilthey den endgültigen Beweis für die Notwendigkeit und Berechtigung seiner Sozialwissenschafts-Erkenntnistheorie ausdrücklich bis zu ihrer faktischen Ausführung suspendiert.

Der Grund hierfür liegt darin, daß das soziologische Problem als solches seinem Begriffe nach ganz auf die soziale Wirklichkeit beschränkt erscheint, da es erst aus der Betrachtung der einzelnen sozialen Tatsachenkreise als abstrahierter T e i l systeme ersteht, während der durchaus allgemeineren, alle Erfahrung betreffenden Frage des menschlichen Erkennens ein ganz anderer und allgemeinerer Prozeß der Problematisation, in welchem es sich um Bedingungen, Wesen und Grenzen der Erfahrung als solcher handelt, zugrunde liegt. Im Wesen des soziologischen Problems liegt es also, die Rechtfertigung seiner erkenntnistheoretischen Voraussetzungen — als: die Voraussetzung psychischer Wechselbeziehungen von Individuen, die absolute Existenz dieser in Raum und Zeit, ferner die methodische Eigenart und Beschaffenheit der sozialen Erfahrung, der individualistische oder universalistische Grundtypus der sozialen Ziele oder Werte u. a. — anderen, davon getrennten Überlegungen, eben den erkenntnistheoretischen zu überlassen. Dieses Verhältnis der beiden Problemsetzungen besagt aber, daß bei jeder Erörterung der Beziehung zwischen den beiden Disziplinen das aufgezeigte Verhältnis des Besonderen zum Allgemeineren, bezw. überhaupt ein Verhältnis weitgehender Verschiedenheiten v o r a u s g e s e t z t wird, so daß es ein Widerspruch wäre, auf d i e s e r Grundlage ein entgegengesetztes Verhältnis erweisen zu wollen. Eine etwaige Berufung Diltheys auf seine Absicht, statt des bloßen logischen Denkzusammenhanges stets den g a n z e n Menschen, den ungeteilten Lebenszusammenhang zur Grundlage der Untersuchung zu nehmen, weshalb die bisherige Erkenntnistheorie als bloß „intellektualistisch" keine gültige Instanz bilden könne, würde ja allerdings dadurch, daß sie sozusagen einen andern Begriff von Erkenntnistheorie einführt, Gewicht haben. Immerhin reicht sie in diesem Zusammenhange formaler, methodologischer Betrachtung nicht an das angezogene Verhältnis von Erkenntnistheorie und Sozialwissenschaft heran. Denn jene Absicht verändert das erkenntnistheoretische Problem nicht g r u n d s ä t z l i c h und berührt sonach auch nicht das oben betrachtete, alle formale Beweisführung verunmöglichende Verhältnis der Problematisationsprozesse und Probleme selbst. Tatsächlich ist auch der b i s h e r i g e Anspruch der Erkenntnistheorie der, Theorie der a l l g e m e i n e n E r f a h r u n g zu sein. Ob sie ihn auch tatsächlich

erfüllt hat, kann das Verhältnis der beiden Probleme grundsätzlich nicht mehr betreffen.

Ist sonach eine von den Begriffen der Probleme ausgehende formale Beweisführung für die Notwendigkeit, die Soziologie in Sozialwissenschafts-Erkenntnistheorie umzuwandeln, der Natur der Sache nach unmöglich, so verbleibt für Dilthey noch immer ein Ausweg: die Tat. Denn seine Forderung ist formaler, methodologischerweise ebensowenig beweisbar, wie sie letztlich widerlegbar ist. Es ist ja überhaupt unmöglich, eine materielle Problemlösung formal zu bekämpfen. Gegen den materiellen Umsturz der Erkenntnistheorie kann letztlich niemand etwas einwenden, man muß abwarten. Ja, es muß sogar zugestanden werden, daß mit dem besonderen Anspruche Diltheys, vom vollen menschlichen Lebenszusammenhange aus die soziale Erkenntnis und ihre Begriffe erklären zu wollen, eine gewiß nicht zu unterschätzende Perspektive gegeben sein mag.

Haben wir hiermit unsere grundsätzliche Kritik beendet, so erübrigt noch, zu dem uns hier vorwiegend angehenden Problem der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme zurückzukehren. Dilthey bestimmt es in tiefdringender und klarer Weise als ein solches der prinzipiellen Verhältnisbestimmung der herausabstrahierten Teilinhalte zueinander und zum gesellschaftlichen Ganzen, d. h. nach ihm zur geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Wir haben diese Bestimmung bereits als eine erschöpfende erkannt, und dies insbesondere an den Mängeln der früher betrachteten Versuche nachzuweisen Gelegenheit gehabt. Was wir in dieser Beziehung bei Dilthey kritisch zu untersuchen hatten, war die Lösung dieser Aufgabe auf die von ihm angekündigte erkenntnistheoretische Weise. Wir haben uns dieser gegenüber skeptisch verhalten müssen.

Um diese unsere Skepsis noch von der positiven Seite her verständlich zu machen, sei hier vorweggenommen,*) daß nach u. E. eine erkenntnistheoretische Begründung unter viel speziellere Bedingungen gestellt werden muß. Diese spezielleren Bedingungen liegen in den spezifischen Beschaffenheiten des Gesellschaftlichen als solchen — mit andern Worten, in einem formalen Begriffe der Gesellschaft. Dieser hat die spezifischen Bedingungen, unter welchen ein Gesellschaftliches als solches steht, anzugeben, und es erscheint klar, daß die Beschaffenheiten, die er bezeichnet, allein bestimmend sein können für Art und Umfang der Beziehungen von Soziologie und Erkenntnistheorie, sowie überhaupt erst für die besonderen Bedingungen der

*) Vgl. unten Kap. IV, Zur Kritik des formalen Gesellschaftsbegriffes.

Untersuchung des Problems der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme.

Daß Dilthey in der Tat seinen Beweis für eine bestimmte Gestaltung der erkenntnistheoretischen Beziehungen bis zur Durchführung suspendieren muß, wird uns hier noch von einer andern Seite klar. Das soziologische Problem ist in solcher Rücksicht gänzlich grundlos, so lange es nicht von einem formalen Gesellschaftsbegriffe aus bestimmt werden kann. Daher enthält es ohne diese Bestimmung für eine solche Erörterung keine materiellen, sondern bloß formale, d. h. in seiner einfachen Verschiedenheit als Problematisationsprozeß liegende Anhaltspunkte, welche, wie wir sahen, eben zur Führung eines methodologischen Beweises nicht hinreichen. Was zuletzt auf diese Weise noch klar wird, ist, daß das, womit Dilthey seinen Plan der erkenntnistheoretischen Grundlegung begann, materielle Analysen über die gesellschaftlichen Teilinhalte waren.*) Es ist ersichtlich, daß sich die Mangelhaftigkeit jenes Planes der erkenntnistheoretischen Grundlegung auch darin offenbart, daß nicht mit ihr begonnen wird, sondern der Aufbau gewissermaßen von einer induktiven Seite her versucht wird. Nennen wir diesen induktiven Versuch als materielle Auseinanderlegung der sozialen Wirklichkeit in ihre Teile, einen materialen Gesellschaftsbegriff, so können wir sagen: daß es zwar prinzipiell nicht unmöglich ist, vom materialen Gesellschaftsbegriffe zum formalen aufzusteigen, daß aber vom materialen Gesellschaftsbegriff zur erkenntnistheoretischen Grundlegung kein Weg führt. Dilthey hat diesen letzteren Weg versucht; und wenn auf diesem Versuche auch nicht das Schwergewicht seiner Bestrebungen gelegen ist, so ist der damit bezeichnete Grundfehler Diltheys doch für ihn allgemein gültig: daß die methodologische Grundfrage aller Sozialwissenschaft vom Verhältnis der abstrakten Teile zueinander und zum Ganzen nicht auf das Problem eines allgemeinen formalen Begriffes der Gesellschaft basiert wurde. Es ist der tiefste Mangel und der durch nichts mehr gutgemachte Fehler des Diltheyschen Programms. Denn nur einem formalen Begriffe von dem, was alles Gesellschaftliche prinzipiell ist, kann das Für und Wider in der Grundlegung der Sozialwissenschaften entnommen werden.

---

*) Eine eingehende Betrachtung dieser folgt noch unten S. 74 ff.

II. Kapitel.

Die Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Objektivationssysteme.

Die Untersuchung, die auf eine Auseinanderlegung der sozialen Wirklichkeit in Objektivationssysteme (abstrakte Teilinhalte) gerichtet ist, ist ihrer Natur nach soziologischen Charakters. Auf dem Gebiete der Soziologie werden daher naturgemäß die umfassendsten Leistungen liegen. Daher verlassen wir die bisherige Reihenfolge der Behandlung und stellen statt der nationalökonomischen die soziologischen Doktrinen an die Spitze unserer Betrachtung.

I. Die Soziologie und Nationalökonomie.

1. Albert Schäffle.*)

Schäffle hatte von der Gesellschaft die Vorstellung eines Bewußtseinszusammenhangs, einer psychischen Wechselbeziehung von Menschen. Das äußere Substrat, die Verkörperung dieses psychischen Mechanismus bilden die Güter und die funktionellen Zusammenballungen derselben, die Einrichtungen („Anstalten" oder „Institutionen" oder „Organe") mit ihren Verrichtungen. Die Gesellschaft ist ein Ganzes, Einheitliches, dessen letzte Elemente die aufeinander bezogenen psychischen Akte der Individuen einerseits und als zugehöriges äußeres Substrat die Sachgüter andererseits sind. Demgemäß beruht Wesen und Funktion der Güter auf den

*) Als Quellen dieser Darstellung sind zu nennen: „Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung ... unserer Landwirtschaftsbedrängnis in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft", 1903, Heft 2 und 3, sowie die Fortsetzung davon: „Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie", 1904, Heft 1, S. 103 ff. Wir zitieren diese Arbeiten im folgenden als: „Landwirtschaftsbedrängnis" und „Neue Beiträge" (jetzt von Bücher sorgfältig herausgegeben unter dem Titel: „Abriß der Soziologie, Tübingen 1906), ferner kommt vor allem in Betracht: „Bau und Leben des sozialen Körpers", 2. Aufl., 1896. — Die beiden erstgenannten Arbeiten enthalten gegenüber „Bau und Leben" vielfache Änderungen. Die Systematik und einige Grundbegriffe sind mehrfach um- und weitergebildet worden, dennoch aber ist keine der prinzipiellen Abstraktionen fallen gelassen worden. Bezügl. der einzelnen Änderungen vgl. „Neue Beiträge", a. a. O., S. 145 ff. und 178 ff. — Eine Darstellung, welche sich nur auf „Bau und Leben" stützt, habe ich in der „Tübinger Zeitschrift", 1904, S. 216 ff. gegeben in dem Aufsatze „Albert Schäffle als Soziologe".

Zwecken und Formen des menschlichen Handelns, und die Güter müssen daher in ihren Funktionen erfaßt werden. Schäffle unterschied sie zunächst in solche, welche der Wechselbeziehung der Individuen unmittelbar dienen, ja sie erst ermöglichen: Güter der Mitteilung oder Symbolisierung der Ideen (Bildwerke, Druck, Schrift; Wort, Ton, Gebärde u. s. w.); sie dienen dem ideellen Handeln (nämlich dem Sprechen und Hören, Schreiben und Lesen u. s. w.); alle andern Güter dienen dem praktischen Handeln, d. h. jenem Handeln, das eintritt, nachdem durch die Güterfunktion der ersteren Art die Wechselbeziehung der Individuen ermöglicht und sichergestellt ist.*) Die praktischen Güterfunktionen sind: Niederlassung, Schutz, Haushalt und Technik. Im ganzen sind also fünf Güterfunktionen vorhanden, davon vier praktische und eine allgemeine ideelle, auf denen die Existenz der Gesellschaft beruht.

Dem funktionellen Zusammenhalte der Gesellschaft durch die Güterfunktion des Ideenaustausches (der Mitteilung) steht entwicklungsgeschichtlich die Tradition oder Überlieferung der Ideen der früheren Generationen zur Seite. Der innere Zusammenhang der Individuen, der die Gesellschaft bildet, wird demnach hergestellt durch Mitteilung und Überlieferung. Die Gesellschaft wird also allgemein als geistiger Kausal- und Entwicklungs-Zusammenhang erfaßt.

Wie sich im besonderen die formelle Differenzierung und der funktionelle Aufbau dieses geistigen Kausal-Zusammenhanges vollzieht, ergibt sich hinsichtlich der äußeren Einrichtungen oder Anstalten der Gesellschaft aus den Funktionen der Güter; hinsichtlich der sozial-psychischen Gebilde der Gesellschaft aus den Grundformen der geistigen Tätigkeit des Individuums unmittelbar selbst. Diese sind: Vorstellen (Denken), Fühlen und Wollen, wozu noch die Wirksamkeit eines transzendentalen (religiösen) Elementes kommt (Bau und Leben I, S. 43 ff., 57 ff. u. ö.).

Zu diesen Erscheinungen der Zusammensetzung der Gesellschaft kommen noch die der Verknüpfung ihrer Teile zu einer gesellschaftlichen Einheit hinzu. Die Verknüpfung ist gegeben einmal in der psychischen Wechselbeziehung der sozialen Personen überhaupt — Gesellschaftsbewußtsein — und in den äußeren Veranstaltungen und ihren Funktionen, die in der praktischen Verwirklichung aller Wechselbeziehungen zustande kommen — Gesellschaftskörper.

*) Eng verwandt mit dieser Unterscheidung ist die Schleiermachers, der das Handeln als „organisierendes" (praktisches) und „symbolisierendes" oder bezeichnendes unterscheidet. (Vgl. unten S. 99.)

Von da aus ergibt sich dann folgende Hauptübersicht der sozialen Tatsachenkreise, bezw. der verschiedenen Betrachtungsarten, denen die Gesellschaft unterliegt.

Die Gesellschaft ist zu betrachten:

1. in ihrer Weltstellung, d. h. in ihrem Zusammenhange mit dem Kosmos;
2. als reiner Bewußtseinszusammenhang der sozialen Personen, d. h. in der Geistigkeit ihres Lebenszusammenhanges, also als Gesellschafts bewußtsein;
3. in ihren äußeren Einrichtungen und den Funktionen derselben, d. h. als Gesellschaftskörper;
4. in ihrer Entwicklung;
5. in ihrer Verbildung und Entartung und den Erscheinungen der Bekämpfung derselben.

Die Betrachtung der Gesellschaft sub 1, 4 und 5 müssen wir übergehen, trotzdem insbesondere die Behandlung der sozialen Entwicklungserscheinungen durch Schäffle eine sehr fruchtbare und originelle ist. (Vgl. Bau und Leben, 1896, I, S. 266 ff.)

1. Die Gesellschaft nach ihrer Innerlichkeit (d. h. als Bewußtseinszusammenhang der sozialen Personen) oder das Gesellschaftsbewußtsein.*)

Die Betrachtung des Gesellschaftsbewußtseins für sich ist nicht dadurch möglich, daß ein solches etwa selbständig für sich existierte — denn die Gesellschaft kann ohne äußere Veranstaltung nicht vorkommen — sondern beruht auf einer Abstraktion. Die empirische Gesellschaft ist vielmehr geistgeschaffene äußere (stoffliche) Einrichtung und geistgeschaffene äußere Funktion der Einrichtungen.

Das Gesellschaftsbewußtsein definiert Schäffle als einen Zusammenhang innerer Zustände verschiedener Individuen. Die Vermittlung dieses inneren Zusammenhanges geschieht durch die Mitteilung. Den Inhalt des Gesellschaftsbewußtseins bildet das vereinigte (kollektive) und einheitliche (verschmolzene) Wollen, Fühlen und Denken der gesellschaftlich verbundenen Personen.

Schäffle scheidet das Einzelbewußtsein von dem Gemeinschaftsbewußtsein (organisierter Gemeinschaften) und dem Massen- oder Kollektivbewußtsein (nicht geschlossener Personenkreise). Innerhalb des letzteren sind speziell die Massenzusammenhänge hervorzuheben: das sind die unorganisierten Verbindungen gleich-

*) Vgl. Landwirtschaftsbedrängnis S. 321/22 und 478—508, Bau und Leben, 2. Aufl., I, S. 176—265.

artig interessierter Personen, die Bewußtseinszusammenhänge oder Schichtungen der Bevölkerung, welche sich durch Gleichartigkeit der Interessen und Bewußtseinsinhalte ideell (geistig) herstellen (z. B. Klasse, Stand, Sprachgemeinschaft u. s. w.).

II. Die Gesellschaft als Inbegriff der äußeren Einrichtungen und ihrer Verrichtungen oder als Gesellschaftskörper.*)

Die Gesellschaft ist nicht Gesamtbewußtsein an sich, sondern eine Äußerung desselben, ein in äußeren Einrichtungen verkörpertes und sich betätigendes (funktionierendes) Gesamtbewußtsein.

Der Gesellschaftskörper ist vor allem zu betrachten als Volk mit dem Lande oder als nationale (d. h. nicht internationale „menschliche") Gesellschaft. Volk oder nationale Gesellschaft ist nach Schäffle „die geistig verknüpfte, ein Land behauptende, gesittungsfähige Dauer- und Massenvereinigung von Personen nebst deren zugehörigen Sachgüterausstattungen (Besitzen)". — Die Bestandteile des Volkes sind, wie aus dieser Definition hervorgeht, Individuen und Güter-Besitze oder als Massenerscheinungen genommen: das Land, das Sachgütervermögen, die Bevölkerung.

Den wichtigsten Bestandteil des Volkes bildet die Bevölkerung, d. i. der Inbegriff aller das Vaterland bewohnenden Individuen, der Inbegriff der im Volke gelegenen Handlungsfähigkeit. Aus diesem Grunde rechnet Schäffle jetzt auch die oben erwähnten Massenzusammenhänge (Klasse, Stand, Nationalität u. s. w.) in die Bevölkerungslehre, weil die leibliche und geistige Veranlagung und die damit gegebene Schichtung einer Bevölkerungsmasse Gegenstand der Betrachtung der Handlungsfähigkeit der Bevölkerung sein muß.**)

Die Soziologie des Volkskörpers wird sich mit den Personen und ihren Besitzen (soziologische Personen- oder Organisationsformenlehre) und mit ihren Handlungen als Teilverrichtungen des Volkskörpers zu beschäftigen haben. In letzterer Hinsicht ist sie die Lehre von den Veranstaltungen und ihren Funktionen (soziologische Organisationslehre). Da diese Veranstaltungen in den Handlungen und den objektiven Zwecken derselben beruhen, so muß sämtlichen Formen des Handelns je ein besonderes Organsystem entsprechen. Das Bild des Systems der Objektivationssysteme, das sich dabei ergiebt,

*) Vgl. „Landwirtschaftsbedrängnis" S. 322/231, 509 ff.; „Neue Beiträge etc." S. 104 ff.

**) In „Bau und Leben" bestimmte Schäffle die Massenzusammenhänge als Grundgewebe (Elementarverbindungen der Personen). Vgl. „Bau und Leben". 2. Aufl., I, S. 86 ff.; jetzt „Landwirtschaftsbedr." S. 542 ff.

oder Organsysteme, (d. h. der formellen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft) ist folgendes: *)

I. Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewußtseins: Sprache, Literatur, Presse, Publizität, Überlieferung.

II. Allgemeine Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt, d. h. die prinzipielle Verknüpfung der Gesellschaftsbestandteile zu einer volklichen Einheit, einer wirklichen Gesellschaft: Gemein- oder Grundveranstaltungen. Diese sind:

1. Verknüpfung durch Recht, Sitte und Moral (Ordnung).

2. Praktische Verknüpfung durch Macht (Herrschaft mit oder ohne Zwangsgewalt, Autorität, Besitzgewalt).

3. Praktische Verknüpfung durch die gemeinsame Werktätigkeit oder die Technik (Arbeitsteilung u. s. w.).

4. Praktische Verknüpfung durch Wirtschaftlichkeit des Gesamthandelns oder Wirtschaftsführung (Ökonomie, Haushaltung).

5. Verknüpfung durch gemeinsame Wertung von Personen und Sachen durch die Hilfsmittel der Ehrung und des Geldwesens.

6. Endlich allgemeine Raum- und Zeitverknüpfung, welche gegeben ist durch die im Wege-, Verkehrs- und Wohnungswesen gelegenen Verbindungen; das Wesen der Zeitverknüpfung ist mit den Tatsachen der Anhäufung und Überlieferung von Bildung und Gütervermögen gegeben.**)

Diese Grundveranstaltungen sind als die prinzipiellen Differenzierungen der sozialen Betätigung, der sozialen Substanz anzusehen; sie sind sozusagen die Gewebe, welchen die Organe als spezielle Differenzierungen, als Anpassungen an spezielle Funktionen (Gesittungszwecke) gegenüberstehen.

---

*) Vgl. „Neue Beiträge" S. 145 ff. und 165 ff.; „Landwirtschaftsbedrängnis" S. 331 f. u. ö.

**) Diese den „Neuen Beiträgen" folgende Systematisierung (sub I und II) enthält einen Widerspruch zu Schäffles früheren Ausführungen in der „Landwirtschaftsbedrängnis" über den Volksbegriff. Dort ist (S. 331 f., 312 u. ö.) als sechsfache Verknüpfung angeführt: Sprache und Kunst — Gemeinsamkeit der Bewertung von Personen und Sachen — Recht, Sitte und Moral — Herrschaft und Gewalt (Macht) — Gemeinsamkeit der Werktätigkeit — Raum- und Zeitverknüpfung. — Hingegen erscheint nunmehr Sprache und Kunst unter den Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewußtseins; dafür kommen nun hinzu die Veranstaltungen der Ökonomik (Wirtschaftsführung), wodurch die Sechs-Zahl aufrecht erhalten bleibt.

III. Die Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke sind:

A. Für materielle Volksinteressen.

1. Das Versicherungswesen als Bekämpfung aller widrigen Konjunkturen.

2. Veranstaltungen für Fortpflanzung, Leibesunterhalt und körperliche Erziehung (natürliche Familie, Hygiene).

3. Veranstaltungen für Schutz und Sicherheit (Polizei, Heer u. s. w.).

4. Veranstaltungen für die Sachgüterversorgung des Volkes oder die Volkswirtschaft.

B. Die Veranstaltungen für die immateriellen Interessen sind:

1. Unterricht und Erziehungswesen.

2. Wissenschaft.

3. Schöne Künste.

4. Geselligkeit.

5. Religion und Kirche.

Die nationale Gesellschaft hat aber neben dieser analytischen auch einer synthetischen Betrachtung zu unterliegen, d. h. sie ist als einheitliches, unteilbares Ganzes zu betrachten und stellt sich demgemäß zunächst als kulturelle Einheit dar.

Die kulturelle Einheit wird erreicht durch eine Allabhängigkeit der Teile und Veranstaltungen voneinander durch die wechselseitige Durchdringung aller Kulturbereiche unter Teilnahme aller Personen an allen Verkehren; dies wird, soweit es sich auf physiologischer Grundlage vollzieht, durch die Familie vermittelt, welche damit universellste Gesittungseinheit ist; soweit es sich auf rein gesellschaftlicher (d. h. nicht physiologisch mitbedingter) Grundlage vollzieht, durch die Gliederung des Volkes in Ortseinwohnerschaften — Kommunalverbände, Agglomerationen als Gesittungskörper.

Die zivile, d. i. öffentlich-organisatorische oder politische Einheit der Gesellschaft endlich wird hergestellt durch die Organe des gemeinsamen Wollens und Machens: Staat und Kommunen.

Die nationale Gesellschaft befindet sich im Zusammenhange mit mehreren Völkern und ist daher Bestandteil der „menschlichen" oder internationalen Gesellschaft, d. h. der Länder- und Völkerwelt. Die internationale Gesellschaft besteht also in Völkerverbindungen, welche entweder friedlich oder kriegerisch sein können.

Will man diese Begriffsbestimmung über das Wesen und die prinzipielle wie funktionelle Differenzierung der Gesellschaft in einer einzigen Definition zusammenfassen, so wird diese lauten müssen: Gesellschaft ist ein psychischer Zusammenhang von (handelnden) Indi-

viduen derselben Art, den Generationswechsel überdauernd und entwicklungsfähig, daher im Fortgange zur Kultur und Zivilisation begriffen, d. h. gesittungsfähig, ein bestimmtes Gebiet einnehmend, mit geistigen und sachlichen Gütern, welche sich durch die Formen und Zwecke des Handelns der Individuen zu eigentümlichen Veranstaltungen mit eigenartigen Funktionen verdichten, ausgestattet, eine unteilbare Einheit durch Allabhängigkeit der Teile sowie durch selbständige Einheitsveranstaltungen bildend.

Als Elemente dieser Definition erscheinen folgende:

1. Psychische Wechselwirkungen zwischen gleichartigen Individuen.

2. Diese Wechselwirkung (Bewußtseinszusammenhang) ist als Gesellschaftsbewußtsein selbständig betrachtbar.

3. Sie verkörpert sich in äußeren (physischen) Veranstaltungen.

4. Mit dieser äußeren Veranstaltung ist zugleich ein System von Verknüpfungsmitteln zur (nationalen) Gesellschaft oder zum Volke gegeben.

5. Die so gebildete (nationale) Gesellschaft zeigt folgende Bestandteile: Bevölkerung (Individuen), Volksvermögen (Sachgüter) und das Land.

6. Die Verknüpfung der Bestandteile zur volklichen Einheit und die Verwirklichung der Gesellschaft überhaupt ergibt sich durch die spezifischen Veranstaltungen mit ihren Funktionen, welche aus den Zwecken und Formen des Handelns der Individuen sich ergeben. Dieselben sind: I. Veranstaltungen für die Äußerung des Gesellschaftsbewußtseins; II. Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt (Gemein- oder Grundveranstaltungen, sozusagen die prinzipielle Differenzierung der sozialen Substanz); III. Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke (sozusagen die funktionelle Differenzierung der sozialen Substanz); IV. Veranstaltungen der kulturellen Einheit (Familie, Ortseinwohnerschaft) und der politischen Einheit (Staat und Kommunalverbände) der Gesellschaft (sozusagen die Integration).

7. Die Völker (nationalen Gesellschaften) sind wieder untereinander verbunden (Völkerwelt).

8. Dieser Gesamtzusammenhang von Individuen ist dauerhaft, entwicklungs- und gesittungsfähig.

9. Er zeigt Verbildungs- und Störungserscheinungen.

Gehen wir sogleich zur kritischen Betrachtung dieser geradezu grandiosen, eine ungeheure Fülle sozialer Wirklichkeit in sich aufnehmenden

Anschauung von dem Aufbau und Wesen der Gesellschaft über. Wir haben da vor allem zu beachten, daß sie zweierlei, in methodologischer Hinsicht grundsätzlich heterogene und daher bei der Beurteilung zu trennende Elemente enthält: die formale Bestimmung des Gesellschaftlichen (nämlich als psychische Wechselbeziehung, Punkt 1), und die materiale Bestimmung der Verwirklichung des Gesellschaftlichen in der menschlichen Gesellschaft nach ihren wesentlichen Merkmalen (formelle und funktionelle Differenzierung, Dauer, Entwicklungsfähigkeit u. s. w.).

Das erstere Moment geht auf die Festlegung eines formalen Gesellschaftsbegriffes, d. h. auf die grundsätzliche Bezeichnung des Gesellschaftlichen gegenüber dem Psychologischen, Physikalischen, Organischen u. s. w. Die anderen Momente gehen auf die materielle Bestimmung eines irgendwie (hypothetisch) als gesellschaftlich Vorausgesetzten, auf den materiellen Ausbau einer Theorie der menschlichen Gesellschaft (materialen Gesellschaftsbegriffe).

In eine Kritik der formalen Bestimmung des Gesellschaftlichen haben wir in diesem Zusammenhange nicht einzutreten.*) Was die materialen Bestimmungen anbelangt, so stellen diese eine Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Erscheinungen in zwei große Hauptgruppen dar: Erscheinungen des Gesellschafts bewußtseins und des Gesellschafts körpers. Diese letzteren werden als äußere Veranstaltungen des Gesellschaftsbewußtseins aufgefaßt und wieder nach Objektivationssystemen geschieden. — Es ist ersichtlich, daß die Prüfung dieser Haupteinteilung der gesellschaftlichen Erscheinungen auf die Prüfung der Frage hinausläuft: ob das Gesellschaftliche aus psychischen und physischen Bestandteilen zusammengesetzt sei.

Diese Bestimmung steht zunächst im Widerspruche mit dem allgemeinen (formalen) Begriffe, den Schäffle überhaupt vom Gesellschaftlichen als solchem aufstellt. Darnach ist es die Wechselbeziehung zwischen Individuen, also etwas, was nur psychischer Natur ist, was das Gesellschaftliche ausmacht. Also könnten physische Dinge (Sachgüter) niemals Bestandteile dieses Gesellschaftlichen sein. Hier wird somit der formale Gesellschaftsbegriff von Schäffle tatsächlich aufgegeben, allerdings, wie wir glauben, nicht zum Nachteile der materialen theoretischen Untersuchung; hingegen wohl zum Nachteile der Auseinanderlegung des Gesellschaftlichen in Erscheinungsgruppen. Zum Nachteile der ersteren nicht, weil dieser Meinung die richtige Erkenntnis zugrunde liegt, daß die direkte Beziehung zu materiellen Umweltsbestandteilen (Sach-

*) Vgl. meine Ausführungen hierzu i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1905, S. 442 und 326 ff., ferner unten IV. Kap. Die Kritik Simmels.

gütern) nicht ignoriert werden kann, sondern eminent sozialwissenschaftlicher Natur ist.

In der bloßen Festhaltung dieser Beziehung allein liegt auch die einzige Möglichkeit zur Konstruktion eines sozialwissenschaftlichen Gutsbegriffes. Ein eigener Bestandteil des Wirtschaftlichen oder Gesellschaftlichen ist die Sache, welche zum „Gut" wird, nie; Bestandteil des Wirtschaftlichen ist nur die Beziehung zu jener Sache, das Verflochtensein derselben in dasjenige, was das Soziale (bezw. das Wirtschaftliche) ausmacht: die funktionellen Beziehungen unserer Handlungen (oder ihrer Ziele) zueinander. Ein wirtschaftliches Gut wäre dann z. B. grundsätzlich alles, was in das funktionelle System wirtschaftlicher Handlungen eingeht. Dabei ist aber nicht die Sache, die das Gut abgibt, ein Bestandteil desWirtschaftlichen oder Sozialen, sondern die Verflechtung in das funktionelle System der Handlungen, mit einem Wort, die Beziehungen zu dieser Sache sind es, welche ein wirtschaftliches (soziales) Phänomen darstellen. — Eine nähere Begründung dieser, übrigens wohl auch für sich schon einleuchtenden Bestimmung wäre ohne ein weiteres Ausholen nicht möglich.

Was Schäffle selbst anbelangt, so verteidigt er seinen Standpunkt gelegentlich der Zurückweisung der Bestrebungen, die Soziologie zur „reinen Geisteswissenschaft" zu machen, folgendermaßen: „Die Frage ist . . . ob es genügt, die Gesamtinnerlichkeit und nicht auch die Gesamtverkörperung (der Gesellschaft), d. h. den Inbegriff der aus den eigenartigen Elementen — Land, Sachgüter und Personen — aufgebauten äußeren Institutionen zu erfassen. Ich lehne diese Beschränkung ab, denn ich bedenke, daß der individuelle Geist nicht vor der Gesellschaft vorhanden gewesen sein kann, die Gesellschaft nicht nachträgliches Produkt . . . sein wird; ich bedenke, daß die Gesellschaft mir als Inbegriff von äußeren Institutionen und Verrichtungen besteht . . . daß die Elemente, aus welchen die Institutionen aufgebaut sind — Land, Sachgütervermögen, Bevölkerung — mehr als Schemen sind" *).

Hingegen gereicht die Einverleibung der physischen Dinge in das Soziale der Erkenntnis des Aufbaues der Gesellschaft in Objektivationssysteme zum Nachteile, u. zw. deswegen, weil eben äußere Dinge, oder Gruppen solcher, selber nichts „Gesellschaftliches" darstellen, weshalb die Gruppierungen, in denen sie vorkommen, keine Gruppen gesellschaftlicher Erscheinungen bilden können. Was allein in Objektivationssysteme eingeteilt werden kann, sind, in Schäffles Terminologie ausgedrückt, die Erscheinungen des Gesellschaftsbewußtseins selbst; denn die Beziehungen, die die Bewußtseinstatsachen zu äußern Mitteln (Sachen) haben, das sind ihre „äußeren Veranstaltungen", und diese gehören somit gewiß selbst dem Gesellschaftsbewußtsein an. — Eine Systematisierung der sozialen Phänomene kann sich nun aber weder auf die Sachen, die das Material der Veranstaltungen bilden, stützen, noch auf jene Beziehungen zu den Sachen, die die Veranstaltungen begründen. Denn diese Beziehungen sind nicht primärer, sondern abhängiger Natur; primär sind nur

*) „Landwirtschaftsbedrängnis" S. 510.

die Ziele des Handelns selber — das sind eben diejenigen „Bewußtseinstatsachen", von denen erst „Beziehungen" zu den äußeren Tatsachen ausgehen. An diesem Punkte zeigt sich auch, wie wenig grob eigentlich die Verwechslung, die der Theorie von den körperlichen und geistigen Bestandteilen der Gesellschaft zugrunde liegt, ist.*) Da man ja die körperlichen Dinge selbst streng genommen doch nicht beachtet, sondern nur die Beziehungen, die sie zu unserem Handeln haben und die ihrer Gruppierung zugrunde liegen, so ist es letztlich nur eine Verwechslung des Primären mit dem Abhängigen, die hier vorliegt. Von dieser Verwechslung abgesehen, können ja die „Beziehungen" in der Tat als die im Bereiche des Körperlichen auftretenden Spiegelungen der inneren Gliederungen des „Psychischen, das das Soziale ausmacht, betrachtet werden. So ist es auch erklärlich, daß offenbar Schäffle selbst gemeint hat, die inneren Gliederungsgründe des Psychischen in der Gesellschaft als Einteilungsprinzip in der körperlichen Sphäre des Sozialen durchgeführt zu haben, trotzdem er sich an die Körper hält und nicht an die „Bewußtseins"-Elemente selber. Nach Schäffle teilen sich die äußeren Veranstaltungen nämlich I. in solche, die der Betätigung des Gesellschaftsbewußtseins dienen (Sprache, Literatur u. s. w.); II. in solche für alles Handeln überhaupt (Recht, Macht, Technik u. s. w.) und III. in Veranstaltungen für besondere Gesittungszwecke (Volkswirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Religion u. s. w.).

Bei dieser Auseinanderlegung der Gesellschaft in Teilinhalte ist das Einteilungsprinzip — nach den „Zwecken und Forderungen des Handelns der Individuen" — offenbar nicht eingehalten (der Grund ist das Verbleiben in der Sphäre äußerer Veranstaltung); denn die Sprache und Literatur kann nur entweder als eine Äußerung des Gesellschaftsbewußtseins oder als eine „den Zwecken . . . des Handelns der Individuen" dienende — etwa dem „Mitteilungsbedürfnis" entspringende Erscheinung bestimmt werden, sie kann aber nicht grundsätzlich beides sein, denn diese Einteilungsgründe schließen einander aus. In der Tat berichtigen sich auf

*) Daher denn auch diese Theorie in der Soziologie nicht selten angetroffen wird. Z. B. heißt es bei de Greef: „. . . . l'analyse . . . sociologique qui nous montre comme facteurs les plus généraux et les plus simples, deux éléments irréductibles, le territoire d'une côté, la population de l'autre. Ces deux éléments . . . constituent la matière élémentaire de tous les phénoménes sociaux." (Les lois sociologiques, Paris 1893, S. 75; vgl. ferner „Introduction à la Sociologie, I., Brüssel 1886.) — Herbert Spencer unterscheidet zwar die körperliche Umwelt als „äußere Bedingung des gesellschaftlichen Aggregates" von diesem selbst, rechnet aber diese „äußeren Bedingungen" gelegentlich doch zu den Bestandteilen des sozialen Organismus selber. Vgl. z. B. „Prinzipien der Soziologie", Bd. II, Kap. VIII, insbesondere § 245, dagegen ebenda Bd. I, § 209.

diese Weise einige Positionen in dem obigen System wieder. So ist unter „Literatur" in diesem Zusammenhange (sub I) nicht das künstlerische Produkt als solches gemeint, sondern das äußere Mittel von Publizität das sie darstellt, die Kunst selbst hat ihre Stellung ganz wo anders (sub III).

Es wird ersichtlich, welch tiefe Konsequenzen jener erste Fehler der Unterscheidung von Gesellschaftsbewußtsein und Gesellschaftskörper wirklich nach sich zieht, bezw. wie die ihr zugrunde liegende Verwechslung von Primärem und Sekundärem wirkt. Die Körper (Sachgüter) sind eben nur mediale oder finale Mittel für Ziele; sie und ihre Gruppierungen sind daher von einer notwendigen funktionellen Vielartigkeit in ihrer Stellung und Beziehung in der Gesellschaft (man denke an das besprochene Beispiel der „Literatur"), d. h. sie sind praktisch von funktioneller Vielartigkeit; das Primäre sind nur die Grundziele des Handelns, d. h. die Grundcharaktere oder Arten des Handelns. — Dies zeigt sich denn in gleicher Weise auch an den speziellen Unterscheidungen, welche die Abteilungen II und III erfuhren.

Was hier zunächst in Frage kommt, sind die angeblich mit der eigenartigen Bestimmtheit des Handelns der Individuen gegebenen Grundveranstaltungen oder Verknüpfungserscheinungen. Solchermaßen werden die Sozialgebilde der Wertgebung, der sozialen Moral, der Macht, der Technik u. s. w. als Erscheinungen der Verknüpfung erfaßt. Dies ist gewiß geistvoll und verlockend. Vermag aber diese Auffassung ihr Wesen zu erschöpfen? Es fragt sich doch, ob und inwieweit sie nicht in gewissem Sinne auf einem selbständigen Bestandteile der menschlichen Natur beruhen, bezw. welche Sonderstellung daraus folgt, daß dies nicht der Fall ist, wie bei der Raum- und Zeitverknüpfung. Es fehlt also ein einheitliches Prinzip der Ableitung. Daher sind hier Erscheinungen, die ihrer inneren Struktur und auch ihrer äußeren Funktion nach (z. B. Recht, Macht, Technik u. s. w., im weiteren Sinne auch: Sprache, Publizität u. a.) weitgehende Verschiedenartigkeit aufweisen, in einfacher Koordination zusammengestellt. So ist insbesondere das Moment der Gemeinsamkeit der Bewertung und der Gemeinsamkeit der Werktätigkeit ein ganz anderes Moment der Verbindung, als etwa das der Sprache, das in seiner besonderen Eigenschaft als gemeinsames Verständigungsmittel wieder ein ganz selbständiges Sozialgebilde, nämlich das der sprachlichen Massenzusammenhänge (z. B. Gemeinschaft aller Deutsch Sprechenden, aller Englisch Sprechenden etc.) bedingt. Die Gemeinsamkeit der Werktätigkeit dagegen ist hinwiederum nicht die von Massenzusammenhängen, sondern als Arbeitsteilung gemeint (Volkswirtschaft). Die Sprache dient allen anderen Verknüpfungs-

mitteln, nicht aber alle diese andern der Sprache. So ist also das Verhältnis der Verknüpfungserscheinungen keinesfalls das einfacher Nebeneinanderordnung.*)

Was dann die Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke betrifft, so ist bei denjenigen, die den materiellen Gesellschaftsbedürfnissen dienen, das Einteilungsprinzip der fünf Güterfunktionen noch teilweise zugrunde gelegt, während bei den Veranstaltungen der geistigen Gesellschaftsbedürfnisse jedes Ableitungsprinzip fehlt. Dennoch tritt der große induktive Reichtum des Schäffleschen Denkens auch hier allenthalben zutage.

Vergleichen wir zum Schluß die oben dargelegte Systematik mit der von Schäffle in „Bau und Leben" durchgeführten Systematisierung der gesellschaftlichen Erscheinungen, so stellt der neue Entwurf zweifellos eine Vertiefung dar. Recht und Moral, Kommune und Staat, Familie und Massenzusammenhang haben eine neue Bestimmung und Stelle im System erhalten, einige Begriffe haben bedeutende Umbildung erfahren oder sind neu hinzugekommen, wie Macht und Ökonomik. Aber der frühere Entwurf war doch einheitlicher aufgebaut; er ging auf die Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile zurück, baute dann auf die fünf Funktionen des physischen Elementes (der Sachgüter) die fünf Gewerbearten oder Elementarverbindungen (Gewebe der Niederlassung, des Schutzes, des Haushaltes, der Technik und der geistigen Arbeit) auf und auf diese die äußeren Organsysteme. Diesen wurden die inneren Organsysteme (freilich ohne jenen einheitlichen Einteilungsgrund der fünf Güterfunktionen) zur Seite gestellt. Dieses System ist als Ganzes und im einzelnen sehr anfechtbar, aber es nimmt doch den ungeheuren Reichtum der sozialen Wirklichkeit in hohem Maße in sich auf. Der heuristische Wert der biologischen Analogie wird hier deutlich; sie erleichterte es, ja zwang dazu, der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen Rechnung zu tragen. Gerade hier steht denn auch der neue Versuch, der auf dieses Hilfsmittel ganz verzichtet hat, vor dem älteren zurück; er hat manches nebeneinander gestellt was in kompliziertere Hierarchie gefächert zu werden verlangte.

Hervorzuheben ist schließlich, daß der formale Gesellschaftsbegriff der psychischen Wechselbeziehung für den Aufbau dieser Systematisierung keine Dienste zu leisten vermochte. Beweis genug für seine gänzliche Unzulänglichkeit. Er mußte im Gegenteil sogar offen aufgegeben werden, nämlich in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile.

Trotz aller derartigen Mängel ist der Schäfflesche Entwurf eine wahrhaft großartige Anschauung von der Gesellschaft, ihrem Werden, ihrer

*) Wir werden auf diese generelle Notwendigkeit hierarchischer Gliederung der Objektivationssysteme, die ja von Schäffle prinzipiell immer im Auge behalten wird, unten bei Dilthey noch eingehend zurückkommen.

Differenzierung und dem funktionellen Zusammenspiel ihrer Teile; eine Fülle neuer subtilster sozialer Funktionen und Gestaltungen, neuer Abstraktionen, neuer Gesichtspunkte treten uns entgegen. Wenn Karl Marx die Gesellschaft zum ersten Male wahrhaft historisch angeschaut hat, so Schäffle zum ersten Male funktionell, in innerem Zusammenhange und ihrer Differenzierung.

Gewiß spricht der Entwurf nicht das letzte Wort in der Bestimmung und Klassifikation der gesellschaftlichen Erscheinungen, aber er ist ein sehr umfassender, von Reichtum und Wahrheit der Beobachtung getragener Anfang zu einer exakten Theorie der Gesellschaft. Er stellt die weitaus beste diesbezügliche Leistung der Soziologie dar. Nicht nur sind die (in „Bau und Leben" niedergelegten) selbständigen analytischen Untersuchungen der einzelnen Sozialgebilde an sich sehr wertvoll; die anregende Kraft, die der zugrunde liegenden Theorie der Klassifikation innewohnt, ist eine hohe. Es ist denn davon in der Tat auch die Schaffung neuer Teil-Disziplinen ausgegangen: die soziale Raum- und Zeitlehre und die Lehre von den Massenzusammenhängen (ähnlich der französischen Massenpsychologie). Auch eine soziale Lehre der Technik oder „technische Ökonomik" — wie sie neuerdings mehrfach versucht wird — ist in Schäffles Soziologie vorgebildet. Die soziale Raum- und Zeitlehre (Bau und Leben II, S. 96—165) hat bereits in Simmel einen tüchtigen Fortbildner gefunden.*)

Von den Massenzusammenhängen**) bemerkte Schäffle mit Recht, daß die Gesellschaftslehre den mit ihnen gegebenen Tatsachen noch nicht einmal den allgemeinsten Platz im Systeme anzuweisen verstanden, „sondern sie mit allen möglichen anderen Dingen auf den Komposthaufen einer angeblich zwischen Staat und Individuum in der Mitte liegenden „Gesellschaft" . . . geworfen hat".***) Schäffle hat jene Forderung erfüllt. Seine Auffassung gewährleistet — wenn sie auch selbst nur einen ersten Anfang darstellt — eine fruchtbarere Behandlung der betreffenden Erscheinungen, als sie die bisherige „Massenpsychologie" †) und ähnliche Versuche üben.

*) „Soziologie des Raumes", Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., 1903, 1. Heft, S. 27—71. Diese Untersuchungen sind im übrigen ganz selbständig.

**) Die Massenzusammenhänge sind nach Schäffle freie, d. h. nicht förmlich organisierte, ideelle Verbindungen, welche „durch symbolischen Austausch von Gefühlen, Bestrebungen und Einsichten zwischen geistig gleichgesinnten . . . Personen" stattfinden. („Bau und Leben", I, S. 87.) Hierher gehören: Klasse, Stand, „Schule", Partei, Freundschaft u. s. w.

***) „Bau und Leben", 2. Aufl., I, S. 89.

†) Als die wichtigsten Schriften dieser „Massenpsychologie" wären zu nennen: Gustav le Bon, Psychologie des foules, 5. Aufl., Paris 1900; Scipio Sighele, Psychologie des Sectes, trad. française par S. Brandin, Paris 1898; derselbe, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen, deutsch von H. Kurella, 1897; ferner die Schriften G. Tardes (siehe unten viertes Kap. Abschn. IV.); über die Massenpsychologie vgl. Ludwig Stein, D. soz. Frage i. Lichte d. Philosophie, 1897, S. 530 ff.

2. Wilhelm Dilthey.*)

Die erkenntnistheoretischen Vorbedingungen, welche Diltheys Versuch der Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Objektivationssysteme zugrunde liegen, sind uns schon bekannt. Wir können daher zur Darstellung unmittelbar übergehen.

Dilthey hält stets daran fest, daß Individuum und Gesellschaft Abstraktionen sind. In unserer Erfahrung kennen wir nur ein in geschichtlich-gesellschaftlichem Zusammenhange gegebenes Individuum, das als reines Individuum erst mittels Abstraktion aus dieser Totalität herausgeschält werden kann. Gesellschaft ist also ihrem Begriffe nach ein gegebener Totalzusammenhang, aus welchem die wissenschaftliche Erkenntnis nur Teilinhalte, wie Wirtschaft, Kunst, Recht u. s. w. herausabstrahieren kann. Dilthey gibt eine Zergliederung des inneren Aufbaues der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit zunächst durch Zergliederung des Aufbaues der Geisteswissenschaften „in seiner einheitlichen Fundamentierung und seinem inneren Zusammenhalte". Innerhalb dieser Analyse wird der weitere geisteswissenschaftliche Zusammenhang, in dem die Gesellschaftswissenschaften stehen, klar.

Die Grundlage der Geisteswissenschaften bildet ihm, wie unsere frühere Darstellung näher gezeigt hat, die Erkenntnis der in der äußeren Natur liegenden Bedingungen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Diese naturwissenschaftliche Erkenntnis ist in der Geisteswissenschaft (Menschheitswissenschaft) notwendig und wertvoll, entsprechend einer zweifachen Abhängigkeit des Menschen von der Natur. Die Natur bildet nämlich einmal insofern ein System von Ursachen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als materielle Tatbestände, an welche die geistigen Tatbestände geknüpft erscheinen, und innerhalb eines bestimmten Naturzusammenhanges auftreten — als also das Nervensystem Einwirkungen von außen empfängt. Sodann bildet die Natur auch insofern ein System von Ursachen, als das, wenn auch von Zwecken geleitete Handeln der Menschen (d. h. seine Rückwirkungen auf die Natur) auf Mittel, die dem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen, angewiesen ist. Demgemäß hat die Menschheitswissenschaft zweifache Naturerkenntnis zu ihrer Grundlage. Zunächst als Wissenschaft vom Organismus, gemäß jener ersteren Abhängigkeit, sodann als anorganische Naturwissenschaft, gemäß der anderen Abhängigkeit der äußeren Mittel des menschlichen Handelns, die ja einem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen.

Der Standpunkt der Geisteswissenschaft ist der der inneren Erfahrung.

Die Wissenschaften vom Einzelmenschen bilden die elementare Gruppe von Geisteswissenschaften. Es sind: Anthropologie und Psychologie. (Letztere, wie oben dargetan, nach Wesen und Aufgabe von Dilthey ganz eigenartig bestimmt.) Die Psychologie bildet zwar die Grundlage des weiteren Ausbaues der Wissenschaften der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, „aber ihre Wahrheiten enthalten nur einen aus dieser Wirklichkeit ausgelösten Teilinhalt und haben daher die Beziehung auf diese

*) Die Literaturangaben über Dilthey siehe oben S. 37.

zur Voraussetzung. Demnach kann nur mittels einer erkenntnistheoretischen Grundlegung die Beziehung der psychologischen Wissenschaft zu den anderen Wissenschaften des Geistes . . . aufgeklärt werden." *)

Diesen elementaren Disziplinen stehen die Gesellschaftswissenschaften als die andere Gruppe von Geisteswissenschaften gegeüber. Diese handeln nicht von den Elementen (Einzelmenschen) sondern in ihrer Gesamtheit von dem Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die einzelnen Disziplinen haben je abstrakte Teilinhalte dieses Ganzen der Gesellschaft zu ihrem Gegenstande, darum kann ihre Stellung zueinander nur durch ihre Beziehung auf das lebendige Ganze der Gesellschaf tbestimmt werden.

Dilthey unterscheidet — wie wir schon früher (S. 40 f,) des Nähern sahen — drei Klassen von gesellschaftlichen Teilinhalten: die „Volksganzen", die Systeme der Kultur und die äußere Organisation der Gesellschaft",

Die „Volksganzen" werden erforscht durch die Wissenschaften der Geschichte, Statistik und Ethnologie. Auch diesen Wissenschaften erfassen nur Teilinhalte der als solcher unerfaßbaren Totalität der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Geschichte nähert sich dem, indem sie als Kunst das Allgemeine im Besonderen anschaut und so noch am ehesten das gesamte Leben der Menschheit in genialem Überblicke erfaßt.

Nach ihrem inneren Aufbaue zerfallen aber die gesellschaftlichen Erscheinungen nur in zwei Klassen: in Systeme der Kultur und in die Systeme der äußeren Organisation der Gesellschaft. Die Systeme der Kultur sind gesellschaftliche Gebilde, die auf einem andauernden, der Menschennatur wesentlichen Zweck gegründet sind. Dieser Zweck setzt psychische Akte innerhalb des Individuums in Beziehung zueinander und bringt auf Grund der Gleichartigkeit und Mitteilbarkeit, die ihm als wesentlicher Bestanteil der Menschennatur zukommt, durch Wechselwirkung zwischen den Individuen einen gemeinsamen Lebensinhalt derselben hervor. Die Kultursysteme sind sonach als (kollektive) Zweckzusammenhänge, in welchen die einzelnen psychischen Akte zu einem Gesamtzusammenhang verknüpft erscheinen, der über das Individuum hinausgeht, zu charakterisieren. So ist das System der Wirtschaft als Zweckzusammenhang der Befriedigung materieller Bedürfnisse, das System der Religion als Zweckzusammenhang der Gottesidee, das Recht als Zweckzusammenhang des Rechtsbewußtseins zu begreifen. Die als Teilinhalte der Wirklichkeit und relativ selbständigen, sowohl untereinander, wie mit der äußeren Organisation in komplizierter Be-

*) Einleitung i. d. Geisteswissenschaften, S. 41.

ziehung stehenden Systeme der Kultur sind: Wirtschaft, Sittlichkeit, Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft (und das Recht).

In den Kultursystemen sind nach Dilthey zweierlei Abhängigkeiten enthalten, welche die Wissenschaft zu erforschen hat: solche, welche zwischen den einzelnen psychischen Elementen der verschiedenen Individuen bestehen (also Wechselwirkung zwischen den Individuen); und solche, welche zwischen den Eigenschaften dieser Elemente selbst bestehen (also Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten innerhalb des Individuums) *) Als Beispiel für die erstgenannte Art von Abhängigkeitsverhältnissen der psychischen oder psychophysischen Elemente eines Zweckzusammenhanges kann das Thünensche Gesetz dienen, das das Verhältnis ausdrückt, in welchem die Entfernung vom Marktorte die Intensität der Landwirtschaft bedingt. „Solche Abhängigkeiten werden naturgemäß gefunden und dargestellt in dem Zusammenwirken der Analysis des [Kultur-] Systems, mit dem Schlusse aus der Natur der Wechselwirkung der psychischen . . . Elemente, sowie der Bedingungen von Natur und Gesellschaft, unter denen sie stattfindet" (S. 55/56). Die Abhängigkeiten der zweiten Art sind solche engeren Umfanges. So ist ein Dogma innerhalb eines religiösen Systems nicht unabhängig von den anderen Sätzen, die in demselben mit ihm vereinigt sind.

Die äußere Organisation der Gesellschaft. Da eine ungestörte freie Wechselbeziehung der Individuen im Zweckzusammenhange durch die Eigenartigkeit der menschlichen Natur ausgeschlossen ist, so gesellen sich zu diesem einfachen „aufeinander bezogenen Tun der einzelnen" noch „konstante Beziehungen" hinzu. Dadurch erhält der Zweckzusammenhang die Struktur eines Verbandes von Willenseinheiten, einer Organisation. Die äußere Organisation der Gesellschaft entsteht also, „wenn dauernde Ursachen Willen zu einer Verbindung im ganzen vereinen" (S. 54); ihre Formen sind: Staat, Kirche, Familie und Verbände überhaupt. Die Funktionen des so entstehenden Gesamtwillens sind es also, welche die „konstanten Beziehungen" ausmachen, die zu den Wechselbeziehungen in den Kultursystemen hinzukommen und die „äußerliche Organisation der Gesellschaft" bedeuten. Die psychologischen Grundlagen der äußeren

*) Einleitung u. s. w., S. 54 ff.: Der Begriff des Kultursystems ist also doch psychologisch definiert trotz der Bestimmung als Zweckzusammenhang! Diese Bestimmung ist sehr wertvoll, trifft aber doch nicht das Richtige (— es müßte von einem Zusammenhang der Mittel gesprochen werden [s. unten letzten Abschnitt des V. Kapitels] —), wodurch der Rückfall ins Psychologische und die Berufung auf spätere erkenntnistheoretische Grundlegung.

Organisation liegen letztlich in den psychischen Tatsachen „zweiter Ordnung": Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft, sowie Bewußtsein von Herrschaft und Abhängigkeit (Interesse und Zwang). Die Wissenschaften von der äußeren Organisation der Gesellschaft sind die Staatswissenschaften, welchen die allerdings ganz problematische Stein-Mohlsche Gesellschaftswissenschaft zur Seite treten soll. Die Rechtswissenschaften nehmen eine eigentümliche Zwitterstellung ein.

Das Recht liegt nach Dilthey einerseits sowohl den Funktionen der äußeren Organisation zugrunde, als es auch andererseits selbst eine Funktion dieser äußeren Organisation ist. Im Rechte ist Kultursystem und äußere Organisation der Gesellschaft noch ungeschieden beisammen. „Das Recht hat weder vollständig die Eigenschaft einer Funktion des Gesamtwillens, noch vollständig die eines Systems der Kultur" (S. 71). Es muß einerseits als Zweckzusammenhang begriffen werden, und zwar als „ein auf das Rechtsbewußtsein als eine beständig wirkende psychologische Tatsache gegründeter Zweckzusammenhang" (S. 80); andererseits enthält jeder Rechtsbegriff das Moment der äußeren Organisation der Gesellschaft in sich. „Die beiden Tatsachen des Zweckzusammenhanges im Rechte und der äußeren Organisation der Gesellschaft sind korrelativ" (S. 70). Dilthey bezeichnet das Verhältnis zwischen äußerer Organisation und Recht als „eine der schwierigsten Formen kausaler Beziehung", welches „nur in einer erkenntnistheoretischen und logischen Grundlegung der Geisteswissenschaften aufgeklärt werden kann" (S. 69).

Gehen wir sogleich zur Kritik dieser Lehre über, die als erste bewußte und methodisch begründete Zerlegung der Gesellschaft in Objektivationssysteme Bewunderung abnötigen muß, so wird es sich vor allem um die Prüfung der Unterscheidung der zwei großen Gruppen von Teilinhalten handeln: der Kultursysteme und der äußeren Organisation der Gesellschaft; jene werden als „frei aufeinander bezogenes Tun" diese als „konstante Beziehungen" in der Form von Leistungen des Gesamtwillens bezeichnet. Demgemäß ist zunächst zu untersuchen, ob die bestehenden Unterschiede zwischen diesen beiden Phänomenen wirklich derart sind, daß sie eine solche prinzipielle Trennung rechtfertigen.*)

*) Dieselbe läuft auf eine ähnliche, wenn auch nicht gleich schroffe (und insbesondere erkenntnistheoretisch nicht gleichartige) Sonderstellung der Regelung hinaus, wie sie z. B. bei Stammler und Kistiakowski vorhanden ist. Noch mehr Ähnlichkeit hat sie mit der allerdings wesentlich besser begründeten Gegenüberstellung von unreflektiert, sozusagen organisch entstandenen Sozialphänomen und solchen, die auf bewußte Akte des Kollektivwillens zurückgehen. — Diese von Carl Menger zuerst eindringlich unternommene Unterscheidung werden wir nochmals (S. 128) kennen lernen.

Was wir in erster Linie gegen diese Unterscheidung — die wegen ihres typischen Charakters eingehender zu untersuchen ist, — geltend zu machen haben, ist das: daß irgendwelche „freie" Wechselbeziehungen durch Hinzutreten „konstanter Beziehungen" (etwa staatlich gesetzter Imperative) in ihrer tatsächlichen Gestaltung namhafte Abänderungen erfahren, kann grundsätzlich keinen anderen Fall darstellen, als wenn diese Wechselbeziehungen durch Hinzutreten moralischer, religiöser u. s. w., kurz kultursystematischer Bedingungen, d. h. also durch Vermehrung oder Komplikation jener ursprünglichen Wechselbeziehung im Zweckzusammenhange selbst modifiziert, „geregelt" werden. Hier kann man aber nicht von einem äußerlich organisierten Gesamtwillen sprechen, obwohl grundsätzlich dieselben Tatbestände von „Regelung" vorliegen, die eben die Sonderstellung der „äußeren Organisation" rechtfertigen sollen. Wenn sowohl die „Leistung des Gesamtwillens" wie jede Tatsache „freier Wechselbeziehung" im Zweckzusammenhange als Imperativ wirkt, wo soll dann noch der grundsätzliche Unterschied zwischen Zweckzusammenhang und äußere Organisation sein? Wird z. B. Käufern und Verkäufern ein bestimmter Preis vorgeschrieben (etwa im Arbeitsvertrage durch Gewerkvereine), oder können sie ihn gänzlich „frei" vereinbaren, so liegt insofern grundsätzlich ein gleicher Tatbestand vor, als die Motivationsbedeutung (d. h. psychologische Wirkung) der Preistatsache als festgesetzter ganz dieselbe ist, ob sie nun das Ergebnis freier Wechselbeziehung oder verbandlicher Bestimmung sei.

Das Moment des Zwanges tritt zwar im Falle der Setzung des Imperatives durch einen Verband augenscheinlicher hervor als bei freier Wechselbeziehung; dies kann aber keinen grundsätzlichen Unterschied begründen. Man kann sich im Gegenteile gerade darauf stützen, daß dieses Moment auch im Zweckzusammenhange grundsätzlich nirgends fehlen kann. Wenn (nach Dilthey selbst) jemanden zwingen heißt, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind als die Motive, die ihn zunächst davon abhalten würden (S. 84), dann sind, wie die obige Erwägung zeigt, Zwangsmomente notwendig in jeder Wechselbeziehung enthalten. Ebensowenig kann etwa die „Innerlichkeit" des Imperativs z. B. in der Sittlichkeit eine grundlegende Verschiedenheit bedeuten. Wenn die Tatsachen der Sittlichkeit ein Kultursystem bilden, müssen es offenbar auch die der Sitte und Konvention und dann natürlich auch die des Rechtes.*) „Innerlichkeit" oder „Äußerlichkeit" der Regelung sind in Rücksicht auf ihre Funktion bei der Motivation

*) Es ist daher auch nicht deutlich, warum die Sittlichkeit ein bloßes Kultursystem ist, das Recht dagegen darüber hinaus noch sonderzustellende Momente der äußeren Organisation enthalten soll.

überhaupt gänzlich unbegründete Gegenüberstellungen. Nach Dilthey selbst wirkt das moralische Bewußtsein, daß sich in der Gesellschaft ausbildet, als ein „Druck" auf den einzelnen (S. 78). Wodurch soll dieser „Druck", den er zum System der Kultur der Sittlichkeit rechnet, sich von jenem, den der Staat, der Verband übt, unterscheiden? welche grundsätzliche Veränderung soll er durch seine Kodifizierung erleiden? Es liegt ein Widerspruch darin, daß Dilthey selbst die psychologischen Grundlagen beider Erscheinungsgruppen für „gleich tief" erklärt und dennoch ihre grundsätzliche Trennung unternimmt. Die Systeme der Kultur ruhen nach ihm auf einem Bestandteile der menschlichen Natur, auf andauernden Zwecken. Die Grundlagen der äußeren Organisation der Zweckzusammenhänge reichen nach ihm ausdrücklich ebenso tief und liegen allgemeinst darin, daß der Mensch ein geselliges Wesen ist. Also gleichfalls auf „Bestandteilen der menschlichen Natur", nämlich Gemeinschaftsbedürfnis u. s. w. Diese müßten also gleichfalls wie Zweck zusammenhänge behandelt werden. Diltheys Argumentation läßt denn auch diesen Widerspruch leicht erkennbar hervortreten. „Die regellose Gewalt seiner Leidenschaft so gut als sein Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft machen den Menschen, wie er ein Bestandteil in dem Gefüge dieser Systeme [der Kultur] ist, so zu einem Gliede in der äußerlichen Organisation der Menschheit." Mit dem Naturzusammenhange, in welchem der Mensch steht, den Gleichartigkeiten, die so entspringen, den dauernden Beziehungen von psychischen Akten in einem Menschenwesen auf solche in einem anderen sind dauernde Gefühle von Zusammengehörigkeit verbunden, nicht nur ein kaltes Vorstellen dieser Verhältnisse. Andere gewaltsam wirkende Kräfte nötigen die Willen zum Verband zusammen: „Interesse und Zwang" (S. 59, vgl. auch S. 83 ff.).

Daß Zwang auf der ganzen Linie dem aufeinanderbezogenen Werden psychischer Akte im Zweckzusammenhange anhaftet, haben wir bereits hervorgehoben. Hinsichtlich des Interesses, dessen Begriff übrigens unklar bleibt, ist es aber nur selbstverständlich, daß dieses eine im Zweckzusammenhange nicht fehlende Kraft ist. Motivation und Zwecksetzung ist ja in einem weiteren Sinne Interesse.

Innerhalb der Argumentation Diltheys erscheint demnach die grundsätzliche, über die Unterschiede der Kultursysteme untereinander hinausgehende Sonderstellung der äußeren Organisation und desgleichen die noch näher zu betrachtende Zwitterstellung des Rechtes nicht gerechtfertigt. Denn es ist damit nicht vereinbar, daß nicht auch ihre psychischen und psychophysischen Bedingungen gegenüber denen der Kultursysteme grundsätzliche Verschiedenheit aufweisen. Ferner bedingt diese grundsätzliche Sonderstellung in ihrer Durchführung namentlich den in

der Zwitterstellung des Rechtes gelegenen Widerspruch. Zunächst müßte, wie oben nachgewiesen, diese Zwitterstellung unbedingt auch auf Konvention und Moral ausgedehnt werden; *) von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus müßte sich aber diese Ausdehnung sogar auf alle Kultursysteme erstrecken, da ja jeder ihrer Bestandteile als regelnder Imperativ auftreten kann. Dieser Umstand weist einerseits auf eine notwendige Revision des Begriffes eines Kultursystems hin, während er andererseits die Unhaltbarkeit jener grundsätzlichen Scheidung Diltheys schlagend dartut. Ein weiterer, aus der Durchführung dieser ausschließenden Gegenüberstellung notwendig entstehender Widerspruch ist der, daß es nur von zwei Organisationsformen, nämlich Staat und Familie, einigermaßen selbständige soziale Einzelwissenschaften gibt, während der Kirche und all den übrigen Verbandsformen keine selbständigen Disziplinen entsprechen, bezw. sich dafür auch kaum solche fordern lassen. (Z. B. kann die Lehre von den Unternehmungsformen nur die Nationalökonomie fruchtbar betreiben u.s.w) Im besonderen ist es hinsichtlich der Familie, die Dilthey als äußere Organisation etwa mit dem Staate gleichstellen muß, augenfällig, daß diese gesellschaftliche Erscheinung nur als Zweckzusammenhang, als Kultursystem begriffen werden kann. Die äußere Organisation der in Betracht kommenden freien Wechselbeziehungen, d. h. ihre „Form" ist ja in Ansehung ihres „Inhaltes" doch offenkundig ein sehr Sekundäres, da dieser „Inhalt" nicht in den anderen Kultursystemen aufgeht, vielmehr einen selbständigen Zweckzusammenhang vorstellt. Wie das Kultursystem der Wirtschaft etwa auf dem Systeme der Vitalität (System materieller Bedürfnisse) als einem Bestandteile der Menschennatur ruht, so offenbar das System der Familie in gleicher Weise hauptsächlich auf dem System der Sexualität. Es ist ein relativ selbständiger Bestandteil der menschlichen Natur, dessen Wirksamkeit hier einen selbständigen Zweckzusammenhang begründet.

Zugunsten Diltheys ließe sich der Gedanke verwenden, daß bei den Systemen der Kultur die Zwecksetzung eine unmittelbare, in sich selbst ruhende sei, während dies bei der äußeren Organisation der Kultursysteme nicht in gleicher Weise zutreffe, sondern diese etwa wesentlich als Mittel jener primären (kultursystematischen) Zwecksetzung diene. Die Rechtfertigung einer Sonderstellung der äußeren Organisation läge dann darin, daß diese eben nicht unmittelbar auf einen primären, ursprünglich-selbstgenügsamen

*) Bei Stammler, z. B. der, wie wir noch sehen werden, eine ähnliche, wenn auch erkenntnistheoretisch ganz anders fundierte Trennung vollzieht, erscheint die Konvention tatsächlich und folgerichtig der äußeren Regelung einverleibt.

nicht unmittelbar auf einem primären, ursprünglich-selbstgenügsamen Bestandteile der menschlichen Natur ruht und demgemäß auch jenen primären Zweckzusammenhängen nicht schlechthin gleichgestellt werden könne. Aber selbst das würde nicht eigentlich eine besondere Klasse von Phänomenen, sondern nur eine besondere Art von Kultursystemen begründen; andererseits muß hervorgehoben werden, daß dieser Gedanke bereits auf eine Revision des Diltheyschen Begriffes des Kultursystems geht. Denn er führt darauf hin, daß die Begriffsbestimmung dieser als schlechthin gleichwertiger und einander koordinierter Erscheinungskreise unhaltbar ist! Es wird offenbar, daß schon die Reihe von Kultursystemen, die Dilthey selbst aufzählt, eine Scheidung zwischen primärer, in sich selbst genügsamer, und sekundärer, mittelbarer Zwecksetzung notwendig macht. So können die Systeme der Mitteilung, des Rechtes, der Konvention und der Sittlichkeit nicht als streng primäre Zweckzusammenhänge figurieren. Für die Mitteilung z. B. kann ein „Mitteilungstrieb" sicher nicht in gleicher Weise als prinzipielle Ursache angenommen werden, wie z. B. für die Wirtschaft die Bedürfnisse der Vitalität. Desgleichen kann auch das Recht als Kultursystem (soweit es nach Dilthey als solches aufgefaßt werden kann) nicht als auf einer ursprünglichen „Rechtsidee" ruhend gedacht werden, denn das Rechtsbewußtsein kann seiner Natur nach nicht als primär Gegebenes, souverän Zwecksetzendes, sondern nur als nebenher Mitentwickeltes, sekundär Komplizierendes begriffen werden. — Selbst aus dieser ersten elementaren Unterscheidung der Kultursysteme je nach ihrem primären oder abgeleiteten Charakter folgt schon, daß die Reihe der Kultursysteme nur als Hierarchie, nicht als eine Koordination begründet werden kann.

Neben dieser ersten Sonderung von primären und abgeleiteten Kultursystemen verbliebe dann offenbar noch als weiterer Differenzierungsgrund ihrer hierarchischen Gliederung innerhalb der Gesamtreihe die funktionelle Stellung, welche die einzelnen Kultursysteme im Ganzen der Gesellschaft einnehmen und die Natur ihres inneren Aufbaues, ihre Struktur. Alles dieses aber hat Dilthey nicht oder nicht hinlänglich beachtet. Z. B. können die Mitteilung und das Recht in bestimmtem Sinne als zur Ermöglichung des gesellschaftlichen Zusammenlebens berufen betrachtet werden und würden sonach unter diesem Gesichtspunkte zusammengehören. Wissenschaft und Kunst aber sind ganz anderer Natur als Sprache und Mitteilung, ebenso aber auch als Wirtschaft und Familie,*) und nicht nur von anderer Natur, sondern auch von anderer

*) Letztere von Dilthey überhaupt nicht ausdrücklich klassifiziert.

Stellung (Funktion) im Ganzen der Gesellschaft: sie haben apriorische Inhalte, die wir als logisch und ästhetisch kennen, und sie haben notwendig dementsprechend eine grundsätzlich andere funktionelle Bedeutung. Bei der Wirtschaft hinwider haben wir ein System von Handlungen, das nach Mittel- und Zweckverhältnissen zur Befriedigung eines bestimmten Systems von Bedürfnissen ineinandergefügt ist, und seine allgemeine Funktion, wie sie im besonderen auch bestimmt werden mag, ist jedenfalls in einer ganz bestimmten Weise als primär-bedingend für andere Kultursysteme charakterisierbar. (Dieses Verhältnis bringt z. B., wenn auch in stark übertriebener und völlig unkritischer Weise, die materialistische Geschichtsauffassung zum Ausdrucke.) Wieder andere Strukturverhältnisse zeigt die Familie, die auf das System der Sexualität gegründet erscheint, und zwar auch primärer Natur ist, aber doch in ihrer funktionellen Stellung (—Bevölkerungserneuerung —) ganz andere Eigenschaften aufweist.

Die Untersuchung der sozialen Phänomene auf ihre innere Struktur hin und auf ihre funktionelle Stellung im Ganzen der Gesellschaft — das ist also nicht nur ein Weg zur Beseitigung der grundsätzlichen Sonderung des „Rechtes" und der „äußeren Organisation" von den „Systemen der Kultur, auch nicht nur eine einfache Richtigstellung des Begriffes des „Kultursystems", sondern vor allem ein Weg zur Konstruktion des Gesamtsystems der gesellschaftlichen Erscheinungen selbst.

Von Dilthey selbst haben wir vom Standpunkte unseres Problems aus zu sagen, daß die bedeutenden Werte seiner Arbeit weniger in dem eben dargelegten Versuche der Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Erscheinungswelt in Teilsysteme (Objektivationssysteme) liegen, als in den erkenntnistheoretisch-methodologischen Elementen seiner Auffassung und Entwicklung des ganzen Problems. Diese haben wir schon an einer früheren Stelle gewürdigt.

3. Die organische Schule der Soziologie und andere Autoren.*)

Die Darstellung der Gedanken anderer Soziologen über die Auseinanderlegung der Gesellschaft in Teilinhalte kann sich auf einige kurze Mitteilungen beschränken; auch dies weniger wegen des Gewinnes, der daraus zu erwarten ist, als zum augenscheinlichen Beweise dafür, wie sehr dieses Problem sonst vernachlässigt worden ist. Wir treffen hier nämlich zumeist

*) Eine Auseinandersetzung mit der organischen Schule hinsichtlich ihres allgemeinen Gesellschaftsbegriffes folgt unten Kap. IV, S. 185 ff.

nur auf willkürliche und phantastische Konstruktionen, denen gegenüber eine ernste Kritik überflüssig erscheint.

Zunächst sind die Lehren der organischen Schule, die ja in der Soziologie seit Spencer eine große Rolle spielt, zu betrachten. Da ist gleich bei Spencer bezeichnend, daß von einem eigentlichen systematischen Versuche, die Gesellschaft in ihre abstrakten Teilinhalte zu zerlegen, kaum gesprochen werden kann. Spencer gelangt, von den Individuen als den sozialen Einheiten (Zellen) ausgehend, durch die Herantragung der Begriffe von Struktur (Differenzierung) und Wachstum (Entwicklung) zu folgendem System. Hinsichtlich der Struktur: Stand der Krieger, der Regierenden, der Produzierenden, des Handels und Verkehrs; hinsichtlich des Wachstums: Stamm — Horde — Nation. Die Gesamtheit seiner Systematik des Gesellschaftskörpers läßt sich nach v. Wiese folgendermaßen angeben: Familie — Staat (Politik) — Religion und Kirche — Klassenbildung (Zeremoniell und Brauch als Ausdruck derselben) — Volkswirtschaft — Gebilde der Kulturgemeinschaft: Sprache, Wissenschaft, Moral und Kunst.*)

Unfruchtbarer noch als diese Systematik Spencers, die doch auch wertvolle Abstraktionen enthält, sind die Einteilungen der strengeren „Organiker", was zugleich dartut, wie die organische Analogie diesem Problem gegenüber schließlich versagt hat. P. v. Lilienfeld**) hat nach den angeblichen drei allgemeinsten Funktionen der im Organismus wirkenden Kräfte die gesellschaftlichen Erscheinungen in drei Klassen gegliedert. Der physiologischen, morphologischen und „tektologischen" oder Individuen bildenden Funktion im Organismus entsprechen die Gebiete der Ökonomie, des Rechtes und der Politik in der Gesellschaft! — eine Einteilung, die

*) Vgl. L. v. Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre, eine kritische Untersuchung von Herbert Spencers System der synthetischen Philosophie, 1906, S. 88 ff. Über die systematische Anlage von Spencers Soziologie äußert sich v. Wiese folgendermaßen: „Man hat sich oft von der äußeren Regelmäßigkeit und der planmäßigen Anlage der ganzen „synthetischen Philosophie" verführen lassen, in Spencer vor allem einen hervorragenden Systematiker zu sehen. Man wird ihm auch die Neigung und Fähigkeit zur Systembildung nach eklektischer Methode angesichts seines Lebenswerkes nicht absprechen können. Es ist in seiner „synthetischen Philosophie" ein gewaltiges Ganzes vorhanden, das in aufeinanderweisende Teile zerlegt ist. Aber speziell dem Systeme der Soziologie fehlt u. E. bisweilen die innere Notwendigkeit der Einteilung." (S. 92.) — Auf v. Wieses Darstellung der Spencerschen Soziologie möchte ich als auf die beste, die wir haben, besonders hinweisen. — Über Spencers organischen Gesellschaftsbegriff siehe unten S. 185 ff., woselbst auch Literaturangaben.

**) „Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft", 5 Bände, Mitau, 1873—1881.

noch dazu von v. Steins Systematik der Staatswissenschaften (Güterwesen, Staat,Gesellschaft) beeinflußt zu sein scheint.

René Worms *) ferner hat nach vier Gruppierungsarten der organischen Zellen vier gesellschaftliche Zusammenhänge unterschieden, und anschließend auch die Gewebe, Organe u. s. w. behandelt.

Abseits der Organiker hat De Greef nach dem der Comteschen Philosophie entnommenen Prinzip der abnehmenden Allgemeinheit oder steigenden Kompliziertheit sieben „grands facteurs élémentaires de la structure sociale" unterschieden: Wirtschaft, Familie, Kunst, Wissenschaft, Moral, Recht, Politik **); das spätere kompliziertere Gebiet hat immer alle früheren zur Voraussetzung, das Frühere aber bedarf des Späteren nicht.

Einen weit geistvolleren Entwurf hat dagegen Adolphe Coste ***) geliefert. Er hat die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in zwei Sphären unterschieden: In die eigentlich soziale oder utilitarische und die idealistische. Die soziale Sphäre charakterisiert sich dadurch, daß ihre Erscheinungen sich in durchgängiger gegenseitiger Abhängigkeit voneinander befinden; als ihre treibende Entwicklungskraft erscheint die Zunahme der Bevölkerung und deren Konzentration in den Städten. Diese eigentliche soziale Sphäre teilt sich in drei Gebiete, in welchen je ein selbständiges Entwicklungsgesetz wirksam ist: Politik, Weltanschauungen (croyances) und Ökonomie. Die idealistische Sphäre, zu welcher Kunst und Wissenschaft gehören, wird einer eigenen Wissenschaft, der „Ideologie" zugeteilt. — Diese Ausscheidung bestimmter Erscheinungskomplexe aus dem spezifischen Gebiete des Sozialen und der sozialen Wissenschaft scheint mir das Bedeutsamste an dem Klassifikationsversuch von Coste zu sein.

Weitere hierher gehörige, zum Teil ganz beachtenswerte Untersuchungen und Versuche haben Eleutheropulos, Giddings, Ward, Ratzenhofer und andere Soziologen gegeben. Es würde zu weit führen, auch darauf näher einzugehen,

Einen besonders in erkenntnistheoretischer Hinsicht bedeutsamen Klassifikationsversuch hat Paul Natorp unternommen, den wir aber gerade wegen seiner erkenntnistheoretischen Eigenart erst in einem andern Zusammenhange behandeln können. (Siehe unten S. 169 ff.)

*) Organism et Société, Paris 1896. — Über Worms, organischen Gesellschaftsbegriff siehe unten S. 187.

**) Les lois sociologiques, Paris 1893, S. 82; Introduction à la Sociologie, S. 214 u. ö. — Weitere Darstellungen über die organische Schule und Literaturangaben siehe unten S. 185 ff.

***) Les Principes d'une Sociologie objective, Paris 1899; L'expériences des peuples, Paris 1900. — Eine Darstellung des Systems von Coste bei Hawelka „Ein System der objektiven Soziologie", Statist. Monatsschrift, Wien 1900, (welchem auch die obige Mitteilung folgt).

4. Die nationalökonomischen Autoren.

Was die nationalökonomischen Autoren betrifft, so kann auf eine Darstellung und Prüfung ihrer Versuche von Auseinanderlegung der sozialen Wirklichkeit in Objektivationssysteme schon aus Raummangel nicht mehr näher eingegangen werden, umsomehr, als wir oben bei der Darstellung und Prüfung der Problem-Stellung schon das wichtigste erörtert haben. Bei Knies kann man von einem ernstlichen Versuche in dieser Hinsicht nicht reden; bei Roscher eigentlich ebensowenig, obzwar er, wie wir schon wissen (siehe oben S. 15), sieben Seiten des „Volkslebens" — Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirtschaft — unterschieden hat; zu welchen Ansichten diejenigen Nationalökonomen, welche Versuche einer Motivationstheorie unternommen haben, neigen (man kann hier zumeist nur von wenig strengen, mehr beiläufigen Versuchen reden), geht gleichfalls aus unseren vorherigen Mitteilungen hervor. — Was Carl Menger betrifft, so haben wir ebenfalls schon früher (siehe oben S. 27/28) seine, besonders in erkenntnistheoretischer Hinsicht bedeutsame Auseinanderlegung der Sozialwissenschaft in eine Summe von Teiltheorien näher kennen gelernt, desgleichen auch seine Unterscheidung von unreflektiert und reflektiert entstandenen Sozialphänomenen. (Darüber siehe auch unten S. 128 ff.) So verblieben hier nur noch G. v. Mayr und Friedrich Gottl, die wir bisher noch nicht behandelt haben.

G. v. Mayr*) versteht unter Gesellschaft mannigfache Wechselbeziehungen, die in „geschlossenen Massen" vorhanden sind. „Massen" sind Vielheiten von Menschen, die durch die Wechselbeziehungen ihrer Glieder zusammengeschlossen sind.**) Die wissenschaftliche Erkenntnis kann gerichtet sein: auf die Massen an sich und auf die speziellen Arten und Grade der Vergesellschaftung. Den niedersten Grad von Vergesellschaftung stellen die sozialen Kreise dar (= soziale Schichten, soziale Gruppen, soziale Gebilde); an diese reihen sich die sozialen Sekretionen, die — wie z. B. das Recht — als Produkte des gesellschaftlichen Lebens zur Verselbständigung und Dauerexistenz neben dem physischen Leben der Gesellschaftsmitglieder gelangen. Gesellschaftswissenschaft ist darnach alle wissenschaftliche Erkenntnis, „die

*) Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. 2. Aufl., Tübingen 1906, S. 4 ff.; auch: Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd., Theoretische Statistik, 1895, § 1 und 11.

**) Gliederung d. Staatswissensch., S. 5.

auf die sozialen Massen, Kreise und Sekretionen sich bezieht".*)

Wertvoll ist an diesem System vor allem die hierarchische Gliederung der sozialen Phänomene. Dennoch können wir diesem auch im einzelnen sehr interessanten Versuch nach unseren früheren eingehenden Ausführungen über Dilthey, Menger und Schäffle, wo die Unerläßlichkeit eines methodischen Prinzips dargelegt wurde, nicht mehr näher treten.

Friedrich Gottl geht nicht von einer Verhältnisbestimmung der abstrakten Objektivationssysteme aus, sondern eher von einer Kritik der nationalökonomischen Grundbegriffe überhaupt, oder besser gesagt: ihm ist weniger die systematische Voraussetzung der Nationalökonomie das Problem, als der gesamte logische (und logisch-systematische) Aufbau des nationalökonomischen und sozialwissenschaftlichen Denkens überhaupt. Was er fordert, ist eine erkenntnistheoretische Selbstbesinnung über die letzten Voraussetzungen dessen, was „Sozialwissenschaft" bezw. ihr Objekt vorstellt. Dieses Objekt ist stets als die faktische, ungeteilte Welt des Handelns, als das Handeln in seinem erlebten, wirklichen Allzusammenhang festzuhalten. So muß die Selbstbesinnung eine allgemeine theoretische Betrachtung des Handelns überhaupt („Theorie vor den Tatsachen" — als Gegensatz zur „Forschung in Tatsachen") begründen; so daß sich gewissermaßen ein Gegensatz zu unserem Ausgangspunkte: die abstrakten Teile und ihr Verhältnis zum Ganzen, ergibt. Dieses letztere Problem kann vielmehr nach Gottl (oder

---

*) Ebenda, S. 6. Das System der sozialen Wissenschaften, das v. Mayr demgemäß konstruiert, ist folgendes:

I. Allgemeine Gesellschaftswissenschaften:

1. Statistik — auf die sozialen Massen als solche gerichtet.

2. Soziallehre i. e. S. — Die Lehre von den sozialen Schichten (mit Einschluß der Sozialpolitik und Bevölkerungslehre).

3. Soziologie. — Die Lehre von den organisierten sozialen Kreisen (soz. Gebilden).

II. Besondere Gesellschaftswissenschaften:

1. Wirtschaftspolitik (als Erforschung einer bestimmten Richtung dauernder gesellschaftlicher Beziehungen).

2. Die Spezialerforschung einzelner sozialer Gebilde von besonderer Bedeutung: Staat, Kommunalverbände, Kirche u. s. w.

3. Die Wissenschaften von den besonderen ideellen Sekretionen des sozialen Lebens: Rechtswissenschaft. — Religionswissenschaft. — Ethik. — Sprachwissenschaft. — Kunstwissenschaft. — Philosophie.

Wie ersichtlich, ermangelt dieses System einer erkenntnistheoretischen Fundierung. Nach unseren mehrfachen ausführlichen analogen Darlegungen (vgl. oben bei Dilthey, Menger, Schäffle u. a.) erscheint eine neuerliche kritische Betrachtung hier nicht mehr geboten.

braucht wenigstens) nur als eine Frage der sozialwissenschaftlichen Arbeitsteilung schlechthin in Betracht kommen, erscheint sonach als sekundärer Natur.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, der Bedeutung dieser Problem-Entwicklung und -Bearbeitung nachzugehen, wir haben lediglich das Verhältnis zu unserem eigenen Problem klarzustellen. Immerhin werden die unten folgenden Andeutungen über die Einzelausführung die wahrhaft bedeutende Leistung, die hier vorliegt, wenigstens einigermaßen erkennen lassen.

Müssen wir solchermaßen der Problematisation Gottls an sich rückhaltlose Anerkennung zollen, so haben wir hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Ausgangspunkte — Verhältnis der Teile zueinander und zum Ganzen, oder: Bestimmungen über die Möglichkeit einer Wissenschaft darüber überhaupt — ein Wort der Rechtfertigung und Aufklärung zu sagen. Unser Problem der Konstruktion des Systems der Objektivationssysteme liegt allerdings sozusagen diesseits der erkenntnistheoretischen Selbstbesinnung; aber es ist dennoch innerhalb der Voraussetzung, daß Sozialwissenschaft überhaupt möglich sei, als selbständiges Problem möglich. Und zwar in einem kritischen Sinne (innerhalb dieser Grenze) dadurch, daß die Untersuchung des Verhältnisses der Teile zum Ganzen notwendig (dies wird im IV. Kapitel noch dargetan werden) auf eine Problematisierung des Ganzen als solchen hinausläuft, und auf eine Frage darnach, unter welchen Bedingungen „Gesellschaft" als solche steht (formaler Gesellschaftsbegriff). Ist also eine wissenschaftliche Behandlung von „Gesellschaft" überhaupt möglich — dies wird allerdings vorausgesetzt, und diese Voraussetzung generell zu untersuchen unternimmt allein die erkenntnistheoretische Selbstbesinnung — so ist die selbständige und kritische Behandlung unsres Problems gleichfalls möglich.

Was die (— bisher leider nur fragmentarisch vorliegende —) Einzelausführung des Programms von Gottl anbetrifft, so müssen wir uns in diesem Zusammenhange auf folgende Andeutungen beschränken.

Die Nationalökonomie nimmt gemeinsam mit den historischen Wissenschaften eine (erkenntnistheoretische) Sonderstellung unter den Wissenschaften ein, weil ihr Gegenstand die eigenartige, zwischen Seelenwelt und Natur gelegene Welt des Handelns ist.*) Diese Welt des Handelns

*) Vgl. „D. Herrschaft des Wortes, Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens", Jena 1901, S. 70. — Ferner kommen von Gottls Schriften in Betracht: „Die Grenzen der Geschichte", Leipzig 1904 und neuestens die Artikelreihe „Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung", Archiv f. Sozialwissenschaft, Jahrg. 1906 u. 1907. — Die obige Skizze folgt der „Herrschaft d. Wortes"; auf die neuen Arbeiten, die auch noch nicht ab-

ist somit überhaupt Gemeinbesitz mehrerer Disziplinen, welche sich, trotz der Einerleiheit ihres Stoffes, nur ihres verschiedenen Gesichtspunktes wegen voneinander absondern (z. B. Geschichte und Nationalökonomie). Die selbständige Stellung der Nationalökonomie gründet sich daher nicht auf ein nur ihr eigentümliches stoffliches „Gebiet", das etwa als „Wirtschaft" dem „Staate" (u. s. w.) prinzipiell gegenüberträte.*) Die einheitliche, erlebte Welt des Handelns zerfällt vielmehr überhaupt nicht in besondere prinzipielle „Gebiete", wenn sie unter einem gleichen Gesichtspunkte der Erkenntnis betrachtet wird.

In diesem Sinne geht Gottl davon aus, „Formeln für die Erkenntnis des Alltages" zu suchen.**) — Der Alltag ist in der erlebten, allzusammenhängenden, ungeteilten Welt des Handelns beschlossen. Das Handeln verknotet sich in dreierlei Weisen: im strebigen Zusammenhange oder Auseinander, in seitlichem Zusammenhange oder Wegeneinander (— „die Art, wie sich Handlungen, die ganz verschiedenen Streben antworten, wechselseitig bedingen, auch wenn sie nicht gleichzeitig vollzogen werden" —); endlich laufen Handlungen ganz verschiedenen Ursprungs nebeneinander her, das Miteinander der Handlungen.***)

Um „Formeln für die Erkenntnis des Alltages" zu gewinnen, gilt es, auf die „letzten Tatbestände, denen sich unser Handeln anbequemt", zurückzugehen. Eine Besinnung ergibt, daß hier zwei Grundverhältnisse obwalten. Das eine Grundverhältnis ist die Not, die Erscheinung, daß unser Können nicht Schritt hält mit unserem Wollen. Das andere ist die Macht; es bringt sich zum Ausdruck „mit der Art und Weise, wie sich das einzelne Streben in der Wucht seiner Erfüllung zu steigern weiß, kraft des Daseins einer Mehrheit von Handelnden".†) — „Not und Macht . . . stellen die beiden Brennpunkte vor, von denen alle seitlichen Zusammenhänge im Handeln ausstrahlen. Wie sich das . . . Auseinander der Handlungen aus den strebigen Zusammenhängen spinnt, so das Wegeneinander aus den notbedungenen, das Miteinander aus den machtbedingenden.

---

geschlossen vorliegen, konnte leider nicht mehr Rücksicht genommen werden. Die erkenntnistheoretischen Grundgedanken sind übrigens die gleichen geblieben.

*) Vgl. Herrsch. des Wortes S. 71 u. ö.

**) Vgl. S. 68. — Es sei bemerkt, daß der nachstehend andeutungsweise mitgeteilte Versuch, den Gottl hierüber vorgelegt hat, als eine bloße Exemplifikation oder Probe jener „Theorie vor den Tatsachen" aufzufassen ist, die erkenntnistheoretisch postuliert wurde.

***) Vgl. a. a. O. S. 78 f.

†) a. a. O. S. 82.

Ein Dreierlei der Zusammenhänge, von denen das lebendige Flechtwerk des Alltags . . . gewoben wird" (S. 82 f.).

Grundverhältnisse wie „Not" und „Macht" (die man etwa als die prinzipiellen „wirtschaftlichen" und „gesellschaftlichen" Phänomene ansprechen könnte) sind aber doch nur sozusagen gedachte Pole im ungeteilten Allzusammenhang des Geschehens. Denn eigentlich auflösbar, in Gebiete auflösbar, ist der Allzusammenhang des Handelns nicht. Gottl spricht von einem „Wahn der Gebiete" (S. 160). „Dem Gedanken, daß die Nationalökonomie eine Sonderwissenschaft sei, weil sie . . . vor einem Ganzen wirtschaftlicher Handlungen stünde, bin ich von vornherein entgegengetreten. Davon kann nicht die Rede sein . . . Nur mehr die Möglichkeit einer Unterteilung der schilderden Wissenschaft (die im Gegensatze zu einer berichtenden steht) steht hier in Frage. Den Anlaß zu ihr könnten jedoch keine „Gebiete" geben, die sich irgendwie in der Sache trennten" (S. 161). Die Trennung in Gebiete, wie „Wirtschaft" und „Gesellschaft", könnte nur den Sinn einer Trennung im Gesichtspunkte haben, sie entspringen sozusagen aus Bequemlichkeit unseres Denkens.*) — Gebiete, die verschiedenen Gesichtspunkten im Erkennen entspringen, sind z. B. in Gegenüberstellungen, wie „Kunst" und „Wirtschaft", gegeben. „Ein ‚Gebiet' wie das ‚Wirtschaftsleben' hat nicht im entferntesten die Würde des ‚Rechtslebens', des ‚Sittenlebens', des ‚Kunstlebens' der Menschheit, die wir aus dem gültigen Grunde vor uns sehen, weil da buchstäblich mit ganz anderen Augen in die Welt des Handelns geschaut wird." **)

Gottl hat also das Problem der Konstruktion der Objektivationssysteme, wenn er es auch nur sozusagen nebenher behandelt hat, doch in einer prinzipiell bestimmten Weise bearbeitet. — Es ist ersichtlich, daß er für diese Konstruktion nicht schlechthin die kausale Beschaffenheit des Materials, sondern den Gesichtspunkt, das Ziel der Erkenntnis geltend macht. Er erklärt daher nur insofern eine Aussonderung von „Gebieten" für möglich, sofern es verschiedene Erkenntnisziele oder -Arten sind, welche die Beschaffenheiten der Phänomene dem Erkennen aufdrängen.***) Demgemäß stehen Objektivationssysteme apriorischen Inhaltes — wie „Kunst", „Moral" u. s. w. — dem „Alltag" prinzipiell

*) Vgl. da zu S. 161, S. 166 a. a. O.

**) S. 166, im Original nicht gesperrt, vgl. auch S. 138.

***) Dies gemäß einer bestimmten Abhängigkeit des Erkennens von der Eigenart des Gegenstandes (Vgl. Herrsch. d. Wortes, und den eben erschienenen Artikel im Archiv für Sozialwissensch. 1907: „Der Stoff der Sozialwissenschaft").

gegenüber. Hiermit hat Gottl den Fehler, dem wir bisher überall begegnet sind, vermieden, Objektivationssysteme, die ihrer inneren Struktur (und somit auch ihrer Erkenntnis-Bedürftigkeit) nach gänzlich verschieden sind, nebeneinanderzustellen, und sie prinzipiell gleicher sozialwissenschaftlicher Betrachtung zugänglich zu erklären. (Wenn er auch in der Ablehnung des Materialen zu weit gegangen zu sein scheint.) Dies gelang dadurch, daß der Begriff des Objektivationssystems rein auf den Gesichtspunkt der Erkenntnis basiert wurde, so daß aus dem „Gebiet" sozusagen eine Erkenntnis-Art und -Reihe wird.

Diese Auffassung, die völlig unanfechtbar erscheint, liegt ganz auf der Linie, welche unsere bisherige Kritik eingeschlagen hat und die spätere prinzipielle Untersuchung einschlagen wird.

An diesem Punkte wird abermals ersichtlich, in welchem Sinne unser ganzes Problem diesseits einer letzten erkenntnistheoretischen Selbstbesinnung liegt, und in welchem Sinne es dennoch als selbständiges in kritischer Weise möglich ist. Nach Gottl verbleibt nun zur Weiterverfolgung die Begründung einer Unterteilung für das Erkenntnisgebiet des „Alltages"; dabei wird aber die Zerlegung des gesamten sozialen Lebens in Objektivationssysteme und die Verhältnisbestimmung dieser vorausgesetzt! Also wird immer mit dem Begriffe des Objektivationssystems das soziale Ganze problematisiert und die Konstruktion des Systems der Objektivationssysteme damit notwendig auf eine eigene Grundlage gestellt. Es ist klar, daß so das Problem — wenn auch der letzten erkenntnistheoretischen Grundlegung gegenüber immanent — als Selbständiges kritisch behandelt werden kann, weil aus den erkenntnistheoretischen Bedingungen, unter denen das problematisierte Ganze steht, auch die erkenntnistheoretischen Gesichtspunkte für die Zerlegung des Ganzen in Teilsysteme erfließen müssen.

II. Die Staatswissenschaften.

Nach Lorenz v. Stein — und ebenso nach den anderen Adepten dieser Doktrin: Robert v. Mohl und Carl Dietzel — zerfallen die Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens in drei Gruppen: Staat, Volkswirtschaft und Gesellschaft (in einem engeren Sinne). v. Stein entwickelt diese Teilung folgendermaßen:

„Der größte Widerspruch, den die irdischen Dinge enthalten, ist der zwischen dem einzelnen Menschen und seiner Bestimmung. In jedem Ein-

zelnen lebt ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äußere Dasein, nach dem höchsten Besitz aller geistigen und sachlichen Güter . . . Aber zugleich ist jeder Einzelne, für sich betrachtet, ein unendlich beschränktes Wesen . . . (Diese) Begrenztheit der Einzelkraft . . . wird zunächst aufgehoben in der unbeschränkten Vielheit der Menschen . . . Die Vermehrung der Zahl . . . ist die erste Grundlage für die Erfüllung der menschlichen Bestimmung . . . Allein diese Vielheit ist an sich nur das einfache Nebeneinanderstehen der Einzelnen . . . (Soll sie diese ihrer) Bestimmung näher bringen, so muß noch ein anderes Element hinzukommen. Die Vielheit selber muß eben für den einzelnen da sein; sie ist vorhanden, weil der Einzelne ein absoluter Widerspruch ist; ihr Wesen ist es, diesen Widerspruch zu lösen; und diese Lösung nun, das Füreinander-Vorhandensein der einzelnen in der Vielheit, *) ist die Gemeinschaft der Menschen.

„Da nun das Einzelleben ohne diese Gemeinschaft ein unlösbarer Widerspruch ist, und da dennoch diese Gemeinschaft . . . nicht durch den Einzelnen hergestellt werden kann, sondern unabhängig von seiner Willkür durch das Wesen der persönlichen Bestimmung als ein absolut Notwendiges gegeben ist, so muß man dieselbe ebensowohl wie den Einzelnen als eine selbständige Form des Lebens überhaupt anerkennen. Das ist schwierig für den Verstand, aber es ist durchaus notwendig. Es ist für uns zunächst gleichgültig, ob man sich das Dasein der Gemeinschaft . . . als entstanden aus dem einzelnen, oder die einzelnen als hervorgehend aus der Gemeinschaft denkt. Wir bleiben bei der Tatsache, daß dieselbe ein selbständiges Dasein hat.

„Diese Gemeinschaft nun . . ., aus dem Wesen der Persönlichkeit heraus begriffen, kann in diesem ihrem selbständigen Dasein kein der Persönlichkeit Ungleichartiges sein. Sie muß . . . selber ein persönliches Leben sein. — Jedes persönliche Leben nun . . . trägt in sich die Notwendigkeit . . . seine Bestimmungen . . . durch sich selbst zu setzen. Die Kraft, welche diese Selbstbestimmung vollzieht, ist der Wille . . . Durch den Willen ist jedes persönliche Leben in sich eine Einheit. — Ist nun die Gemeinschaft ein selbständiges . . . und ist sie ein persönliches . . . Leben, so muß sie . . . einen selbständigen Willen haben. — Ein solcher selbständiger Wille ist in dieser Gemeinschaft das, was wir den Staat nennen . . . (Der Staat ist) die als Wille und Tat in ihrer Persönlichkeit auftretende Gemeinschaft der Menschen . .“ **)

*) Im Original nicht gesperrt.

**) Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution. Zweite Ausg. Leipzig 1855. S. XIII bis XV.

Auf Grund dieser Entwicklung des Gemeinschafts- und Staatsbegriffes werden nun die beiden anderen Gebiete: Güterwesen und Gesellschaft abgeleitet:

„Diesem Begriffe [des Staates] fehlt offenbar etwas . . . Betrachten wir den Inhalt des Begriffes von Wille und Tat' so ist es klar, daß der Wille an sich nur die Möglichkeit und Macht der Selbstbestimmung . . . (ist). Zwischen diesen einzelnen [Selbstbestimmungs-]Akten liegt mithin gleichsam ein leerer Raum [d. i. das Objekt, sofern es nicht durch den Willen bestimmt wird] . . . Wo der Wille der Persönlichkeit auftritt, unterwirft [das Objekt] sich; wo er ruht, sucht es seine eigene Bewegung wieder zu gewinnen . . . Welches ist nun das Objekt für den Staat, das zwar seinem Willen unterworfen ist, aber dennoch seine eigene Bewegung beibehält? — Es ist klar, da der Staat die persönliche Gemeinschaft der Menschen ist, so ist jenes Objekt nichts anderes, als das selbständige Leben aller Einzelnen . . .

„Auf diesem Punkte empfängt der Begriff der menschlichen Gemeinschaft mithin einen zweiten Inhalt neben dem des Staatsbegriffes. Jenes selbständige Leben aller einzelnen . . . ist so wenig ganz vom Staatsbegriff aufgelöst als erklärt." *) Stein entwickelt nun: wie dieses Gebiet der „Organismus des Güterlebens oder die Volkswirtschaft" sei. Dieses besteht freilich zunächst darin, daß der einzelne sich den einzelnen Zielen des Materiellen hingebe und dadurch eine Besonderung erfahre. Aber dies vollzieht sich doch nur in Gemeinschaft der Arbeit. Das Güterwesen sei daher nur als Organismus möglich.**) Doch sei das Güterwesen natürlich nicht schlechthin eine in kollektiver Form auftretende Erscheinung. Es ist mehr als Reichtum und Armut des Ganzen und dergl. Es beruht, gemäß der ganzen Bestimmung des Menschen zur Unterwerfung des natürlichen Lebens für das persönliche, auf einem „innigen Verhältnis von Gut und Persönlichkeit". Und hier beginnt eine neue Reihe von Erscheinungen. Das Gut zwingt nämlich den Menschen, „seine besten Kräfte der Bearbeitung dieses Gutes zuzuwenden. Die Verwertung desselben wird zur Lebensaufgabe des Einzelnen; sie bemächtigt sich seiner Individualität . . . Es ist eine der beachtenswertesten Erscheinungen, daß die natürlichen Objekte, die der Mensch mit seiner Arbeit bezwingt . . fast ebensoviel Einfluß auf ihn äußern, als er auf sie hat . ." (S. XX). Maß und Art des Besitzes, der Arbeit und dergl. bedingen daher ein System von Abhängigkeiten der einen von den andern (z. B. Arm und Reich, Hoch und Niedrig, Herr und Diener u. s. w.)

*) a. a. O. S. XVI—XVII.

**) a. a. O. S. XVII/XVIII; vgl. auch System der Staatswissenschaft, II. Bd., 1856, S. 5.

In diesem Phänomen liegt „die Brücke zwischen dem bloßen Güterleben und dem Leben der Persönlichkeit" (S. XXI). Die Gesetze des Güterlebens erscheinen als „bedingend für die Ordnung der freien Persönlichkeiten, der Organismus der Güterbewegung wird zur Ordnung der menschlichen Gemeinschaft" (S. XXII). So entsteht also das Phänomen der Gesellschaft, welche sich als System der Abhängigkeitsverhältnisse der Individuen voneinander darstellt*) und damit zugleich als Gemeinschafts-Ordnung etwas ist, das der Forderung des Staates selbständig gegenübersteht. „Die Gemeinschaft der Menschen, die in der Persönlichkeit des Staats die organische Einheit ihres Willens findet, hat in jener Ordnung [nämlich in der Gesellschaft] eine ebenso feste . . . Einheit ihres Lebens; und diese organische Einheit des Lebens, durch die Verteilung der Güter bedingt, durch den Organismus der Arbeit geregelt, durch das System der Bedürfnisse in Bewegung gesetzt und durch die Familie und ihr Recht an bestimmte Geschlechter dauernd gebunden, ist die menschliche Gemeinschaft."**) Durch sie wird die in der Güterwelt zunächst gegebene Besonderung der Persönlichkeit wieder aufgehoben, „indem die verschiedenen Bestrebungen der einzelnen durch ihre eigene Natur untereinander verbunden werden und durch diese Verbindung sich gegenseitig mit ihrer Eigentümlichkeit erfüllen".***)

Der Gedankengang Steins ist also folgender: auszugehen ist von dem Widerspruch zwischen der Aufgabe (der Bestimmung) des Menschen — „Drang nach der Herrschaft über alle geistigen und sachlichen Güter" — und der Tatsache, daß der Einzelne dieser Aufgabe nicht gewachsen ist. Die Lösung dieses Widerspruches ist das Füreinander-Vorhandensein der Einzelnen in der Vielheit oder die Gemeinschaft. Diese muß nun aber gemäß dieser notwendigen Bestimmung eine „selbständige Form des

*) Zur Erläuterung noch folgende Definitionen Steins:„ Jene Ordnung der menschlichen Gemeinschaft ist haher, indem sie auf der Güterbewegung beruht, die Ordnung der Abhängigkeit der einen von den andern . . . ' (a. a. O. S. XXII); „In der Gesellschaft ist es . . . das Verhältnis des Einzelnen zum anderen Einzelnen, das die Grundlage bildet" (ebenda S. XXXIX); Gesellschaft ist „die äußere Ordnung des geistigen Lebens in der menschlichen Gemeinschaft", sie ist die „durch die beständig wirkende Einheit der geistigen und materiellen Ordnung erzeugte Ordnung der Gemeinschaft . . ." (System d. Staatswissenschaft, II. Bd., 1856, S. 35 bezw. S. 205; vgl. ferner S. 2 ff., bes. S. 5).

**) Der Begriff der Gesellschaft u. s. w. 1856, S. XXVIII.

***) System d. Staatsw., Bd. II, S. 5.

Lebens", d. h. ein selbständig Daseiendes sein. Sie stellt demgemäß ferner ein eigenes persönliches Leben vor, das folgerichtig auch einen eigenen Willen haben muß: dieses Willensphänomen ist der Staat. Der Wille wieder muß sich auf einen Gegenstand richten, welcher aber, wie jedes beherrschte Objekt, prinzipiell seine eigenen Gesetze beibehält. Neben dem Willen des Staates muß es mithin ein Leben seines Inhaltes geben: das selbständige Leben aller Einzelnen. Dieses bedeutet allerdings, daß das persönliche Leben sich den einzelnen Aufgaben des Materiellen hingibt und dadurch eine Besonderung und Beschränkung erfährt. Aber indem es doch nur in Arbeits-Gemeinschaft sich vollzieht, d. h. als Organismus des Güterwesens, als System von Besitz- und Arbeitsverhältnissen, erlangt es gerade eine eigene Bedeutung: ein System von Abhängigkeiten der Persönlichkeiten zu bedingen. Dies ist die Ordnung der menschlichen Gemeinschaft oder die Gesellschaft. Somit hebt die Gesellschaft jene Besonderung des Einzelnen, die in der Güterwelt gelegen ist, wieder auf, und zwar durch die innere Verbindung der verschiedenen Bestrebungen der einzelnen.

Diese Schlußreihe ist, wie ersichtlich, durchaus mittels der dialektischen Methode konstruiert. Die Reihe von Negationen der Negation, die sie beschließt, läßt sich leicht herausfinden: Erste Position: Einzelner; Negation: Gemeinschaft, ihr selbständiger Wille: der Staat; Negation: selbständiges Leben der einzelnen; Negation: Gesellschaft.*)

Angesichts dieses dialektischen Aufbaues des Gedankenganges sind wir berechtigt, jede formal-logische Kritik zu übergehen. Es kommt also nur auf die inhaltlich wertvollen Elemente an. Da ist nun als wesentlich festzuhalten: daß die von Stein nebeneinander gestellten drei Erscheinungskreise durchaus, und zwar sogar in verschiedener Weise auf Not-

*) Es möge hier schon angemerkt werden, daß Steins Abstraktion einer „Gesellschaft" letztlich überhaupt in Hegel wurzelt; diesem war die 3. Stufe des objektiven Geistes, die Sittlichkeit, die sich als „Familie", „bürgerliche Gesellschaft" und „Staat" entfaltet. „Familie" und „Gesellschaft" sind also ganz wie bei Stein nur als dialektische Vorstufen des „Staates", dieser Vollendung der sittlichen Idee, betrachtet. „Gesellschaft" umfaßt bei Hegel das System der Bedürfnisse, die Rechtspflege, die sozialen Funktionen der Polizei und der Korporationen. (Vgl. weiteres unten S. 98 ff.). — Über die Beziehungen der Geschichtsphilosophie des deutschen Idealismus zur Sozialphilosophie überhaupt vgl. die ausgezeichneten Darlegungen von Emil Lask „Fichtes Idealismus und die Geschichte", Tübingen 1902 (bes. das Kapitel: „Die methodologischen Beziehungen zwischen Geschichte und Gemeinschaft, S. 240 ff.). — Mit besonderem Nachdrucke möchte ich hier ferner auf Schleiermachers Lehre von den Formen des menschlichen Gemeinschaftslebens (System der Sittenlehre, 1835) hinweisen. (Vgl. unten S. 99.)

wendigkeiten des Handelns aufgebaut sind, welcher Sachverhalt ja zunächst durch die dialektische Methode ganz verhüllt ist, womit aber die innere Richtigkeit der letztlich zugrunde liegenden Problematisation deutlich zutage tritt. (Vgl. auch oben S. 34.) Das Güterwesen beruht unmittelbar auf der Notwendigkeit der Unterwerfung des äußeren Daseins, die „Gesellschaft" hingegen auf Abhängigkeitsverhältnissen, in welche die Menschen infolgedessen untereinander geraten, ist also nicht mehr primärer, sondern abgeleiteter Natur; der Staat ferner wird nur als notwendiger Ausdruck der prinzipiellen Selbständigkeit des Gemeinschaftslebens, also aus einer ganz anderen Sphäre, abgeleitet. Das Gemeinschaftsleben selbst wird wieder rein dialektisch aus dem Widerspruche von der Unzulänglichkeit des Einzeldaseins gegenüber seiner Aufgabe hergeleitet. Sehen wir von dieser dialektischen Herleitung ab, so ergibt sich folgende Tafel der sozialen Erscheinungen:

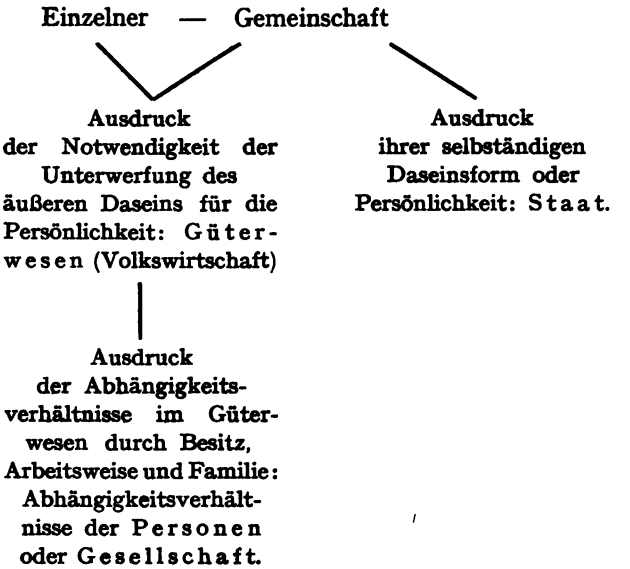

Die Tatsache der hierarchischen Gliederung der Gesellschaft, die hier zum Ausdruck kommt, ist an sich gewiß anzuerkennen. Ein wertvoller Begriff des Objektivationssystems kann indessen daraus doch nicht abgeleitet werden, schon weil der tatsächliche Sachverhalt von dem dialektischen Aufbau des Gedankenganges verdeckt blieb und daher weder bei der Ableitung der drei Objektivationssysteme, noch bei der Einzeluntersuchung eine andere Forderung nach seiner (des Objektivationssystems) begrifflichen Fundierung als die dialektische aufkam. Damit ist auch schon der zweite große Mangel der Konstruktion Steins berührt: daß die dialektische Methode die erkenntnistheoretischen Voraus-

setzungen einer Zerlegung der sozialen Wirklichkeit in abstrakte Teil-Systeme völlig verhüllen mußte. Denn diese erschienen nun überhaupt nicht mehr als Teilsysteme schlechthin, sondern als abstrakte dialektische Phasen in der Reihe von Satzungen und Negationen.

Trotz all dem ist in der Konstruktion Steins die Entschiedenheit, mit der eine zusammenhängende und einheitliche Bearbeitung der gesamten sozialen Wirklichkeit angestrebt wird, anzuerkennen. Das System als solches ist allerdings viel zu ärmlich, um dieser sozialen Wirklichkeit gegenüber gültig zu sein. Hiermit kommen wir noch kurz auf die Einzelkritik.

Auf eine primäre Notwendigkeit der menschlichen Natur sahen wir nur das Güterleben aufgebaut; — ev. könnte man noch die dialektische Notwendigkeit, aus der Stein die Gemeinschaft bezw. den Staat konstruiert, hierherzählen und solchermaßen den Staat generell auf die politische Natur des Menschen basiert denken (was allerdings auch schief wäre). Wie dem auch sei, es ist gewiß undiskutabel, daß im Menschen als primäre Notwendigkeit nur die wirtschaftliche (ev. die staatliche) liegen sollte. Andererseits, daß die „Gesellschaft" nur abgeleiteter Natur sei, erscheint gleichfalls als anfechtbar. Zunächst: daß der Inbegriff psychischer Verbindungen und Abhängigkeitsverhältnisse, den sie darstellt, nur in der Volkswirtschaft seine Bedingungen haben soll, ist entschieden abzulehnen. Wissenschaftliche, künstlerische, religiöse, politische (staatliche), nationale, territoriale und andere Zusammenhänge bewirken gleichermaßen und aus sich heraus jene Gliederung der „Gesellschaft". Es ist erstaunlich, wie sehr sich Stein eigentlich einer ökonomisch-materialistischen Auffassung der sozialen Wirklichkeit nähert. Stein hat allerdings sowohl in seiner faktischen Untersuchung, wie auch gelegentlich der begrifflichen Feststellung die Wirksamkeit jener anderen Bedingungen nicht völlig außer acht gelassen,*) indessen sind sie bei der Konstruktion seiner Systematik

*) Auf S. 205 des II. Bandes des „Systems d. Staatsw." (Gesellschaftslehre), 1856, heißt es: „ . . . es gibt ein Gebiet, in welchem die materiellen Güter für sich bestehen, das Gebiet der Volkswirtschaft . . .; es gibt ein anderes, in welchem rein das geistige Leben für sich betrachtet werden muß, das Gebiet der Kunst, der Wissenschaft und der Religion . . . Das Gebiet der Gesellschaft ist das Ergebnis des Zusammenwirkens . . . (dieser) beiden . . ." (S. 205). In der tatsächlichen Ausführung seiner „Gesellschaftslehre" ist Stein dem insofern gerecht geworden, als er als die „absoluten Grundlagen" der Gesellschaft unterscheidet: die geistige Welt und den materiellen Besitz; die erstere unterscheidet er als „Gesittung" und als „Individualität" mit ihren „Interessen". (Vgl. a. a. O. S. 77 ff., 109 ff., 145 und 204 ff.) — Trotz dieser Behandlung kann nicht anerkannt werden, daß ihm die „Gesellschaft" gleichermaßen als Primäres neben dem „Güterwesen" stünde.

der Teilinhalte nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich ohne wahrhafte Verwendung geblieben, denn dann hätte der Erscheinungskreis „Gesellschaft" — Verbindungen und Abhängigkeitsverhältnisse der Menschen — auf einen primären Bestandteil der menschlichen Natur, Liebe im weitesten Sinne, gegründet werden müssen. Dies ist der grundsätzlichste Einwand gegen Steins Abstraktion der „Gesellschaft". Endlich entbehren die Erscheinungskreise von Sprache, Recht, Sitte und Brauch, sowie der Familie wenigstens als relative selbständige Teilsysteme einer zulänglichen Bestimmung. — Die Bestimmung der Volkswirtschaft sodann als „Organismus des Güterwesens" trifft prinzipiell mit der Abstraktion eines Gesellschafts-Körpers überein, welche wir bei Schäffle bereits in ihren grundsätzlichen Konsequenzen kennen gelernt und kritisch untersucht haben.

Sind sonach Steins Unterscheidungen als Zerlegung der sozialen Wirklichkeit in Objektivationssysteme unhaltbar, so ist es andererseits doch gewiß, daß in seinem Versuche einer „Gesellschaftslehre" nicht unbedeutende induktive Werte stecken; wenn es auch leider in dieser Hinsicht der Fall ist, daß die dialektische Methode viel Unheil angerichtet hat. Schäffle hat die zugrunde liegende Abstraktion insofern fruchtbar gemacht, als er die Tatsachen, welche Stein im Auge hatte, als ideelle Verbindung der Menschen schlechthin, d. i. als Massenzusammenhänge bestimmte. Sein Versuch, ihnen ihre Stelle im System sozialer Erscheinungen anzuweisen, muß allerdings kritisch aufgenommen werden. Hier sei auch darauf hingewiesen, daß die ältere Völkerpsychologie großenteils die von Stein als „Gesellschaft" bezeichneten Tatbestände im Auge hatte, und daß diese auch in neuerer Zeit mehrfach von Simmel *) und Schmoller *) als gesellschaftliche „Bewußtseinskreise" und ähnl. behandelt worden sind. — Der einzige bewußte und umfassende Versuch einer Verwertung der im „Gesellschaftsbegriff" bezeichneten Phänomene für die Nationalökonomie ist der Carl Dietzels.**) C. Dietzels Sonderstellung haben wir oben (vgl. S. 32 ff.) schon berührt; er hat sich der dialektischen Methode formal entschlagen, aber in geänderter Begründung ihre prinzipiellen Ergebnisse angenommen. — Mohl möge in der folgenden literargeschichtlichen Bemerkung noch kurz behandelt werden.

Robert v. Mohl sowohl wie Stein nehmen beide die Priorität für die Entwicklung des Begriffes der Gesellschaftswissenschaft in Anspruch. Fak-

*) Simmel, „Soziale Differenzierung" (in Schmollers „Forschungen", 1890); Schmoller, „Grundriß", S. 15 (woselbst auch Literaturangaben). Diese wie andere soziologische Autoren haben allerdings kaum bewußt an Steins Begriff der „Gesellschaft" angeknüpft.

**) „Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft", Frankfurt a. M. 1864.

tisch haben sie wohl beide unabhängig voneinander und ungefähr gleichzeitig ihre Begriffe entwickelt. Mohl zuerst in der Tübinger Zeitschrift 1851 und, umfassender, in der „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", I. Band, 1855 (vgl. bes. S. 88 ff.); Stein zuerst, aber noch unklar in der ersten Ausgabe des „Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich" 1848, dann bereits erschöpfend in der zweiten Ausgabe: „Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution", I. Band, Leipzig 1855 und im „System der Staatswissenschaften", Band I, 1852 und Band II: „Die Gesellschaftslehre", 1856. — Außerdem haben übrigens nach Mohls eigener Angabe zwei österreichische Gelehrte: v. Hasner („Das Verhältnis der sozialen zur Staatstheorie") und M. Heyßler („Die Gesellschaft und ihre Stellung im System des Rechts"; beide in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrgang 1850) im Jahre 1850 den Begriff der Gesellschaft in prinzipiell gleichartiger Weise wie Mohl und Stein entwickelt. Es kann eben in dieser Sache überhaupt nur in einem bedingten Sinne von einer Priorität gesprochen werden. Konstatiert doch Mohl selber,*) daß bereits Schlözer, wenn auch nur sozusagen nebenher und in der Folge unbeachtet, unter dem Namen einer „Metapolitik" eine ähnliche Disziplin wie jene „Gesellschaftswissenschaft" gefordert hat.**) Ungleich wichtiger aber ist die Bearbeitung des Begriffs der „bürgerlichen Gesellschaft" durch Hegel (s. o. S. 94). Da Schlözer, der seinen Gedanken selbst nicht weiter verfolgte, unbeachtet blieb, so liegt bei Hegel die eigentliche Priorität für diese Lehre. Daß Stein im Innersten aus Hegel geschöpft hat, ist durch den oben nachgewiesenen dialektischen Aufbau seines ganzen Gedankenganges schon gegeben; daß auch Mohls Gedankengang, wenn auch vielleicht unbewußt, in Hegel wurzelt, kann, trotz seiner heftigen und gereizten Polemik gegen Hegel,***) nicht bezweifelt werden. Man muß sich nur vor Augen halten, daß seit Hegel die Bearbeitung dieses Begriffes überhaupt nicht zur Ruhe gekommen ist! Ganz besonders muß da auch auf Herbart†) verwiesen werden, der das Wesen der Gesellschaft in der Vereinigung des Willens mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke sah, und sie so dem Staate, der Macht-Zusammenfassung der Gesellschaft, gegenüberstellte. Von Herbart ging das Problem vor allem auf die ältere Völker-

*) Geschichte und Literaturder Staatswissenschaften, Bd. I, 1855, S. 82.

**) Schlözer, Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen 1793.

***) Auf S. 82 f., Bd. I, der „Gesch. u. Liter. d. Staatsw.". — Die Darstellung, die Mohl von Hegel dort gibt, muß übrigens als teilweise unrichtig bezeichnet werden.

†) Vgl. Herbarts sämtl. Werke, Hartenstein, Leipzig 1850 f., Bd. II., S. 133 ff., ferner Bd. V, Bd. VI, Bd. VIII und Bd. IX.

psychologie (Lazarus und Steinthal) über. In diesem Zusammenhange ist auch ein neuerer Schriftsteller Kistiakowski zu nennen, der die Erscheinungen des Gemeinschaftslebens in die der Gesellschaft i. e. S. und des Staates auseinanderlegt.*) Ferner ist zu verweisen auf Schleiermacher**). Dieser unterscheidet das Handeln als ein organisierendes (etwa im Sinne von Organgebrauch, ausführendes Handeln überhaupt) und symbolisierendes (etwa im Sinne von Mitteilung). Hieraus ergaben sich ihm in der Folge vier ethische Verhältnisse: Recht, Geselligkeit, Glaube und Offenbarung, denen die vier ethischen Organismen: Staat, gesellige Gemeinschaft, Schule und Kirche entsprachen. — Somit werden auch hier „Staat" und „Gesellschaft" einander als selbständige Gebilde im Gemeinschaftsleben gegenübergestellt! — Des weiteren ist noch auf Schriftsteller wie Stahl und Ahrens zu verweisen, welche diesen Begriff gleichfalls bearbeitet haben; vor allem ist auch der Sozialisten: St. Simon, Fourier, Robert Owen, Proudhon, Karl Marx u. s. w. nicht zu vergessen, deren Bestimmungen des Gesellschaftsbegriffes allerdings eine ganz falsche Richtung einschlugen, indem sie in unklarer Weise zur Verneinung des Staatsbegriffes überhaupt neigten. Welche Bedeutung aber diese Begriffsbildung bei ihnen hatte, beweist das Beispiel des historischen Materialismus, dem die Wirtschaft ausdrücklich nur ein gesellschaftlicher Teilinhalt ist, und zwar ein solcher von absolut grundlegender Bedeutung.

Andererseits ist hervorzuheben, daß Mohl sich, ähnlich wie C. Dietzel, von der dialektischen Methode formalerweise völlig frei gemacht hat, aber da die Ergebnisse, die er aufnahm, eben doch das Erzeugnis dieser Methode sind, gilt auch für seine Argumentation unsere obige Kritik.***) Auch er unterscheidet: die einzelne Persönlichkeit in ihrem Verhältnis zur Umwelt (dieses ist ihm allerdings nicht bloß Güterwesen, sondern er faßt es als Persönlichkeitszustand auf, wodurch sehr heterogene Dinge ineinander gemengt werden), die Zusammenfassung der Persönlichkeiten zum Staate und die natürlichen Gemeinschaften oder Genossenschaften der Persönlichkeiten, die Gesellschaft. Um die prinzipielle Übereinstimmung mit Steins Lehre noch deutlicher zu machen, sei schließlich noch

*) Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899. — Nähere Auseinandersetzung mit Kistiakowski: unten viertes Kap. 1. Abschn.

**) „Grundriß der philosophischen Ethik", 1841, herausgegeben von A. Twesten; auch: „Entwurf eines Systems der Sittenlehre'," 1835, herausgegeben von A. Schweitzer.

***) Vgl. bes. seine Begriffsentwicklung auf S. 88 ff. seiner „Gesch. u. Literatur d. Staatsw." Bd. I.

Mohls Begriffsbestimmung der Gesellschaft mitgeteilt. Sie ist folgende: „Gesellschaftliche Lebenskreise sind . . . die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgültig ob formal geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände sind die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse zunächst für die Teilnehmer, dann aber auch für die Nicht-Genossen hat; die Gesellschaft endlich ist der Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staat, Weltteil, tatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen" (a. a. O., S. 101). —

Einen tieferen literargeschichtlichen Einblick in die Materie gewährt auch H. v. Treitschkes Schrift: „Die Gesellschaftswissenschaft, Ein kritischer Versuch" (Leipzig 1859). Treitschke versucht hier eine eingehende Widerlegung der Lehre Mohls, deren wesentlichster Inhalt, gleichzeitig zur weiteren Darstellung der Doktrin Mohls, noch kurz mitgeteilt sei. Er ist folgender: Die Betrachtung der Gemeinde, als eines notwendig integrierenden Bestandteils des Staates, gehört in die Staatswissenschaft, nicht (wie Mohl fordert) in die Gesellschaftslehre; die Betrachtung der sozialen Erscheinungen, die mit dem Zusammenleben verschiedener Stämme und Rassen in einem Lande gegeben sind, gehört entweder in die Ethnologie (etc.) oder in die Staatswissenschaft, nämlich soweit das Zusammenleben der Stämme in ihren Macht-Verhältnissen in Frage kommt; desgleichen die Betrachtung der Stände *). Ähnlich steht Treitschke gegenüber den von Mohl gleichfalls für die Gesellschaftslehre in Anspruch genommenen „Genossenschaften, welche aus dem Besitz höherer Bildung entstehen", den „Gestaltungen, welche aus den Verhältnissen zur Arbeit und zum Besitz hervorgehen", den „religiösen Genossenschaften" und endlich den „freien Genossenschaften". — Treitschke fragt sodann: „Was ist diesen gesellschaftlichen Kreisen gemeinsam?" und erklärt, daß die Antwort Mohls: ein gemeinsames Interesse, das jedesmal gleichartige Zustände hervorrufe, unbefriedigend sei, denn es liege jeder Gruppe ein anderes Interesse zugrunde. So richtig dieses Argument für sich genommen ist, so wenig kann man anerkennen, daß hiermit Treitschke gegen die „Gesellschaftslehre" irgend etwas ausrichten könne. Im Gegenteil, gerade die Tatsache, daß gemeinsame Interessen einen eigenartigen Zusammenhang vieler Individuen hervorrufen, repräsentiert den wichtigsten Kern

*) „Die geistige Atmosphäre, worin sich jeder dieser Stände bewegt, hat für die Staatswissenschaft zunächst nur den Wert einer Tatsache, welche sie voraussetzen und kennen muß, weil sich die politische Wirksamkeit der Stände wesentlich an ihr Kulturleben anknüpft, — wie sich aber die Elemente politischer Macht — Reichtum, Bildung und Teilnahme am Staatsleben — unter die Stände verteilen, dies ist für die Staatswissenschaft von höchster Wichtigkeit." (Treitschke, a. a. O., S. 15.)

und etwas bleibend Wertvolles von allen hierher gehörigen Bestrebungen. Zwar hat jedes Interesse für sich seine eigenen Gesetze, aber darum kann es sich hier nicht handeln; sondern nur um die allgemeinen Gesetze der Verbindung zum Zwecke der Interessenverfolgung. Mohl hat dies allerdings selber nicht immer streng genug auseinandergehalten. — Treitschke meint ferner: „Daß die Gesellschaft ein eigentümlicher Bestandteil des menschlichen Zusammenlebens sei, ist nicht nachgewiesen" (S. 69). Er hat damit insofern recht, als das, was Mohl unter „Gesellschaft" zusammenfaßt, kein einheitliches, somit auch kein eigentümliches Phänomen ist und also auch keiner einheitlichen Behandlung fähig ist; — indessen bleibt zunächst mindestens jenes schon erwähnte Moment der Massenverbindung als solche übrig; außerdem sind es aber noch andere eigentümliche und wertvolle Momente, welche dieser Abstraktion einer „Gesellschaft" zugehören: wir haben sie oben bei der Kritik Steins schon entwickelt. — Treitschke sieht den Grundfehler Mohls und Steins in einem zu engen Staatsbegriff. Nach Mohl ist der Staat „ein Organismus von Einrichtungen, welche eine Anzahl von . . . Persönlichkeiten zu einer . . . Einheit verbindet". Dies sei nicht richtig. Der Staat sei „ein Volk in seinem einheitlichen äußeren Zusammenleben", die „einheitlich geordnete Gesellschaft selbst", das „zu einer Gesamtmacht zusammengefaßte Volksleben".*) Demgemäß brauche, meint Treitschke, nicht eine neue Wissenschaft gegründet, sondern nur die bisherige Staatswissenschaft erweitert zu werden. Er sieht diese Erweiterung vor allem in der Vertiefung der Disziplin der Politik, die überhaupt zur Hauptdisziplin der Staatswissenschaft zu erheben sei.**) — Somit erkennt also eigentlich Treitschke die neue Disziplin ihrem stofflichen Kerne nach zuletzt doch an! Die ganze Hilflosigkeit seiner Polemik beruht darauf, daß er die methodischen oder gar erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Problems überhaupt nicht beachtet und daher, trotz vieler richtiger und feiner Bemerkungen, das Prinzipielle gar nicht treffen kann***).

*) Vgl. Treitschke, a. a. O., S. 73 und 94. Auf die Ähnlichkeit dieses Staatsbegriffs mit dem Herbartischen („Die durch Macht geschützte Gesellschaft") sei hier ausdrücklich hingewiesen.

**) Vgl. S. 95 und 99.

***) Über die hiermit berührte staatswissenschaftliche Materie selbst sowohl dogmengeschichtlich wie systematisch und über Stein vgl. auch G. Jellinek, Allgem. Staatslehre, 2. A., Berlin 1905, I. Buch, bes. 3. u. 4. Kap. — Eine allgemeine Würdigung und Biographie Steins bei: Th. v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 1903, S. 41 ff. (bes. S. 47) u. 57 ff.

III. Die Völkerpsychologie.

Die Bestrebungen zur Begründung einer selbständigen Disziplin, deren Aufgabe die Erkenntnis der spezifisch gesellschaftlichen geistigen Phänomene wäre — Schäffle z. B. spricht von Erscheinungen des Gesellschaftsbewußtseins im Gegensatze zu solchen des Gesellschaftskörpers — sind im einzelnen zumeist wenig bekannt. Es wäre deshalb nicht richtig, einfach die auf unser Problem bezüglichen Lehren herauszugreifen und abzuurteilen. Vielmehr erscheint es leider notwendig, in gedrängter Kürze eine Gesamtdarstellung dieser Bestrebungen zu geben, um so die wirkliche Berechtigung zu einer Kritik zu schöpfen. Auch ist es sehr lehrreich, an dem Ganzen dieser Gründungsbestrebungen zu beobachten, welche fundamentale Rolle unser Problem der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme (bezw. das allgemeinere Problem des Gesellschaftsbegriffes) hier wie in jeder sozialwissenschaftlich-methodologischen Erörterung spielt.

1. Die ältere Völkerpsychologie.

Die von Lazarus und Steinthal geforderte und versuchte „Völkerpsychologie" kann als der erste zielbewußt unternommene Versuch einer sozialen Psychologie angesehen werden. Zwar findet sich in der Geschichte der Sozialwissenschaften und der Philosophie in mannigfachen Formen eine Fülle sozialpsychologischer Gedanken — so gerade zu jener Zeit bei Hegel und Herbart,*) an welch' letzteren die Völkerpsychologie ausdrücklich anknüpfte — und insbesondere hat bereits John Stuart Mill schon um vieles früher, nämlich in seiner Schrift: „On the definition of Political Economy and on the method of philosophical investigation in that science", 1836**) in seiner Forderung einer „spekulativen Politik" und sodann bestimmter in seinem System der Logik, 1856***) in der Forderung einer „Ethologie" klar und bewußt eine selbständige sozialpsychologische Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Vorgänge verlangt; — einigermaßen durchgeführt wurde ein solcher Versuch in

*) Vgl. Herbarts Werke, Kehrbachs Ausgabe, Leipzig 1887 ff., Bd. 5, bes. „Über einige Beziehungen zwischen Psychologie und Staatswissenschaft", S. 27—40. — Nach Herbart gibt es eine Statik und Mechanik des Staates (wie in seiner Psychologie).

**) London und Westminster Review, Vol. XXVI, 1836, p. 11, zitiert bei L' F. Ward, Outlines of sociology, 1898, S. 12 ff.

***) 4. Aufl., 1856, Bd. II, Buch VI, Kap. 5. — Ein literargeschichtlicher Überblick über die Bemühungen um eine Völker- u. Sozialpsychologie mit vielen Literaturangaben bei Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 4. A., 1903, S. 605 ff. Vgl. ferner Eulenburg, in Schmollers Jahrb. 1900. — Über die mit der Völkerpsychologie verwandte französische Massenpsychologie vgl. die Literaturangaben oben auf S. 73.

eindringlicherer Fixierung von Begriff, Wesen, Aufgaben und Methoden einer sozialen Psychologie indessen doch das erstemal von Lazarus und Steinthal in den „Einleitenden Gedanken über Völkerpsychologie" im Jahre 1860.*) Die an dieser Stelle und später in anderen Schriften zur Entwicklung gekommenen Anschauungen sind im wesentlichen folgende:

Das Bedürfnis nach einer Völkerpsychologie mache sich von einem psychologischen, einem anthropologischen und einem geschichtlichen Standpunkte aus geltend. Am meisten vom psychologischen Standpunkte aus, denn die Individualpsychologie lehre, daß der Mensch durchaus und seinem Wesen nach gesellschaftlich ist.**) Das Individuum, wie es Gegenstand der Individualpsychologie ist, kann nur durch Abstraktion isoliert werden. Durch das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen werden eigentümliche psychische Erscheinungen erzeugt, „welche gar nicht den Menschen als Einzelnen betreffen, nicht von ihm als solchem ausgehen" und daher unter einem besonderen Begriffe, den des Gesamtgeistes oder Volksgeistes zusammenzufassen sind.***)

Dieser Begriff fordert eine selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung, da das durch ihn Bezeichnete der Individualpsychologie grundsätzlich unerreichbar ist. Es muß neben die Individualpsychologie als Fortsetzung eine „Psychologie des gesellschaftlichen Menschen oder der menschlichen Gesellschaft" treten, die Völkerpsychologie (S. 5). Diese ist die „Wissenschaft vom Volksgeiste, d. h. Lehre von den Elementen und Gesetzen des geistigen Völkerlebens" (S. 7). Ihre Hauptaufgaben sind: „Das Wesen des Volksgeistes und sein Tun psychologisch zu erklären; die Gesetze zu entdecken, nach denen die innere geistige oder ideale Tätigkeit eines Volkes . . . vor sich geht, sich ausbreitet und erweitert oder verengt . . .; die Gründe, Ursachen und Veranlassungen, sowohl der Entstehung, als der Entwicklung und letztlich des Unterganges der Eigentümlichkeiten eines Volkes zu enthüllen."†)

Hier wird also der Völkerpsychologie eine theoretische und eine geschichtliche Aufgabe (konkrete „Veranlassungen") vorgezeichnet.

Die Völkerpsychologie kann nach Lazarus nur von den Tatsachen des Völkerlebens ausgehen. Die Kulturgeschichte aller Nationen mit allen ihren Zweigen liefert das Material.††) Die Völkerpsychologie zerfällt

---

*) Lazarus und Steinthal, Einleitende Gedanken über Völkerpsychologie, Zeitschrift für Völkerpsychologie, 1860; Über die Abhängigkeit der Völkerpsychologie von Hegel, Herbart und dem [illegible] Bouglé, Les sciences sociales en Allemagne, Les me[illegible]6, S. 32 ff.; Über die Abhängigkeit von Herbart im besond[illegible] Völkerpsychologie, Leipzig, 1900, Bd. I/1, S. 17 ff.

**) Einleitende Gedanken u. s. w., a. a. O., S. 3. [illegible]arus, Leben der Seele I, 133 u. ö.

***) Einleitende Gedanken, S. 5.

†) Einl. Gedanken, S. 7. Man merke, wie hier die Beziehung auf die theoretische Erklärung der gesellschaftlichen Tatsachen als solcher überall gänzlich fehlt, während doch die Erscheinungen des „Gesamtgeistes" selbst durchaus gesellschaftlicher Natur sind.

††) a. a. O., S. 23, 24.

in zwei Disziplinen. Die erste könnte man völkergeschichtliche oder politische Psychologie nennen. Die Aufgabe derselben wäre, zu zeigen, „was überhaupt der Volksgeist ist, unter welchen ganz allgemeinen Bedingungen und Gesetzen er lebt und wirkt, welches überall seine konstitutiven Elemente sind, wie diese sich bilden" u. s. f., „so daß hieraus die Entstehung und die Entwicklung des Volksgeistes erklärt werde" (S. 26). Diese Disziplin ist also allgemein theoretischen Charakters; sie nimmt keine Rücksicht auf die einzelnen Völker und ihre Geschichte, indem sie nur das Allgemeine heraushebt. Die zweite Disziplin könnte man psychische Ethnologie nennen. Diese ist ganz konkret, historisch; sie behandelt „die wirklich existierenden Volksgeister und ihre besonderen Entwicklungsformen. Jene (die politische Psychologie) stellt Gesetze auf, die für alle Völker gelten; diese beschreibt, charakterisiert die einzelnen Völker als die besonderen zur Wirklichkeit gelangten Formen jener Gesetze" (S. 26).

Der Hauptbegriff der Völkerpsychologie, der des Volksgeistes, wird folgendermaßen näher bestimmt: „Da der Volksgeist doch nur in den Einzelnen lebt und kein vom Einzel-Geiste abgesondertes Dasein hat, so kommen auch in ihm natürlich nur diejenigen Prozesse vor, wie in diesem, welche die individuelle Psychologie näher erörtert. Es handelt sich auch in der Völkerpsychologie um Hemmungen und Verschmelzungen, Apperzeptionen und Verdichtungen" (S. 10/11). Alle diese Prozesse finden sich im Volksgeiste, nur komplizierter und ausgedehnter, wieder. Daher ist die individuelle Psychologie zugleich die Grundlage der Völkerpsychologie. So finden wir innerhalb der Erscheinungen des Volksgeistes beispielsweise eine der Enge des Bewußtseins analoge Erscheinung des Zeitbewußtseins oder Zeitgeistes, welche eben nur durch diese Analogie begriffen werden kann (S. 61). Der Volksgeist ist mehr als die bloße Summe aller individuellen Geister in einem Volke: er besteht zwar nur „in den einzelnen Geistern, welche zum Volke gehören. Gerade unter diesem Gesichtspunkte aber, daß der Volksgeist seine Subsistenz in den einzelnen Geistern hat, ist eine wissenschaftliche Untersuchung über seine Wirksamkeit einerseits allein möglich, andererseits aber auch als eine besondere, von der Erforschung des individuellen Seelenlebens noch verschiedene Aufgabe notwendig". Allein möglich, denn „von einer Volksseele nach der Analogie des Gedankens einer Weltseele haben wir keine irgendwie in der Erfahrung gegebene Erkenntnis . . . Durch die Beobachtung der Einzelnen also muß untersucht werden, was es heißt, daß neue Prinzipien entstehen. Dann wird es auch weiter notwendig, über den Einzelnen hinauszugehen. Denn wenn die reelle Wirksamkeit in demselben vor sich geht, wie und wodurch ist die Wirkung im allgemeinen, in der Gesamtheit? — Hier muß man die Zirkulation der Ideen, die chemische Umwandlung derselben beim Laufe durch den psychischen Organismus des Volkes begreifen; die Umwandlung, welche dieser selbst erfährt, die Endosmose der Ideen, muß erkannt werden".*) Der Gesamt-Geist ist eine höhere Einheit. „Im Gesamtgeiste . . . verhalten sich die Einzel-Geister . . . so, wie sich im Individuum die einzelnen Vorstellungen oder überhaupt geistigen Elemente verhalten." **)

*) Lazarus, Einige synthetische Gedanken zur Völkerpsychologie. Zeitschrift für Völkerpsychologie, Bd. III, S. 7/8.

**) Ebendaselbst, S. 9.

Die Einheit erhält der Gesamtgeist durch die Einheitlichkeit „des Verhaltens und der Form... seiner Tätigkeit", durch die Gemeinschaftlichkeit der Erzeugung und Erhaltung der Elemente seines geistigen Lebens." *) Die schließliche Definition des Volksgeistes ist, daß er „das allen Gemeinsame der inneren Tätigkeit" darstellt.

Vom Volksgeiste oder Gesamtgeiste unterscheidet sich der objektive Geist. Dieser ist die „Summe allen geistigen Geschehens in einem Volke, ohne Rücksicht auf die Subjekte".**) Die Existenzweise dieses objektiven Geistes ist eine zweifache: zum Teile existiert er als „geistiges Element" (Gedanke, Gefühl u. s. w.) „in den lebenden Trägern des Volksgeistes als wirklich vollzogene oder vollziehbare Akte des psychischen Lebens"; zum anderen Teile „erscheint er gestaltet und befestigt durch Hineinbildung des Gedankens in irgend ein Materielles". (Z. B. Bücher, Maschinen, Spielzeuge u. s. w.) ***)

Der Formen des Zusammenwirkens der Individuen im Gesamtgeiste sind vier:

A. Die Tätigkeit der Einzelnen ist in bezug auf die Absicht, die sie zunächst leitet, eine schlechthin individuelle. Jeder tut, was er tut, unmittelbar bloß für sich. Hier bilden alle einzelnen auch ohne ihr Wissen und Wollen durch ihre Arbeit eine Einheit. (So bilden die Sprachgenossen eine Spracheinheit u. a.) †)

B. Die Tätigkeit der Einzelnen vollzieht sich im Dienste des öffentlichen Lebens, d. h. Inhalt und Zweck ihrer Tätigkeit ist unmittelbar dem Allgemeinen gewidmet (z. B. staatliche Beamte).††)

C. „Von besonderer Natur und Bedeutung ist das Zusammenleben darin, daß und wie die Gesamtheit umgekehrt für den Einzelnen und damit zugleich auf denselben wirkt" (S. 34). Z. B. Erziehung, öffentliches Urteilen, Schutz des Eigentums u. s. w.

D. „Endlich ist jene Art des geistigen Zusammenlebens zu nennen, . . . wo alle Einzelnen in gemeinsamer Tätigkeit für einen öffentlichen Zweck sich befinden, wo die Erhaltung und das Interesse der Wirksamkeit überhaupt nicht im Individuum als solchem, sondern nur in der Gesamtheit gegeben ist..." (S. 37). Z. B. die Vereinigung der Bürger zur Vaterlands-Verteidigung.

Diesen Formen analoge ließen sich im Einzelgeiste nachweisen.

Andererseits lassen sich den vier Formen des Zusammenwirkens der Individuen im Gesamtgeiste fünf besondere Existenzformen des objektiven Geistes (2 Hauptarten und eine Übergangsform) zur Seite stellen. Es sind folgende:

1. „Der durch Verkörperung verharrende und wieder erkennbare Gedanke" (z. B. Schriften, Bauten u. s. w.).

2. „Der in einer Verkörperung nicht bloß erkennbare, sondern auch wirkende Gedanke" (Maschinen, Werkzeuge u. s. w.).

3. „Der in des Menschen eigenem psychophysischen Organismus erscheinende und wirkende Gedanke" (Geschicklichkeiten).

---

*) Einl. Gedanken, S. 29.
**) Einige synthet. Gedanken, S. 43.
***) Ebenda, S. 44.
†) Vgl. a. a. O. S. 22 ff.
††) a. a. O. S. 30 ff.

4. „Der unter Anknüpfung an materielle Verhältnisse organisierte — oder auch das Verhalten der Geister untereinander organisierende Gedanke."

5. „Der in dem geistigen Leben (der Einzelnen wie der Gesamtheit) als wesentlicher Inhalt und leitende Form lebende und dasselbe konstituierende Gedanke" (S. 55).

Diesen Begriffsbestimmungen des Volksgeistes und objektiven Geistes zufolge erstreckt sich die völkerpsychologische Untersuchung auf Sprache, Mythus, Religion, Volksdichtung und Literatur, Kunst, Sitte, Recht, Familie und Erziehung.*) Der Name Völkerpsychologie soll aber nicht den Begriff dieser Wissenschaft auf die Erforschung der Volksgemeinschaft beschränken, sondern wird bloß deswegen gewählt, weil die Volksgemeinschaft als die wichtigste soziale Gemeinschaft betrachtet werden muß.

Was zuletzt noch besonders das Verhältnis der Völkerpsychologie zur Geschichtswissenschaft betrifft, so bestimmt sich dieses insbesondere dadurch, „daß die Geschichte aus allgemein psychologischen Gesetzen zu begreifen sei". (Einl. Ged., S. 21.) Die Geschichtswissenschaft setzt „die einzelnen Wissenschaften von den Tätigkeiten und Beziehungen der Menschen, welche die Geschichte ausmachen oder ihr zugrunde liegen", voraus, zugleich aber hat sie die Verbindung und Durchdringung derselben in der besonderen Beziehung des Verlaufes in der zeitlichen Abfolge zu lehren. Unter den Hilfswissenschaften aber, deren die Geschichte zur Erklärung ihrer Tatsachen sich zu bedienen hat, steht die Psychologie an der Spitze, weil alles Geschehene in der menschlichen Gesellschaft und durch sie entweder zur Bildung von psychischen Vorgängen hinführt oder von denselben ausgeht.**)

Als Kritiker dieses Planes einer Völkerpsychologie sind hervorzuheben: Wilhelm Wundt und Hermann Paul, welch letzterer der Kulturgeschichte jene Aufgabe vindizierte, welche die Begründer der Völkerpsychologie der Teildisziplin der psychischen Ethnologie vorbehielten; ***) und welcher die Völkerpsychologie wesentlich auf eine Anwendung der Individualpsychologie auf das geschichtlich-gesellschaftliche Gebiet beschränken will.

---

*) Vergl. Einl. Gedanken, S. 38—60. Dies sei Eulenburg gegenüber hervorgehoben, nach welchem die Völkerpsychologie von ihren Gründern auf die durch die unreflektierten Bewußtseinsvorgänge bedingten Gebilde eingeschränkt worden wäre. (Siehe „Über die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozialpsychologie" Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., 24. Jahrg., S. 203 und 218.) Diese Beschränkung erfolgte vielmehr erst durch Wundt.

**) Lazarus Über Ideen in der Geschichte. Zeitschrift für Völkerpsychologie, Bd. III. Sonderabdruck, S. 37.

***) Vgl. H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 2. A., 1886, Einleitung; dagegen Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 4. A., 1902, S. 608 f. — Ferner Wundt, Völkerpsychologie I/1, 1900, S. 18 ff., welcher Pauls Einwand für den Lazarusschen Begriff der Völkerpsychologie nicht unzutreffend findet. Ich selbst halte diesen Einwand gleichfalls für grundsätzlich berechtigt.

Die Kritik Wundts, auf welche wir noch ausführlicher zurückkommen werden, richtet sich hauptsächlich gegen den Begriff des Volksgeistes und die (zu umfassende) Ausdehnung des völkerpsychologischen Gebietes. Er will die Objekte der Völkerpsychologie auf Sprache, Mythus und Sitte beschränken.

Uns selbst kann es sich nur darum handeln zu beweisen, daß eine aufs Einzelne gehende Kritik der Völkerpsychologie gar nicht notwendig ist: Lazarus und Steinthal vermochten ihr keine methodische und keine gegenständliche Basis zu geben. Ihr Hauptbegriff, der Begriff des Gesamt- oder Volksgeistes ist ein in Anlehnung an Herbart aus der Analogie mit dem individualen Seelenleben aufgebauter Begriff. Er ist nicht nur in Konstruktion und Inhalt unwahr, sondern auch seiner gegebenen Bestimmtheit nach für den Aufbau einer Völkerpsychologie prinzipiell unzulänglich. Denn die Analogie mit dem individuellen Seelenleben kann niemals eine Völkerpsychologie als eigenartige Disziplin konstituieren; sie muß im Gegenteil von vornherein grundsätzlich das verfehlen, was sie leisten soll: die Aufzeigung des Spezifikums, welches das Sozial-Psychologische zum Unterschiede vom Individual-Psychologischen (bezw. von den übrigen sozialen Phänomenen) konstituieren soll, anders gesagt: des selbständigen Objektivationssystems, welches es darstellen soll.

Damit im Zusammenhange leidet sowohl Objekt wie Methode und damit Plan und Begriff dieser Völkerpsychologie an dem weiteren fundamentalen Fehler, daß jene Welt von Tatsachen, welche die konstitutive Bedingung des eigenartigen Objektes einer Völkerpsychologie ist, — daß die Gesellschaft ihrer Tatsächlichkeit und ihrem Begriffe nach in völlig ungenügender Weise zur Basis der methodologischen Bestimmung der Völkerpsychologie genommen wurde. Die Bestimmung des Objektes einer Sozialpsychologie, in diesem Falle des Volksgeistes, ohne systematische Bezugnahme auf die Eigenart des Sozialen gegenüber dem Psychologischen und den konkreten Aufbau der gesellschaftlichen Wirklichkeit, muß von vornherein als ein verfehltes und mißglücktes Unternehmen angesehen werden. Denn diese Beziehung auf die grundsätzliche Bestimmtheit der Gesellschaft ist in dem sozial-psychologischen Probleme als wesentlicher Bestandteil enthalten. Daß ein grundsätzlich Gleiches z. B. in der Nationalökonomie der Fall ist, beweist uns der Methodenstreit in ihr.

Die Erfolglosigkeit dieser Disziplin, die seinerzeit ziemlich erfolgsicher auf den Plan getreten ist, ist so leicht begreiflich. Die drei Standpunkte, von welchen aus die Begründer das Bedürfnis nach einer Völkerpsychologie

geltend zu machen versuchten — der psychologische, der anthropologische und geschichtliche (berücksichtigt wurde fast nur der erstere) — enthalten alle drei nicht genugsam jene so wesentliche Bezugnahme auf die grundsätzliche Bestimmtheit und den Aufbau der gesellschaftlichen Tatbestände, von denen allein die Bestimmtheit von „gesamtgeistigen" Erscheinungen in ihrer Eigenart unmittelbar abhängig ist. An das Spezifische eines „Völkerpsychologischen" vermag sie daher gar nicht heranzukommen. Darum schwebt dieser ganze Plan einer Völkerpsychologie, deren Name schon von einer unzulänglichen Auffassung des Problems zeugt, in der Luft. Die sozialpsychologischen T a t s a c h e n entgleiten ihrer spekulativen Art, da sie mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit die Fühlung verloren hat. Ihr Hauptbegriff ist eine unzulängliche und willkürliche Konstruktion. Die wenigen „synthetischen Gedanken", zu denen sie gekommen ist, sind meistens von geringem Werte oder überhaupt unzulänglich und unfruchtbar.

Die vorstehende Argumentation gilt auch gegen S c h ä f f l e, B e r n h e i m, E u l e n b u r g und M ü n s t e r b e r g (über die beiden letzteren s. auch unten S. 116 u. S. 120 f.), welche eine Sozialpsychologie in prinzipiell gleichartiger Weise, wenn auch z. T. mittels tieferer Abstraktionen, zu begründen versuchten.

2. Wilhelm Wundt.

Nach W i l h e l m W u n d t ist das Programm, welches Lazarus und Steinthal für die Völkerpsychologie aufgestellt haben, nicht deshalb unzutreffend, weil es eine solche Wissenschaft mit selbständigen Aufgaben nicht gibt, „sondern nur deshalb, weil jenes Programm zu weit ist und daher die Scheidung der wissenschaftlichen Aufgaben in ungeeigneter Weise bestimmt hat".*) Während nämlich Lazarus und Steinthal die völkerpsychologische Forschung auf alle Erzeugnisse des gesellschaftlichen Lebens ausgedehnt wissen wollten, will Wundt bis auf Sprache, Mythus und Sitte alle anderen Untersuchungsgebiete ausscheiden. Die Sonderstellung dieser Sozialgebilde gründet sich hauptsächlich darauf, „daß die Entwicklung von Sprache, Mythus und Sitte auf übereinstimmenden geistigen Kräften beruht, deren Wirkungen auch in gewissen allgemeinen Zügen übereinstimmen müssen" (S. 20). Sprache, Mythus und Sitte seien nämlich die einzigen historischen Bildungen, bei welchen neben einer historischen auch eine psychologische Untersuchung parallel gehen könne, weil sich in ihnen gleichsam auf einer höheren Stufe die Elemente, aus denen sich der Tatbestand des individuellen Bewußtseins zusammensetzt, w i e d e r h o l e n. Näm-

*) Ziele und Wege der Völkerpsychologie. Philosophische Studien, 1888, S. 11.

lich „die Sprache enthält die allgemeinen Formen der in dem Volksgeiste lebenden Vorstellungen und die Gesetze ihrer Verknüpfung. Der Mythus birgt den Inhalt dieser Vorstellungen in seiner Bedingtheit durch Gefühle und Triebe. Die Sitte endlich schließt die aus diesen Vorstellungen und Trieben entsprungenen allgemeinen Willensrichtungen in sich".*) Demgemäß sind die drei Objekte der Völkerpsychologie je auf eine individualpsychologische Grundfunktion zurückzuführen: Die Sprache auf die Vorstellungen (bezw. Ausdrucksbewegung), Mythus und Religion auf die Phantasie, die Sitte auf das Wollen. Ihren völkerpsychologischen Charakter gewinnen diese Erscheinungen erst dadurch, „daß die Bedingungen des gemeinsamen Lebens hinzukommen . . .".**)

Jedes dieser Gebiete gemeinsamen Vorstellens, Fühlens und Wollens steht nun aber zugleich unter dem Einflusse hervorragender Individuen, welche das historisch und unreflektiert Gewordene willkürlich gestalten. In dem Maße, als dieses willkürliche Eingreifen einzelner zunimmt, gehen nun die Objekte völkerpsychologischer Forschung in solche geschichtlicher Forschung über, in welch letzteren die ersteren „nur noch als Grundströmung fortwirken"***) Die geschichtliche Betrachtung erscheint daher als Fortsetzung und bis zu einem gewissen Grade zugleich als Anwendung der völkerpsychologischen Forschung. „So ruht auf der Psychologie der Sprache die Literaturgeschichte; so auf der Psychologie des Mythus die Geschichte der Kultur-Religionen, sowie der Wissenschaft und Kunst; so auf der Psychologie der Sitte die Kulturgeschichte der Sitte nebst der Geschichte der Rechtsordnungen und der in den philosophischen Moralsystemen niedergelegten sittlichen Weltanschauungen. Jedes dieser historischen Gebiete setzt aber mit seiner Geschichte da ein, wo die völkerpsychologische Betrachtung endet, bei dem Punkte nämlich, wo der übermächtige Einfluß Einzelner die allgemeinen geistigen Entwicklungen zwar nicht aufhebt, aber doch zurückdrängt." †)

Diese Modifikation des Forschungsgebietes der Völkerpsychologie geht natürlich Hand in Hand mit einer Umbildung ihres Hauptbegriffes, des Begriffes des Volksgeistes. An dem Begriffe des Volks-

---

*) a. a. O. S. 25; vgl. dazu „Völkerpsychologie". Erste Abteilung. Die Sprache. Leipzig 1900. (Bd. I/1.) S. 26 f.

**) „Völkerpsychologie", zweite Abteilung. Mythus und Religion, Leipzig 1906 (Bd. II), S. 3. (Im Original nicht gesperrt.)

***) Diese Unterscheidung unreflektierten Werdens der Sozialgebilde von willkürlichem, reflektierter Bildung derselben ist mit der früher besprochenen analogen Unterscheidung C. Mengers verwandt aber nicht identisch.

†) Völkerpsychologie, Bd. I/1, S. 25.

geistes der alten Völkerpsychologie tadelt es Wundt vor allem, daß derselbe im Sinne der Vorstellungsmechanik Herbarts vollständig zum Ebenbilde des Einzelgeistes wurde, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einheiten, aus deren Verbindungen er sich zusammensetzte, von komplexerer Beschaffenheit waren. „Auf diese Weise müßte aber gerade der eigenartige Charakter der Erscheinungen des gemeinsamen Lebens, der aus einer bloßen Analogie mit dem individuellen Seelenleben niemals begriffen werden kann, völlig verschwinden." *) Dadurch ferner, daß man nicht zur Ausscheidung von Sondergebieten gelangte, sondern den geschichtlichen Wandel des Volksgeistes schlechtweg begreifen wollte, drängte man auf die Bahnen der Geschichtsphilosophie. „Nur daß die Spekulationen dieser nun in das Gewand psychologischer Hypothesen gekleidet waren." (S. 20.) Dadurch aber, daß sich andererseits doch auch das Bedürfnis nach dem psychologischen Verständnisse des Details geltend machte, zerfiel das Gebiet in zwei Teile: „in eine Anwendung individualpsychologischer Gesetze auf die Erzeugnisse des gesellschaftlichen Lebens und in eine geschichtsphilosophische Beleuchtung der verschiedenen Volksgeister und ihrer Betätigungen in der Geschichte. Nach beiden Richtungen blieb jedoch die Völkerpsychologie eine fragwürdige. War es dort zweifelhaft, ob die Anwendung der Psychologie auf bestimmte Probleme der geschichtlichen Entwicklung nicht den historischen Einzelwissenschaften selbst zuzuweisen sei, so war hier die Geltendmachung des psychologischen Gesichtspunktes zwar berechtigt, aber man hielt dabei gleichwohl an der nämlichen allgemeinen Aufgabe fest, die sich auch bisher die Geschichtsphilosophie gestellt hatte". (S. 20).

Die Begriffe von Volksgeist und Volksseele bestimmt Wundt selbst dann in folgender Weise. Zwischen Seele und Geist unterscheidet er dahin, daß Seele das Psychische bedeutet, sofern es an dem Organismus als erfahrbar gesetzt wird, während Geist dieses als selbständiges Substrat oder Wesen bedeutet. Wie die Psychologie demgemäß eine Lehre von der Seele (und nicht vom Geiste) ist, so wird auch die Völkerpsychologie irgendwie „eine Lehre von einer Volksseele", nicht vom Volksgeiste zu nennen sein. Da der Begriff der Seele „keine andere empirische Bedeutung haben kann als die, den Zusammenhang der unmittelbaren Tatsachen des Bewußtseins oder . . der psychischen Vorgänge" selbst zu bezeichnen, so ist auch die Völkerpsychologie berechtigt, den Seelenbegriff in diesem Sinne zu gebrauchen.**)

*) a. a. O. S. 19.

**) Hier ist aber das Faktum der organischen Einheit des Trägers der „Individual-Seele" unbeachtet gelassen!

Die Volksseele besteht keineswegs aus einer bloßen Summe individueller Bewußtseins-Einheiten, sondern auch bei ihr resultieren aus der Verbindung der Elemente eigentümliche Erzeugnisse, eigentümliche psychische und psychophysische Vorgänge, die in dem Einzelbewußtsein allein entweder gar nicht oder mindestens nicht in der Ausbildung entstehen könnten, in der sie sich infolge der Wechselwirkung der einzelnen entwickeln können, und die aus jenen Vorbedingungen, welche in den Einzel-Seelen an und für sich liegen, nicht vollständig erklärbar sind.*) Die Koexistenz einer Vielheit von Individuen bringt durch die Wechselwirkung, welche sie (als eine neu hinzutretende Bedingung) mit sich führt, auch neue Erscheinungen mit eigentümlichen Gesetzen hervor. „Diese Gesetze werden zwar niemals mit den Gesetzen des individuellen Bewußtseins in Widerspruch treten, aber sie werden darum doch in den letzteren ebensowenig schon enthalten sein, wie etwa die Gesetze des Stoffwechsels der Organismen in den allgemeinen Affinitätsgesetzen der Körper enthalten sind.**) — Wundt sieht also ganz richtig im „Völkerpsychologischen" etwas Originäres gegenüber dem „Individualpsychologischen".

Aus der Verhältnisbestimmung der Völkerpsychologie zur Geschichte leitet Wundt (in bereits angedeuteter Weise) eine weitere Rechtfertigung der Sonderstellung von Sprache, Mythus und Sitte ab. Neben dem ethnologischen Gebiete scheidet W., wie wir wissen, auch die anderen Gebiete menschlicher Geistestätigkeit, die mit dem Zusammenleben der Menschen in Beziehung stehen, aus. Vor allem jene Erscheinungen, die zwar das gesellschaftliche Dasein des Menschen zu ihrer Grundlage haben, selbst aber durch das persönliche Eingreifen Einzelner zustande kommen. Darum gehört die Geschichte der geistigen Erzeugnisse in Literatur, Kunst und Wissenschaft nicht zur Psychologie. Denn gerade dies ist die Hauptaufgabe der Geschichte auf allen Gebieten, daß sie das Zusammenwirken der Natur- und Kulturbedingungen sowie der psychischen Anlage der Völker mit der persönlichen Begabung und Betätigung Einzelner in ihrem inneren Zusammenhange verständlich zu machen sucht." ***) Die Völkerpsychologie könne hier zuhöchst als Hilfsdisziplin in Betracht kommen, denn sie richte ihr Hauptaugenmerk ausschließlich auf die psychologische Gesetzmäßigkeit des Zusammenlebens selber (S. 5). Während die Völkerpsychologie „nichts anderes sein will, als eine Erweiterung und Fortsetzung der Psychologie auf die Phänomene gemeinsamen Lebens", ist es die Aufgabe die Geschichte, „eine Rekonstruktion der geschichtlichen Erlebnisse der Völker und ihrer in Kampf und Verkehr sich betätigenden Wechselbeziehungen" zu versuchen. (S. 5.) Die scharfe Abgrenzung beider Gebiete bleibe indessen doch unmöglich, da der Punkt, wo das schöpferische Eingreifen Einzelner wesentliche Bedeutung erlangt und daher das Erzeugnis den Charakter des Gemeinsamen und Gemeinschaftlichen nicht mehr in gleicher Weise besitzt, vordem unbestimmbar bleibt, und außerdem die geistigen Erzeugnisse der Gemeinschaft ja überhaupt immer von Einzelnen hervorgebracht worden sind. Nach Wundt lassen sich indessen drei Merkmale für diese Grenze angeben. Ein historisches, welches durch das

*) Vgl. Völkerpsychologie, Bd. I/1, S. 10 und „Ziele und Wege" u. s. w., a. a. O., S. 11.

**) Ziele u. s. w., S. 11.

***) Völkerpsychologie, I/1, S. 4.

direkt nachweisbare Eingreifen Einzelner bezeichnet ist; ein psychologisches, welches auf den Übergang der triebartigen Willenshandlung in eine bewußte, willkürliche Abwägung der Motive voraussetzende Handlung geht, endlich ein ethnologisches Merkmal, welches eigentlich nur aus der Zusammenfassung der beiden ersteren hervorgeht, nämlich die Unterscheidung von Naturvölkern und Kulturvölkern. Bei den Naturvölkern herrscht das triebartige Handeln in weit höherem Maße vor, bei gleichzeitig damit verbundenem Mangel an willkürlichem und weittragendem Eingreifen einzelner hervorragender Individuen.*)

Das Verhältnis der Völkerpsychologie zur Individualpsychologie bestimmt Wundt folgendermaßen: die Individualpsychologie „sucht die Tatsachen der unmittelbaren Erfahrung, wie sie das subjektive Bewußtsein uns darbietet, in ihrer Entstehung und in ihrem wechselseitigen Zusammenhange zu erforschen. In diesem Sinne ist sie Individualpsychologie. Sie verzichtet durchgängig auf eine Analyse jener Erscheinungen, die aus der geistigen Wechselwirkung einer Vielheit von Einzelnen hervorgehen. Eben deshalb aber bedarf sie einer ergänzenden Untersuchung der an das Zusammenleben der Menschen gebundenen psychischen Vorgänge. Diese Untersuchung ist es, die wir der Völkerpsychologie als Aufgabe zuweisen" (S. 1). Da nun die Erscheinungen, mit denen sich die Völkerpsychologie beschäftigt, nur aus den allgemeinen Gesetzen des geistigen Lebens erklärt werden, wie sie schon in dem Einzelbewußtsein wirksam sind, so kann die Völkerpsychologie in einem gewissen Sinne eine angewandte Psychologie genannt werden. Daß dieses „angewandt" hier jedoch nur in beschränktem Sinne gilt, liegt schon darin, „daß die Völkerpsychologie von den allgemeinen psychologischen Erfahrungen zu keinerlei praktischen Zwecken Gebrauch macht, sondern daß sie . . . eine rein theoretische Wissenschaft ist," (S. 2). Die Anwendung besteht mehr in einer Ausdehnung der von der Individualpsychologie ausgeführten Untersuchungen auf die soziale Gemeinschaft.

Da die Völkerpsychologie „den Menschen in allen Beziehungen, die über die Grenzen des Einzelbewußtseins hinausführen, und die auf die geistige Wechselwirkung als ihre Bedingung zurückweisen, zum Gegenstande ihrer Untersuchung nimmt", bezeichnet der Name „Völkerpsychologie" nur unvollkommen den Inhalt dieser Wissenschaft (S. 2). Der Ausdruck Sozialpsychologie erschiene darum sinngemäßer, jedoch würde dieser Name wegen der Sonderbedeutung des Wortes „Gesellschaft" (als Unterschied und Gegensatz zum Staate) leicht Mißverständnissen begegnen.**) Auch sei das Volk „jedenfalls der wichtigste der Lebenskreise, aus denen die Erzeugnisse gemeinsamen geistigen Lebens hervorgehen". Man dürfe indessen nach einer anderen Seite hin unter Völkerpsychologie nicht eine Analyse der geistigen Eigentümlichkeiten der einzelnen Rassen und Völker verstehen. Diese sei vielmehr Aufgabe der „psychologischen Ethnologie". Bei einer solchen Analyse werden nicht spezifisch völkerpsychologische, sondern vorwiegend individualpsychologische Gesichtspunkte maßgebend, ähnlich wie bei einer allgemeinen Charakterologie. In beiden Fällen werde eine Art mittleres Individuum konstruiert.

Die Aufgabe der Völkerpsychologie wird von Wundt zusammenfassend dahin bestimmt, „daß sie diejenigen psychischen Vorgänge

*) Vgl. Völkerpsychologie I, S. 11, 12 und 6.

**) Wundt denkt also an den Stein-Mohlschen Gesellschaftsbegriff.

zu ihrem Gegenstande hat, die der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte zugrunde liegen".

Wir sehen, daß die erörterten Beschränkungen der Aufgaben der Völkerpsychologie auf Sprache, Mythus und Sitte, und die durch die drei Merkmale vorgenommene Abgrenzung der Geschichte gegenüber in dieser Definition eigentlich gar nicht zur Geltung kommen. Denn es ist gar nicht ersichtlich, welche die „gemeinsamen geistigen Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte" sind. Ja der Passus: die psychischen Vorgänge, die der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften zugrunde liegen, bedeutet sogar einen offenen Widerspruch gegen Wundts sonstige Abgrenzung und Bestimmung der Völkerpsychologie. Denn die Entwicklung von Kunst, Religion, Familie u. s. w. bilden doch integrierende Bestandteile der allgemeinen Entwicklung. Jedenfalls kann der Begriff der allgemeinen Entwicklung nie so gewendet werden, daß Sprache, Mythus und Sitte ihn ausfüllen.

Die Wundtsche Unterscheidung gesellschaftlicher Gebilde läßt sich in folgendem, aus seiner Völkerpsychologie herauskonstruierbarem Schema überblicken.

Unreflektierte Erzeugnisse des Gemeinschaftslebens:
Sprache, Mythus und Sitte.

Bewußte Weiterbildung und differenzierende Fortentwicklung dieser Erzeugnisse (wesentlich durch schöpferisches Eingreifen Einzelner):

Sprache: Literatur.

Mythus: Religion, Wissenschaft, Kunst.

Sitte: Sittlichkeit, Recht.

Was auf diese Tafel der gesellschaftlichen Inhalte und die darin vorhandene Sonderstellung von Sprache, Mythus und Sitte ein besonderes Licht zu werfen geeignet ist, ist die Abgrenzung der völkerpsychologischen Behandlung dieser Gebilde gegenüber ihrer geschichtlichen und theoretisch-sozialwissenschaftlichen Behandlung und die Vergleichung derselben mit der Wirklichkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen.

Die Abgrenzung der völkerpsychologischen Forschung gegenüber der geschichtlichen, welche sich ja als nächste Folge seiner Einschränkung des völkerpsychologischen Forschungsgebietes darstellt, ist nicht nur, wie bereits betont, eine wenig scharfe, sondern sie ist auch erkenntnistheoretisch betrachtet unhaltbar. Münsterberg*) hat mit Recht eingewendet,

*) Grundzüge der Psychologie, Bd. I, Leipzig 1900, S. 133 f. — Gegen Wundts Abgrenzung der Völkerpsychologie überhaupt vgl. auch, Bern-

daß sich Geschichte und Sozialpsychologie keineswegs den Stoff zu teilen haben, sondern daß beide denselben Stoff von verschiedenen Gesichtspunkten aus bearbeiten. Darum kann es auch zwischen beiden niemals Grenzstreitigkeiten geben. Historische und theoretische Forschung lassen sich grundsätzlich nicht vermengen (wenn auch faktisch keine der anderen entbehren kann).

Wundt hat nun allerdings behauptet, in dem Merkmale des unreflektierten Gewordenseins, des Mangels an schöpferischem Eingreifen Einzelner, eine allgemeine und zureichende Rechtfertigung gegeben zu haben. Die aus Sprache, Mythus und Sitte als den ursprünglichen Gebilden abgeleiteten Gesellschaftsgebilde Religion, Kunst u. s. w. sind eben durch jenes Merkmal von der völkerpsychologischen Betrachtung ausgeschlossen. Wenn wir nun zunächst davon absehen, ob denn nun dieses Merkmal selbst tatsächlich stichhaltig und gerechtfertigt ist, und bloß das von Wundt abgeleitete System von Gesellschaftsgebilden mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit vergleichen, so finden wir zunächst, daß sein Schema weit davon entfernt ist, auch nur vollständig zu sein. Müßten nun die fehlenden Gesellschaftsgebilde in gleicher Weise als ursprünglich, d. h. als unreflektiert geworden und werdend angesehen werden, paßte das Wundtsche Kriterium auch auf sie, so müßten sie gleichfalls völkerpsychologischer Betrachtung zu unterliegen haben, ganz wie Sprache, Mythus und Sitte. Diese fehlenden Systeme gesellschaftlicher Gebilde sind Wirtschaft, Familie und die Massenzusammenhänge. Von allen dreien, besonders aber von dem ersteren, leuchtet ein, daß sie als Kollektiverscheinungen mindestens ebenso ursprünglich, unreflektiert geworden, wie die von Wundt sondergestellten Gebilde, und daß sie auch nicht etwa aus anderen Gesellschaftsgebilden heraus zur Entwicklung gelangt sind. Das Wundtsche Kriterium paßt also tatsächlich auf sie, und die Forderung nach ihrer völkerpsychologischen Behandlung wäre daher gültig. Auch von dem Gesichtspunkte der Durchführung des Wundtschen Kriteriums selbst erweist sich also seine Abgrenzung und Bestimmung der Völkerpsychologie als unhaltbar.

Da nächst diesem auch Wundts Bestimmung des Hauptbegriffes seiner Völkerpsychologie, der Volksseele, schon insofern eine unzulängliche ist, als in derselben kein Kriterium des Sozialpsychologischen enthalten ist, nicht die Eigenart dessen, was die eigenartige Wissenschaft fordert, aufgezeigt ist, so erscheint die methodolo-

---

heim, Lehrb. d. historischen Methode, 4. A., 1903, S. 607 f. und Eulenburg, a. a. O. Schmollers Jahrb. 1900.

gische Bearbeitung der Völkerpsychologie durch Wundt als eine grundsätzlich verfehlte.*) Der tiefere Grund, dafür ist der, daß Wundt, statt von den Gesichtspunkten eines originären, neuartigen Phänomens — das er doch selbst im Völkerpsychologischen gegeben sieht — auszugehen, von individualpsychologischen Gesichtspunkten sich leiten ließ. Hier liegt auch die tiefere Ursache für die Sonderstellung von Sprache, Mythus und Sitte von den übrigen sozialen Erscheinungen; es ist eine bloße Analogie zum individuellen Bewußtsein, die Wundt hier durchführt: die Sprache entspricht der Grundfunktion des Vorstellens, Mythus und Religion der Phantasie (Gefühl), die Sitte dem Willensphänomen. Dagegen muß betont werden, daß jede innere Verbindung mit der Psychologie unmöglich wird, wenn das Völkerpsychologische wirklich als ein originäres Phänomen (gegenüber den individual-psychologischen Phänomenen) festgehalten wird. Denn als solches ist es ein soziales Phänomen und folgerichtig auch nur sozialwissenschaftlich betrachtbar. Dies bedeutet aber, daß es nur betrachtbar ist, sofern es im System sozialer Handlungen erscheint, d. h. als Objektivationssystem, als das es eine spezifische Struktur und Funktion in der Wechselbeziehung der Individuen hat. Hiermit verliert die Betrachtung notwendig allen spezifisch psychologischen Charakter, wie denn auch jede wirklich sozialpsychologische Untersuchung zeigt. Z. B. ist eine Einsicht von der Art: das geistige Niveau einer Masse habe die Tendenz, sich der geringsten Intelligenz ihrer Mitglieder anzupassen, nicht psychologischen Cha-

*) Was Wundts sprachlich-völkerpsychologische Einzelforschung anbelangt, so mag nicht unerwähnt bleiben, daß seine bisherigen Arbeiten sehr eingehende sprachwissenschaftliche Untersuchungen bringen, deren Beurteilung aber Sache des Nicht-Philologen nicht sein kann. So sehr wertvoll und glänzend aber diese Untersuchungen auch sein mögen, sie tragen durchaus den Charakter sprachwissenschaftlicher, d. h. sprachpsychologischer und sprachgeschichtlicher Forschung. Besonders deutlich wird der nicht spezifisch völker-(sozial-)psychologische Charakter der Wundtschen Untersuchungen, wenn wir von jenen Problemen, bei welchen das philologische Detail ganz oder teilweise in den Hintergrund tritt (wie Ursprung der Sprache), absehen. Wir können nur finden, daß in denselben Begriffe der Individualpsychologie sehr reichlich und in sehr geistreicher Weise zur Bearbeitung sprachwissenschaftlicher Probleme herangezogen werden (ebenso wie umgekehrt), aber nicht, daß eine selbständige, eigenartige völkerpsychologische Begriffsbildung stattgefunden hätte. — Wundt hat in einer Entgegnung „Sprachgeschichte und Sprachpsychologie mit Rücksicht auf B. Delbrücks „Grundfragen der Sprachforschung" (1901) selbst erklärt, daß es sich für ihn um eine Gewinnung einer Psychologie aus der Sprache handle. (S. 21; vgl. auch S. 24, 110 u. ö.) — Analoges gilt von dem neuesten Werk über den Mythus.

rakters, sondern beschreibt schlechtweg soziale Funktionalverhältnisse! *)

So scheint es, daß die Lehre, wonach die Sozialwissenschaft eine „angewandte Psychologie sei", hier besonders verhängnisvoll geworden ist.

---

*) Dieser ganze Gedankengang gilt auch gegen Münsterberg („Grundzüge der Psychologie", I. Bd., 1900). der in diesem Punkte mit Wundt zusammentrifft, ja die „Sozialpsychologie" für einen Teil der „empirischen Psychologie" erklärt. Es ist nicht mehr möglich, an dieser Stelle auch auf Münsterberg näher einzugehen. Jedoch sei bemerkt, daß seine Konstruktion im Grunde auf einen organischen Gesellschaftsbegriff hinausläuft, in welchem — gleichwie bei Schäffle — ein Gesellschaftsbewußtsein und ein Gesellschaftskörper unterschieden wird. Das erstere sei Gegenstand der „Sozialpsychologie", der letztere Gegenstand der „Sozialphysiologie"; beide bilden „das Ganze der Soziologie" (a. a. O., S. 133)! — Folgerichtig unterscheidet Münsterberg auch eine „Psychophysik der Gesellschaft", also eine Lehre von dem Zusammenhange zwischen dem Körperlichen und dem Seelischen, in welcher die allgemeinen psychologischen Prinzipien „unverändert bleiben . . . Die Beschreibung (wird) aut den noetischen, die Erklärung auf den psychophysiologischen Zusammenhang abzielen. Der soziale Bewußtseinsinhalt wird dabei dem sozialen Organismus nicht anders zugeordnet sein, als der individuelle Inhalt dem einzelnen Gehirn. Das individuelle Gehirn tritt dann in den Zusammenhang als soziales Neuron ein, dessen Protoplasmafortsätze im System der Sinnesorgane gegeben sind und dessen Entladungsbahnen durch den gesamten peripheren motorischen Apparat vertreten ist. Auch die einzelligen Neurone des Einzel-Gehirns sind ja nicht miteinander verwachsen, sondern nur so aneinander gelagert, daß eines irgendwie das andere beeinflußt. Gerade so beeinflussen die sozialen Neurone einander . . ." (S. 558 u. ff.). — Dieser Begriff des Sozialpsychologischen auf der Grundlage eines sozialen Organismus ist in Wahrheit einerseits auf einen organischen Begriff der Gesellschaft, andererseits auf den Avenariusschen Begriff des „Systems C höherer Ordnung" gestützt, worauf ich zur Kritik verweise (S. unten S. 120 f.). — Der Psychophysik der Gesellschaft liegt natürlich ein sozialpsychologischer Parallelismus zugrunde, worin Münsterberg mit Eulenburg („Über die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozialpsychologie", Schmollers Jahrb. 1900, S. 219 ff.) zusammentrifft. Ohne hierauf näher einzugehen, sei darauf hingewiesen, daß sozialpsychische Erscheinungen nie in dem Sinne an „äußere Momente" (z. B. Ortsgemeinschaft) gebunden sein können, wie die individualpsychischen an Nervenprozesse. Denn diese äußeren Momente müssen erst als Bedingungen von Nervenprozessen auftreten; erst diese letzteren können sich als Parallelerscheinung psychischer Phänomene darstellen. Die Sozialpsychologie könnte also nur auf Nervenprozesse als Parallelerscheinungen reflektieren, nicht aber auf weitab liegende „äußere Äquivalente." — „— Auch dieser Gedanke des Parallelismus ist nur auf der Grundlage eines organischen Gesellschaftsbegriffes möglich, und es ist lehrreich zu sehen, wie sich dieser immer wieder, beinahe als notwendige Konsequenz jeder psychologistischen Auffassung vom Wesen der Gesellschaft, einschleicht."

Wie dies auch zusammenhänge: was der sozialwissenschaftliche Gesichtspunkt gegenüber der gegebenen sozialwissenschaftlichen Aufgabe erfordert: die Begründung des Objektes als eines abstrakten gesellschaftlichen Phänomens (Objektivationssystems), das haben die bisherigen Versuche zu einer Völker- oder Sozialpsychologie nicht zu leisten vermocht.

3. Richard Avenarius.

Nicht von einer eigentlichen Auseinanderlegung der sozialen Wirklichkeit in Objektivationssysteme können wir bei Avenarius reden, wohl aber von einem Begriffe der Gesellschaft, mit dem gleichzeitig ein besonderer Begriff des Objektivationssystems gegeben ist. Aus diesem Grunde und wegen der sonst außerordentlich lehrreichen erkenntnistheoretischen Behandlung des Problems durch diesen in der allgemeinen Wertschätzung immer noch steigenden Philosophen, sei es erlaubt, hier quasi anhangsweise über ihn zu berichten, obwohl er streng genommen an dieser Stelle nicht so systematisch abzuhandeln wäre.

Avenarius bezeichnet das Zentralnervensystem des menschlichen Individuums als System C. Das System C ist aus zentralen Teil- oder Partialsystemen zusammengesetzt zu denken, welche letztere eine Vielheit funktionell zu einer Einheit verbundener Formelemente (Zellen) darstellen. Das System C ist also hinsichtlich seiner Partialsysteme, und diese sind wieder hinsichtlich ihrer Formelemente die umfassenderen höheren Systeme.

Der Begriff des Systems ist dabei bei Avenarius folgender: „Denken wir uns zwei . . . Veränderliche V_1 und V_2, gleichgültig wie, aber jedenfalls derart zusammenhängend, daß mit Änderungen von V_1 auch Änderungen von V_2 gesetzt sind, so bezeichnen wir V_1 in bezug auf V_2 als Änderungsbedingung; die Änderungen dagegen der zweiten Veränderlichen V_2 als in bezug auf V_1 bedingte oder abhängige, kürzer als von V_1 bedingte oder abhängige; und befassen endlich beide Veränderliche unter dem Begriff eines Systems." *)

Jedes beliebige Partialsystem oder Formelement befindet sich im vitalen Erhaltungsmaximum, wenn Arbeitsaufwand und Ernährung, Energieverbrauch und Energieersatz sich kontinuierlich das absolute Gleichgewicht halten. Oder wie Avenarius dies ausdrückt: f (R [= Reiz, Arbeitsaufwand]) und f (S [= Stoffwechsel, Ernährung]) müssen einander das absolute Gleichgewicht halten. Es ist deutlich, daß f (R) und f (S) auch als einander absolut entgegengesetzte Werte betrachtet werden müssen; denn würden die Änderungen des Stoffwechsels (die Ernährung, f [S]) immer fortgehen, ohne daß der Organismus hinreichende Änderungen durch f (R) erfahren würde, oder würden umgekehrt die Änderungen von f (R) immer zunehmen, die von f (S) aber immer gleichbleiben, so würde diese Ungleichheit der beiden Faktoren die Vernichtungsbedingung des Systems sein. Es ist demnach „der Unterschied beider Änderungsarten f (R) und f (S) in dem

*) R. Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung, 2 Bde. Leipzig 1888, 1890. I. Bd., S. 25/26.

Maße als Vernichtungsbedingung zu bezeichnen, als sich beide von der Gleichheit entfernen".*)

Daher: $f(R) = -f(S)$.

Diese Gleichung gilt für jedes zentrale Formelement und mithin auch für das zentrale Partialsystem, bezw. für das ganze System C selbst:

$$f(R_1) = -f(S_1)$$
$$f(R_2) = -f(S_2)$$
$$\vdots$$
$$f(Rn) = -f(Sn)$$

mithin für das ganze Zentralsystem:

$$\Sigma f(R) = -\Sigma f(S).$$

Diese Gleichung läßt sich auch so ausdrücken:

$$f(R) + f(S) = O,$$

d. h. es ist keine Differenz zwischen den beiden Faktoren vorhanden, es ist der maximale Erhaltungswert erreicht. Die jeweilige Entferntheit der beiden Faktoren von diesem vitalen Erhaltungsmaximum (bezeichnet durch ihren Unterschied voneinander) heißt Vitaldifferenz. Die Änderungen des Systems C sind entweder unmittelbar von f (R) oder unmittelbar von f (S) abhängig und stellen Schwankungen des Systems dar. Im ersteren Falle liegt eine Arbeitsschwankung, im letzteren eine Ernährungsschwankung vor. f (S) heißt das partialsystematische Moment, die zugehörige f (R) das partialsystematische Komoment.

Soll das System C sich trotz solcher Schwankungen, die durch die Variation der Werte R und S stets gegeben sind, behaupten, so muß es zu Änderungen übergehen, welche zur Aufhebung der Vitaldifferenz führen. Avenarius unterscheidet vier Formen der Vitaldifferenz-Aufhebung.

1. Die Komomenten-Vertretung. Hier wird die Vitaldifferenz von jenem Partialsystem des Systems C, dem sie ursprünglich gesetzt wird, auf ein anderes Partialsystem übergeleitet, für welches die betreffende Änderung bloß eine unerhebliche oder funktionelle ist.

2. Positive Komomentierung oder Komomenten-Erwerb. Hier wird eine Arbeitsvermehrung zum Werte eines partialsystematischen Komomentes erhoben, d. h. einer Änderung von f (R) wird eine entsprechende Änderung von f (S) zugeordnet, so daß f (R) eben positiv komomentiert erscheint, das zu f (S) zugehörige Komoment wird.

3. Negative Komomentierung oder Komomenten-Wechsel. Hier wird f (R) von einem anderen Partialsysteme, das durch mannigfache Umstände zur entsprechenden Weiterentwicklung gelangt sein kann (z. B. infolge des Pubertätsprozesses) aufgenommen, während das ursprüngliche Partialsystem zur Rückentwicklung gelangt.**)

Solchermaßen untersucht also Avenarius die Änderungen des Systems C in ihrer Bedeutung für die Erhaltung des Systems selbst.

Avenarius hat aber auch die Änderungen desselben in ihrer Bedeutung für ein „System C höherer Ordnung" oder „Kongregalssystem"

---

*) a. a. O., I. Bd., S. 70.

**) Von der vierten Form, der Komomenten-Eintauschung, sehen wir hier ab, da ihre Erklärung doch zu weitläufig und für uns auch belanglos ist.

(d. i. ein System mehrerer Individuen: Familie, Staat, menschliche Gesellschaft überhaupt) in welches das einzelne Individuum eingeordnet ist, nicht unbeachtet gelassen. Diesem System C höherer Ordnung gehört das einzelne System C dadurch an, daß seine Änderungen für die übrigen Glieder dieses höheren Systems die Bedeutung von Änderungsbedingungen besitzen. Avenarius bezeichnet sie auch als Kongregalssysteme oder Σ C; alles, was außerhalb des höheren Systems (Σ C) steht, als Non Σ C. Der Unterschied zwischen dem Einzelsystem C (das ja hinsichtlich seiner Partialsysteme selbst als ein System höherer Ordnung erscheint) und dem System C höherer Ordnung ist insbesondere dadurch charakterisiert, daß von den vier Behauptungsformen des Einzelsystems bei den Kongregalsystemen naturgemäß nur eine Form in Betracht kommen kann; nämlich die, daß die formalen Bedingungen zur Vitaldifferenz-Aufhebung durch Weiterleitung der Änderung auf andere Partialsysteme erfüllt werden, d. i. die Komomenten-Vertretung.*) Denn der Komomenten-Wechsel würde die Herabsetzung eines Partialsystems und d. h. hinsichtlich der Kongregalsysteme die Unterdrückung oder Vernichtung des Einzelsystems (Individuums) bedeuten, und kann überhaupt nicht unmittelbar das höhere System als solches betreffen, da dieses nur durch Weiterleitung der Änderungen auf ein anderes Einzelsystem existiert (was bei dem Einzelsystem C nicht der Fall ist, da für dieses jede beliebige Variation eines Formelementes oder Partialsystems unmittelbar die Bedeutung einer Änderungsbedingung für das Gesamtsystem hat). Dasselbe gilt vom Komomenten-Erwerb, welcher als Behauptungsform das höhere System C selbst gar nicht betreffen kann, weil dieses als solches erst dadurch konstituiert wird, daß eine Übertragung von Änderungen stattfindet, genauer, daß die ektosystematischen Änderungen des Einzelsystems C zugleich unmittelbar die Bedeutung von Änderungsbedingungen für andere Einzelsysteme C haben.

Diese in der Komomenten-Vertretung vorliegende Weiterleitung der Änderung kann nun bedeuten: 1. daß dem zweiten oder späteren Einzelsystem C, auf welches die Änderung übertragen wird, eine neue Vitaldifferenz gesetzt oder eine bestehende vermehrt wird.**) 2. daß ihm eine bestehende Vitaldifferenz aufgehoben oder vermindert wird.

Ein System C höherer Ordnung wird sich also um so eher erhalten können, je mehr die Änderungen seiner einzelnen Glieder, welche für die Gesamtheit der übrigen Glieder zugleich Änderungsbedingungen sind, Annäherungen an den Fall 2 bedeuten; dies ist die mutuale Form der System-Behauptung die um so mehr erreicht wird, „je mehr die Vitaldifferenz-Aufhebung eine gegenseitige ist" und „je mehr die Vitaldifferenzen aus-

*) Nach Avenarius käme vorwiegend dieser Fall in Betracht. Tatsächlich kann aber nur dieser Fall der Aufhebung durch Weiterleitung in Betracht kommen. Und selbst hier kann der Begriff der Vitaldifferenz nur bildlich angewendet werden.

**) Hier können dann erst wieder alle vier Formen der Vitaldifferenz-Aufhebung zur Geltung kommen.

schließlich aus Non Σ C erwachsen und somit die Bedeutung gemeinschaftlicher erwerben". (I, S. 158.)

Eine so geartete Betrachtung der einem Systeme C höherer Ordnung gesetzten Vitaldifferenzen (bezw. die Betrachtung der diesen zugeordneten „psychischen Erscheinungen", von Av. „E-Werte" genannt) muß offenbar als sozialwissenschaftlich bezeichnet werden. Ihr liegt zugrunde als Begriff der Gesellschaft der Begriff des Systems C höherer Ordnung, als Begriff des Objektivationssystems der des Pastialsystems. Sonach ist festzustellen, daß die sozialen Erscheinungen nach Avenarius eigentlich keine generische Verschiedenheit von den in den Bereich der Betrachtung des Einzelsystems C fallenden Erscheinungen zeigen — somit auch bloß einer Untersuchung von prinzipiell psychologischer Natur unterliegen! *) In der Tat beschreibt Avenarius (soweit er diese Aufgabe überhaupt in Angriff genommen hat) die „Änderungen des Systems C höherer Ordnung" als solche, d. h. eben als Änderungen eines Systems im Avenariusschen Sinne, mithin von denselben Gesichtspunkten aus, wie die der einzelnen Systeme C. Die Erhaltung des Systems C höherer Ordnung wird in gleicher Weise untersucht, wie jene des einzelnen Systems C. Bei Avenarius ist somit der Begriff des Systems C höherer Ordnung oder der Gesellschaft grundsätzlich der gleiche wie der des individuellen Systems C.

Dieses Verfahren muß als unberechtigt bezeichnet werden. Denn es liegt klar auf der Hand, daß der Begriff der Vitaldifferenz auf das System C höherer Ordnung grundsätzlich nicht anwendbar ist; er kann nur in einem uneigentlichen, bildlichen Sinne Anwendungsfähigkeit besitzen. Von grundlegender Bedeutung ist vor allem, daß die Schwankungen der Größen f (R) und f (S) bei dem Einzelsystem unmittelbar und notwendig Vitaldifferenzen setzen, während sie für das System C höherer Ordnung stets nur mittelbar und nur unter bestimmten Bedingungen diese Bedeutung zu erwerben vermögen, nämlich nur dann, wenn das einzelne System C zu solchen Änderungen nach außen hin fortschreitet, welche zugleich Änderungsbedingungen für die anderen Einzelsysteme C sind.**) Die vier

---

*) Dies bestätigt auch Avenarius ausdrücklich: „Daß die Abhängigen der Schwankungen derjenigen Systeme, welche zusammen ein System C höherer Ordnung bilden, in solcher Zugehörigkeit E-Werte geben möchten, welche von denen, die wir in den Abhängigen der Schwankungen der einzelnen Systeme für sich bereits . . . angemerkt haben, generisch verschieden seien, steht nicht zu erwarten." (Kritik d. reinen Erfahrung, Bd. II, 1890, S. 301.)

**) Man könnte entgegnen: auf diese Tatsache, daß sich die unmittelbaren Bedingungen (Komponenten) des Systems, die Individuen, ändern, komme es ja allein an. Dies wäre aber irrig. Eine Änderung der Komponenten (Bedingungen) des Systems ist nämlich unmittelbar überhaupt nicht möglich, sondern dies kann nur mittelbar durch die Änderungen von f (R) und f (S) der Individuen geschehen; denn diese Änderungen müssen nun erst Änderungen des Individuums als solchem (und zwar im wesentlichen „ektosystematische" Änderungen) bedingen, denen die Bedeutung von Änderungsbedingungen des Systems C höherer Ordnung zukommt. — Münsterbergs

Formen der Vitaldifferenz-Aufhebung haben denn auch beim System C höherer Ordnung keine Geltung. Selbst die genannte Form der Komomenten Vertretung (Weiterleitung) nur in einem bildlichen Sinne, da sich hier die Variation von f (R) und f (S) nicht auf Größen des höheren Systems als solches bezieht.*) Eine Vitaldifferenz des Gesamtsystems höherer Ordnung existiert unmittelbar als solche gar nicht! Es kann von ihr bei den Systemen C höherer Ordnung nur in einem bildlichen, übertragenen Sinne gesprochen werden. Der Begriff des Systems C höherer Ordnung steht somit zu seinen Elementen (als welche entweder einzelne Systeme C oder Partialsysteme zu betrachten sind) nicht in demselben Verhältnisse wie der des Einzelsystems zu seinen Elementen (oder Partialsystemen), sondern mit dem Begriff des Systems C höherer Ordnung ist notwendig ein von dem des Einzelsystems C grundsätzlich verschiedener Tatbestand zu bezeichnen. Avenarius hat diese grundsätzliche Verschiedenheit, indem er den Begriff des Systems C höherer Ordnung auf Grund jener Parallele von Partialsystem und Einzelsystem C konstruierte, nicht beachtet.

Resumierend können wir sonach feststellen:

1. daß Avenarius den Begriff des Sozialen als System C höhererOrdnung faßt;

2. daß der Begriff des Systems C höherer Ordnung grundsätzlich nach der Analogie des individuellen Systems C konstruiert ist und daß

3. demgemäß auch die Vitaldifferenz des Systems C höherer Ordnung nach der Analogie mit der Vitaldifferenz des Individuums konstruiert wurde (was aber unhaltbar ist);

4. daß der Begriff des Objektivationssystems als Teilsystem des Systems C höherer Ordnung und somit streng nach der Analogie des individuellen Partialsystems vom System C konstruiert ist; woraus sich ergibt,

5. daß Avenarius eigentlich einen organischen Begriff der Gesellschaft (und zwar nach empiristischer Auffassung, also nicht teleologisch) konstruiert hat, und womit die Fehlerhaftigkeit der ganzen Schlußreihe offenbar wird.

6. Daß von Avenarius' Begriff der Gesellschaft (Σ C) die Umgebung — als Non Σ C — ausgeschieden ist, sei als Beispiel der sonstigen Schärfe seiner Methode noch angemerkt.

---

oben (S. 116) angeführtes Argument, daß die Neurone des individuellen Gehirns auch nicht miteinander verwachsen seien, sondern auch auf Verbindung miteinander angewiesen seien, ist nicht stichhaltig, einfach, weil es nicht richtig ist. „Verbindung" der Elemente im System C und „Verbindung" der Elemente in System C höherer Ordnung ist eben doch durchaus nicht das gleiche. Unleugbar ist es doch, daß die Elemente des Systems C als solche im Bewußtsein des Individuums einen Einheitsbezug haben, der dem System C höherer Ordnung prinzipiell fehlt; demgemäß kann man denn auch eine Änderung von f (R) und f (S) in einem Element unmittelbar als eine Änderung des Systems C auffassen, beim Kongregalsystem ist das unmöglich

*) Dies ist, nebenbei gesagt, die einfachste und zwingendste Widerlegung des organischen Gesellschaftsbegriffes — auf den nämlich Avenarius' Auffassung prinzipiell hinausläuft!

Aus dem Ganzen folgt, daß eine einfache und unmittelbare Übertragung Avenariusischer Begriffskonstruktionen auf die Sozialwissenschaft, wie sie in geistvoller Weise Franz Blei versuchte *), unfruchtbar bleiben muß und überhaupt prinzipiell unmöglich ist. Damit soll übrigens eine große generelle methodologische Bedeutung, die Avenarius für die Sozialwissenschaft hat, nicht bestritten werden. Aber Avenarius' Methodologie gibt nur eine Handhabe für die reine Beschreibung (besonders der sozialen Erhaltungsfunktionen) schlechthin nicht aber Handhaben zur Ableitung materieller Begriffe, wie Wirtschaft oder Gesellschaft. —

Schließlich möchte ich noch auf eine vortreffliche, besonders die methodologische Seite im Auge behaltende Darstellung und Kritik der gesamten Erkenntnistheorie Avenarius' hinweisen: Oskar Ewald, „Richard Avenarius als Begründer des Empiriokritizismus". (Berlin 1905.) Ewald sucht auf dem erkenntnistheoretischen Gebiete nachzuweisen, daß Avenarius den philosophischen Wahrheitsbegriff und die moralischen Grundkategorien auf sozialpsychologische Erscheinungen und die Erscheinung der Erhaltung basiert hat. Dieses Bestreben Avenarius' sei verfehlt, da das Phänomen des Sozialen keine unmittelbare erkenntnistheoretische Bedeutung besitzen könne. Erkenntnistheoretische und moralische Kategorien seien ihrem Begriffe nach unabhängig davon, ob es eine menschliche Gesellschaft gibt oder nicht. Mit Recht betont Ewald, daß das Verhältnis von Soziologie und Erkenntnistheorie gerade das umgekehrte ist: nicht Wahrheit und Moral sind prinzipiell vom Sozialen abhängig, sondern die Grundkategorien des Sozialen sind von den reinen logischen und moralischen Kategorien des Individuums abhängig. — Unser Ergebnis, daß Avenarius den Begriff der Gesellschaft in Wahrheit nach der Analogie des individuellen Systems C gebildet hat, widerspricht diesem Ergebnis Ewalds nicht. Denn Avenarius hat schon in den (erkenntnistheoretischen) Begriff des Individuums rein soziale Momente, wie Daseinskampf und Erhaltung hineingetragen, und seine ganze übrige Auffassung ist vorwiegend utilitarischer Natur.

V. Rückschau zum zweiten Kapitel.

Wir haben gesehen, daß alle bisherigen Auseinanderlegungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Objektivationssysteme faktisch und den Prinzipien ihres Aufbaues nach unzulänglich sind. Von einem streng prinzipiellen Aufbau, der in irgend einem allgemeinen sozialwissenschaftlichen Begriffe einen generellen Halt hätte, kann bei keinem der vorhandenen Systeme gesprochen werden. Denn mehr oder weniger sind alle nur nach

*) „Die Metaphysik in der Nationalökonomie", Vierteljahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie, 1895, S. 378. — „Zur Kritik der politischen Ökonomie. Als Einleitung zu einer Theorie der reinen Wirtschaft." 1. Artikel, Conrads Jahrbücher, 1897, S. 801; 2. Artikel, 1903, S. 577 ff.

induktiven Einzelerkenntnissen, d. h. nichts anderes, als nach dem Augenschein gebildet. So wertvoll aber diese induktiven Elemente oft auch sein mögen — wie dies in hervorragender Weise bei der Lehre Schäffles der Fall ist — ein System können sie nicht ergeben.

Was allen den bisherigen Arbeiten als grundsätzlicher Mangel anhaftet, ist so das Fehlen eines Prinzips für die Konstruktion des Systems der Objektivationssysteme — sei es nun genetisch auseinander oder deduktiv aus einer allgemeinen Bestimmung der Natur des Sozialen heraus, bezw. aus Einteilungsgründen, die einer solchen Bestimmung entnommen sind. Wie dem im besonderen auch sei: an jedem Punkte unserer kritischen Betrachtung hat es sich erwiesen, daß ohne ein wahrhaftes materielles Konstruktionsprinzip unmöglich die ungeheuere Mannigfaltigkeit der empirischen gesellschaftlichen Erscheinungswelt in ihrem inneren Aufbau als System wahrhaft erkannt werden kann. Anschauung ist gegenüber induktiven Einzelaufgaben möglich, nicht aber gegenüber einer Aufgabe, die ihrer Natur nach die Basierung auf ein Prinzip verlangt.

Woraus könnte aber ein solches Prinzip gewonnen werden?

Der Untersuchung dieser Frage können wir uns jetzt noch nicht zuwenden; wir haben vorerst noch die Verhältnisbestimmungen der Objektivationssysteme, die in den dargestellten Lehren beschlossen liegen, kurz zu betrachten. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß wir schon gelegentlich der Kritik Diltheys (s. bes. S. 81 f.) die Einteilungsgründe angedeutet haben, welche eine deduktive Erkenntnis des Systems der gesellschaftlichen Erscheinungen ermöglichen: ihre funktionelle Stellung im Ganzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Natur ihres inneren Aufbaues oder ihre Struktur.

III. Kapitel.

Die Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme im besonderen.

Nach den ausführlichen und systematischen Darstellungen des zweiten Kapitels verbleibt uns hier nicht mehr eine eigentliche Aufgabe der Darstellung, sondern nur eine solche des Überblickes.

Von einer eigentlichen Untersuchung und Bestimmung des grundsätzlichen Verhältnisses der unterschiedenen Teilsysteme zueinander kann, wie wir gesehen haben, nur bei wenigen der dargestellten Doktrinen wirklich die Rede sein. Am meisten hat sich D i l t h e y um das Problem bemüht. Er leitet die Kultursysteme, wie wir oben sahen, aus Zwecktätigkeiten der Menschen ab, die prinzipiell selbständig sind, in sich selbst ruhen; die Phänomene der äußeren Organisation leitet er einerseits aus dem Willen zur Gemeinschaft, andererseits aus der generellen Notwendigkeit der Konfliktsvermeidung ab. Hiermit ist grundsätzlich eine Basis für die Verhältnisbestimmung der einzelnen Klassen von gesellschaftlichen Erscheinungen gegeben. Indessen hat Dilthey — abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Prämissen hierfür — die eigentliche Durchführung der so erwachsenen und begonnenen Aufgabe auf eine spätere erkenntnistheoretische Grundlegung verschoben, die bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Von den Prämissen jener Basierung des Problems und von dieser selbst haben wir oben schon gesehen, wie sie innerlich unzulänglich sind. Diese Unzulänglichkeit ergab sich einmal wegen der einfachen Koordination der Kultursysteme, sodann wegen des als prinzipiell unzureichend aufgezeigten B e g r i f f e s vom Kultursystem und wegen der Unhaltbarkeit der prinzipiellen Absonderung der äußeren Organisation. Es ist leider auch nicht dasjenige Prinzip, das der Unterscheidung der Kultursysteme untereinander zugrunde liegt: die innere Bedingung eines Kultursystems, hinlänglich ausgenutzt worden. Sind es nämlich generelle Z i e l e, welche einen Zweckzusammenhang bestimmen (bedingen), so verbleibt offenbar noch die prinzipielle W e c h s e l b e d i n g t h e i t der einzelnen Ziele zueinander zu untersuchen — ein Problem, das nur in der Analysis der Zweckzusammenhänge und der funktionalen Verknüpftheit der Ziele des Handelns überhaupt liegt, n i c h t a b e r i n d e r e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e n S e l b s t b e s i n n u n g. Dilthey hat aber hier

leider ein erkenntnistheoretisches Problem gesehen,*) womit es bloß programmatisch wurde und blieb.

Sonach ist die Behandlung des Problems durch Dilthey hauptsächlich doch mehr von, wenn auch noch so großem, exemplifikatorischen Werte, in ihrem materiellen Inhalte aber, obzwar im einzelnen oft sehr bedeutsam, im Ganzen doch unzulänglich.

Weit weniger gut steht es bei den anderen soziologischen Autoren: Schäffle, der an materialen Analysen das bedeutendste lieferte, hat die prinzipiellen methodischen Fragen nur dürftig behandelt, und eine eingehende Betrachtung seiner Ansichten hierüber, die mehr gelegentliche Äußerungen als systematisches Nachdenken waren, wäre daher wenig lohnend. — Eine größere prinzipielle Bedeutung hat dagegen die Unterscheidung, die Lorenz v. Stein nach Staat, Volkswirtschaft und Gesellschaft hin unternommen hat. Wir haben aber schon gesehen, worin die Mangelhaftigkeit und Unfruchtbarkeit der Verfolgung dieser Gesichtspunkte beschlossen lag.

In der Nationalökonomie endlich wäre gegenüber früherern, hinreichend ausführlichen Abhandlungen der anderen Autoren nur noch Carl Mengers hier zu gedenken. Seine generelle Scheidung von Sozialphänomenen, die als Resultanten individueller Handlungen entstehen (z. B. das Geld), und solcher, die einem bewußten Akte des Gemeinwillens entstammen (z. B. positive Gesetzgebung), hat gleichzeitig eine Bedeutung zur prinzipiellen Verhältnisbestimmung der sozialen Phänomene zueinander. Die methodologische Folgerung hieraus ist, daß jene Klasse von Phänomenen, die reflektiert entstanden sind, pragmatischer, die andere, die unreflektierten Ursprunges ist, gleichmäßig theoretischer Behandlung zu unterliegen hat. Die pragmatische Interpretation besteht in der „Erklärung des Wesens und des Ursprungs der Sozialphänomene aus den Absichten, den Meinungen und den verfügbaren Mitteln der geselligen Vereinigungen der Menschen",**) ihre Behandlung ist also wesentlich historischer Natur. Die theoretische (exakte) Behandlung — die gleichmäßig alle reflektiert entstandenen Sozialphänomene umfaßt — wie die meisten Erscheinungen der Wirtschaft, der Sprache, der Religion, auch des Rechtes und des Staates ***) — geschieht in dem schon

*) „ . . . wie könnten die Wahrheiten der Wissenschaft der Ästhetik ohne die Beziehung zu denen der Moral, wie zu denen der Religion entwickelt werden, da doch der Ursprung der Kunst, die Tatsache des Ideals in diesen Zusammenhang zurückweist?" „Nur das Studium der Arbeit des Erkennens . . . kann das Problem des hier bestehenden Zusammenhanges auflösen." (S. 60 und 58 der „Einleitung i. d. Geistesw.")

**) Untersuchungen über die Methode (u. s. w.), S. 162

***) Ebenda, S. 79 u. ö.

früher entwickelten Sinne, nämlich daß die konstitutiven Faktoren einer Klasse von Menschheitserscheinungen — z. B. der Eigennutz für die Wirtschaft, der Rechtssinn für das Recht (u. s. w.) — je in ihrer isoliert gedachten Wirksamkeit untersucht werden und so die Gesamtheit von Sozialtheorien ergeben.

So sehr man die Sonderstellung der unreflektiert entstandenen Sozialgebilde von den reflektiert entstandenen wird zugeben und als einen Fortschritt anerkennen müssen,*) so ist doch die prinzipielle Gleichstellung aller derjenigen Phänomene, die als unreflektierte Resultanten individueller Handlungen entstehen, abzulehnen. Hier haben wir dieselbe Argumentation wie gegen Dilthey geltend zu machen. Von der Sprache z. B. kann nicht behauptet werden, daß sie in ähnlicher Weise ein auf die Befriedigung des „Mitteilungs-Bedürfnisses", vom positiven Recht nicht, daß es ein auf die Befriedigung der „Rechtsidee" u. dergl. m. gerichtetes System von Handlungen darstelle, wie die Wirtschaft ein System von Handlungen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse ist! Analog wie bei Dilthey gegenüber dem „Kultursystem", muß daher auch hier ein solcher Begriff des unreflektiert entstandenen Sozialphänomens gefordert werden, der dem prinzipiell verschiedenen strukturellen Aufbau und damit der komplizierten hierarchischen Gliederung der gesellschaftlichen Phänomene gerecht wird.

Von Friedrich Gottl haben wir schon gesehen (s. oben S. 86 ff.), daß seine eigentliche Arbeit jenseits des Problems der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme liegt, weil sie unmittelbar auf eine erkenntnistheoretische Selbstbesinnung geht. Hier wäre nur nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der einfachen Koordination der Objektivationssysteme entgegengetreten ist und auf die grundsätzlich verschiedene Stellung derselben im Ganzen der Gesellschaft hingewiesen hat.

Eine von erkenntnistheoretischen und psychologischen Gesichtspunkten ausgehende Untersuchung des Verhältnisses der Kulturgebiete oder Objektivationssysteme hat neuestens Siegfried Kraus unter-

*) Es ist ersichtlich, daß diese Sonderstellung mit der Diltheys — äußere Organisation und Kultursysteme — durchaus nicht identisch ist. Ob ein Sozialgebilde die Bedeutung und Funktion von „äußerer Organisation" hat, ist eine Frage, worauf es Mengern nicht unmittelbar ankommt. (Z. B. kommt diese Bedeutung auch dem primitiven Rechte, sogar dem Gelde zu). Menger konzentriert sich ganz richtig auf die innere Struktur der betreffenden Phänomene — nämlich: bewußte oder unbewußte „Organisations"-Zwecksetzung — und entscheidet von da aus die prinzipielle und methodische Sonderstellung.

nommen.*) Diese ist als Bestandteil einer prinzipiellen (m. E. bahnbrechenden) Kritik des historischen Materialismus allerdings nur ganz allgemeiner, formaler Natur, für unser Problem aber dennoch von Wichtigkeit. Sie kommt gegenüber dem vom historischen Materialismus behaupteten Primat der Wirtschaft zu dem Ergebnis, daß die einzelnen Bedürfnisarten, die den Objektivationssystemen zugrunde liegen (z. B. das wirtschaftliche Bedürfnis, religiöse Bedürfnis u. s. w.) nur hinsichtlich ihrer Entstehungszeit und ihres Gehaltes an Erkenntniselementen voneinander genetisch abhängig sein können — also nur in akzidentiellen Bestandteilen. (So daß also z. B. die Wirtschaft nur hinsichtlich der Entstehungszeit und der besonderen intellektuellen Gestaltung der anderen Bedürfnisse, die den anderen Objektivationssystemen zugrunde liegen, den logischen Primat gegenüber diesen anderen Objektivationssystemen erlangen kann.) In dem konstitutiven Bestandteile des Bedürfnisses, dem Gefühlselement und dem Begehrenselement, ist eine genetische Abhängigkeit nicht vorhanden und somit kein prinzipieller Primat einer einzelnen Bedürfniskategorie (bezw. ihrer entsprechenden Objektivationssysteme) möglich.

Dieser Gedankengang ist als psychologischer und erkenntnistheoretischer (für das Problem Individuum — Umwelt) gewiß völlig zutreffend. Er kann aber als solcher nur formal sein und darf daher nicht als Aussage über das materiale System der Bedürfnisse aufgefaßt werden. In diesem Falle müßte er vielmehr eine prinzipielle Auseinandersetzung mit der funktionellen Stellung einer Bedürfniskategorie im Ganzen des menschlichen Handelns (bezw. der den Bedürfnisarten entsprechenden Objektivationssysteme im Ganzen der Gesellschaft) enthalten, was er aber eben nicht enthält und nicht beansprucht. Vom Gesichtspunkte des materialen Systems der Bedürfnisse aber (oder ihrer Objektivationssysteme) erscheint das, was für Kraus nur akzidentiell ist, als Bedingung für ein materielles Prinzip: die genetische Abhängigkeit in der Entstehungszeit und die intellektuelle Formung. Dies wird die faktische Gestaltung des Systems der Objektivationssysteme schon prinzipiell beeinflussen. Indessen kommt dazu ein anderes Moment, das den faktischen systematischen Zusammenhang der Kategorien gesellschaftlicher Erscheinungen beeinflußt. Es ist darin gegeben, daß einige der Bedürfnisse, obzwar in sich selbständiger Potenz, doch im Handeln als reine Medialbedürfnisse, als reine Mittel für andere Zwecke zur Entwicklung kommen können, wie z. B. die Sprache (als System des gesellschaftlichen Handelns). Diese ist zwar für sich von selbständiger Gesetz-

*) Zur Erkenntnis der sozialwissenschaftlichen Bedeutung des Bedürfnisses. Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, Jahrgang 1906.

mäßigkeit, kommt aber im Handeln, d. i. im (funktionalen) Zusammenhang der Gesellschaft nur als reines Mittel zur Verwirklichung. Wir sehen so, wie die funktionelle Stellung eines Objektivationssystems etwas ganz anderes ist als die genetische Selbständigkeit des zugrunde liegenden Bedürfnisses, anders ausgedrückt: wie das gesellschaftliche System der Bedürfnisse oder das System des Handelns gemäß Bedürfnissen etwas ganz anderes ist als die psychologische Reihe von Bedürfniskategorien. In der psychologischen Ansicht erscheint das Bedürfnis entweder als selbständige Potenz oder nicht, in der sozialwissenschaftlichen als eigener Funktionsträger oder nicht. Dort gibt es eine Reihe, hier ein System! Da aber ein eigener Funktionsträger nur auf Grund solcher selbständiger Potenz möglich ist, ist Krausens Gedankengang für unser Problem von Wichtigkeit, weil er über die Reihe der Potenzen allgemeine Einsichten enthält.

Die vorstehende rekapitulierende Betrachtung über die Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme kann uns zu den in der „Rückschau" zum zweiten Kapitel angedeuteten Problemen kein neues Material liefern. Was wir nun aber doch klarer sehen als zuvor, ist, wie als der wichtigste Bestandteil jeder Auseinanderlegung der sozialen Wirklichkeit in Objektivationssysteme die Bestimmung der Eigenart und Hierarchie ihrer Verbundenheit zu einem sozialen Ganzen, mit einem Wort die Bestimmung der Verhältnisse der Objektivationssysteme zu einander erscheint. Auch das ist jetzt klarer, wie diese Bestimmung vorzugsweise durch zweierlei Mittel gewonnen werden kann: durch die Analyse der inneren Eigenart oder Struktur (d. i. des prinzipiellen inneren Aufbaus) jedes Objektivationssystems und durch die Analyse der Bedeutung, Stellung oder Funktion jedes Objektivationssystems im Ganzen der Gesellschaft. Diese Analysen stehen untereinander in engster Verbindung, denn die Wesenheit oder Struktur eines Objektivationssystems — z. B. des Rechtes — ist von der Bedeutung oder Funktion desselben im Ganzen der Gesellschaft vollständig abhängig. Wird, um ein weiteres Beispiel zu nehmen, der Begriff der Wirtschaft etwa als Tätigkeit zur Deckung des unmittelbaren Güterbedarfes gefaßt (Menger), so ist mit dieser Begriffsbestimmung, welche die innere Struktur bestimmt, auch schon die Stellung oder Funktion der wirtschaftlichen Tätigkeit im Ganzen alles tätigen Handelns gegeben! — Diese eng verbundenen Analysen können aber nicht in der Luft schweben, sondern müssen beide auf die gemeinsame Basis eines Prinzips gestellt werden, durch das die Auseinanderlegung in Objektivationssysteme oder Teilinhalte zunächst einmal überhaupt vollzogen

wird. Denn die Analysen können rationell erst auf Grund einer schon erfolgten, wenn auch nur vorläufigen Unterscheidung der Obtektivationssysteme einsetzen. Auch von dieser Seite her gelangt man also zu der (schon oben aufgestellten) Forderung eines Prinzips für die Konstruktion der gesellschaftlichen Objektivationssysteme. — Woher soll aber dieses Prinzip genommen werden?

Hierauf lautet die Antwort: es kann nur genommen werden aus dem Verständnis dessen, was „sozial", „gesellschaftlich", im allgemeinsten, innersten Wesen, im letzten Prinzip ist. Mit andern Worten: aus dem allgemeinsten Begriff des Gegenstandes der Sozialwissenschaft überhaupt. Diesen allgemeinsten formalen Begriff nannten wir schon früher den formalen Gesellschaftsbegriff. Und unsere bisherige dogmenkritische Betrachtung war nichts anderes als eine Kritik des inhaltlichen oder materialen Gesellschaftsbegriffes, wie er in der Nationalökonomie, den Staatswissenschaften, der Völkerpsychologie und der Soziologie aufgetreten ist. (Diltheys und Schäffles Doktrinen sind vor allem als Versuche zu einem materialen Gesellschaftsbegriffe zu betrachten.) Der dogmenkritischen Untersuchung und der näheren Begründung des formalen Gesellschaftsbegriffes und des Problems, das hier vorliegt, wenden wir uns nun im nächsten Kapitel zu.

IV. Kapitel.

Zur Kritik des formalen Gesellschaftsbegriffes.

I. Allgemeine Entwicklung des Problems.*)

Unser Ergebnis, daß das Problem der Verhältnisbestimmung der verschiedenartigen Teilinhalte der Gesellschaft zueinander und zum Ganzen auslaufe in die Frage nach dem allgemeinsten formalen Begriffe der Gesellschaft will besagen, daß jenem Problem die Bedeutung zukommt, selbst wieder problem-setzend in bezug auf das Ganze (das System) der Sozialwissenschaften (oder ihres Objektes, der Gesellschaft) zu sein. Denn indem es das Verhältnis der sozialwissenschaftlichen Disziplinen (resp. ihrer Objekte!) zu einander betrifft, wird deren Verbundenheit im System der Sozialwissenschaften und somit das System der Sozialwissenschaften als Ganzes problematisch. Mit anderen Worten: das Problem der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme tritt in den sozialen Einzelwissenschaften je als methodologisches Problem auf (wie wir dies z. B. am nationalökonomischen Methodenstreit sahen) und repräsentiert so einen empirischen Tatbestand dieser sozialen Einzelwissenschaften, welcher den Begriff der „Sozialwissenschaft" als solchen problematisiert und damit auch den Begriff ihres Objektes, der Gesellschaft. Wir sprechen in dieser Rücksicht von den Tatbeständen in der Wissenschaft, die das Problem des Gesellschaftsbegriffes setzen.

Das Problem läßt sich aber nicht nur entwickeln an den Tatsachen in den einzelnen sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die es setzen, sondern auch von allgemeinen erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten aus.

Zuerst seien jene Tatsachen in der Wissenschaft hier einer kurzen Betrachtung auf ihre problemsetzende Bedeutung hin unterzogen. Wir unterscheiden sie erstens als solche, welche innerhalb der sozialen Einzelwissenschaften liegen und zweitens als solche, welche in den direkten Versuchen zu zusammenfassender, über die Einzel-Disziplinen hinausgehender, einheitlicher Forschung gegeben sind.

---

*) In diesem Kapitel sind die Artikel I—III meiner Artikelreihe: „Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff" (Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1903—1905) mit wesentlichen Kürzungen verarbeitet. — In diesem speziellen Abschnitt der 1. Artikel.

Die Tatbestände, welche innerhalb der sozialen Einzelwissenschaften selbst liegen, sind als prinzipielle Unmöglichkeit eines wirklich isolierten, absolut selbständigen Betriebes der sozialen Zweigforschung zu charakterisieren. Die sozialen Einzelwissenschaften fühlen mit ihrer fortschreitenden Ausbildung immer mehr die Notwendigkeit, als Glieder der Gesamtheit der sozialen Wissenschaften einen innerlichen Anschluß an die letztere zu suchen, eine wirkliche Einordnung ihrer Erkenntnisse in die Gesamtheit sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse vorzunehmen. Die Objekte jeder sozialen Einzelwissenschaft sind nur, wie wir wissen, abstrakte, unwirkliche Teilinhalte einer ungeteilten, ganzen sozialen Wirklichkeit, einer einheitlichen sozialen Erfahrung. Wirtschaft, Recht, Staat u. s. w. sind Abstraktionen, für die niemals selbständige empirische Belege aus der Wirklichkeit genommen werden können. Wir nannten solche Systeme von funktionalen Zusammenhängen, die als Gesamtheit unmittelbar das Ganze der gesellschaftlichen Wirklichkeit ergeben, Objektivationssysteme. Jenes Streben einer Einordnung der Erkenntnisse einer sozialen Einzelwissenschaft in das Ganze der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse möchte ich als das Übersichselbsthinausstreben der sozialen Einzelwissenschaften bezeichnen und damit eine erste Gruppe von Tatsachen, die das Problem des Gesellschaftsbegriffes setzen, bezeichnet haben.

Dieses Übersichselbsthinausstreben der sozialen Einzelwissenschaften haben wir in der Nationalökonomie, wo es in den Bemühungen der faktischen sozialen Wirtschaft gerecht zu werden zum Historismus führte, sowie an mannigfachen Bestrebungen in der Staatswissenschaft („Gesellschaftslehre", organischer Staatsbegriff, Streit des Naturrechtes und der historischen Schule!) und in der Völkerpsychologie eingehend beobachtet.

Dem gleichen Streben, wie jenes Übersichselbsthinausgehenwollen der Einzelwissenschaften dient die Forderung allgemeiner Zusammenfassung, einer allgemeinen vergleichenden Sozialwissenschaft, auch Soziologie genannt. Diese Bemühung läuft aber bereits prinzipiell auf die Forderung hinaus, eine allgemeine Theorie des Sozialen aufzustellen, geht somit schon unmittelbar auf das Problem des Gesellschaftsbegriffes. Dies sei an Comte, Spencer und Schäffle kurz erläutert.*) Nach der Auffassung Comtes stellt die Soziologie eine All-Sozialwissenschaft dar, deren Differenzierungen oder Unterabteilungen die sozialen Einzeldisziplinen sind. Demgemäß können die Sozialwissenschaften nur

*) Weitere dogmenkritische Nachweisungen hierüber im 1. Artikel meiner „Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff", Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1903, S. 583—589.

als Ganzes bearbeitet werden. Bei Spencer sodann erscheinen die sozialen Einzelwissenschaften zwar auch nur als die herausdifferenzierten Teile der Soziologie, aber diese ist bereits eine über den Teilwissenschaften stehende selbständige, allgemeinste Wissenschaft, während jene Teildisziplinen gleichfalls schon selbständige, koordinierte Lehrsysteme darstellen. In beiden Fällen — bei Comte und Spencer — stellt somit die Soziologie eine Lehre vor, die nicht nur schlechthin als vergleichende, zusammenfassende Bearbeitung der einzelnen Gebiete erscheint, sondern damit bereits grundsätzlich und ihrem Sinne nach ein Mehr, ein ihr als selbständiger Lehre eigentümliches Problem enthalten muß: eine allgemeine Theorie des Sozialen. — So hat auch Schäffle die Soziologie als „Philosophie der besonderen Sozialwissenschaften" bestimmt und ihr folgende zwei Hauptaufgaben zugewiesen: erstens Einheit in die weit getriebene Vereinzelung und Zerstückelung der Forschung in Spezialdisziplinen zu bringen, zweitens aber die einfachen allgemeinen Grunderscheinungen des sozialen Lebens, die allen einzelnen sozialen Teil- oder Organsystemen gemeinsam sind, aufzusuchen und zu untersuchen.*) Es ist deutlich, wie es unmöglich war, bei der Bestimmung der ersten Aufgabe — vergleichende und zusammenfassende Bearbeitung — stehen zu bleiben: Von der Forderung systematischer Vereinheitlichung des sozialwissenschaftlichen Lehrgebäudes mußte naturgemäß zur Forderung theoretischer Vereinheitlichung desselben fortgeschritten werden. So ist es also stets die selbständige Betrachtung des Einfachen und Allgemeinen im Sozialen, des dem Sozialen als solchem Elementaren und Prinzipiellen, was als das spezifische Problem einer allgemeinen Sozialwissenschaft hervortritt. Es zeigt sich schon hier, daß es das allgemeine Problem der Gesellschaft als solcher ist, oder mit andern Worten: daß es das Problem eines Begriffes der Gesellschaft ist, welches als das spezifische Problem einer allgemeinen Sozialwissenschaft (als selbständige Disziplin: die „Soziologie" oder Gesellschaftslehre) erscheint. Dies wird sich später noch mehrfach erweisen.

Wir können die im Vorstehenden betrachteten empirischen Tatbestände der Wissenschaft, welche das Problem des Gesellschaftsbegriffes setzen, auch als (sozusagen instinktive) Versuche zur Lösung dieses Problems auffassen; so daß also z. B. der Methodenstreit in der Nationalökonomie und in den Staatswissenschaften als ein Lösungsversuch des Problems des Gesellschaftsbegriffes erscheint.

*) Vgl. Schäffle: „Bau und Leben des sozialen Körpers", 2. Ausg., 1881, 4 Bde. I. S. 52—54, und ebenda 2. Aufl. 1896, I. S. 1—4; ferner Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1903, S. 294 ff. („Landwirtschaftsbedrängnis").

Es liegt dann nach allem Bisherigen auf der Hand, daß alle diese Lösungsversuche — die doch ihrer Natur nach auf das Ganze gehen wollen — wegen ihrer Beschränkung auf die Einzelwissenschaft, wegen ihrer prinzipiellen Immanenz, in sich unzulänglich sein müssen. Daraus folgt aber überhaupt: daß die Konstruktion der Objektivationssysteme und die Bestimmung ihres Verhältnisses untereinander und zum Ganzen ein Problem ist, das vom Standpunkte der Einzelwissenschaften aus unlösbar ist, da es prinzipiell unter der Bedingung des Begriffes vom gesellschaftlichen Ganzen steht.

Der andere, auf die vergleichende Forschung als solche gehende Weg zur Lösung — die „Soziologie", wie wir sie oben kennen lernten — stellt sich wieder als ein durchaus unkritischer und begrenzter Versuch dar.

Neben diesen empirischen Tatbeständen der Wissenschaft ist es eine, aus unserem Problem der Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme unmittelbar herauswachsende erkenntnistheoretische Überlegung, welche uns das Problem des Gesellschaftsbegriffes zum Bewußtsein bringt.

Es ist die faktische Einheit und Ungeteiltheit unserer persönlichen sozialen Erfahrung, die in einen erkenntnistheoretischen Gegensatz zu den Abstraktionen von sozialen Teilsystemen und Teiltheorien, mit denen wir in unseren ursprünglichen Problemen zu tun haben, tritt. Die empirischen Erscheinungen der menschlichen Gemeinschaft, z. B. ein Kaufakt, treten uns als etwas völlig Ungeteiltes entgegen: Die wirtschaftliche Seite, die rechtliche Seite, die moralische Seite — das sind lauter Abstraktionen, in Wirklichkeit gibt es nur ungeteilte Ganze aller dieser Abstraktionen oder Teilinhalte, nämlich Handlungen, die von diesen oder jenen verschiedenartigen Voraussetzungen mehr oder weniger gemischt oder einheitlich getragen sind. So erscheint also die Wirklichkeit als ein Ganzes von Teilen, und die einzelnen Objekte der sozialen Einzelwissenschaften sind nichts anderers als abstrakte Teilinhalte (Objektivationssysteme) eines einheitlichen Erfahrungsganzen. Die sozialen Einzelwissenschaften behandeln die mittels Abstraktion isolierten Teilsysteme eines Gesamtsystems gesellschaftlicher Inhalte. Wo ein Teil ist, ist aber notwendig auch ein Ganzes. So macht sich also der erkenntnistheoretische Gesichtspunkt geltend, aus dem sich das Problem des Gesellschaftsbegriffes ergibt: Die Annahme wissenschaftlicher Erfaßbarkeit der Teile (— und die Richtigkeit dieser Annahme ist durch die tatsächliche Existenz selbständiger sozialer Einzelwissenschaften ge-

sichert —) schließt die Annahme prinzipiell selbständiger Erfaßbarkeit des Ganzen als solchen notwendig in sich; sofern nur die Eigenschaft jener „Teile" Teile zu sein (und damit die Annahme eines Ganzen als solchen), bestehen bleibt. Erkenntnistheoretisch gesehen ist es also einfach das Problem vom Teile und dem Ganzen, das hier vorliegt: Und hiermit bestimmt sich auch die Problematisierung des sozialen Ganzen, die Frage nach der Gesellschaft als solcher und nach ihrem allgemeinen Begriffe näher: **es handelt sich um die selbständige Beschreibbarkeit des Gesellschaftlichen als solchen.**

Dies ist die allgemeinste bestimmte Formulierung des Problems des Gesellschaftsbegriffes, und dieses selbst stellt sich gleichzeitig als das selbständige Problem einer selbständigen Disziplin, der Gesellschaftslehre oder Soziologie, dar. Man könnte demnach die Soziologie als allgemeine Theorie des Sozialen bezeichnen oder als die Wissenschaft, welche nach dem Wesen und der Eigenart des gesellschaftlichen Ganzen als solchen fragt, und es in seinen allgemeinen Zügen darstellt.

Die Anerkennung jener Tatbestände in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen einerseits und dieser erkenntnistheoretischen Notwendigkeit andererseits als problem-setzend erscheint nach dem Bisherigen unvermeidlich. Denn sie in dieser Eigenschaft leugnen, hieße, die vollkommene grundsätzliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit aller sozialwissenschaftlichen Displinen voneinander behaupten; hieße, die Eigenschaft ihrer Objekte, Teilinhalte eines größeren Ganzen zu sein, verneinen; den Gegensatz unserer einheitlichen sozialen Erfahrung zur abstrakten Natur der sozialwissenschaftlichen Einzelobjekte leugnen und damit überhaupt die erkenntnistheoretische Beziehung von Teil und Ganzen zurückweisen. Alles dieses könnte unmöglich behauptet werden.

Muß man somit wenigstens das Problem grundsätzlich anerkennen, so kann es dann aber auch keinen Skeptizismus mehr in Hinsicht auf die Bearbeitung und Lösung geben! Eine andere Erfassung des problematisierten Tatbestandes als die prinzipiell geforderte (nämlich selbständige Erkenntnis des Ganzen als solchen) ist unmöglich.*) Denn wer den problematisierten Tatbestand nur überhaupt anerkennt, muß schon die Problematisation selbst grundsätzlich als einen Versuch zur Zusammenfassung zu innerer Einheit auffassen. So ergibt sich hier abermals die obige Einsicht: daß die Hypothese,

*) Zur näheren Begründung vergleiche: 1. Artikel meiner „Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff", Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1903, S. 590, 580 und 575 und unten Ende des IV. Kapitels.

welche in der Frage nach dem Gesellschaftsganzen steckt, in der Annahme selbständiger Beschreibbarkeit des Gesellschaftlichen als solchen besteht und somit mit der Anerkennung des Problems auch seine prinzipielle Lösbarkeit bejaht ist.

Haben wir mit dem Vorstehenden dargetan, wie das Problem der Konstruktion und Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme in eine Problematisierung des gesellschaftlichen Ganzen notwendig hinausläuft, und wie es selbst ganz unter der Bedingung dieser allgemeinen Frage steht, so liegt es uns noch ob, diese letztere selbst kurz zu entwickeln.

Die Bedingungen, die ein Gesamtbegriff der gesellschaftlichen Erscheinungen zu erfüllen hat, werden — soweit sie für das systematische Fragen nach dem Gesellschaftsbegriffe bedeutend sind — als im wesentlichen zweifacher Art zu unterscheiden sein:

1. Der Begriff der Gesellschaft hätte das einheitliche Kriterium zu enthalten, das den Gegenstand der Sozialwissenschaften grundsätzlich von dem anderer Wissenschaften abtrennt. (So daß es z. B. das Soziale als solches von dem Psychologischen und Physikalisch-Chemischen prinzipiell trennt.) Dieses Kriterium müßte offenbar einen gemeinsamen Oberbegriff gegenüber der ganzen Mannigfaltigkeit der sozialen Erscheinungswelt darstellen. Aus diesem Grunde müßte es

2. entweder direkt die Handhabe dazu bieten, die mannigfachen, relativ selbständigen Arten (Objektivationssysteme) des sozialen Lebens unmittelbar von ihm heraus deduktiv zu entwickeln, oder doch mindestens die Möglichkeit, diese einzelnen Systeme des sozialen Lebens in das von ihm bezeichnete Gesamtsystem einzugliedern. Für jeden Fall stellt sich die Konstruktion des Systems der Objektivationssysteme als eine materiale Spezifikation des sub 1 geforderten formalen Prinzips dar.

Die Erfüllung der ersten Bedingung geht auf eine Bezeichnung der Eigenart des gesellschaftlichen Gebietes als solches, die der letzteren auf die Konstruktion eines Systems der Objektivationssysteme, d. h. auf den spezielleren Ausbau der allgemeinen Theorie der gesellschaftlichen Erscheinungen, auf eine Systematik der speziellen wissenschaftlichen Behandlung derselben.

Dementsprechend werden wir das Problem des Gesellschaftsbegriffes in zwei Fragen zerlegen: In eine solche nach dem formalen und eine solche nach dem materialen Begriffe der Gesellschaft. Die Frage nach dem formalen Gesellschaftsbegriffe verlangt ein allgemein giltiges Kriterium dessen, was als „gesellschaftlich" zu betrachten ist; die Frage nach dem materialen Gesellschaftsbegriffe verlangt die prinzipielle Gliederung der durch den formalen Gesellschaftsbegriff bezeichneten mannig-

faltigen Erscheinungsformen nach inneren Zusammenhängen (Objektivationssystemen), d. h. den eigentlichen speziellen Ausbau einer Theorie der Gesellschaft. Man kann den formalen Gesellschaftsbegriff am besten als die Definition des Sozialen, die das allgemeinste, einheitliche Kriterium aller Differenzierungen oder Erscheinungsformen enthält, bezeichnen, den materialen Gesellschaftsbegriff als die Theorie der formellen und funktionellen Differenzierung der gesellschaftlichen Erscheinungen.

II. Die beiden Auffassungsarten des Problems.

Dieses so bestimmte Problem des Gesellschaftsbegriffes kann von vornherein in grundsätzlich zweifacher Weise erfaßt und zu lösen gesucht werden. Entweder so, daß das Eigenartige des Sozialen in einer eigenartigen Beschaffenheit der kausalen Zusammenhänge, die in den gesellschaftlichen Erscheinungen gegeben sind, gesucht wird, oder so, daß jene Eigenart in dem besonderen Verhalten unserer Erkenntnis (z. B. teleologische statt kausale Erkenntnis), anders ausgedrückt in der Darbietung eines besonderen Erkenntnisziele seitens der sozialen Wirklichkeit gesucht wird. Für die erstere Auffassung handelt es sich darum, das Soziale z. B. von dem Psychologischen durch ein materiales Kriterium abzusondern, ähnlich wie das Organische dem Anorganischen gegenübersteht. Man gelangte zumeist dazu, die „Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten" als dieses materiale Kriterium, welches das Soziale als solches bezeichnet und vom Psychologischen, Organischen und Physikalisch-Chemischen abtrennt, zu betrachten. Diese Auffassung läßt sich als realistische, empiristische oder psychologistische charakterisieren. Die andere Auffassung ist als erkenntnistheoretische zu charakterisieren, denn sie sucht die Eigenart des Sozialen und der Sozialwissenschaft zu bestimmen; indem sie auf die erkenntnistheoretische, nicht auf die material-kausale Sonderstellung ausgeht. Ihr unterscheidet sich die gesellschaftswissenschaftliche Betrachtung als eine logisch von der psychologischen, organischen und überhaupt naturwissenschaftlichen Betrachtung grundsätzlich sondergestellte. Indem das Soziale als eine Welt teleologisch, nicht kausal verknüpfter Erscheinungen aufgefaßt wird, ist es die Richtung der Gedanken, die logische Tat des Verstandes, welche die vollständige Sonderstellung der Sozialwissenschaft von aller kausalen Wissenschaft begründet. Die Begründer dieser Auffassung, die wir zuerst darzustellen und zu prüfen haben, sind Stammler und Natorp.

III. Die erkenntnistheoretische Auffassung. (Stammler und Natorp.)

1. Rudolf Stammler.*)

Die Lehre Rudolf Stammlers unterscheidet sich von jeder andren sozialwissenschaftlichen Methodenlehre grundsätzlich dadurch, daß sie eine neue erkenntnistheoretische Auffassung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften, nämlich eine eigenartige, im Geiste Kantens unternommene Fundierung der Sozialwissenschaft auf das teleologische Erkenntnisprinzip darzustellen beansprucht. Daher ist bei Beurteilung und Darstellung Stammlers stets zweierlei möglichst auseinanderzuhalten: die erkenntnistheoretische Grundlage und die im engeren Sinne sachliche, inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung seiner Lehre. Sowohl Darstellung wie

---

*) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosoph. Untersuchung, Leipzig 1896, 2. verb. Aufl., 1906, die obigen Zitate nach der ersten Auflage; Die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902; im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 2. Aufl., herausgeg. v. Conrad, die Art.: Materialistische Geschichtsauffassung und Recht; eine ganz knappe Zusammenfassung seiner Lehre bietet Stammler in dem Vortrage: Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft. VIII. Bd., 6. Heft des Jahrbuches der Gehestiftung. Dresden 1902.

Von Schriftstellern, die für St. eingetreten sind, sind zu nennen: K. Vorländer, (S. Kantstudien, herausgeg. v. Vaihinger, 1. Bd., 1897, S. 197 ff., 8. Bd. S. 329 ff.); W. Ed. Biermann (W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft in Conrads Jahrbüchern, Januar 1903, S. 50 ff.); K. Diehl („Wirtschaft und Recht", in Conrads Jahrbüchern 1897, II., S. 813 f.); Albert Hesse („Der Begriff der Gesellschaft in Herbert Spencers Sociologie", Conrads Jahrb. 1901, I., S. 737 ff., „Natur und Gesellschaft", Jena 1904); R. v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege, 1903.

Eine vermittelnde Stellung nimmt ein: Werner Sombart, „Der moderne Kapitalismus", I., Leipzig 1902, S. X ff. Sombart entscheidet sich zwar für die kausale Gruppierung des Stoffes der Sozialwissenschaft aber „nicht weil die kausale Betrachtungsweise an sich die vollkommenere wäre, sondern weil die Eigenart des modernen verkehrswirtschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftssystems . . . die einheitliche Anordnung der Einzelphänomene unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Wirkung als die zweckmäßigste Form der Gruppierung erscheinen läßt"; hingegen wäre mit Bezug auf ein streng sozialistisches Gemeinwesen „eine auf dem kausalen Prinzip aufgebaute Nationalökonomie schierer Unsinn" (a. a. O., S. XVI).

Gegen Stammler: Georg Simmel („Zur Methodik der Sozialwissenschaft", in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, 20. Jahrg., 1896); Fr. Staudinger (Kantstudien, 1897, S. 132 ff.); P. Barth, Philosophie d. Geschichte

Beurteilung kann daher das Hauptgewicht entweder auf die erkenntnistheoretische Grundlage oder auf die dogmatische, d. h. spezieller-sachliche Beschaffenheit der Ausführung der Doktrin legen. Eine gänzliche Trennung dieser beiden Seiten des Systems ist freilich unmöglich. Indessen möge in Nachfolgendem die erkenntnistheoretische vor der spezieller-sachlichen Erörterung möglichst zurücktreten.

Bevor ich hierauf eingehe, möchte ich noch das Folgende mit Nachdruck hervorheben. Es ist bei allen dogmenkritischen Erörterungen dieses Buches mein Bestreben gewesen, die Kritik womöglich ganz auf dem Boden der Theorie des Gegners selber zum Austrage zu bringen, hingegen eine positive Ansicht nicht oder so wenig wie möglich geltend zu machen. Dieses Verfahrens habe ich mich ganz besonders auch bei der nachfolgenden Kritik Stammlers beflissen. Diese soll den Nachweis führen, daß Stammlers Begriff der Gesellschaft und die daraus entspringende Methodologie in sich unmöglich und widerspruchsvoll ist. Das Positive, das ich Stammlern und andern Autoren gegenüberzustellen habe, findet sich in den Schlußbemerkungen dieses Buches kurz angedeutet und in meiner Schrift „Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und den Naturwissenschaften" (1907)

---

als Soziologie, 1897, S. 287. Barth identifiziert Stammlers Gesellschaftsbegriff mit jenem Durkheims. Dies muß wegen der erkenntnistheoretischen Eigenart Stammlers abgelehnt werden. (Über Durkheim s. unten S. 184 f.) — Max Adler, „Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft. 1904. Bd. I der Marx-Studien". (Diese scharfsinnige Arbeit ist mir leider erst während der Drucklegung zugänglich geworden.) — Zuletzt ist Max Weber („R. Stammlers ‚Überwindung' der materialistischen Geschischtsauffassung", im Archiv für Sozialwissenschaft, Januar-Heft, 1907, S. 94 ff.) mit gewohnter Schärfe der Gedanken Stammlern entgegengetreten; aber der Standpunkt dieser Polemik, die der Stammlerschen Lehre gänzliche Verworrenheit im Aufbau und allen Grundgedanken zu. spricht, ist m. E. dennoch nicht gerechtfertigt. In den meisten Fällen, in denen M. Weber Stammlern Absurdität vorwirft, handelt es sich doch nur um terminologische Verwirrungen bei Stammler, die allerdings oft recht schlimmer Art sind. Stammler verwendet nämlich die meisten logischen termini (z B. Generalisierung, Subsumierung, Gesetz), die wir nur für das kausal-theoretische Denken anzuwenden gewöhnt sind, meist ohne weiteres für die „finale" Betrachtung und bereitet dadurch ganz außerordentliche Schwierigkeiten. Der Leser muß bei der Lektüre Stammlers immer und überall vermuten, daß es sich im Zweifel nur um die Erörterung des Verhältnisses von Mittel und Zweck handelt. — Auch Münsterbergs und Gottls erkenntnistheoretische Arbeiten richten sich (indirekt) gegen Stammler. — Meine Arbeiten gegen St. und Natorp finden sich in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1904 (ebenda auch schon 1902) und in der Zeitschr. f. Sozialwissensch. 1905.

z. T. näher dargelegt. Dort habe ich auch eine kurze logische Analyse der finalen Begriffsbildung selber versucht, was an dieser Stelle, obzwar wünschenswert, doch nicht unumgänglich notwendig ist.

I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke.

Unter Gesellschaft versteht Stammler das Zusammenleben von Menschen in seiner Eigenschaft als Geordnetes, Geregeltes. Es ist das Moment der Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, d. i. die äußerliche Regelung ihres Zusammenlebens, welches das spezifisch Soziale bedeutet. Da nun die Ordnung oder Regelung des Zusammenlebens nur ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecksetzung ist, also ein Mittel, durch das Ziele erreicht werden sollen, so ist darnach die Betrachtung der Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens sozial insofern, als sie die Verhältnisse von Zwecksetzungen betrifft, d. h. eine Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck ist. Die sozialwissenschaftliche Betrachtung ist grundsätzliche Ordnung unseres Bewußtseinsinhaltes durch Erwägung von Mittel und Zweck, eines Sollens, also eine teleologische, keine kausale Erkenntnis.

Die teleologische Erkenntnis Stammlers ist nicht etwa als Zweckerklärung im Sinne einfacher Umkehrung des Verhältnisses von Ursache und Wirkung zu verstehen, wonach ein Zweck, noch ehe er verwirklicht ist, die Fähigkeit haben soll, zu wirken. Diese metaphysische Teleologie stellt in Wirklichkeit eine kausale Auffassung dar, in der der Zweck als causa finalis wirkt (im Gegensatz zur eigentlichen Kausalerklärung, der gemäß ein Effekt als durch eine zeitlich frühere Ursache hervorgebracht gedacht wird). Ebenso in Wahrheit kausal ist jener andere Fall von „Teleologie", wo zwar nicht ein noch unverwirklichtes Ziel, aber ein Gedanke an das Ziel, eine Zweckvorstellung als die Ursache der eigenen Verwirklichung und der dazwischen liegenden Vorgänge gedacht wird. Mit all dieser kausalen Teleologie hat Stammler nichts zu tun. Der Wille (oder die Zweckvorstellung) ist bei Stammler nicht als wirkende Kraft zu denken, dessen „Wirksamkeit" dann nach kausaler Art zu betrachten wäre. Ebenso wenig endlich fällt Stammlers Methode zusammen mit der sog. Kantschen „Analogie als ob" (nämlich die Unterstellung, als ob irgend ein Zweck bestimmte kausale Vorgänge begreiflich machen würde, z. B. als ob der Frosch deshalb grün wäre, um Nachstellungen zu entgehen). In dieser „Analogie als ob" wird nach dem Sinn und Zweck irgend eines Gegenstandes nur gefragt, um gemäß der Einsicht in diesen Zweck erst die Kausalerklärung aufzusuchen. Das Fragen nach dem Zwecke ist hier bloß ein Mittel zur Aufdeckung von Kausalzusammenhängen, ein heuristisches Prinzip der Kausalforschung. Bei Stammler hingegen wird die Einsicht in den Zweck um ihrer selbst willen gesucht. Sie ist als selbständige Methode von ihm (und Natorp) gewissermaßen neu entdeckt. Sie betrachtet Willens-Inhalte in ihrer Richtung auf eine Idee, ein Ziel, d. h. sie besteht in der Beschreibung von Willensakten nach ihren qualitativen Verhältnissen als Mittel und Zwecke.

Sie ist nicht Beschreibung eines Seins, sondern eines Sollens, indem die einzelnen Bestrebungen (als Mittel) an einen unbedingten höchsten Endzweck gehalten und als b e r e c h t i g t oder u n b e r e c h t i g t bestimmt werden. Die kausale Gesetzmäßigkeit geht auf die Regelmäßigkeit des Geschehens in Hinsicht auf seine sukzedanen und simultanen Abhängigkeiten; die Gesetzmäßigkeit der Zwecke ist gegeben mit der Möglichkeit, ein Mittel an einem Zwecke z u r i c h t e n, d. h. als berechtigtes oder unberechtigtes zu erkennen. In der kausalen Auffassung erscheint wahr und unwahr, in der teleologischen berechtigt oder unberechtigt als gegensätzliche Charakteristik bestimmter Zusammenordnung unserer Bewußtseinsinhalte. „Vielleicht sagt jemand zu einem Schachspieler, daß ein bestimmter Zug ihm nicht r i c h t i g [= unberechtigt] erscheine: Er würde gewiß betroffen sein, die Replik zu vernehmen, daß das Vorsetzen der fraglichen Figur kausal notwendig gewesen wäre, und w e i t e r s i c h d a r ü b e r n i c h t s s a g e n l i e ß e!"*) Es läßt sich nämlich noch neben der Betrachtung dieses Geschehens als nach Kausalgesetzen m ö g l i c h e s Eintreten (als eine m ö g l i c h e E r f ü l l u n g von Zwecken) noch eine Betrachtung ihrer inhaltlichen B e r e c h t i g u n g, d. h. ihrer i n h a l t l i c h e n B e z i e h u n g z u h ö h e r e n Z w e c k e n durchführen. Diese beiden Arten der Betrachtung der Wirklichkeit trennt Stammler grundsätzlich voneinander. Die erstere ist die kausale, die letztere die t e l e o l o g i s c h e oder, wie sie Stammler mit Vorliebe nennt, die f i n a l e Betrachtung.

Stammler begründet diese teleologische Auffassung der Sozialwissenschaft mittels psychologischer Analyse aus dem Willensphänomen, und zwar in Kantischem Sinne. Diese Seite seines Gedankenganges ist indessen einer e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e n Betrachtung vorzubehalten. Hier ist uns nur die sozialwissenschaftlich-methodische Seite, um es zu wiederholen, wichtig. Darnach können die Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens auf zweifache Weise vorgestellt werden: entweder schlechthin als Naturprozesse, als Erscheinungen der menschlichen Wechselbeziehung, d. h. als k a u s a l bedingte, notwendige; oder als z u e r s t r e b e n d e, als Z w e c k e, deren Erreichung durch Mittel g e w o l l t, bewirkt wird, (innerlich) freie. Demgemäß muß das Zusammenleben der Menschen auch einer zweifachen denkenden Betrachtung unterliegen:

*) Lehre von dem richtigen Rechte, S. 184. — Vgl. zur i. e. S. erkenntnistheoretischen Bedeutung dieser Auffassung N a t o r p, Grundlinien einer Theorie d. Willensbildung, im Archiv f. system. Philosophie, bes. 1895, §§ 2 und 3, 1896. § 14 u. ö., sowie dessen Abhandlung gegen Staudinger „Ist das Sittengesetz ein Naturgesetz?", a. a. O. 1896 (die betreffende Abhandlung F. Staudingers ist: „Über einige Grundfragen der Kantischen Philosophie." Archiv f. systemat. Philosophie, 1896, S. 207 ff.) und andere Schriften der sog. „Marburger Schule". (Vgl. U e b e r w e g - H e i n z e, Geschichte d. Philosophie, 9. Aufl., Berlin 1902, Bd. IV.) — Eine andere erkenntnistheoretische Wendung erhielt das Problem durch M ü n s t e r b e r g (Psychologie, I, Leipz. 1900) und G o t t l (Herrsch. d. Wortes, Jena 1902 und die Artikelreihe zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, Archiv f. Sozialwissensch. 1906 f.)

1. Das Verbundensein der Menschen, als „natürliche Anziehung" (Wechselbeziehung) gedacht, unterliegt kausaler Betrachtung. Diese obliegt der Naturwissenschaft. 2. Das Verbundensein der Menschen, als durch gemeinsame Zwecke (= gesetzte Regeln) vollzogen gedacht, unterliegt der teleologischen Betrachtung, der „Erwägung von Zweck und Mittel". Diese obliegt der Sozialwissenschaft. Die Ergebnisse der kausalen Betrachtungsweise sind wahre oder unwahre Erkenntnisse, je nach ihrer Übereinstimmung mit der „grundlegenden Gesetzmäßigkeit der Natur"; die der teleologischen Betrachtungsweise berechtigte oder unberechtigte Urteile, je nachdem sie sich einem höchsten Endzweck, der „unbedingt, absolut und ewig ist" (in unserem Falle einem sozialen Ideal), einordnen, d. h. in seiner Richtlinie liegen oder nicht. Diese teleologische Auffassung vom Sozialen ist insofern „monistisch", d. h. den Gegenstand der Sozialwissenschaften als einen einheitlichen erfassend, als die äußere Regelung (Zwecksetzung) — die ja das Soziale als solches erst konstituiert — zugleich die Erkenntnisbedingung sozialer Erscheinungen ist. Die Regelungen werden nach Verhältnissen von Mittel und Zwecken untersucht und, so wird alles soziale Geschehen in einer (formal-teleologischen) Gesetzmäßigkeit begriffen. Die äußere Regel ist die logische Bedingung (d. h. Erkenntnisbedingung) der sozialen Betrachtung, in diesem Sinne ist sie die Form des gesellschaftlichen Geschehens.

II. Stammlers System im Einzelaufbaue.

1. Grundgedanken unserer Kritik. Nachdem uns so der erkenntnistheoretische Charakter der St.'schen Definition des Sozialen: „Soziales Leben ist äußerlich geregeltes Zusammenleben und Zusammenwirken von Menschen"*) klar ist, wenden wir uns der Analyse dieser selber und ihrer methodologischen Durchführung zu. Unter „äußerlicher Regelung" ist die Verbindung der Menschen ducrh Aufstellung eines gemeinsamen Zweckes zu verstehen, d. h. jene von Menschen herrührende Normierung des Verhaltens der Zusammenlebenden, welche von der Triebfeder des Einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach unabhängig ist.**) Sie umfaßt das Recht und jede Art von Konvention (Sitte, Mode u. s. w.); ***) die Moral wird ausgeschlossen.

*) Wirtschaft und Recht, S. 90 u. ö. Das Genossenschaftsleben der Tiere wird durch diese Definition von vornherein ausgeschlossen.

**) a. a. O., S. 91 und 105.

***) Der Unterschied zwischen Recht und Konvention besteht bloß im Geltungsanspruche. Das Recht will seinem formalen Sinne nach als Zwangs-

Aus der Begriffsbestimmung des Sozialen ergibt sich zunächst, daß die Sozialwissenschaft die „Wissenschaft vom äußerlich geregelten Zusammenleben der Menschen" ist. Hierin liegen zwei Bestimmungsstücke: äußerliche Regelung des Zusammenwirkens und äußerlich geregeltes Zusammenwirken der Menschen. St. bezeichnet die erstere als Form, melche die Aufstellung gemeinsamer Aufgaben, die Richtung der Tätigkeit erst bestimmt, das letztere als Materie. Also ist „Form" des sozialen Lebens die äußerliche Regelung (Recht und Konvention), „Materie" des sozialen Lebens oder Wirtschaft „das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken". St. will diese Unterscheidung nicht so verstanden wissen, als ob Form und Inhalt selbständige Elemente wären, die ein empirisch getrenntes, voneinander unabhängiges Dasein führen und daher aufeinander einwirken können. Vielmehr sind sie ihm nur „gedankliche Elemente" eines und desselben Gegenstandes, eben des sozialen Lebens, die bloß in der Abstraktion unterschieden werden können. Das Verhältnis von Form und Stoff (Regel und Geregeltem) wird demgemäß von St. auch nicht als ein solches von (kausaler) Bedingung und Bedingtem, sondern als ein bloß logisches, nämlich von (Erkenntnis-) Bedingung und Bestimmbarem bestimmt.*) Die Sozialwissenschaft scheidet sich daher in zwei Hauptteile: einmal ist sie die Wissenschaft von der Form des sozialen Lebens, das andere Mal die Wissenschaft von dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen. Die erstere ist ihm wesentlich theoretische Rechtswissenschaft, die letztere Sozialwirtschaftslehre.

Auf die Prüfung der Verhältnisbestimmung der beiden Definitions-Elemente Form und Stoff (wie St. statt „Inhalt" lieber gesetzt wissen möchte, um den Schein der Analogie mit dem räumlichen Formbegriffe zu vermeiden) kommt alles an. Was wir diesbezüglich St.'n entgegenzuhalten haben und im Laufe der nachfolgenden Untersuchung zu beweisen versuchen werden, ist:

1. In der Begriffsbestimmung „Soziales Leben ist äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen" erscheinen die beiden Begriffselemente der Regelung und des (Zusammen-) Wirkens nur schlechthin voneinander unterschieden — etwa als zwei Eigenschaften eines und desselben Dinges, des sozialen Lebens. Diese Unterscheidung oder Neben-

---

regel, d. h. unabhängig von der Anerkennung einzelner Gemeinschaftsglieder gelten, die Konvention hingegen erhebt nur hypothetischen (bedingungsweisen) Geltungsanspruch. Vgl. a. a. O. S. 132, 492 ff. u. ö.; Lehre v. richt. Rechte S. 234 ff.

*) Vgl. a. a. O. S. 229 ff., Lehre v. d. richtigem Rechte, S. 216 f., 230 u. ö.

einanderstellung stellt hier eine bloße Konstatierung zweier unterschiedlicher Arten von Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens vor: der Wirtschaft und des Rechtes. Diese können darnach zwar nicht ohne einander auftretend gedacht werden, erscheinen aber dennoch als bloß derart unterschiedene gesellschaftliche Teilinhalte (= Arten sozialer Phänomene), daß sie z. B. als je mit selbständiger Gesetzmäßigkeit ausgestattet und in Wechselwirkung miteinander stehend gedacht werden könnten. Würde man daher von dieser Definition des Sozialen aus zu einer grundsätzlichen Gegenüberstellung und Trennung dieser beiden Elemente als „Form" und „Stoff" (letzterer ohne selbständige Gesetzmäßigkeit) fortschreiten, ohne für diesen Schritt eine besondere Rechtfertigung zu geben, so wäre dies ein Fehler. Eine solche besondere Rechtfertigung jener speziellen Statuierung eines grundsätzlichen, ausschließenden Gegensatzes müßte in dem Nachweis bestehen:

a) daß überhaupt bestimmte, als soziale „Form" charakterisierbare Tatsächlichkeiten den als „Inhalt" charakterisierbaren gegenüber ein solches Eigenartiges darstellen, daß eine grundsätzliche Auseinanderhaltung notwendig erscheint, und dabei dennoch die „Form" erst als das das Soziale in seiner Eigenart Konstituierende erscheint (diese Forderung ist bei St. durch seinen teleologischen Formbegriff, vorausgesetzt daß dieser haltbar ist, erfüllt);

b) daß speziell nur jene Form-Tatsachen, welche St. allein im Auge hat (Recht und Konvention), die erforderlichen Sonderstellungs-Unterschiede aufweisen und nicht auch alle anderen zunächst als „Form" zu begreifenden gesellschaftlichen Erscheinungen, wie z. B. sprachliche, technische u. s. w. Imperative und Regelungen und insbesondere die Erscheinungen der individuellen oder „inneren" Regelung (soziale Moral, Religion). — Endlich müßte, im Falle diese Forderungen irgendwie erfüllt wären, nachgewiesen werden:

c) daß jene, die Sonderstellung von Recht und Konvention bedingenden Unterschiede auch solche sind, welche es zugleich rechtfertigen, daß die Wissenschaft von der sozialen Form sich auf Recht und Konvention beschränkt, womit ja die übrigen Regelungs-Tatsachen des Zusammenlebens von der sozialwissenschaftlichen Behandlung gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Definitions-Elemente als Form und Stoff stellt also eine Weiterführung des bloßen Unterschiedes derselben zu einem verabsolutierten Gegensatz dar, wofür der Grund in der Definition selbst nicht mehr enthalten ist. Vielmehr ist der Grund aus dem von St. behaupteten teleologischen Charakter der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis hergenommen. Aber dieser ist in der Definition

nicht unmittelbar niedergelegt, sondern erst durch die Geltendmachung des erkenntnistheoretisch-methodischen Unterschiedes von Form- und Stoffbetrachtung, d. h. von final und kausal, in sie hineingetragen. Da also hier die Notwendigkeit rein teleologischer Erkenntnisart für die Sozialwissenschaft aus der Definition des Sozialen erst abgeleitet werden kann, nachdem mit Hilfe dieser zu beweisenden Teleologie (nämlich: nicht der erkenntnistheoretische Gegensatz von teleologisch und kausal ist zu beweisen, aber der teleologische Charakter der ganzen Sozialwissenschaft!) selbst eine entsprechende Um-Konstruktion jener Definition (die zuerst bloß von positiven Konstatierungen ausgeht) vorgenommen wurde, liegt offenbar eine petitio principii vor! Der teleologische Charakter der Sozialwissenschaft wird aus der Definition des Gesellschaftsbegriffes abgeleitet, nachdem er zuerst in sie hineingedeutet wurde. Dieser feine Fehler im Aufbaue des St.schen Gesellschaftsbegriffes ist eines der wesentlichsten Geheimnisse der faszinierenden logischen Kraft seines Systems.

3. Ist demnach die verabsolutierte Gegenüberstellung der beiden Bestimmungsstücke des Gesellschaftsbegriffes als Form und Stoff der bloßen ursprünglichen Begriffsbestimmung gegenüber bereits etwas Unerlaubtes, so ist es eine weitere, dem Form-Elemente den Primat gegenüber dem Stoff-Elemente einzuräumen. Auch dies ist nur aus dem hineingedeuteten teleologischen Charakter der Sozialwissenschaft heraus geschehen; von diesem aus aber allerdings konsequent. In der Tat aber kann durch diese Einräumung des Primates an das Form-Element der Dualismus, den jene trennende Gegenüberstellung schuf, nicht mehr überwunden werden.

St.'s „sozialer Monismus", den wir unten noch eingehender zu betrachten haben werden, geht dahin, daß die soziale Form (äußerliche Regelung), eben weil sie das Soziale als solches, Eigenartiges erst konstituiert, auch die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens sei; und daß entsprechend der teleologischen Erkenntnisart, die die Natur der Regelung fordere, alle sozialen Bewegungen in einer (formalen) Gesetzmäßigkeit, die in einem unbedingten Endziele beschlossen sei, begriffen werden müssen. Dem entspreche auch ein einheitlicher Gegenstand der Sozialwissenschaft, indem Recht und Wirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objektes zu erachten seien.

Die in diesem Monismus versuchte Aufhebung des Gegensatzes von Form und Stoff ist aber in der Tat nicht dergestalt, daß die besagte ausschließende, dualistische Gegenüberstellung St.n nicht zur Last fiele. Denn wäre der Vordersatz, auf dem dieser Monismus ruht, nämlich daß das Soziale als solches nur durch die äußerliche Regelung (die „Form") bezeichnet und gegeben ist, strenge durchgeführt, so könnte zur Trennung von Stoff und Form überhaupt nicht fort-

geschritten werden. Das Soziale wäre dann nur die Regelung und die Sozialwissenschaft wäre reine Formwissenschaft. Um aber dennoch eine soziale Stoff-Wissenschaft zu ermöglichen, hat St. die Form vom alleinigen sozialen Elemente zum bloß logisch primären, dominierenden degradiert. Damit hat er aber einen verhängnisvollen Dualismus eingeführt. Die Wurzel desselben liegt schon in seiner Begriffsbestimmung des Sozialen, nämlich in der bloßen Unterscheidung von Wirtschaft und Recht. Aber erst durch die teleologische Ausdeutung der Definition wird jene einfache Zweiheit zum prinzipiellen Dualismus verabsolutiert.

Soziales Leben ist Regelung und ein geregelter Inhalt. Von hier aus kann ein sozialer Monismus nur durch die (auf der zu weit gehenden Ausdehnung teleologischer Erkenntnisart beruhenden) doppelte Inkonsequenz der Verabsolutierung dieses Gegensatzes und der Einräumung des Primates an das Formelement gewonnen werden.

Im Ganzen handelt es sich, wie ersichtlich, bei der Beurteilung des St.'schen Gesellschaftsbegriffes (bezw. der Verhältnisbestimmung seiner beiden Elemente als „Form" und „Stoff" — der eigentliche Gesellschaftsbegriff St.s) darum, ob das durch ihn Bezeichnete grundsätzlich nach teleologischer, oder, wie Stammler lieber sagt, finaler Erkenntnisart zu betrachten ist, oder ob nach kausaler Erkenntnisart, d. h. ob dieser Gesellschaftsbegriff angesichts der empirischen Wirklichkeit und der Aufgaben, die sie stellt, kausal vollzogen werden muß. Dies soll im Nachfolgenden in möglichst sachlicher, d. h. von erkenntnistheoretischer Rücksicht abgetrennter Untersuchung geprüft werden.

2. Analyse der Durchführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus. Stammler unterscheidet also, zunächst bloß von der Definition des Sozialen aus, zwischen sozialer Form-Wissenschaft und sozialer Stoff-Wissenschaft. Der Begriff der sozialen Materie ist ihm bezeichnet durch „das auf Bedürfnis-Befriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen" — die Wirtschaft. Wirtschaft ist also das, was der Regelung unterliegt, die Ausfüllung der Regelung. Und demgemäß ist ihm die Wissenschaft von der sozialen Materie oder Sozialwirtschaftslehre: „die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite ihrer konkreten Durchführung".*) Der Hauptbegriff der Sozialwirtschaftslehre, der Begriff eines ökonomischen Phänomens, ist dann der einer „gleichheitlichen Massenerscheinung von Rechtsver-

*) Wirtschaft und Recht, S. 204.

hältnissen",*) denn es gibt kein anderes soziales Zusammenwirken, als in Begründung von äußeren Regelungsbeziehungen (d. i. wesentlich von Rechtsverhältnissen).

Diese ökonomischen Phänomene können analytisch und synthetisch klassifiziert und untersucht werden. Analytisch — „nach gemeinsamen Merkmalen innerhalb gleichartiger Rechtsverhältnisse"; synthetisch — nach der übereinstimmenden Verknüpfung der Rechtsverhältnisse in ihrer Beziehung auf dieselbe Person. Es geben dann die in einem Rechtssubjekte zusammentreffenden (synthetierten) Rechtsverhältnisse „die Einzeltatsache ab, die . . . als Massenerscheinung auftretend, als ein sozialökonomisches Phönomen sich darstellt" (z. B. kennzeichnet das Zusammentreffen verschiedener Rechtsverhältnisse in der Person eines Unternehmers ihn als „Fabrikanten" oder „Landwirt" u. s. w.). Bei der analytischen Klassifikation — nach übereinstimmenden Artmerkmalen der Rechtsverhältnisse selbst, an sich, nicht ihres Zusammentreffens — ergeben sich 4 Möglichkeiten systematischer Gruppierung der ökonomischen Phänomene: einmal nach den verschiedenen Eigenschaften der Personen als Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. wird die Eigenschaft einer Person, Analphabet zu sein, sozial dadurch bedeutsam, daß sie kein Wahlrecht erlangt); sodann nach den technischen Eigenschaften der von den Trägern rechtlicher Beziehungen zu machenden Leistungen (z. B. Leistung eines Maurers, Bäckers u.s. w. im formell gleichen Rechtsverhältnisse: Arbeitsvertrag); ferner nach den quantitativen Momenten in den Leistungen und Objekten der Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. ist im Rechtsverhältnisse: Grundbesitz, großer, mittlerer und kleiner Grundbesitz zu unterscheiden); endlich nach der Eigenart tatsächlicher Verwirklichung und Durchführung von Rechtsverhältnissen (so z. B. waren unter den römischen Sklaven, trotz der Gleichheit des bezüglichen Rechtsverhältnisses bedeutende Standesunterschiede. Dies sind „Massenerscheinungen der Ausführung"). Analoge Gesichtspunkte gelten bei der synthetischen Klassifikation, wofür aber das obige Beispiel genügen mag.**)

Demnach geht die Sozialwirtschaftslehre auf die einheitliche Erfassung der bei der konkreten Durchführung einer Rechtsordnung auftretenden gleichheitlichen Massenerscheinungen.

Es ist nun klar, daß hier eine Differenz im Begriffe des sozialen Phänomens („gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen") und der sozialen Wirtschaft („das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen", d. h. die soziale Materie,

*) Ebenda, S. 264.

**) Vgl. ebenda, S. 269 ff.

ein Begriff, der z. B. viel weiter ist als der bisherige der Nationalökonomie) vorliegt.*) Die Beweisführung an diesem Punkte ist sehr wichtig. Hier kann sich bereits zeigen, ob die rein teleologische, alles Soziale als solches nur in seiner Eigenschaft als Geregeltes prüfende Erkenntnisweise grundsätzlich hinreichend ist.

Unseres Ermessens fallen offenbar in den Begriff der sozialen Wirtschaft („sozialen Materie") Erscheinungen, welche der Begriff des ökonomischen Phänomens nicht in sich aufzunehmen vermag. Die Erscheinungen der Mitteilung, Kunst, Wissenschaft, Religion, sozialer Moral etc. liegen, trotzdem sie sich doch in gewissem Sinne immerhin auch als Massenerscheinungen der Gesellschaft darstellen, grundsätzlich außerhalb des Bereiches des Begriffs des ökonomischen Phänomens, nämlich außerhalb der „gleichheitlichen Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen". Mannigfache Arten von Zusammenwirken zu gemeinsamer Zwecksetzung begründen ihrer Natur nach keine Rechtsverhältnisse, die ihr Wesen auch nur annähernd zum Ausdrucke brächten. Die Differenz zwischen beiden Begriffen ist also deutlich.

Während dies aber vielleicht durch eine andere Fassung der beiden Begriffe („ökonomisches Phänomen" und „soziale Materie") ausgeglichen werden könnte,**) so ist die folgende Differenz eine unmittelbar prinzipielle. So wird ja z. B. allerdings auch die Religionsgemeinschaft gewisser äußerer Satzung und Regelung (wesentlich konventioneller Natur) nicht entbehren können. Aber in welcher Form und in welchem Umfange dies auch immer der Fall sein mag, stets liegen innerhalb des weiten Spielraumes, die der Eigenart der Erfüllung (Durchführung) von Rechts- und Regelungsbeziehungen offen gelassen sein müssen, Erscheinungen, deren Erkenntnis grundsätzlich gar nicht Erkenntnis von Rechtverhältnissen sein kann — weil sie eben Erkenntnis ihrer Erfüllung und deren Eigenart ist. Charakter und Inhalt der religiösen Übungen z. B. kann die Rechts- oder Konventionalregel ihrer Natur nach nicht anzeigen. Das geht eben über das Wesen der teleologischen Erkenntnisart hinaus, die nur nach der Richtung einer Bewegung, ihrem Mittel- und Zweckverhältnisse fragt, nicht nach der kausalen Verknüpfung im Wirklichkeitsprozeß, nicht nach dem ganzen

*) Durch die Bildung des Begriffes eines „negativen sozialen Phänomens" sucht St. später allerdings die in den Bereich der Definition fallenden Massenerscheinungen zu vermehren. Dieser Versuch ist aber mißglückt, wie wir noch sehen werden. (Vgl. unten S. 165.)

**) Wenn auch gewiß nicht ohne schließliche Änderung der Definition des Sozialen! — Dies ist bei Natorp geschehen, wie wir unten noch sehen werden. (Vgl. S. 170.)

Inhalt. Es ist also der Begriff der Durchführung (Erfüllung oder Verwirklichung, sollte eigentlich heißen Mit-Verwirklichung, weil Regel und Geregeltes als Ganzes verwirklicht werden), der das Aufgeben des teleologischen Erkenntnisprinzips und eine Flucht zur kausalen Betrachtung bedeutet, und in welchem die Verhältnisbestimmung von Form und Materie ignoriert erscheint, weil in ihm auf die „Materie" selbst (und zwar unmittelbar, nicht von seiner „Bedingung", der „Form" aus) zurückgegangen wird.

St. nimmt nun aber sowohl bei der analytischen wie synthetischen Klassifikation der sozialen Phänomene, wie überhaupt bei der Begriffsbestimmung der Sozialwirtschaftslehre, ganz offen für die Erkenntnis sozialer Phänomene, die doch sozial nur in ihrer Eigenschaft als bestimmt geregelte sind, seine Zuflucht zur Erfüllung der Regelungsbeziehung! Wie könnte man nach ihm teleologisch (d. h. Erkenntnis des Stoffes von der Form aus) den Begriff der Erkenntnis der Durchführung denken? Offenbar nur so, daß die Durchführung dadurch erkennbar werden kann, daß alle Teilhandlungen, in welchen sie sich vollzieht, selbst wieder unter der Bedingung äußerer Regelung stehen (also wesentlich Begründung von Rechtsverhältnissen darstellen).

Das Schema solcher teleologischer Erfassung der Tatsachen der Erfüllung wäre dann folgendes: bei Erfüllung des Rechtsverhältnisses A (z. B. Verwendung eines Angestellten) treten in Begründung der Teil-Rechtsverhältnisse die Kombinationen auf: a b c . . . oder r s t . . . u. s. w. (z. B. die Teilverwendungen, Lohnzahlung u. s. w.). Die Teil-Erfüllungshandlungen stehen nicht alle unter rechtlichen Bedingungen, aber allerdings mindestens unter konventionalen.

Selbst dieses Schema ohne Ende ist aber in vieler Beziehung nicht einmal praktisch. Es zeigt sich z. B. auf das Verhältnis rechtlicher Unfreiheit (Sklaverei) völlig unanwendbar, weil der Sklave keine Rechtsfähigkeit besitzt. So sind die bedeutenden Standesunterschiede der römischen Sklaven von dem Rechtsverhältnisse aus gänzlich unerkennbar, was St. selbst feststellt.*) Vor allem aber läßt sich die Erfüllung von Regelungsverhältnissen überhaupt nur teilweise (nicht grundsätzlich) in Teilhandlungen, die Regelungsverhältnisse begründen, auflösen. Endlich ist die Feststellung dieser Zwischen-Regelungsverhältnisse, soweit sie konventioneller Natur sind, wegen ihrer Unbestimmtheit und Verschwommenheit meist unmöglich.

---

*) Wirtschaft und Recht, S. 274. Stammlers Bemerkung (L v. r. R., S. 231), daß es sich hier nur um ein Rechtsverhältnis der Herren, welche Sachenrechte an den Menschen haben, handelt, ist ungenügend, und in Widerspruch damit, daß er a. a. O. die Erkenntnis der bezüglichen Tatsachen selbst fordert. Vgl. hierzu C. Grünberg, Art. Unfreiheit, S. 320 f., des Handwörterb. d. Staatswissensch., Bd. VII, 2. A

Es ist deutlich, daß dadurch der prinzipielle Fehler niemals vermieden werden kann, weil immer wieder die Erkenntnis der Erfüllung jener Teil-Rechtsverhältnisse ausständig bleibt. Durchführung und Erfüllung heißt eben, einen mehr oder weniger weiten freien Spielraum, den die äußere Regel ihrer Natur nach lassen muß, aus Eigenem heraus ausfüllen. Dies ist ein Moment der Souveränetät, also seinem Begriffe nach Ungeregeltes und Unregelbares. Daher teleologisch, von der Form aus, nicht erkennbar, weil die Form nicht mehr Mittel ist. Die Form ist hier also nicht Erkenntnisbedingung des Stoffes; das Verhältnis von (sozialer) Form und Stoff als Bedingung und Bestimmbares trifft also nicht zu; die Verhältnisbestimmung von Regel und Geregeltem als Form und Stoff trifft daher gleichfalls nicht zu, erweist sich als unvollziehbar. Vielmehr verbleibt als die einzig mögliche Erkenntnisart für die Erfassung dieser Tatsachen die kausale; Regel und Geregeltes werden dann in ihrem Verhältnisse als Bedingung und Bedingtes beschrieben, womit die Bestimmung als „Form" und „Stoff" hinfällig wird.

In Hinsicht auf dieses Bestimmung als „Form" und „Stoff" ist noch folgendes St.n entgegenzuhalten. Auch nach seiner Bestimmung kann ein Bewußtseinsinhalt nur im Verhältnis zu einem anderen „Form" sein. Bei Variation dieses Verhältnisses kann, was erst Form war, nun Stoff sein. Eine Zwecksetzung A, die Selbstzweck und Mittel (für einen anderen Zweck B) zugleich ist, ist als Selbstzweck Form für alle zu ihrer Erreichung zu realisierenden Teilinhalte; als Mittel hingegen selbst Stoff für eine höhere Zwecksetzung (B).

Selbstzweck A sei ein täglicher Spaziergang, der meinem Vergnügen und meiner Gesundheit dient; A sei gleichzeitig Mittel für den Zweck B, nämlich für die Beaufsichtigung von landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Eigenart der Verwirklichung von A wird nun eine ganz andere sein, wenn A Stoff (Mittel) für B ist oder, sofern A sich selbst Form, nur Selbstzweck ist. Der Spaziergang wird z. B. um der Gesundheit zu dienen, nur zu einer bestimmten Tageszeit gemacht. Diese Eigentümlichkeit ist von B aus, wo nur die Beaufsichtigung schlechthin erfordert wird, gar nicht erkennbar, denn sie kommt nicht A als Mittel, sondern als Selbstzweck zu.

Die Beachtung der Zweckbeziehungen selbst ist nun allerdings selbständig möglich und auch notwendig, aber daß sie zur völligen Erfassung der Wirklichkeit grundsätzlich nicht ausreicht, zeigt sich daran, daß der Verwirklichung von A ein ganz anderer Spielraum offen bleibt, wenn es gleichzeitig Selbstzweck und Mittel oder nur Mittel ist. Dieser Unterschied ist aber von B aus nicht erkennbar. Die **Eigenart** der Erfüllung von A als Mittel zu B kann auf keine Weise in die wissenschaftliche Erfassung

der **Zweckbeziehung** A : B hineingezogen werden. Dieses ungeregelte Element des Stoffes, das hier gelegentlich der Vertauschung von Stoff und Form wieder zutage tritt, bleibt ihr unzugänglich.

Mit all diesem ist auch St.s allgemeinst-prinzipielle Argumentation getroffen: daß in der Sozialwirtschaftslehre die rein teleologische Erkenntnisart gewahrt bleibe, da sie immer das zusammenstimmende Verhalten der Gesellschaftsglieder in seiner Eigenschaft als bestimmt Geregeltes betrachte. Wir sahen, daß dieser Gedankengang an dem Begriffe der Durchführung scheitert. Wir wollen seine Unrichtigkeit nun noch in anderer Weise zeigen.

Zusammenstimmendes Verhalten stellt nach St. stets eine gemeinsame Zwecksetzung dar, erscheint also notwendig immer schon als Geformtes (Geregeltes); es ist daher — so argumentiert er — dieses zusammenstimmende Verhalten nicht die Summe der Einzelbetätigungen, sondern ein immer und notwendig bereits als Einheit des Verbundenseins durch die Gemeinsamkeit der Zwecksetzung Erscheinendes. St.n steckt also im Begriffe des Zusammenwirkens das Formelement der äußeren Regelung (gemeinsamen Zwecksetzung) bereits notwendig darinnen. Und damit glaubt er auch, den Vorwurf ungerechtfertigter Verabsolutierung jener Gegensätze (nämlich der einfachen Verschiedenheit von Regel und Geregeltem zur Gegenüberstellung als Form und Stoff) ablehnen zu dürfen. Denn dieses gehe überhaupt nicht auf die Unterscheidung der beiden als verschiedener Arten von Erscheinungen, sondern konstatiere bloß ein logisches Verhältnis von Elementen desselben, einen sozialen Lebens, ein Verhältnis von (bestimmender) Bedingung und Bestimmbarem, also ein Verhältnis der Erkenntnis, nicht der Verursachung. Daher wäre dann auch dem Elemente der Regelung insofern mit Recht der Primat zuzuerkennen, als dieses eben ja die Erkenntnisbedingung der sozialen Materie ist.

Welchen Sinn hat aber nun dieses „Einheit des Verbundenseins" in der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung? Offenbar nicht den einer mystischen Einheit, sondern nur den des Zusammentreffens, der Übereinstimmung, eben der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung. Dies kann aber zweifach verstanden werden. Die Übereinstimmung kann einmal als seelische Verbindung gedacht werden, d. h. als eigene Tatsache, die innerhalb der menschlichen Wechselbeziehung mit der Bedeutung eines selbständigen kausalen Faktors verwirklicht wird; oder aber als ein rein mechanisch-zufälliges Zusammentreffen, als gleich gerichtetes Wollen.

Und bevor wir diese beiden Antworten untersuchen, entsteht noch die Frage: Warum wird für die teleologische Betrachtung auf den Begriff der Übereinstimmung Vieler überhaupt zurückgegangen? denn dieser Be-

griff ist ja offenbar kein Zweckbegriff und der finalen Betrachtung an sich fremd! St.'s Antwort geht dahin, daß die soziale Betrachtung nur deswegen auf ihm aufgebaut ist, weil nur dann die Erwägungen über die Bestände von Mittel und Zweck allgemeingültig sein können, wenn sie g e m e i n s a m e Zwecksetzungen betreffen.

Eine klare Überlegung zeigt nun, daß die Zweckbetrachtung nur an den Begriff der Verbindung als gleichgerichtetes Wollen, nicht aber an den des psychologischen Verbundenseins anknüpfen darf. Denn im letzteren Falle mischt sie notwendig k a u s a l e Elemente in ihre Erwägung. Im ersteren Falle aber wird dies zwar verhindert, aber die Anknüpfung selbst wird i l l u s o r i s c h! Dies beweisen wir folgendermaßen.

Würde von einem teleologisch erwogenen Bestand an gemeinsamen Zwecksetzungen das Moment der Gemeinsamkeit als mechanisch-zufälliges, gleichgerichtetes Wollen gedacht, so wird zwar durch diese Bestimmung von „Gemeinsamkeit" der Regel die teleologische Betrachtung nicht getrübt und doch Allgemeingültigkeit für dieselbe erlangt, aber der ganze Kalkul wäre eben — unzulänglich. Denn die äußeren Regeln haben nicht nur schlechthin die Eigenschaft, g e m e i n s a m e Zwecksetzungen darzustellen, sondern diese Eigenschaft hat noch die Bedeutung, Ausdruck einer komplizierten seelischen Verbindung der zwecksetzenden Gemeinschaften zu sein, wodurch einerseits die G ü l t i g k e i t ihrer Beschreibung nach Verhältnissen von Mittel und Zweck wesentlich modifiziert wird (da die Bestrebungen der einzelnen Gemeinschafter ja nicht mehr den — allein betrachteten — äußeren Regeln adäquat erscheinen) und wodurch andererseits notwendig materielle, k a u s a l e Elemente in die Zweckbetrachtung gemengt werden. Und zwar geschieht dies schon gelegentlich der Berichtigung jener nur sehr bedingt vorhandenen „Gültigkeit" der Zweckbetrachtung in irgend welcher Form der Verhältnisbestimmung zur psychologischen Wirklichkeit der Einzelbestrebungen; sodann aber noch mehr bei Betrachtung des „Inhaltes" der Regel überhaupt, d. h. bei der Analyse des Tatbestandes von gemeinsamer „Zwecksetzung". Hier wird auf die k a u s a l e B e d i n g t h e i t der äußeren Regel selbst unmittelbar eingegangen. Nämlich: es ist gerade vorzugsweise der Umstand, daß jede solche „Verbindung" oder „gemeinsame Zwecksetzung" ein Moment des K o m p r o m i s s e s und relativen Abgelöst-Seins vom Einzelwollen in sich trägt (oder wie man es immer genauer bestimmen und ausdrücken mag), der die äußere Zwecksetzung zu einer „t o t e n" macht, zu einer „formalen", die individueller E r f ü l l u n g ihrem Begriffe nach sehr weiten Spielraum läßt, ihrem Begriffe nach einer solchen b e d ü r f t i g ist. Da ist die Regel offenbar auch nicht mehr die E r k e n n t n i s - B e d i n g u n g e i n e s B e s t i m m b a r e n, sondern ein Glied in einer K a u s a l k e t t e.

Die Tatsache der Ausfüllung muß jedenfalls aber für sich (ohne Rücksicht auf die Regel) aufgesucht werden. Kann die Sozialwirtschaftslehre die Erkenntnis dieser Tatsache nicht entbehren — und sie besteht nach St. wesentlich in dieser Erkenntnis — so verliert sie den Charakter bloßer Behandlung von Zweckverhältnissen als solchen und wird zur kausalen Untersuchung.

Die Richtigkeit dieses Einwandes der Unmöglichkeit der Bestimmung von „Gemeinsamkeit" (= Äußerlichkeit der Zwecksetzung) als schlechthin gleichgerichtetes Wollen einerseits (wegen des Widerspruches mit der Erfahrung) und gleicher Unmöglichkeit der Bestimmung als Ausdruck komplizierter Wechselbeziehung zwischen den Individuen andererseits (wegen der Einbuße des teleologischen Erkenntnischarakters der Betrachtung) — zeigt sich sogar in St.s Wissenschaft von der sozialen Form, dem verdienstlichen Entwurfe einer teleologischen Wissenschaft der Politik als Lehre vom richtigen Rechte. Hier wird die Ableitung der Grundsätze des richtigen Rechtes (Achten und Teilnehmen) vom sozialen Ideal — „Gemeinschaft frei wollender Menschen" — vorgenommen. (Vgl. Lehre v. r. R. S. 204 ff.) Die sozialen Erscheinungen werden von dem Standpunkte aus geprüft, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. St. behauptet, daß schon in der Formel vom sozialen Ideale die Hindeutung auf eine zweifache Richtung der Erwägung sich fände: man könne vornehmlich vom Gesichtspunkte der Verbundenen als Einzelner ausgehen, oder aber von dem ihrer Zusammengehörigkeit in gemeinsamen Zielen. Daraus ergebe sich, das Achten des Einzelnen in seinem besonderen Wollen und sein Teilnehmen an der Gemeinschaft in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ganzen (und zwar Teilnehmen am „Günstigen" und „weniger Guten" (206, 211), wovon aber im sozialen Ideale, das ein freies Wollen ist, nicht einmal dem Keime nach etwas beschlossen ist!). Das ist unrichtig. Solche Elemente des Kompromisses sind im sozialen Ideale grundsätzlich nicht mehr enthalten. „Zusammengehörigkeit", „Gemeinschaft" hat bei innerlich freiem Wollen nur mehr die Bedeutung rein mutualistischen Zusammentreffens, gleicher Richtung von Willensakten. Das soziale Ideal dürfte konsequenterweise gerade nach St. nicht als ethisches, sondern bloß als mechanisches aufgefaßt werden. Daher ist St.s Ableitung nicht rein aus dem sozialen Ideale, sondern bereits aus einer materiellen (psychologischen, kausalen) Bestimmung der Gemeinsamkeit von Zwecksetzungen geschehen. Aus dem sozialen Ideale ergibt sich vielmehr nur, daß die äußere Regelung derart wäre, daß bei freiem (= beliebigem) Wollen eines jeglichen, dennoch völlige Gemeinsamkeit der Zwecksetzung vorhanden bliebe. So ist es zwar im notwendigen Widerspruch mit der Wirklichkeit, aber das darf es auch als formales (d. h. bloß von der inneren Freiheit des Wollens abgeleitetes) Ideal, das nur einen letzten Richtpunkt unserer Bestrebungen bezeichnet, sein. Demnach wären bereits kausale, materielle Momente in dasselbe hineingetragen, wenn man schließen würde, es liege in ihm (das ja als rein mechanische Übereinstimmung alles Wollens gedacht werden muß) bereits der Gedanke, daß jeder Einzelne als „ein zugleich den andern unbedingt achtender und von ihm ebenso geachteter" Gemeinschafter darin hervortrete (206). Dies wäre bereits ein Ideal von (für

die empirische Gesellschaft, für das empirische Zusammenwirken} besten Eigenschaften der Individuen kein formales, rein sozialbegriffliches Ideal mehr.

In diesem Lichte erscheint dann auch das nächste — an sich sehr folgerichtige — Ergebnis St.s als unhaltbar, daß es keine selbständige Gesetzmäßigkeit der sozialen Wirtschaft und demgemäß dann auch keine Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Recht gebe. Eine soziale Wirtschaft sei außerhalb bestimmter äußerer Regelung nicht vorhanden, da eben soziale Wirtschaft nur bestimmt geregeltes Zusammenwirken ist. Es falle daher das Problem der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der regelnden Formen einer menschlichen Gesellschaft und d. h. mit der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Zwecke zusammen, da Regelung Zwecksetzung ist. Gesetzmäßigkeit der Zwecke aber heißt: „Feststellung einer allgemeingültigen Methode, nach der man den Inhalt von Zwecken . . . in zwei sachlich geschiedene Klassen teilen kann: in richtigen und unberechtigten Inhalt. Es ist die Idee einer unbedingten Einheit [das soziale Ideal], in welcher ein in seinem Werden bedingter Inhalt des wollenden Bewußtseins gerichtet . . . zu werden vermag. Der Keim zu dieser grundlegenden Einheit ist jeder Synthesis zu dem Gedanken eines Zweckes eingepflanzt . . ." *) Eine soziale (d. h. teleologische, nicht kausale) Gesetzmäßigkeit muß sich daher auf die Einheit des Zweckes der Formen beziehen.**)

Durch unseren bisherigen Nachweis der Unzulänglichkeit rein teleologischer Erkenntnisart hinsichtlich der Tatsachen der Wirtschaft ist diese Folgerung St.s hinlänglich getroffen — denn der Mangel an selbständiger Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft ist ihm ja nur gegeben wegen der für alles Soziale einheitlichen Gesetzmäßigkeit der Zwecke. Ein besonderes Argument bietet aber noch ein Hinweis auf die Tatsachen der Sozialwissenschaft. Da ist das Thünen'sche Gesetz, welches in Absehung von aller besonderen Bedingtheit sozialökonomischer Erscheinungen durch bestimmte rechtliche Regelung gewisse sozialökonomische Zusammenhänge aufzeigt, also eine selbständige, ihrem Sinne und Wesen nach außerhalb konkreter rechtlich-konventionellen Regelung liegende Gesetzmäßigkeit der sozialen Wirtschaft ausdrückt. Ein Beweis dafür ist insbesondere, daß das Thünensche Gesetz dem letzten Prinzip nach auch für die Wirtschaft des isolierten Menschen (wo-

*) Lehre v. richt. Rechte, S. 182.

**) Vgl. W. u. R., S. 220 ff. und die Abschnitte „Kreislauf des soz. Lebens" und soziale Konflikte u. Lehre v. richt. R., S. 241 ff.

also von äußerer Regelung im Sinne St.s keine Rede sein kann) gültig gedacht werden muß.*) Auch hier müßte Gemüse an anderer Stelle gepflanzt werden als Wald (d. h. es müßten die Standorte der Produktion sich nach ihrer Intensität abstufen). Diesem Beispiele ließen sich manche andere nationalökonomische Einsicht zur Seite stellen. Die Greshamsche Regel, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages**), ferner alle Wertgesetze. Die Einsicht, daß ein Gut aus einem geringeren Vorrate höher bewertet wird als ein solches aus einem größeren Vorrate, weil es höheren Nutzen stiftet, bezieht sich gleichfalls auf Vorgänge, die ihrem Begriffe nach nicht unter der Bedingung äußerlicher Regelung stehen. Sie gilt denn auch gleichfalls für die isolierte Wirtschaft. ***)

Damit ist nicht nur die selbständige Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft, sondern auch der grundsätzlich kausale Charakter ihrer tatsächlichen Erkenntnis dargetan. Denn alle diese Gesetze sind kausaler Natur. Sie beschreiben das kausale System der Mittel. Daß dieses allerdings einem bestimmten Zweck seine historische Existenz verdankt, kommt dabei nicht in Frage. Denn dieser Zweck-Charakter entscheidet noch nichts darüber, ob die Tatsachen auch wirklich in finaler Erkenntnisart erfaßt werden müssen, bezw. ob sie von der Sozialwissenschaft wirklich so erfaßt wurden. Im Hinblick auf die angeführten Tatsachen der Sozialwissenschaften läßt sich dies unschwer entscheiden. Wenn das Thünensche Gesetz die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erzeugungsort und Markt (Verbrauchsort) in allgemein gültiger Weise beschreibt, oder wenn jene grenznutzentheoretische Einsicht den Zusammenhang zwischen Vorrat und Nutzintensität ausdrückt, so ist dies nichts anderes, wie wenn das Gay-Lussac'sche Gesetz die Beziehungen zwischen Druck und

*) Daß die isolierte Wirtschaft eine Abstraktion ist, die in der vorgefundenen empirischen Wirklichkeit niemals einen Beleg finden kann, ist selbstverständlich. Nicht minder aber, daß diese Abstraktion dennoch gültig ist.

**) Dieses Gesetz ist nicht etwa, wie zur Verteidigung Stammlers behauptet wurde, ein „Naturgesetz", sondern ein rein wirtschaftliches Gesetz, nämlich ein Gesetz der „Produktion auf Land", d. h. ein Gesetz der Produktion mit bestimmten Produktionsmitteln; somit: ein Gesetz des Zusammenhangs der Mittel nicht der Zwecke und deswegen freilich ein kausales kein teleologisches Gesetz. — Dieselbe logische Struktur wie dieses Gesetz haben aber alle nationalökonomischen Einsichten.

***) Ein gut geführter Nachweis der grundsätzlichen Gleichartigkeit des Prozesses wirtschaftlicher Wertung in der isolierten und der Verkehrswirtschaft (durch Bestimmung des individuellen Wertungsaktes als wesensgleich mit den bezüglichen Vorgängen beim Tausche in der Verkehrswirtschaft) bei G. Simmel, Philosophie des Geldes. Leipzig 1900, S. 34 ff. Vgl. Näheres unten.

Volumen bei Gasen beschreibt. Daß in unserem Falle das Material gewollte Handlungen von Menschen, Zwecksetzungen sind, begründet wie gesagt keinen prinzipiellen Unterschied. Denn es wird in einer kausalen Verknüpfung erfaßt. Die angeführten Beispiele zeigen, daß kein Sollen, sondern ein Sein der Begriffsbildung unterliegt. Stets werden da die Zusammenhänge innerhalb eines Systems von Bedingungen und ihrer Variationen beschrieben.

Es erhebt sich außerdem St.n gegenüber die Frage: ob neben einer (für sich möglichen) teleologischen Auffassung des Problems des Gesellschaftsbegriffes noch eine empiristische (d. h. kausale) bestehen könnte? Mit anderen Worten: ob es überhaupt möglich ist, eine soziale Erkenntnis neben der psychologischen, biologischen u. s. w. als selbständige, ihrem Gegenstande nach eigenartige Lehre aufzurichten, die auf der materialen, jedenfalls aber kausal zu erfassenden Eigenart der gesellschaftlichen Tatsachen fußt?

Dies muß St. konsequentermaßen natürlich verneinen*). Auf den Menschen und dessen natürliche Eigenschaften als letzte und prinzipielle Grundlage zurückzugehen; innerhalb der Wechselbeziehung zwischen Individuen ein Phänomen zu suchen, das von den anderen als soziales sich derart unterschiede wie das chemische vom physikalischen, das organische von diesem u. s. w. — das ist nach St. aussichtslos. Denn das „Naturexistieren" einzelner Menschen schlechthin, wird nach ihm durch die Betrachtung des Physikalischen, Chemischen, Organischen und Psychologischen grundsätzlich erschöpft. Es bleibt nur noch eine erkenntnistheoretisch eigenartige Beschreibung des Sozialen als solchen: die Erfassung der regelnden Formen. Diese ist eben teleologischer Natur. — Ein direkter, positiver Beweis wird also nicht erbracht.

An dieser Stelle müßte ein vollständiger Gegenbeweis unsererseits der sein: die soziale Kausalerkenntnis existiert als selbständige theoretische Wissenschaft neben anderen theoretischen Wissenschaften (nomothetische oder „Natur"wissenschaften i. w. S.); denn sie ist gerichtet auf ein seiner eigenartigen kausalen Beschaffenheit nach als selbständig zu charakterisierendes Objekt; innerhalb des Gesamtsystems gesell-

*) In Polemik gegen Spencers Gesellschaftsbegriff, der im Merkmale der Dauer der (psychischen) Verbindung von Menschen das spezifisch Gesellschaftliche sieht, erklärt St., es komme nicht auf das quantitative Moment einer längeren oder kürzeren Dauer der Zusammenfügung an, sondern nur auf die Art der Verbindung. (Wirtsch. u. R., S. 85.) Diese Art der Verbindung der Menschen ist ihm eben diejenige durch gemeinsame Zwecke. Das Verbundensein der Menschen durch Zwecke stellt er dem „bloß physischen Beisammensein als Naturexistieren einzelner Menschen" gegenüber. Das Sozialpsychologische als irgendwie Eigenartiges wird damit geleugnet.

schaftlicher Tatsachen bestehen Teilsysteme von relativer Selbständigkeit und relativ selbständiger (kausaler) Gesetzmäßigkeit (wodurch speziell die Selbständigkeit kausaler Sozial-Einzelwissenschaften bedingt ist); der Gegenstand der Sozialwissenschaft sind allerdings wesentlich Werttatsachen und Zwecksetzungen, aber die Zusammenordnung derselben nach ihren Verhältnissen von Mittel und Zweck kann nichts anderes sein, als ein heuristisches Hilfsprinzip, ein formales Hilfsverfahren, zur Auffindung der kausalen Zusammenhänge der Mittel; denn es handelt sich in der Sozialwissenschaft nur immer um die kausale Wirksamkeit der Mittel für Zwecke nicht um die Zwecke selbst.

Dieser Beweis kann an dieser Stelle nun allerdings nicht vollständig geführt werden, aber es erscheint in seinem Lichte der nachfolgende Teilbeweis in seiner richtigen Bedeutung. Nämlich Stammler schließt: „Sobald von bestimmter äußerer Regelung abgesehen wird, bleibt für äußeres Verhalten von Menschen gegeneinander nichts als bloße naturwissenschaftliche Erwägung" (W. u. R., S. 585). D. h. zunächst: sobald nicht die sozialen Tatsachen in teleologischer Betrachtung erfaßt werden, bleibt nur eine Summe von einzelnen naturwissenschaftlichen (z. B. psychologischen, technologischen u. s. w.) Erkenntnissen jener Tatsachen; sodann auch: bewiesen wird dies dadurch, daß ein Zusammenleben von Menschen nicht mehr den Charakter eines „sozialen" (gemäß unserer natürlichen Vorstellung davon) hat, d. h. unmöglich ist ohne äußere Regelung (ohne gemeinsame Zwecksetzung).

Der erstere Satz ist, wie ersichtlich, durch sich selbst noch nicht erwiesen; soweit er aber durch den zweiten Satz bewiesen werden soll, und das heißt, soweit St.s Ablehnung der Kausalerkenntnis für die Sozialwissenschaft auf diesen zweiten Satz gestützt ist, ist sie gewiß unhaltbar. Denn dieser Schluß ist ungültig. Das Soziale, als eine bestimmte Synthese kausaler Teilvorgänge gefaßt, steht nämlich unter den je unerläßlichen Bedingungen von Mitteilung (die nota bene an sich keineswegs als unmittelbare, in sich ruhende Zwecksetzung sich darstellt), Religion, Moral, individueller Wirtschaft u. s. w. genau so, wie unter jener von rechtlich-konventioneller Regelung. Von irgend einer dieser Bedingungen abgesehen, bleibt vom sozialen Leben der Menschen nichts, und zwar auch nichts für eine sozialwissenschaftliche Kausalerwägung übrig. Alle jene Faktoren haben demnach konstitutiven Anteil an dem sozialen Lebensprozessen, denn es kommt ihnen in Beziehung auf die Unmöglichkeit ihres Wegfalles (auf welche Beziehung St. in diesem Zusammenhange allein seine Sonderstellung des Rechtes stützt *) grundsätzlich genau

*) Denn St.s Schluß lautet ja: sobald von äußerer Regelung abgesehen wird, bleibt für das Verhalten von Menschen gegeneinander bloße naturwissenschaftliche Erwägung.

dieselbe Bedeutung zu, wie der äußeren Normierung, innerhalb welcher das Zusammenleben sich bewegt.

Dieser Satz gilt auch noch in einem anderen Sinne, nämlich insofern, als die Tatsachen jeden beliebigen sozialen Teilsystems wenigstens das mit den rechtlichen und konventionalen gemeinsam haben, daß sie von außen an das Individuum herantretende, stets ein grundsätzliches Moment des Zwanges*) aufweisende Imperative darstellen.**) Der Begriff der äußeren Regelung ist bei St. nämlich einerseits ein psychologischer (kausaler!), andererseits ein teleologischer. Hier zeigt sich wieder die Unmöglichkeit der Omnipotenz teleologischer Erkenntnis angesichts der Wirklichkeit gesellschaftlicher Tatsachen. St. operiert mit einem psychologischen Begriffe der äußeren Regelung, insofern sie ihm eine das Verhalten der Menschen zueinander bestimmende Normierung darstellt und ihrem Sinne nach von der Triebfeder des Einzelnen, sie zu befolgen, unabhängig ist, d. h. Zwangscharakter an sich hat! Diesem letzteren Moment des Zwanges (im oben angegebenen Sinne) gemäß erhält übrigens nicht nur alles von außen Kommende, sondern auch die im Individuum selbst auftretenden Motive den Charakter des Imperatives. Dieser psychologische Begriff der Regelung (nämlich als Imperativ) gilt also für jede Tatsache jedes sozialen Teilsystems. Preistatsache, ästhetische Regel und Rechtsnorm unterscheiden sich in dieser Hinsicht durch nichts voneinander. Mit einem teleologischen Begriff der Regelung operiert St. insofern, als diese überhaupt als Zweckphänomen auftritt. St. verallgemeinert aber diese Zweckbeziehung gänzlich, wodurch ihm, wie schon dargestellt, die äußere Regel zur Erkenntnisbedingung alles Sozialen wird und die Sozialwissenschaft teleologischen Charakter erhält.***)

*) Unter Zwang verstehen wir hier wie Dilthey: Jemanden zwingen etwas zu tun heißt, Motive in ihm in Bewegung setzen, welche stärker sind als die Motive, die ihn davon abhalten würden. Vgl. Dilthey, Einleitg. i. d. Geisteswissenschaft, I, 1883, S. 84; übereinstimmend Ihering, Zweck im Rechte, I, 1877, S. 239.

**) Man dürfte hier nicht einwenden, daß solche Imperative zwar in dieser Beziehung äußerliche Regelung darstellen, aber in anderer Hinsicht sich von dieser Regelung ja doch wesentlich unterscheiden; denn im obigen wird ja bloß ihre grundsätzliche Gleichheit mit der äußeren Norm in dieser Beziehung zur Grundlage des Gedankenganges gemacht, was sogar übermäßig bescheiden ist. Hingegen dürfen wir hier darauf hinweisen, daß alles, was in der angegebenen Beziehung äußere Regelung darstellt, der Sozialwissenschaft St.s grundsätzlich gar nicht erreichbar ist.

***) Zur spezielleren Kritik des Begriffes der äußeren Regelung bei Stammler vgl. jetzt Max Weber, „R. Stammlers ‚Überwindung' der materialistischen

Da gemäß der teleologischen Auffassung des sozialen Lebens soziale Gesetzmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der regelnden Formen (gemeinsamen Zwecksetzungen) ein und dasselbe ist, so fällt nach St. auch die Frage nach der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der gesetzmäßigen Beeinflussung der regelnden Formen der Gesellschaft zusammen. In der Tat ist ja die Gesetzmäßigkeit der Zwecke eine normative Gesetzmäßigkeit. Sie muß in einem einheitlichen Gesichtspunkte gesucht werden, nach welchem die Zwecksetzungen des gesellschaftlichen Daseins bestimmt sind. „Wenn die regelnde Ordnung es ist, deren Beachtung . . . eine soziale Erkenntnis überhaupt erst ermöglicht, so kann diejenige Einsicht, welche das Grundgesetz des sozialen Lebens darstellen würde, auch nur in einer Einheit jener regelnden Form beschlossen sein. Die konkreten, menschlich gesetzten Regeln . . . konstituieren das betreffende soziale Zusammenwirken . . . in seiner Eigentümlichkeit; folglich kann es kein soziales Grundgesetz geben, das nicht ein solches der . . . regelnden Form . . . wäre" (Wirtsch. u. R., S. 449). Es kann also die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nur in der Einheit des Zweckes der sozialen Regelung und d. i. in der Einheit der sozialen Ziele überhaupt gegründet sein. An einem obersten, unbedingten und allgemein gültigen Ziele (einem höchsten Zwecke analog dem höchsten Gut der Ethik) ist daher die objektive Berechtigung sozialer Bestrebungen zu messen. Dies ist die „Gemeinschaft frei wollender Menschen", das soziale Ideal. Eine monistische Auffassung des sozialen Lebens ist so gewonnen. Der soziale Monismus stellt sich nicht nur dar als die „Einheitlichkeit des Gegenstandes der sozialen Wissenschaft — also, daß Rechtsordnung und Sozialwirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objektes zu erachten sind und nicht als zwei selbständig existierende Dinge, die in irgend welcher Wechselwirkung sich befinden", sondern auch als „Einheit des sozialen Lebens in dem Sinne, daß alle Bewegungen der menschlichen Gesellschaft . . . in einer und derselben Gesetzmäßigkeit begriffen werden", auch die bestimmenden Gründe der Rechtsänderungen.*) Die Veränderungen, Be-

Geschichtsauffassung", im Archiv für Sozialwissenschaft, Jahrg. 1907, (Januar Heft, bes. S. 125 ff.). — Auf diese Arbeit ist auch zur Ergänzung hinsichtlich der Kritik des historischen Materialismus (— ein Thema, das uns hier nicht unmittelbar angeht —) zu verweisen. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine Arbeit von Siegfried Kraus („Zur Erkenntnis der sozialwissenschaftlichen Bedeutung des Bedürfnisses", Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie, Jahrg. 1906) hinweisen, die zwar zu Stammler keine Beziehung hat, aber für die erkenntnistheoretische Kritik des historischen Materialismus m. E. bahnbrechend ist.

*) Wirtsch. u. Recht, S. 324.

wegungen des sozialen Lebens dürfen nur aus Gründen begriffen werden, die innerhalb der eigenen Erkenntnisbedingungen desselben stehen, nämlich innerhalb der gemeinsamen Zielsetzung, der äußeren Regelung. „Man sagt wohl, daß die Erfindung der Dampfmaschine unsere sozialen Zustände umgestaltet habe. Aber der Ausspruch ist ungenau. Nicht die Dampfmaschine tat jenes, sondern die Art ihrer Verwendung in dem Privateigentume des Kapitalisten und mit dem Mittel des freien Lohnvertrags. Nicht eine mögliche Technik ist sozial von Interesse, sondern ihre wirkliche Einführung in das äußerlich geregelte Zusammenwirken: dann erst bilden sich übereinstimmende Erscheinungen in den so geregelten Verhältnissen der Menschen. Die Art der Regelung ist also das formal Bedingende, wenngleich nicht notwendig das der Zeit nach Vorausgehende. Sie ist die Erkenntnisbedingung für sozialökonomische Erscheinungen".*) — Demgemäß müssen die sozialen Erscheinungen von dem Standpunkte aus geprüft werden, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. Die Lehre vom sozialen Ideal ergibt also eine Theorie des richtigen Rechtes, als teleologische Lehre von der sozialen Form.

Diese höchste, an sich unantastbare St.sche Schlußfolgerung eines „sozialen Monismus" ist durch unseren bisherigen Nachweis der Unhaltbarkeit seiner Prämissen, sowie der Unzulänglichkeit der teleologischen Auffassung einerseits und andererseits durch den unmittelbaren Nachweis der Unfähigkeit des sozialen Ideals, die Unterlage für die geforderte (finale) Erörterung der sozialen Form zu bilden, genugsam in seiner Unhaltbarkeit aufgezeigt worden.

Nunmehr wollen wir unserer bisherigen Kritik, die streng dem prinzipiellen Aufbaue des St.schen Gedankenganges folgte, noch einige mehr empirische Hinweise hinzufügen.

In Hinsicht darauf, daß die äußere Regel die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens bilden soll, ist es vor allem naheliegend, auf die widerrechtlichen Handlungen, welche ebenfalls den Charakter gleichheitlicher Massenerscheinungen tragen können, und trotzdem nicht unter der Erkenntnisbedingung der äußeren Regel stehen, zu verweisen.

St. hat diesem Einwande durch die Bildung des Begriffes negativer sozialer Phänomene zuvorzukommen gesucht. Jedoch bedeutet diese Begriffsbildung, streng genommen, selbst schon eine Rekapitulation. Die negativen sozialen Phänomene sind ihm Massenerscheinungen, bei welchen es sich entweder um eine „Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen oder um eine Verletzung der sozialen

*) Art. Materialist. Geschichtsauffassung i. Handw. d. Staatswissensch., 2. A., 1900, Bd. V, S. 733.

Regel handelt" (W. u. R., S. 278). Ist nun das Recht die Erkenntnisbedingung sozialökonomischer Erscheinungen, so erscheint sicherlich die Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen (als Massenerscheinungen, z. B. leerstehende Wohnungen) als etwas grundsätzlich außerhalb dieser Erkenntnisbedingung Stehendes. Dies beweist schon der Umstand, daß nur die Kenntnis jener Nicht-Begründungen (eben in ihrer Eigenschaft als Nicht-Begründungen) möglich ist, welche sich von anderen, gleichfalls möglichen, aber als solche niemals zu unserer Kenntnis gelangenden Nicht-Begründungen dadurch abheben, daß sie als Massenerscheinungen einen abnormalen Zustand gegenüber einem normalen darstellen. Es muß uns mit einem Worte die bestimmte Verwirklichung bestimmter, rechtlich möglicher Beziehungen zuvor überhaupt bekannt sein. Außerdem ist es der Begriff der Durchführung der Rechtsordnung, den St. hier wieder, wie ersichtlich, heranziehen muß, von dem wir aber bereits wissen (s.o. S. 152 ff.), daß in ihm schon ein über die Erkenntnisbedingung der Form selbst hinausgehendes Moment und also ein Widerspruch, ein Dualismus beschlossen ist. Es werden in ihm Momente des „Stoffes" in die „Form" gemengt! Die Ausfüllung der Form muß jedenfalls etwas anderes sein als die Form selbst. — Nicht anders ist es mit der Rechtsverletzung. Diese stellt sich ja ganz unmittelbar als etwas den Gesamtzusammenhang rechtlicher (Erkenntnis-) Bedingungen Überschreitendes dar. Die Rechtsverletzung liegt (als Massenerscheinung und Einzelerscheinung) eben jenseits des Rechtes.*) Es ist wieder die Erscheinung der Durchführung i. w. S. der wir hier in besonderer Gestalt begegnen. An ihr zeigt sich ganz besonders deutlich die Inkonsequenz, die in der Hereinnahme des Begriffes der Durchführung liegt, indem sie (die Rechtsverletzung) nicht nur der St.schen Begriffsbestimmung des Rechtes — das als seinem Wesen und Sinne nach unverletzbar, dennoch Erkenntnis-

*) Der Gegeneinwand: wenn man die im Einzelfalle verletzte Rechtsnorm wegdenke, so behalte man von der Verletzung dieser Rechtsnorm doch wohl nichts mehr in Gedanken; also sei das Recht als Erkenntnisbedingung gerade hier selbstverständlich — ist nicht stichhaltig. Denn dies besagt seinem Sinne nach nur, daß keine Form ohne erfüllten Inhalt gedacht zu werden vermag — was wir sonst wohl gegen St. als Argument zu verwenden geneigt sind, was aber in diesem Zusammenhange gar nichts sagt. Denn in der Frage, wieso die Rechtsnorm Erkenntnisbedingung ihrer eigenen Verletzung sein kann, handelt es sich nicht unmittelbar um das Verhältnis von Form und Stoff, sondern um einen konkteren Fall, und zwar darum, daß im Vorgange der Verletzung eine andere Regelung — z. B. eine konventionale, religiöse, moralische oder gewaltsame (= zur gemeinsamen Zwecksetzung durch Gewalt nötigen) Regelung — an die Stelle der beseitigten, „verletzten" tritt. Da sie eben beseitigt ist, kann sie aber natürlich nicht mehr Erkenntnisbedingung sein.

bedingung seiner eigenen Verletzung sein soll —, sondern auch seiner Begriffsbestimmung der sozialen Wirtschaft widerspricht; diese soll ja „gar nichts als ein rechtlich bestimmt normiertes Zusammenwirken" sein.

Eine grundsätzliche Lücke weist St.s Doktrin außerdem gegenüber jenen Fällen auf, in welchen die Rechtsquelle selbst eine zweifelhafte ist, d. i. in welcher „positives" und „nicht positives" Recht unklar durcheinander gehen, z. B. bei Thronstreitigkeiten, Bürgerkrieg, Eroberungen u. s. f. St. meint, daß dann das alte Recht eben soweit gelte, soweit es durch das neue, ankämpfende Recht noch nicht aufgehoben, weggeschafft ist (W. u. R., S. 509). Dies ist aber eben strittig; und dann steht in solchem Falle der Kampf zwischen den bezüglichen Rechtsnormen grundsätzlich völlig außerhalb der Erkenntnisbedingung des Rechtes. Auch hier sind es im Prinzipe nur Vorgänge der Durchführung; denn die Geltung einer Rechtsnorm bedarf ja immer und überall der Mitwirkung der sie durchführenden Individuen, bezw. der Recht schaffenden Autorität.

Diesen Hinweisen auf Tatsachen des Zusammenlebens, welche grundsätzlich nicht unter der unmittelbaren Bedingung rechtlich-konventioneller Regelung stehen können, haben wir noch andere hinzuzufügen, die auf Tatsachen gehen, als deren deutliche formale Bedingung zwar die rechtliche Regelung erscheint, wo sich aber dennoch zeigt, daß das Recht keinen anderen Erkenntniswert für die empirische Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens hat als die Tatsachen anderer gesellschaftlicher Teilinhalte. Es zeigt sich die Vermengung kausaler und teleologischer Erkenntnisart daran, daß das Recht in der Tat oft nur als sekundäre Mitbedingung eines Vorganges erscheint. Das Beispiel der Erfindung der Dampfmaschine selbst ist schlagend genug. Allerdings ist es richtig, daß nicht die mögliche Geltung bestimmter (z. B. technischer, moralischer) Bedingungen, sondern ihre wirkliche Einfügung in das äußerlich geregelte Zusammenleben, (d. h. in die funktionellen Systeme des Zusammenlebens), interessiert. Aber es handelt sich eben um die Erkenntnis des kausalen Einfügungsprozesses. Gewiß ist im weiteren Sinne jede empirsche soziale Tatsache als gemeinsame Zwecksetzung, jede Bestrebung als „Regelung" charakterisierbar, und insofern könnte das teleologische Erkenntnisprinzip gewahrt bleiben; aber tatsächlich handelt es sich dabei nicht um die Regelungen als Zwecksetzungen, sondern um ihre kausale Bewirkung durch Mittel; es sind die Kausalzusammenhänge der neuen Mittel des Wirtschaftens, ihrer neuen Rechtsmittel etc. um die es sich für die soziale Erkenntnis des Zusammenlebens handelt. Daß die Dampfmaschine den Kapitalismus entstehen läßt, dieser neue Rechtsformen erheischt u. s. w. — das ist eine Einfügung einer möglichen Technik des Wirtschaftens nicht nur in rechtliche, sondern auch in alle anderen

Systeme gesellschaftlicher Kausal-Zusammenhänge der Mittel, da alle Systeme Systeme von (kausalen) Mitteln für die menschlichen Lebenszwecke sind. Denn alles gesellschaftliche Leben geht eben nur auf das Mittel, nicht auf den Zweck für sich.

Schließlich faßt Stammler seine Ergebnisse hinsichtlich der Aufgaben und der Gliederung der Sozialwissenschaft dahin zusammen, daß sie sich in dreifacher Richtung zu betätigen habe. Sozialwissenschaft ist:

„1. Die wissenschaftliche Untersuchung der Form des sozialen Lebens, vor allem des Rechtes . . . [= technische Rechtswissenschaft].

2. Die Erforschung der konkreten Ausführung eines unter bestimmter regelnder Form stehenden Gesellschaftslebens . . . [Sozialwirtschaftslehre].

3. Die Richtung und Bestimmung sozialer Regelung als gesetzmäßige, sozialer Bestrebungen auf Erhaltung oder Änderung jener Regelung als objektiv berechtigte [theoretische Rechtslehre oder Lehre vom richtigen Rechte]". (W. u. R., S. 585/86.)

St. scheidet also die wissenschaftliche Betrachtung des Staates, der sozialen Moral, der Sprache, Religion, Massenzusammenhänge, Familie u. dgl. aus dem Umkreise der Sozialwissenschaft aus, während andererseits seine Sozialwirtschaftslehre bloß teilweise diese Materien in sich aufnimmt, sich übrigens selbst in ihren Umrissen nur unklar abzuheben vermag. Während die soziale Form für sich, in selbständiger wissenschaftlicher Form erfaßt werden kann, erscheint sie „für die sozialwirtschaftliche Erwägung, die von den bedingenden Regeln unabhängig wäre, unmöglich".

Die Untersuchung der sozialen Form ergibt eine technische Rechtslehre (Jurisprudenz) und eine theoretische Rechtslehre. Diese letztere untersucht, „unter welchen Bedingungen ein Rechtsinhalt das richtige Mittel zu rechtem Ziele sei; — in was für einer Methode man dessen habhaft werden könne; — und wie eine praktische Durchführung dieses Wollens erscheine". (L. v. r. R., S. 11).

Wenn wir nun auf unsere eingangs (vgl. o. S. 145 ff.) erhobenen drei Einwände und die zu ihrer eventuellen Beseitigung erhobenen Forderungen zurückkommen, so finden wir sie innerhalb der Durchführung von Stammlers Doktrin nicht erfüllt. Sein teleologischer Gesellschaftsbegriff muß als sachlich ungültig, sachlich unvollziehbar zurückgewiesen werden. Sachlich kann St.s Lehre daher (wenn unsere Kritik zutreffend war) nicht mehr gerettet werden. Was ihre erkenntnistheoretischen Grundlagen betrifft, so muß allerdings eingeräumt werden, daß die finale (teleologische) Betrachtungsweise der menschlichen Handlungen nach ihren Verhältnissen von Mittel und Zweck erkenntnistheoretisch als selb-

ständige Beschreibungsart möglich ist; und daß sie in einem prinzipiellen, unüberbrückbaren Gegensatze zur kausalen Betrachtungsweise steht.*) Es ist aber die Frage: ob die finale Beschreibung der sozialen Wirklichkeit gegenüber grundsätzlich am Platze ist, ob sie die natürlichen Aufgaben der Sozialwissenschaft zu erfüllen vermag? Diese sachliche, materiale Forderung kann sie eben, wie unsere Kritik nachwies, nicht erfüllen. Der teleologische Formbegriff (in der Einheit des Wollens begründet), auf den die finale Betrachtung allein geht, kann eben vom Stoffe nichts in sich aufnehmen. Form und Stoff können daher (methodisch) niemals zueinander kommen! Denn der Stoff müßte immer schon geformt sein, um in eine Form eingehen zu können, d. h. er müßte selber Form werden. Deswegen gibt es nur eine Erkenntnis der „Form", die von der des Stoffes völlig abgetrennt ist; d. h. mit anderen Worten: Die teleologische, (auf die formale Einheit des Wollens gerichtete) Erkenntnis des Verhältnisses von Mittel und Zweck kann niemals eine Beschreibung des kausalen Systems der Mittel sein; sie kann überhaupt keine kausalen Elemente in sich aufnehmen.**)

Von diesem unumstößlichen erkenntnistheoretischen Grundverhältnis her stammen die meisten der oben nachgewiesenen Widersprüche in St.s Doktrin. Von daher stammt die stete widerspruchsvolle Einmengung kausaler Elemente in alle spezielleren Begriffe des Lehrgebäudes, von daher stammt die prinzipielle Unmöglichkeit einer wahrhaft selbständigen Disziplin von der „Materie" des sozialen Lebens im Rahmen der Stammler'schen Methodologie. Kurz der soziale Formbegriff kann an die wirklichen Tatsachen des sozialen Lebens überhaupt nicht herankommen. Es folgt somit generell, daß ein teleologischer Formbegriff zur Bildung eines Begriffes des Sozialen nicht fruchtbar gemacht werden kann, in keiner prinzipiellen Weise einen Begriff der Gesellschaft abzugeben vermag. Damit ist es aber gegeben, daß spezielle Ausgestaltungen und Bearbeitungen des Formbegriffes [Forderung I a, b, c] überhaupt nicht mehr gerettet werden können.

*) In diesem letzteren Punkte habe ich meine Kritik in den „Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff", II. Artikel (vgl. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1904, S. 491 ff.) zurückzunehmen. Ich habe zwar auch dort die methodische Selbständigkeit der kausalen gegenüber der teleologischen Betrachtungsweise ausdrücklich anerkannt (vgl. z. B. S. 494 letzter Satz u. ö.), aber erkenntnistheoretisch die letztere auf die erstere zurückzuführen versucht, was nicht zutreffend ist (vgl. S. 498 ff.). Dies hat aber den eigentlichen kritischen Gedankengang, wie ersichtlich, faktisch nicht im geringsten berührt.

**) Ein tieferes erkenntnistheoretisches Verständnis dieses Verhältnisses werden noch die Schluß-Bemerkungen dieses Buches vermitteln. Vgl. unten bes. S. 225, Anmerkung, auch S. 171.

2. Paul Natorp.*)

Die gleichen prinzipiellen Einwände wie gegenüber Stammler ergeben sich der Kritik Natorp gegenüber. Natorp geht nämlich von gleichen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen aus und gelangt auch zu prinzipiell gleichen, wenn auch im einzelnen sehr erheblich abweichenden Ergebnissen wie Stammler. Er unternimmt auch eine speziellere Zerlegung der Gesellschaft in Objektivationssysteme. — Angesichts der ausführlichen Besprechung der prinzipiellen methodischen Fragen bei St. muß sich das Nachfolgende auf das Wichtigste beschränken.

N. findet einen Parallelismus der Funktionen des individuellen und sozialen Lebens.

In individual-ethischer Hinsicht unterscheidet N. in Anlehnung an Plato Trieb, Wille, Vernunft und die Tugenden derselben: Tugend der Vernunft die Wahrheit; Tugend des Willens die Tapferkeit oder sittliche Tatkraft; Tugend des Trieblebens Reinheit oder Maß; alle diese drei Tugenden ergeben durch ihre systematische, ausgleichende Beziehung auf die Gemeinschaft die Gerechtigkeit, die individuelle Grundlage der sozialen Tugend.

Im sozialen Leben spricht N. von einem sozialen Triebleben oder sozialer Arbeit, von einer Regelung dieses Trieblebens durch einen sozialen Willen und von einer wieder auf diese Regelung sich beziehenden, für sie wegweisenden sozialen Tätigkeit der praktischen Vernunft (soziale Vernunft). „Aus diesen drei wesentlichen Stücken wird ein soziales Leben . . . sich aufbauen. Es ist diesem Begriffe zufolge: Arbeitsgemeinschaft unter gemeinschaftlicher Willensregung, hinsichtlich dieser unterstehend gemeinschaftlicher vernünftiger Kritik." **) Als Ziel muß gelten, „daß die Tendenz zur Vernunfteinheit der sozialen Regelung und diese dem Arbeitsleben der Gemeinschaft unmittelbar innewohne: so wie in der sittlichen Vollendung des Individuums die Herrschaft der Vernunft sich durch das Mittel des Willens auf das Triebleben erstrecken und es ganz durchdringen würde". (S. 167.)

Im sozialen wie im individuellen Leben hat nun der jeweils höhere Faktor zu dem anderen das Verhältnis der Form zur Materie. „Die Materie . . . der sozialen Regelung [sind] die sozialen Arbeitstriebe; Materie . . . der sozialen Kritik die sozialen Willensregelungen. Damit ist nun die Frage schon dem Prinzipe nach beantwortet, die durch . . .

*) Sozialpädagogik. Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. 2. Aufl. Stuttgart 1904. — Dasselbe schon früher unter dem Titel: „Grundlinien einer Theorie der Willensbildung", im Archiv für systematische Philosophie, 1895—97.

**) Sozialpädagogik, S. 151.

Stammler . . . zuerst in Präzision gestellt worden ist: die Frage nach der letzten Materie des sozialen Lebens" (S. 151). N. weicht nun aber von Stammler — und zwar, wie wir entgegen seiner eigenen Meinung glauben — nicht unwesentlich ab. Für Stammler ist die soziale Materie „das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen". Für N. aber ist es die Tauglichkeit der Menschen und Sachen, d. h. ihre „Eignung zum Zusammenwirken", zur Arbeitsgemeinschaft. Damit ist ein erkenntnistheoretisch und methodisch bedeutsamer Schritt getan: es wird die kausale Erkenntnis der „sozialen Materie" zugelassen und gefördert! Denn nun hat die regelnde Form (= der gemeinsame Wille der Menschen) die natürliche Eignung, also den Inbegriff von kausalen Zusammenhängen zum Gegenstande. Nun wird die Naturbedingtheit des Zusammenwirkens untersucht; gegenüber der Willensbedingtheit (Zweckbedingtheit) des menschlichen Zusammenhandelns, sozusagen die natürliche technische Bedingtheit derselben, eben die kausale Eignung zu demselben (S. 152 ff.).

Ich halte diese Argumentation von dem gegebenen methodischen Ausgangspunkte aus für logisch richtig und der Stammlerschen Lehre selbst gegenüber — die nur teleologische Erkenntnis in der Staatswissenschaft duldet — praktisch gesehen für einen Fortschritt. Die Folge dieses Zugeständnisses ist aber, daß der zugrundeliegende teleologische Sozialbegriff nun wieder aufgehoben wird. Das spezifische Merkmal, die Eigenart des Sozialen kann nun folgerichtig nicht mehr in der gemeinsamen Richtung auf die Ideen, nicht mehr in der äußerlichen Regelung des Zusammenlebens (= Verbundensein der Menschen durch gemeinsame Zwecke) gesehen werden. Denn sobald die kausale Bedingtheit des sozialen Lebens in die sozialwissenschaftliche Erkenntnis einbezogen werden soll, kann eben das Soziale nicht mehr bloß im Finalen (= Verhältnis von Mittel und Zweck) beschlossen liegen, weil es nun ja auch die (kausale) Bestimmbarkeit oder Eignung des Menschen ist, welche als unmittelbarer Bestandteil des sozialen Erscheinungsgebietes auftritt, und welche in der wissenschaftlichen Betrachtung derselben nicht fehlen darf. Die kausale Methode spielt also nicht etwa eine sekundäre, eine Helferrolle, sondern eine ganz grundsätzliche, ganz primäre Rolle. N. selbst konstatiert, „daß die soziale Regelung selbst alle Wirkung, die sie auf die Arbeitsgemeinschaft ausübt, nur kraft der besagten materiellen Faktoren zu üben vermag. Sie selbst faßt das Tun der Einzelnen und die Vergemeinschaftlichung dieses Tuns als Mittel zum gemeinschaftlichen Zweck ins Auge, und das kann sie nur, indem sie den Menschen als bestimmbar . . . ansieht, unbeschadet seiner Selbstbestimmung . . ." (S. 156/57), d. h. Zwecksetzung vermag nicht anders kon-

kret zu werden, als durch kausale Mittel, durch Realisierung im Naturzusammenhang (theoretische Naturerkenntnis). Das wäre ja richtig, aber es heißt auch weiter: Die Sozialwissenschaft ist trotzdem sowohl Lehre vom sozialen Zweckzusammenhang wie vom sozialen Naturzusammenhang. Das ist unmöglich, denn damit sind zwei einander ausschließende Merkmale in den Begriff des Sozialen hineingekommen. Indem das Gebiet der sozialen Erscheinungswelt nach der einen Seite hin als ein bestimmter Kausalkomplex abgesteckt wird, wird ja der Begriff des Sozialen als Naturbegriff konstituiert und damit kann die finale Methode in ihm offenbar nicht mehr die primäre sein: die Rollen werden vertauscht: sie kann nur mehr als heuristisches Prinzip zugelassen werden. Mit der sozialen Teleologie" ist es aus!*) Es verbleibt als Problem dann nur, das Verhältnis der sozialen Kausalforschung zur sozialen Politik (Teleologie) herzustellen und in dieser insbesondere das Verhältnis zur Ethik festzulegen, welcher die Maßstäbe zur Beurteilung, die grundsätzlichen Ziele entnommen werden müssen.*) Ebenso geht der teleologische „soziale Monismus" in Brüche. Denn wenn die drei sozialen Grundbestandteile: Arbeit, Willensregelung und soziale Kritik als bloß begrifflich abtrennbare Seiten eines einheitlichen sozialen Ganzen aufgefaßt werden sollen, so darf nicht an dem einen Pole die Kausalität, an dem anderen die Teleologie gleichermaßen konstitutiv stehen. Akzidentiell-methodisch können ja beide Gesichtspunkte nebeneinander bestehen, aber nicht prinzipiell.

*) Auch Sigwart (Logik, 3. Aufl., 1904, Bd. II, S. 260) scheint die unhaltbare Meinung zu vertreten, daß die teleologische Betrachtung der Gesellschaft „die kausale nicht ausschließt, sondern fordert". Dies ist nur in dem Sinne richtig, daß die empirische Wirklichkeit beide Betrachtungsarten zu ihrer erschöpfenden Kenntnis fordert. Ist aber eine davon zum methodischen Prinzip des sozialwissenschaftlichen Denkens erhoben, so schließt sie die andere als spezifisch sozialwissenschaftliche aus. Sigwart argumentiert: „Gerade weil hier die teleologische Auffassung nicht bloß ein formales logisches Prinzip ist, sondern ihre Berechtigung darin hat, daß der Staat nur durch bewußte von Zwecken geleitete Handlungen . . . besteht, muß gefragt werden, wie die (Individuen) zu solchen Zwecken kommen und wo die Motive liegen, sie . . . auszuführen, und der Staat und alle ähnlichen Einheiten müssen ebenso als Gesamt wirkungen der nach psychologischen Gesetzen denkenden, wollenden und handelnden Individuen begriffen werden." (a. a. O.) — Aber dieser Umstand: daß Zwecke nur kausal, psychologisch verwirklicht werden können, hat in methodisch-logischer Hinsicht prinzipiell keine Bedeutung. Die Zweckbetrachtung ist für sich unvermengbar mit der Kausalbetrachtung. Wäre daher das logische Wesen der Sozialwissenschaft in der Betrachtung der Zweckreihen gelegen, so müßte ihr — wegen jener methodischen Heterogenität — die Betrachtung der Kausalreihe prinzipiell stets fremd bleiben.

Das Soziale als Naturbegriff darf eben nicht mit einem teleologischen Sozialbegriff bezeichnet werden.*)

Diese Fehlerhaftigkeit im Aufbau der Grundbegriffe rächt sich auch sofort an der Durchführung der Lehre. Die drei Momente des sozialen Lebens: Arbeit, Willensregelung und vernünftige Kritik erweitern sich nach Natorp nämlich in Hinsicht auf das funktionelle System, das das soziale Leben darstellt (— hier ist also der soziale Körper schon ganz als ein kausaler Zusammenhang gedacht! —) zu den drei Grundfunktionen der wirtschaftlichen, regierenden und bildenden Tätigkeit. Diese Unterscheidung sozialer „Provinzen" oder Objektivationssysteme muß zurückgewiesen werden. Sie ist aus methodischen Begriffen hergenommen, aus welchen unmittelbar materielle Begriffe sozialer Einzelgestaltungen, sozialer Gebilde, nicht abgeleitet werden können. Wenn „Wille" oder „praktische Vernunft" nur eine Anordnung unserer Bewußtseinstatsachen, eine Richtung derselben ist, so kann aus dieser Wesensbestimmung her noch durch nichts auf ihre Fortsetzung im sozialen Leben zu kausalen sozialen Gebilden geschlossen werden. Im Begriff der Vergemeinschaftung dieser individuellen Funktionen liegt nur, daß sie zur äußeren (gemeinsamen) Regelung, zur praktischen Diskussion werden: von der Bildung sozialer Provinzen, von der Regierungsprovinz und Bildungsprovinz ist darin gar nichts beschlossen. N. schließt also mit Unrecht aus dem Methodischen ins Materielle, Empirisch-Kausale. Interessant ist auch, daß hier, wie schon angedeutet, ein spezieller Kausalbegriff von der Gesellschaft, ein materieller Gesellschaftsbegriff entworfen wird. Denn N.s Zerlegung des sozialen Lebens in bestimmte Objektivationssysteme ist offenbar eine Erfassung des faktischen Aufbaus

*) N. sucht diesen Widerspruch allerdings durch Hinweis auf einen „wurzelhaften Zusammenhang" zwischen dem Kausalgesetz und dem Zweckgesetz zu beheben. Die Erfahrung erwächst ihm auf derselben Grundlage, wie die Idee. „Es ist dasselbe Grundgesetz der Bewußtseinseinheit, welches die Objektsetzung der Erfahrung und die Zielsetzung des Willens regiert" (S. 45). Und psychologisch betrachtet ist „das Prinzip der Einstimmigkeit des Willens . . . dem der Einstimmigkeit des Denkens analog. Es gehört dazu nichts weiter, als daß es ein Urteilen gibt, welches von Zeitbedingungen abstrahiert, wovon das logische und mathematische Urteil unwidersprechliche Beweise geben" (S. 49; ferner S. 78 ff, 200 ff. u. ö.).

Auf diese rein erkenntnistheoretische Seite der Sozialphilosophie können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Aber selbst wenn der angef. Gedankengang zugegeben wird, so erscheint aus ihm heraus dennoch nicht der Widerspruch mit dem Sozialbegriffe beseitigt. Bei der Begriffsbestimmung des Sozialen handelt es sich darum, welche Erkenntnisweise als die primäre, aus der Natur des Objektes erfließende zu bestimmen ist, und welche bloß als sekundäre, als heuristisches Prinzip, daneben Platz haben kann.

und (kausalen) Zusammenhangs des sozialen Körpers. Daß dies aus den gegebenen erkenntnistheoretisch-methodologischen Prämissen der Stammler-Natorpschen Lehre nicht geschehen darf, liegt auf der Hand; daß es aber dennoch geschah, hat seine letzte Ursache bei N. nur darin, daß schon in der ersten Begriffsbestimmung des Sozialen das kausale und das finale Element in widersprechender Weise sich nebeneinander finden.

Den weiteren, sehr wertvollen und anziehenden Untersuchungen Natorps über die Begriffe Wirtschaft, Regierung und Bildung und über den Begriff der sozialen Entwicklung, ausklingend in eine hinreißende Apologie der Herrschaft des Bewußtseins, können wir an dieser Stelle leider nicht mehr folgen.

Im Vorstehenden haben wir die grundsätzlichen positiven Ergebnisse der Lehre Stammlers und Natorps fast durchgängig als unhaltbar kennen gelernt. Die erkenntnistheoretische Fundierung der Sozialwissenschaft auf teleologische (finale) Richtung unseres Erkennens vermochte weder an die volle empirische Wirklichkeit der Tatsachen des Zusammenlebens grundsätzlich heranzureichen, noch der erkenntnistheoretischen Prüfung selbst standzuhalten; das aus solcher erkenntnistheoretischer Auffassung unmittelbar erfließende Kriterium des Sozialen mit seiner, logisch gleichfalls unmittelbar notwendigen absoluten Entgegensetzung von Form und Stoff erwies sich in der Durchführung als unvollziehbar; die auf dieser Begriffsbildung unmittelbar ruhende Ablehnung jedweder kausalen Betrachtungsweise zeigte sich der sozialen Erfahrung und der faktischen sozialwissenschaftlichen Erkenntnis gegenüber unhaltbar und undurchführbar; die grundsätzliche Einschränkung des Sozialen auf menschliches (gegenüber dem tierischen) Zusammenleben, desgleichen das System einer rationellen Rechtswissenschaft und Sozialwirtschaftslehre als das System der Sozialwissenschaften zeigte sich gleichfalls als unhaltbar und unzureichend; der teleologische Monismus endlich als in Wahrheit dualistisch und erkenntnistheoretisch grundsätzlich unhaltbar.

Stammlers Lehre ist die konsequentere, Natorps Lehre die der Wirklichkeit weitaus näher kommende.

Kann solchermaßen in den Ergebnissen dieser Schule für die Sozialwissenschaft kaum unmittelbar Verwertbares gesehen werden, so sind diese dennoch von hohem und dauerndem Werte. Die teleologische Methodik, die Stammler und Natorp (trotz der Anknüpfung an Kant) sozusagen entdeckt und selbständig ausgebildet haben, wird zwar nicht in dem beanspruchten prinzipiellem Umfange, aber praktisch doch in nicht geringem Maße in der Sozialwissenschaft fruchtbar werden. Außerdem

haben ihre Arbeiten einen unschätzbaren klärenden und anregenden Wert für die sozialwissenschaftliche Methodologie. Bei Stammler besonders erscheint zum erstenMale eine Grundlegung der Sozialwissenschaft mittels eines Gesellschaftsbegriffes, womit die erkenntnistheoretisch-methodologischen Probleme der Sozialwissenschaft mindestens mit der Vollständigkeit und Klarheit eines Schulbeispiels, nämlich einer wirklichen umfassenden Durchführung einer Begriffsbestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften herausgearbeitet sind. Stammler hat gezeigt, was uns ein Begriff der Gesellschaft sein könnte.*)

3. Rudolf v. Ihering.

Eine kurze Betrachtung der Ansichten Iherings **) erscheint am zweckmäßigsten im Anschlusse an Stammler anzustellen, obwohl von einer erkenntnistheoretischen Auffassung des Problems eines Gesellschaftsbegriffes bei ihm nur in einem ganz uneigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden darf. Jedoch erscheint Stammler in nicht unwichtigen Punkten als der Kantische Fortbildner der Lehre Iherings.

Ihering steht auf empiristisch-utilitarischem Standpunkte und insofern in vollem erkenntnistheoretischen Gegensatze zu Stammler. Er begründet eine soziale „Teleologie" — aber er faßt sie als psychologische

*) Zur näherenKlarstellung der Abhängigkeit und Unabhängigkeit St.s von Kant verweise ich insbesondere auf die zwei Abhandlungen: F. Medicus, „Kants Philosophie der Geschichte", i. d. Kantstudien 1902/I (bes. S. 13, 194 f., 203 ff. u. ö.); A. Pfannkuche, Der Zweckbegriff bei Kant, ebenda, 1901/II, S. 51 ff. — Für die Methodologie im Kantischen System überhaupt verweise ich auf das Buch von Oskar Ewald, Kants Methodologie in ihren Grundzügen. Berlin 1906.

Auch mag hier ein gewisses Verwandtschaftsverhältnis Stammlers mit Herbart nicht unerwähnt bleiben. Herbart sah das Wesen der Gesellschaft — die er allerdings in Gegensatz zum Staate brachte — in der Vereinigung des Willens Mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke. Er versuchte aber nicht eine teleologische Betrachtung dieser Erscheinungen, sondern eine solche nach den Gesichtspunkten der Mechanik und Statik des Geistes, also eine psychologische, kausale Betrachtung, z. B. indem er die Begriffe von Gleichgewicht, Hemmung, Schwelle u. s. w. an dieselben herantrug. (Vgl. Herbarts sämtl. Werke, Hartenstein, Leipzig 1850 f. Bd. II, 133 ff., Bd. VI Einleitung, Bd. VIII, Bd. IX „Über einige Beziehungen zwischen Psychologie und Staatswissenschaft".)

**) Der Zweck im Rechte I., Leipzig 1877, II, Leipzig 1833. — Eine kurze Darstellung der ganzen Lehre Iherings bei Bouglé, Les sciences sociales en Allemagne, 1896, S. 101 ff. — Stammlers eigenen Andeutungen einer Bestimmung seines Verhältnisses zu Ihering können wir grundsätzlich zustimmen (vgl. insbes. L. v. r. R., 603 ff.).

Kausalität. Erkenntnistheoretische Erwägungen möchten auch bei ihm eine grundlegende Rolle spielen — aber es fehlt ihm an philosophischer Strenge. Aus diesem Grunde kann er als Vorläufer Stammlers, dessen Leistung ja gerade in der strengen erkenntnistheoretischen Erfassung des Gesellschaftsbegriffes besteht, nur sehr bedingt in Betracht kommen. Hingegen ist dies immerhin in hohem Maße bezüglich mehrerer Grundbegriffe in sachlicher Hinsicht der Fall. Hauptsächlich sind es folgende Grundgedanken der Iheringschen Lehre, die sich bei Stammler im wesentlichen wiederfinden:

Gesellschaft ist die Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, ihre Organisation und ihr Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken.*) —Auch nach Stammler ist Gesellschaft das äußerlich geregelte Zusammenwirken der Menschen, d. h. ihre Verbindung durch gemeinsame Zwecke.

Schöpfer der gesellschaftlichen Normen und somit (nach obigem Begriff der Gesellschaft) der Gesellschaft überhaupt sind die menschlichen Zwecke. Dies ist aber bei Ihering im Sinne psychologischer Kausalität zu verstehen. Nichtsdestoweniger finden sich die Forderung selbständiger finaler Betrachtung und zureichende Versuche der Durchführung; so daß wir als einen dritten bei Stammler wiederkehrenden Gedanken nennen müssen:

Die wissenschaftliche Erforschung der Erscheinungen gesellschaftlicher Normierung (somit nach 1 der gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt) muß eine solche des Verhältnisses von Zweck und Mittel sein.**)

Ihering bezieht dies aber doch nur wesentlich auf die sozialen Normwissenschaften, insbesondere auf die Ethik, während allerdings durch konsequente Verbindung dieses Satzes mit seinem Gesellschaftsbegriffe auf der Hand liegt, alle Sozialwissenschaften für normative Wissenschaften zu erklären. (Übrigens stellt Ihering andererseits auch Nationalökonomie, Statistik u. s. w. nicht als kausale den teleologischen Disziplinen ausdrücklich gegenüber.***)

Demgegenüber muß allerdings hervorgehoben werden: Während bei Ihering das „Zweckgesetz" als psychologisches Kausalitätsgesetz aufgefaßt wird (vgl. z. B. Zweck i. Recht I., S. 4), überhaupt nur geringe Strenge der erkenntnistheoretischen Erwägung waltet; während ferner eine

*) Zweck i. Rechte, I. Kap. VI, S. 83 ff., II, S. 175 ff. u. ö. — Das Herbart schon eine gleichartige Definition gegeben hat, wurde in einer vorherigen Anmerkung soeben erwähnt.

**) a. a. O., I, Vorrede, Kap. I u. II, S. 428 ff. u. ö., S. 100 ff. u. ö.

***) Zweck im Rechte I, 64 ff., 69 u. ö., II, 123 ff.

bloß praktisch-methodologische Durchführung jenes letzten Satzes gefordert wird und derselbe speziell auch nicht mit dem Begriffe der Gesellschaft in genügende methodologische Verbindung gebracht wird, so daß daraus für Wesen und Methode der Gesellschaftswissenschaft kein entsprechender und hinreichend bestimmter Schluß gezogen wurde — unternimmt Stammler eine streng erkenntnistheoretisch-methodologische Durchführung all dieser Gedanken und basiert sie einheitlich auf den Gesellschaftsbegriff selbst. Demnach sind zwar die sachlichen Grundgedanken der Stammlerschen Doktrin in Iherings Lehre deutlich enthalten, aber Stammler hat darüber hinaus mit Hilfe einer Sonderstellung der „äußeren" gegenüber der „inneren" Regelung (was eine Abschwenkung von der empiristisch-utilitarischen zur Kantischen Morallehre bedeutet), ferner mit Hilfe des Kantischen Formbegriffes und einer Erfassung des Zweckbegriffes im Kantischen Geiste*) eine wahrhaft in sich geschlossene Grundlegung der Sozialwissenschaften durchgeführt.

Was Iherings Gesellschaftsbegriff selbst anbelangt, so ist zunächst wieder festzuhalten, daß I. selbst eine Durchführung desselben im Sinne einer methodologischen Grundlegung der Sozialwissenschaft nicht gegeben hat. Soweit das teilweise ja geschehen ist, oder weiter auf der Hand liegt, gelten grundsätzlich gleiche sachliche Argumente wie gegen Stammler. Wir wollen uns daher auf die Hervorhebung des folgenden Gesichtspunktes, der vielleicht in der vorstehenden Kritik Stammlers nicht genugsam zur Geltung kam, jedenfalls aber Ihering gegenüber besonders angebracht erscheint, beschränken.

Durch die Bezeichnung des Gesellschaftlichen als Verbindung (Zusammenordnung) der Menschen durch ihre gemeinsamen Zwecke wird ein zweifacher Fehler begangen.

Einmal bleibt unbewiesen, ob und warum nicht das Individuum als solches in seiner (hypothetisch isoliert gedachten) Lebenstätigkeit prinzipiell gleichartige Tatsachen hervorbringt wie die, die mit der Verbindung durch gemeinsame Zwecke als „sozial" bezeichnet werden. Solche Tatsachen sind durch diesen Sozialbegriff grundsätzlich nicht bezeichnet. Sie

*) Diese beiden letzteren Unterscheidungen (d. Kantschen Form- und Zweckbegriffs) haben gegenüber Ihering folgende Wirkung: während bei Ihering die menschlichen Bedürfnisse und die vereinbarten Regelungen noch immer im Verhältnisse der Wechselwirkung zueinander stehen, ist bei Stammler das Verhältnis von Form und Inhalt kein kausales Abhängigkeitsverhältnis selbständiger Größen mehr. Alle Wechselwirkung, alle Kausation will damit aus der Sozialwissenschaft ausgeschaltet sein. Das Verhältnis von Form und Inhalt ist nur ein solches von logischer Bedingung der Bestimmung (nicht von Bedingung und Bedingtem), womit die rein teleologische Beschreibung gegeben ist.

dürfen aber jedenfalls nicht schlankweg aus dem Gebiete des Sozialen verwiesen werden. Die Tatsachen, die beispielsweise das Thünensche Gesetz beschreibt, werden natürlich als soziale aufzufassen sein. Trotzdem gilt, wie wir schon einmal hervorhoben, dieses Gesetz prinzipiell (wenn auch gewissermaßen nur keimlich) auch für die Lebenstätigkeit eines Robinson. Noch deutlicher gilt dies für das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages und die meisten Sätze der Werttheorie.*)

Sodann liegt in dem Begriffe der Verbindung der Menschen durch ihre Zwecke eine Schwierigkeit für eine teleologische Auffassung des Gesellschaftlichen. Die Definitionselemente des Zweckes und der Verbindung (welch letztere ja psychologisch aufgefaßt werden muß) widersprechen einander. Da die Träger von Zwecken stets nur die Individuen selbst sind, ist durch die versuchte Auffassung einfacher Coinzidenz, Gleichgerichtetheit der Zwecksetzungen noch lange nicht die (psychologische) Verbindung der Menschen, deren Zwecke zusammenfallen, bezeichnet. Dazu kommt noch, daß jenes Moment der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung stets ein prinzipielles Moment des Kompromisses, d. h. eines psychologischen Ausgleiches enthalten muß, so daß es besonders deutlich wird, wie hier stillschweigend das Soziale als eine psychische Wechselbeziehung der Individuen dem durch Zwecke geschöpften Sozialen untergeschoben ist.

Welche Bewandtnis es mit dieser Bezeichnung des Sozialen als psychischer Wechselwirkung des weiteren hat, wird im Nachfolgenden zu untersuchen sein. Hier sei nur nochmals hervorgehoben, daß wegen dieses notwendig in den teleologischen Sozialbegriff hineingemengten Begriffes der Wechselwirkung der erstere stets ein widersprechendes und unvereinbares Definitionselement enthalten muß.

*) Der sozialwissenschaftliche Charakter dieser wird allerdings öfters bestritten, z. B. von Eulenburg, „Über die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozial-Psychologie". i. Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., Jahrg. 24. S. 211. — Dagegen möchte ich hier nur auf die strenge innere Einheit von Preistheorie und „subjektiver Werttheorie" verweisen. Die erstere ist aber doch wohl unzweifelhaft sozialwissenschaftlichen Charakters, also muß es auch die letztere sein, wenn sie wirklich ein Ganzes bilden.

IV. Die realistische Auffassung.

1. Einleitung und allgemeine Übersicht.

Die zweite Art der Lösung der Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe bezeichneten wir als die realistische, empiristische oder psychologistische. Wir verstanden darunter jene Auffassung, welche das Wesen des Gesellschaftlichen in der besonderen Beschaffenheit bestimmter Kausalzusammenhänge beschlossen denkt. Das Wesen des Sozialen und der sozialen Wissenschaften wird nicht in einer bestimmten Erkenntnis a r t gesucht, sondern in der besonderen Beschaffenheit des Erkenntnisstoffes selbst, in der besonderen Beschaffenheit bestimmter Kausalzusammenhänge. Das Gesellschaftliche muß sich darnach als ein Eigenartiges neben das Physikalische, Chemische, Organische und Psychologische stellen. Gegenüber den Naturwissenschaften liegt dann die Eigenart der Sozialwissenschaft nicht in einer ihr eigentümlichen Erkenntnis a r t, sondern in der besonderen (kausalen) Bestimmtheit ihres Gegenstandes.

Diese Gegenüberstellung von realistischer oder empiristischer und erkenntnistheoretischer Auffassung des Problems will nicht sagen, daß die Begründung und der Aufbau einer realistischen Lösung nicht gleichfalls in durchaus erkenntnistheoretischer Überlegung geschehen könne. Sie soll vielmehr nur andeuten, daß hier in empirisch vorgefundenen Verschiedenheiten der zu bearbeitenden, realen T a t s a c h e n die Eigenart des Sozialen und die Rechtfertigung einer besonderen Wissenschaft davon gesucht wird, dort hingegen nur die Eigenart der l o g i s c h e n T a t unseres V e r s t a n d e s in der Bearbeitung jener Tatsachen darüber entscheidet, ob eine Erkenntnis s o z i a l wissenschaftlich ist.

Daß die realistische Auffassung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht minder wesentlich einer erkenntnistheoretischen Begründung und Durcharbeitung bedürftig und fähig ist, als jene erkenntnistheoretische selbst, beweisen insbesondere die Arbeiten G e o r g S i m m e l s.*) Unter

*) Von S i m m e l s (im folgenden nicht mehr mit ganzer Quellenangabe zitierten) Schriften kommen in Betracht: „Ü b e r s o z i a l e D i f f e r e n z i e r u n g. Soziologische und psychologische Untersuchungen", in Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen, 1890, Bd. X; „D a s P r o b l e m d e r S o z i o l o g i e," in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., 1894, Bd. 18, Heft 4, S. 271 ff.; „Z u r M e t h o d i k d e r S o z i a l w i s s e n s c h a f t", ebenda 1896, Bd. 20 (eine Kritik von S t a m m l e r s „Wirtschaft und Recht"), Heft 4; „D i e S e l b s t e r h a l t u n g d e r s o z i a l e n G r u p p e. Soziologische Studie", ebenda 1898, Heft 2, S. 235 ff.; „S o z i o l o g i e d e s R a u m e s", ebenda 1903, Heft I, S. 27 ff. — Von selbständigen Schriften: „D i e P r o b l e m e d e r G e s c h i c h t s p h i l o s o p h i e. Eine

den Vorzügen, welche diese auszeichnen, zählt gewiß nicht zu den geringsten der, daß in ihnen die methodologischen Grundprobleme der Sozialwissenschaft gründliche erkenntnistheoretische Behandlung finden. Ganz besonders stellt Simmels Konstruktion des Gesellschaftsbegriffes vorwiegend ein Ergebnis erkenntnistheoretischer Untersuchung dar. Da nun die Anerkennung der Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Auffassung der Probleme der sozialwissenschaftlichen Methodologie weit davon entfernt ist, sich bedeutenderer Allgemeinheit zu erfreuen, dürfen wir unserer kritischen Betrachtung des Simmelschen Gesellschaftsbegriffes außer der in ihr selbst unmittelbar liegenden noch eine zweifache Bedeutung beimessen. Einmal, sofern aus unserer Darstellung und Auseinandersetzung die Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Erfassung unseres Problems von selbst sich ergeben wird, also unsere Betrachtung in dieser Hinsicht eine gewisse Allgemeingültigkeit erlangt; und sodann, sofern Simmels Konstruktion nur eine besonders strenge Formulierung und Durchbildung jenes Gesellschaftsbegriffes darstellt, der in der modernen Sozialwissenschaft durchaus der herrschende ist. Wenn wir nämlich diesen Begriff wesentlich durch die „Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten" bezeichnet denken, so können wir als grundsätzlich hieher gehörig anführen: Comte, Spencer, Schäffle, Dilthey, v. Mayr, Tönnies, de Greef, Tarde, Rümelin, Giddings, Ratzenhofer, Eulenburg u. a.*) Daher hat

---

erkenntnistheoretische Studie." Leipzig 1892. 2. Aufl. 1905. (Diese Ausgabe ist, obzwar sonst ganz umgearbeitet, in den für uns in Frage kommenden Partien nicht erheblich verändert, daher dürfen wir oben die Zitate nach der ersten Auflage beibehalten.) „Philosophie des Geldes". Leipzig 1900.

*) Damit soll allen den bezüglichen Autoren Simmel gegenüber natürlich keineswegs die Priorität abgesprochen werden. Dies dürfte vielmehr ungefähr gleichermaßen Comte, Spencer und Schäffle gebühren, so daß man von einem Comte-Spencer-Schäffleschen Gesellschaftsbegriffe sprechen könnte. Schäffle hat seine Anschauungen im Wesen unabhängig von Spencer und Comte entwickelt. (Vgl. Schäffle, „Güter der Darstellung und Mitteilung", i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1873, I. Heft; Bau u. Leben d. soz. Körpers, I. A., 1875, I. Vorwort und seinen 3. Art. über die „Landwirtschaftsbedrängnis", in der gleichen Zeitschr. 1903, S. 292 ff. Näheres hierüber in meinem Aufsatze „Alb. Schäffle als Soziologe", ebenda 1904, vgl. S. 211 ff.) Spencer wieder muß Comte gegenüber insofern als wesentlich unabhängig angesehen werden, als der Gesellschaftsbegriff bei Comte, wie oben ersichtlich, überhaupt nur zu unklarer Entwicklung gelangt ist. (Übrigens hat ähnliche, wenn auch noch unklare Vorstellungen darüber bereits J. St. Mill unabhängig von Comte in seiner Schrift: „On the definition of Political Economy and on the method of Philosophical Investigation in that Science.", 1836 entwickelt; vgl. dazu seine Definition der Gesellschaft in seiner „Logik", deutsch von Schiel, 2. A., II, S. 534;

zweitens unsere Polemik fast für die gesamte gegenwärtige Soziologie allgemeine Gültigkeit.

Um dies zu erhärten und zu verdeutlichen seien im Nachfolgenden die Begriffsbestimmungen der genannten Autoren kurz skizziert.

Comte gebraucht das Wort Gesellschaft in verschiedenen Bedeutungen. In welchem Sinne ihm ein formaler Gesellschaftsbegriff überhaupt feststeht, ist unklar. Die Versuche von H. Sietz*) und Heinrich Waentig**), den Gesellschaftsbegriff oder die verschiedenen Gesellschaftsbegriffe bei Comte klarzustellen, sind mißglückt (ganz besonders bei Sietz). Im Ganzen darf man wohl mit Paul Barth annehmen, daß die Momente des „consensus universelle" (= gegenseitige All-Abhängigkeit) und der „solidarité fondamentale" als die wesentlichen Begriffselemente des Comteschen Gesellschaftsbegriffes anzusehen sind.***) Die durchgängige solidarische Abhängigkeit der Teile des gesellschaftlichen Organismus muß nun wohl jedenfalls als wesentlich psychisch vollzogen gedacht werden (was allerdings bei Comte strittig bleibt).

Spencer untersucht systematisch, wodurch soziale Aggregate, organische und unorganische, sich voneinander unterscheiden.†) Gesellschaft ist ihm ein Aggregat, das nach demselben allgemeinen Grundsatze aufgebaut ist wie ein Organismus. Sie ist ihm überall da gegeben, wo dauernde Beziehungen zwischen Individuen gegeben sind. Es ist also die

---

über die gen. Schrift: L. F. Ward, „Outlines of sociologie", 1898, S. 12 ff.). — Simmel kommt also zwar keine eigentliche Priorität den anderen Autoren gegenüber zu, jedoch erscheint bei ihm zum ersten Male jene Auffassung in klarer Formulierung, Durchbildung und Durchführung, und seine Fassung wird insbesondere deswegen am besten zum Gegenstande der Polemik gewählt, weil bei ihm allein eine zureichende erkenntnistheoretische Entwicklung und Nutzanwendung vorhanden ist.

Zur Geschichte des Gesellschaftsbegriffes vgl. insbes. den Art. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft von Gothein (der sich selber der Begriffsbestimmung Rümelins anschließt) i. Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. A.

*) Die Probleme im Begriffe der Gesellschaft bei August Comte. Jena 1891. Dissertation.

**) August Comte und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialwissenschaft. Leipzig 1894, S. 148 f.

***) Philosophie d. Gesch. als Soz., S. 27/28; bei Comte selbst: Cours de philosophie positive, 6 vols, 3 éd., Paris 1869, insbes. Bd. IV u. Système de politique positive. 4 vols, Paris 1851—54, bes. Bd. IV u. Anhang. — Über Comte vgl. ferner Bernheim, Lehrbuch der hist. Methode, 4. A., 1903, S. 651 ff.

†) Vgl. Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. Vetter, Bd. II, 1887, §§ 212 bis 223 und „Einleitung in d. Studium d. Soziologie", deutsch von Marquardsen, 2. Aufl., Kap. III.

Wechselwirkung psychischer Einheiten, die das Gesellschaftliche konstituiert.*)

Nach Schäffle ist Gesellschaft ein geistig vollzogener Lebenszusammenhang (also kein Organismus). „Den sozialen Zusammenhang der menschlichen Individuen bewirken höhere Akte des Vorstellens, Fühlens und Wollens, welche mittels bewußten Austausches von Ideenzeichen (symbolisch) und mittels bewußter Kunsthandlungen (technisch) eine allgemeine Wechselwirkung . . . der Individuen vollziehen." Was an der Gesellschaft als sozial sich darstellt, ist ihm „weder ein physikalisch-chemischer, noch ein biologischer Zusammenhang", vielmehr ist es nur die psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, welche die völlig eigenartige Signatur des sozialen Körpers ausmacht.**)

Bei Schäffle finden wir also den realistischen Gesellschaftsbegriff zuerst in klarer Gestalt und Formulierung.

Nach Tönnies liegt das Wesen des Gesellschaftlichen in einem Verbundensein der Individuen durch die Willensbeziehungen. Die „menschlichen Willen stehen in vielfacher Beziehung zueinander; jede solche Beziehung ist eine gegenseitige Wirkung."***) Diese so entstehenden Verhältnisse erzeugen eine Gruppe oder Verbindung, welche als „einheitlich nach innen und nach außen wirkendes Ding" aufzufassen ist. Je nach der Innigkeit der Verbindung sind die Formen von Gemeinschaft und Gesellschaft i. e. S. zu unterscheiden: „Die Verbindung wird entweder als reales und organisches Leben begriffen — dies ist das Wesen der Gemeinschaft oder als ideelle und mechanische Bildung — das ist das Wesen der Gesellschaft.†) Gemeinschaft wird „als lebendiger Organismus, Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat und Artefact verstanden."

---

*) Somit ein rein psychologistischer Gesellschaftsbegriff. Soweit aber Spencer einen eigentlichen organischen Gesellschaftsbegriff nach dem Satze konstruiert, daß die Beschaffenheit der Elemente sich in den Beschaffenheiten des Aggregates wiederhole, mag es strittig sein, wie weit er hieher gehört. — Zu Sp.s Gesellschaftsbegriff vgl. auch die Bemerkungen unten über die organische Soziologie, S. 185 ff. und oben S. 70.

**) Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Ausg., 1881, I, S. 1. — Eingehend wurde die Schäffle'sche Begriffsbestimmung schon oben S. 67 ff. erörtert. — Vgl. ferner unten S. 211. — Den Nachweis, daß Schäffle kein echter „Organiker" ist, in meinem Aufs. „Alb. Schäffle als Soziologe", Tübinger Zeitschr. 1904, S. 220 ff.

***) Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Leipzig 1887, S. 3.

†) Ebenda, S. 3.

Nach de Greef ist die soziale Grundtatsache der Kontrakt.*) Diese ist als ein Verhältnis der freien Willensbestimmung der sozialen Elemente in ihren gegenseitigen Beziehungen offenbar eine Tatsache psychischer Wechselbeziehung zwischen Individuen. Demgemäß ist ihm auch die Soziologie die Wissenschaft, welche „die Beziehungen der Menschen untereinander" erforscht.**) Kontrakt und kontraktuelle Freiheit konstituiert die Gesellschaft als „organisme contractuel" gegenüber dem körperlichen Organismus, dem jede Freiheit der Beziehungen der Elemente untereinander fehlt. — Gleicherweise ist für A. Fouillé, welcher der biologischen Schule der Soziologie zugehört, der soziale Körper ein „kontraktueller Organismus". (Vgl. La science sociale contemporaine, 3. éd., Paris 1896.)

Gabriel Tarde erblickt das Wesen des Gesellschaftlichen gleichfalls in einer bestimmten Art menschlicher Wechselbeziehung: der Nachahmung. Diese ist ihm le phénomène social élémentaire. Er definiert Gesellschaft als eine Gesamtheit (collection) von Menschen, soweit sie einander nachahmen.***) Daher ist ihm denn auch die Sozial- oder Kollektiv-Psychologie identisch mit der Soziologie. Diese studiert „nicht die Phänomene des isolierten Ich, sondern jene des in Wechselbeziehung mit anderen Befindlichen"; ihr Objekt ist das Interpsychische.†)

Nach Rümelin erweisen sich die gesellschaftlichen Erscheinungen „als die spontanen, unbefohlenen Massen- und Wechselwirkungen der individuellen Kräfte innerhalb der von den staatlichen Ordnungen gezogenen Schranken, sowie auf der Grundlage einer gleichartigen oder verwandten Kulturstufe". ††) Daher steht ihm von einer Gesellschaftswissenschaft fest, daß sie „niemals auf einer anderen Grundlage [wird] aufgebaut werden können, als auf der psychologischen". Und eine Gesellschaftslehre ist nichts anderes als „die Lehre von den natürlichen Massen- und Wechselwirkungen

---

*) Vgl. de Greef, Introduction à la Sociologie, Paris, I, 1886, S. 76 ff., 140 f. u. ö., II, 1889; Les lois sociologiques, 1893, S. 25 u. ö.

**) Les lois etc., S. 24 u. ö. — Zu de Greefs Gesellschaftsbegriff vgl. auch die Bemerkung oben S. 70.

***) Vgl. Les lois de l'imitation, I. éd., 1890, S. 70, 73, 75, 80 u. ö. (3. éd., 1900).

†) „La théorie organique des societés", i. d. Annales de l'institut international de Sociologie, Paris 1898, S. 258. — Weiteres über Tarde s. u. S. 210 ff., Anmerkung.

††) Über den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre (1888), „Reden u. Aufsätze", III. Folge, 1894, S. 259. — Vgl. darüber auch Stammler, Wirtsch. u. Recht, S. 85 ff. — Rümelins Begriffsbestimmung hat Gothein (Art. Gesellschaft i. Handw. d. Staatswissensch., Bd. III) angenommen.

des menschlichen Trieblebens unter den Einflüssen des Zusammenlebens Vieler".*)

Auch F. H. Giddings' Gesellschaftsbegriff geht auf die psychische Wechselbeziehungen zwischen den Individuen. Die soziale Elementar-Tatsache ist ihm die Gattungsempfindung (consciousness of kind), unter welcher er einen Bewußtseinszutand versteht, in dem ein Individuum ein anderes bewußtes Individuum als gleichartig erkennt.**) Näher versteht er unter Gesellschaft die Individuen, insofern sie miteinander verkehren und verbunden sind, „the union [der Individuen] itself, the organisation, the sum of formal relations, in which associating individuals are bound together".***)

Nach Gustav Ratzenhofer verlangt der Begriff der Gesellschaft, daß die Bedürfnisse und Interessen der Glieder durch tatsächliche Wechselbeziehung befriedigt werden.†) Demgemäß ist ihm auch die Soziologie die allgemeine Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Menschen.††)

Von anderen Autoren, deren Begriffsbestimmungen gleichfalls psychologistischer Natur sind, seien noch genannt: Dilthey, der schon früher behandelt wurde, Vierkandt†††), Kistiakowsky,*†) Eulenburg**†) [Eulenburg versteht unter Gesellschaft einen „Komplex von Individuen, die in innerer Wechselwirkung miteinander verbunden sind."***†)],

---

*) Ebenda, S. 267.

**) The Principles of Sociologie, New-York and London, 1896, S. 17.

***) a. a. O., S. 3, vgl. ferner S. 13 ff., 75, 413, 420 ff.; auch: „Inductive Sociology", New York 1901, S. 6 u. ö.

†) Die soziologische Erkenntnis, Leipzig 1898, S. 27, 3 u. ö. Ratzenhofer scheint übrigens die Begriffe der gesellschaftlichen und kampflichen Beziehgunen der Menschen zueinander in ein Verhältnis des ausschließenden Gegensatzes zu bringen. So heißt es gelegentlich des Beweises einer „absoluten Friedlichkeit der Horde": „Die begriffliche Charakteristik der Gesellschaft ist, daß innerhalb derselben die ursprünglichsten Beziehungen der Menschen [nämlich die gesellschaftlichen Beziehungen und die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse], normal und ohne Gewaltkampf vor sich gehen, während außerhalb der Gesellschaft diese Beziehungen gewalttätig sind. (Wesen und Zweck d. Politik, 3 Bde., Leipzig 1893, I, S. 4; im Originale nicht gesperrt.)

††) Ebenda, S. I, 3, 6, u. ö.

†††) „Tarde und die Bestrebungen der Soziologie", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1899, S. 557 ff.

*†) Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899.

**†) Über die Aufgaben einer Sozialpsychologie, Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung (u. s. w.), Jahrg. 24; Gesellschaft und Natur, Tübingen 1905.

***†) Gesellschaft und Natur, S. 14.

v. Mayr,*) Georg Jellinek,**) Eleutheropulos***) und Hugo Münsterberg.†) — Eine weitere Vermehrung der Beispiele erscheint wohl nicht mehr notwendig.

Hingegen muß jener Begriffe von Gesellschaft gedacht werden, die sich nur schwer oder gar nicht unserer Unterscheidung — teleologisch oder psychologistisch — zu fügen scheinen. Hier handelt es sich hauptsächlich um v. Inama-Sternegg, Durkheim und um die organische Soziologie.

v. Inama-Sternegg begreift, wenn ich ihn recht verstehe,††) die sozialen Erscheinungen sozusagen als Massenerscheinungen schlechthin, als Erscheinungen, die notwendig innerhalb eines Zusammenhanges auftreten, und zwar innerhalb des Zusammenhanges der menschlichen Handlungen. Hiermit vertritt v. Inama eine Ansicht, die mit der am Schlusse dieses Buches entwickelten Verwandtschaft hat und allerdings außerhalb der angeführten Klassifikation steht.

Der „mechanische Gesellschaftsbegriff Emile Durkheims fügt sich unserer Einordnung nicht ohne weiteres. Durkheim will der „idealistischen" und „biologischen" Soziologie eine „mechanische" oder realistische gegenüberstellen, indem er davon ausgeht, daß die sozialen Tatsachen als Dinge behandelt werden müssen. Die sozialen Tatsachen sind ihm dadurch gekennzeichnet, daß sie erstens äußerlich, d. h. objektiviert, unabhängig vom individuellen Bewußtsein sind, und daß sie zweitens auf jedes individuelle Bewußtsein Zwangseinfluß zu üben geeignet sind.†††) Diesen Gedanken solcher eigentümlicher Abgelöstheit des Sozialen vom Psychologischen entwickelt Durkheim näher so: „Toutes les fois que les éléments quelconques, en se combinant, dégagent, par le fait de leur combinaison, des phénomènes nouveaux, il faut bien concevoir que ces phénomènes sont situés, non dans les éléments, mais dans le tout, formé par leur union." „Si cette synthèse sui generis qui constitue tout société, dégage des phénomènes nouveaux, différents de ceux qui se passent dans les consciences solitaires, il faut bien admettre que ces faits spécifiques résident dans la société même qui les produit, et non dans ses parties . . . Ils sont donc, en ces sens, extérieurs aux consciences individuelles, considérées comme telles, de même que les caractères distinctifs de la vie sont extérieurs aux substances minérales qui composent l'être vivant . . . Les faits sociaux ne diffèrent pas seulement en qualité des faits psychiques; il sont un autre substrat . . . ils ne dépendent pas des mêmes conditions" (a. a. O., S. XV/XVI). Auf eine solche Unabhängigkeit des Sozialen von den Tatsachen des einzelnen individuellen Bewußtseins geht die Hervorhebung der Dinghaftigkeit und des Momentes der Nötigung, des Zwan-

*) Vgl. über diesen oben S. 85 f.

**) Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 89 ff. (mit vielen Literaturangaben).

***) Soziologie, Jena 1904.

†) Grundzüge der Psychologie, Bd. I, 1900, S. 133 ff. u. ö.

††) Vgl. S. 9 ff. der Abhandlung „Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft", in Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Leipzig 1903.

†††) Vgl. Les règles de la methode sociologique, 2. éd., Paris 1901, bes. I. Kap.

ges bei Durkheim. Soziale Tatsachen bestehen nicht nur in der bestimmten Art und Weise der Individuen, zu denken und zu handeln (nämlich „extérieur à l'individu"), sondern diese Arten zu handeln und zu denken „sont doués d'une puissance impérative et coërcitive en vertu de laquelle ils s'imposent à lui qu'il le veuille ou non" (S. 6). Eine gänzliche Ablösung des Sozialen vom Bewußt-Werden und Handeln kann also konsequenterweise nicht gemeint sein. „Ce n'est pas à dire qu'ils (die sozialen Tatsachen) ne soient, eux aussi, psychiques en quelque manière puisqu'ils consistent tous en des façons de penser ou d'agir" (S. XVI). Vielmehr erscheint auch Durkheim das Soziale als eine Synthese sui generesis, als eigenartiger Zusammenhang der Elemente, wie auch der obige (von mir gesperrte) Ausdruck „formé par leur union" andeutet. Damit scheidet Durkheim streng genommen von der psychologistischen Auffassung der gesellschaftlichen Phänomene aus und nähert sich der am Schlusse dieses Buches andeutungsweise entwickelten Ansicht an.*)

Was die organische Schule der Soziologie betrifft, so muß erklärt werden, daß sie einen eigentlichen biologischen Gesellschaftsbegriff (Gesellschaft als Organismus) genau besehen niemals durchgeführt hat. Vielmehr fallen ihre Vorstellungen tatsächlich unter die behandelte psychologistische Kategorie, an welcher sie vergebens den strengen Begriff des Organischen zu vollziehen versucht.

Es ist für die gesamte organische Schule charakteristisch, daß niemals eine unbedingte Übertragung des Begriffes des Organischen auf das Soziale stattfindet, sondern daß ihr das Soziale stets noch eine — wenn auch nicht zugestandene — prinzipielle Abweichung vom Organischen aufweist, und zwar regelmäßig ein prinzipielles Mehr diesem gegenüber enthält. Die organische Schule mag zwar die prinzipielle (nicht bloß heuristisch zu meinende) Analogie, d. i. eine Homologie, gelegentlich behaupten — in der Durchführung bleibt sie sich soweit niemals treu und kann dies auch gar nicht. Vielmehr ist der Gesellschaftsbegriff, mit dem sie in Wirklichkeit arbeitet, stets ein psychologistischer.

Dies sei an den wichtigsten Repräsentanten dieser Schule kurz nachgewiesen.

Zunächst Herbert Spencer. Er bezeichnet das Soziale selbst als Überorganisches, welches der Entwicklung des Organischen so gegenübersteht, wie dieses dem Anorganischen.**) Neben dem Unterschiede zwischen Organismus und Gesellschaft, der in dem Mangel an bestimmter äußerer Gestaltung des gesellschaftlichen Organis-

*) Zur Kritik Durkheims vgl. Bouglé, Les sciences sociales en Allemagne, Paris 1896, S. 147 ff.; Tarde, in den Annales de l'Institut internat. de Soc., T. I, S. 209 ff. — Die Identifizierung des Durkheim'schen mit dem Stammlerschen Gesellschaftsbegriffe durch P. Barth (Philos. d. Geschichte als Soziologie, 1897, S. 287) muß abgelehnt werden.

**) Die Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. Vetter, 4 Bde., Stuttgart 1877 ff.; I, vgl. §§ 1—5.

mus liegt, ist es hauptsächlich jener der räumlichen Entferntheit der die Gesellschaft bildenden Teile, den Spencer hervorhebt. Der tierische Organismus ist ein konkretes Ganzes, „die Teile einer Gesellschaft dagegen bilden ein Ganzes, welches diskret ist". (Prinzipien II, § 220, S. 15.) Zwar ist, meint Spencer, die wechselseitige Abhängigkeit der Teile auch im sozialen Körper vermittelst Mitteilung und Verkehr hergestellt, nichtsdestoweniger aber ist die diskrete Beschaffenheit des sozialen Ganzen der Grund dafür, daß die Differenzierung im sozialen Körper eine gänzlich andere werden muß, als im tierischen. Im tierischen Körper können nämlich einzelne Teile Organe des Empfindens, Fühlens u. s. w. werden, im sozialen Körper aber ist dies unmöglich; hier muß das Bewußtsein über das ganze Aggregat verbreitet „bleiben" (ebenda, § 222, S. 19 f.). Spencer hat darin allerdings nicht einen Unterschied hinsichtlich der Gesetze der Organisation des sozialen und tierischen Organismus, also keinen prinzipiellen Unterschied erblickt: „die erforderlichen gegenseitigen Einflüsse der Teile aufeinander werden in der Gesellschaft, wo sie nicht auf direktem Wege übertragbar sind, auf indirektem Wege übertragen". (§ 223, S. 21.) Die Inkonsequenz ist aber offenbar. Schon daß aus jenen Unterschieden nach Spencer selbst „ein Unterschied in den durch die Organisation erzielten Zwecken entspringt" (ebenda), sollte mehr zu denken geben. Aus dem Umstande, daß das soziale Aggregat als solches kein Sensorium hat, folgert er nämlich, daß auch die Wohlfahrt desselben nicht für sich Ziel sein kann, sondern, daß im Gegenteil die Gesellschaft zum Nutzen ihrer Glieder vorhanden ist (S. 20). Schon damit allein ist die biologische Auffassung der Gesellschaft als unzutreffend dargetan. Ein Organismus, der ein diskretes, kein konkretes Ganzes repräsentiert, und dessen Teile alle Bewußtsein besitzen, ist jedenfalls ein ganz eigenartig Anderes, wie ein konkreter Organismus, dessen Teile alle prinzipiell von einem Teile, dem Nervensystem, abhängig sind. Wie schon Paul Barth hervorgehoben hat, wird durch diesen Unterschied der Bewußtheit der Teile der Gesamtzusamenhang im sozialen Körper, d. h. die soziale Kausalität (also gerade die „Gesetze der Organisation") eine wesentlich verschiedene (Philosophie d. Geschichte als Soz., S. 107).

Außerdem gibt Spencer allerdings noch eine wirkliche und eigentliche Entwicklung einer biologischen Auffassung der Gesellschaft. Sie besteht in der Behauptung, daß aus der Natur der Einheiten die Natur des Aggregates folge.*) Nun ist die soziale Einheit ein Organismus; also muß es auch das soziale Aggregat sein.

*) Einleitg. i. d. Studium der Soziologie, deutsch von Marquardsen - 2 Bde., Leipzig 1875, I, Kap. III.

Erstens ist nun dieser, bei Spencer die Soziologie als deduktive Wissenschaft konstituierende Satz durchaus unhaltbar (z. B. eklatant ungültig für das Chemische!). Sodann aber geht er bloß auf die Forderung, den Begriff des Organischen an das Soziale heranzutragen. Die Durchführung solcher Bestimmung des Sozialen als Organisches ist noch eine selbständige Arbeit. Und bei dieser hat Spencer, wie oben gezeigt, die prinzipielle Kluft zwischen dem Organischen und Sozialen deutlich genug selbst zugestanden und zugestehen müssen: z. B. die Bestimmung des Sozialen als „Überorganisch" und insbesondere sein Begriff der Gesellschaft als dauernde Wechselbeziehung zwischen Individuen.*) **)

Auch bei anderen Autoren der biologischen Richtung, wie Fouillé und Worms, die in der biologischen Detailerfassung des Gesellschaftskörpers viel weiter gehen als die meisten anderen, ist dieser Gedanke des Sozialen als eines Hyperorganischen vorhanden und wirksam. Alfred Fouillé findet den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sozialen und individuellen Organismus in dem Mangel an Selbstbewußtsein (Ichheit) des sozialen Körpers.***) Es ist deutlich, daß bereits hiermit die Gesellschaft zu einer besonderen prinzipiellen Art des Organischen wird. Fouillé bestimmt sie — dabei aber trotzdem an der Artgleichheit von Gesellschaft und Organismus nach Ursprung, Zweck und Natur festhaltend! — als einen durch Vertrag zusammengehaltenen und charakterisierten Organismus (organisme contractuel).†)

René Worms geht zwar sogar so weit, der Gesellschaft ein dem Ich-Bewußtsein wesensgleiches Selbstbewußtsein zuzuschreiben, und das Reich des Sozialen ist ihm deswegen nur ähnlich graduell vom Tier-

---

*) Über die Ungültigkeit jenes Satzes, daß die Eigenschaften der Teile, die des Ganzen bestimmen, für massenpsychologische Erscheinungen vgl. Scipio Sighele, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen, deutsch von Kurella, Dresden 1897, S. 1—12.

**) Von der Literatur über Spencer sei hier angeführt: P. Barth, a. a. O., S. 92 ff.; Albert Schäffle, Bau und Leben, 2. Ausgabe 1881, I, S. 52 ff.; F. Tönnies, i. d. Philosoph. Monatsheften, Bd. XXV und Bd. XXVIII und Archiv f. systemat. Philosophie, 1899; Stammler, Wirtschaft u. Recht, 1896, S. 83 f.; Kistiakowski, Gesellschaft u. Einzelwesen, 1899, S. 21 ff.; Albert Hesse, Der Begriff d. Gesellschaft in Herbert Spencers Soziologie. Conrads Jahrbücher, 1901, I, S. 737 ff. — Die beste und umfassendste Darstellung bisher: v. Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre, Eine kritische Untersuchung von Herb. Spencers System der synthet. Philosophie, Jena 1906.

***) La science sociale contemporaine, 3 éd., Paris 1896, S. 234, 245 f. u. ö.

†) Vgl. über Fouillé Barth, a. a. O., S. 145 ff.; Ueberweg-Heinze, Geschichte d. Philosophie, 9. Aufl., IV, Berlin 1902, S. 392 ff., woselbst weitere Literatur.

reiche verschieden, wie dieses etwa vom Reiche der Protisten und Pflanzen.*) aber von seiner Definition der Gesellschaft — „la société est une réunion d'êtres vivants dont chacun pourrait subsister isolément" (S. 31) — erklärt er selbst, daß man mit demselben Rechte, als man die Gesellschaft eine Vereinigung von Organismen nennt, jeden Organismus in Ansehung seiner lebenden Einheiten eine Gesellschaft nennen könnte. Es ist also deutlich genug, daß hier, wo nur der eine Begriff mit Hilfe der andern definiert wird, kein Beweis prinzipieller Identität vorliegt. Solange diese nicht in der Definition selbst nachgewiesen werden kann und sogar bedeutende Einzelunterschiede zugegeben werden, ist eben noch immer die Bestimmung der spezifischen Differenz ausständig. Übrigens sagt Worms im unmittelbaren Anschlusse an die angeführte Definition, die er selbst, „gemäß dem jetzigen Zustande der Sozialwissenschaften", unzureichend findet, folgendes: „Il est clair, que la société . . . n'est pas un groupement factice et artificiel, mais bien un groupement imposé par les nécessités générales de l'existence. Ce que nous souhaitons prouver, c'est que ce groupement est analogue à celui des cellules d'un organisme. Mais nous ne prétendons pas dire que seul il lui soit analogue" (31/32). In Hinsicht auf den Einwand Spencers, der sich auf die Bewußtheit der sozialen Elemente (gegenüber der Unbewußtheit des Elemente des Organismus) bezieht, gibt Worms sogar zu: „En un mot, s'il est peu raisonable de nier toute ressemblance entre la société et l'organisme, il ne serait pas moins téméraire de prétendre pousser cette ressemblance jusqu'à l identité" (S. 72). Dies steht aber in krassem Widerspruche zu seinen tatsächlichen sonstigen Ausführungen.**)

Das Vorstehende beansprucht nicht ,eine vollständige Würdigung der organischen Schule zu sein. Indessen genügt es für unser Problem des formalen Gesellschaftsbegriffes durchaus. Außerdem können wir zur Ergänzung auf eine reiche. zum Teil vortreffliche Literatur verweisen. Die wichtigeren Schriften sind in nachstehender chronologischer Anordnung die:

---

*) Organisme et société, 1896, S.214 ff. u. ö.; 393; daher darf wohl nur in diesem graduellen Sinne seine Bezeichnung der Gesellschaft als Hyperorganismus verstanden werden (a. a. O., S. 37).

**) Vgl. über Worms: Schäffles Besprechung von „Organisme et société", i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1897, S. 568; ferner P. Barth[1], a. a. O., S. 157 ff., wo, nebenbei gesagt, der Irrtum unterläuft, daß Worms das Menschenpaar für das Element der Gesellschaft erkläre. Worms erklärt vielmehr ausdrücklich das Individuum als Element (Zelle) des sozialen Körpers. Er schließt z. B. das bezügliche Kapitel mit den Worten: „Nous persistons à voir dans l'être humain isolé et unisexuel la véritable cellule du corps social" (S. 130).

Gegen die organische Schule: C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften u. s. w., Leipzig 1883, S. 139 ff. — W. Dilthey, Einleitung i. d. Geisteswissenschaften, I, 1883. — W. Wundt, Logik, 2. A., 1895, II/$_2$, S. 602 ff. — Bouglé, Les sciences sociales en Allemagne, Paris 1896, S. 5 ff. u. ö. — Tarde, Les lois de l'imitation, 2. éd., Paris 1896, S. 1 ff.; la théorie organique des sociétés, i. d. Annales de l'institut international de Sociologie, 1898. — Fr. H. Giddings, Principles of Sociology, New-York and London, 1896, S. 420 u. ö. — Ludwig Stein, „Über Wesen und Aufgabe der Soziologie, Berlin 1898, S. 35 f. u. ö. — Gust. Ratzenhofer, Die soziologische Erkenntnis, Leipzig 1898, S. 293 f. u. ö. — L. F. Ward, Outlines of Sociology, New-York 1898, S. 42 ff. — Th. Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899, Kap. I und II. — Woltmann, Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus, Ein Beitrag zur Naturgeschichte d. menschl. Gesellschaft, 1899, Abschnitt 6 u. 7. — O. Hertwig, Die Beziehungen der Biologie zur Sozialwissenschaft, Festrede, Berlin 1899. — Barth, Recht und Unrecht der organischen Gesellschaftstheorie, in der Vierteljahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie, 1900, S. 69 ff. — Albert Hesse, Der Begriff d. Gesellsch. i. Herbert Spencers Soziologie, i. Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie, 1901/I, S. 737 ff. passim. — Albert Schäffle, „Bau u. Leben", 2. A., Vorrede; „Die Notwendigkeit exakt entwicklungsgeschichtlicher Erklärung u. s. w. unserer Landwirtschaftsbedrängnis", i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1903, Heft 2, S. 294—299. — E. V. Zenker, Die soziologische Theorie, Berlin 1903, S. 47 ff. — L. v. Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre, Jena 1906. — Für die rein logische Seite der Frage vgl. Sigwart, Logik, 3. Aufl., 1904, Bd. II, § 78 u. ö.

Für die organische Schule neuerdings: P. v. Lilienfeld, Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie, 1898. — Otto Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede, Berlin 1902.

2. Georg Simmel.

Das Beweisziel der nachfolgenden Untersuchung des psychologistischen Gesellschaftsbegriffes an dem Beispiele Simmels sollen die folgenden Sätze sein, deren Reihenfolge und Zusammenhang auch die Gliederung der Untersuchung selbst bestimmen wird:

I. 1. Simmels Bestimmung der gesellschaftlichen Erscheinungen als Tatsachen der Wechselwirkung stellt ihrer Natur und ihrem Sinne nach bloß eine auf erkenntnistheoretischem Wege gewonnene und zu rein erkenntnistheoretischem Zwecke unternommene Lösung einer erkenntnistheoretischen Vorfrage der Sozialwissenschaft dar, nämlich der Frage: Wie ist Sozialwissenschaft als Wissenschaft von Komplexen, deren Elemente ja bereits allseitiger Erforschung unterliegen, möglich? — Die Beantwortung dieser Frage geht bloß auf die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer — erst noch zu unternehmenden — Bezeichnung des selbständigen, der Sozialwissenschaft eigenartigen Gegenstandes.

2. Simmels Lösung dieser erkenntnistheoretischen Vorfrage („Wechselwirkung") ist in ihrer Durchführung und Anwendung unzulänglich und in ihrer Konstruktion widerspruchsvoll und metaphysisch. — Dies ist aber für die weitere Kritik des Gesellschaftsbegriffes nicht von entscheidendem Belang, da dieser nach I. 1. erst mit der Bezeichnung der spezifisch gesellschaftlichen Wechselwirkung konstruiert erscheint, also in der Betrachtung dieser Bezeichnung selbst der Schwerpunkt der Kritik liegen muß.

II. 1. Die Bestimmung der gesellschaftlichen Wechselwirkung als Wechselwirkung psychischer Einheiten wurde von Simmel unabgeleitet eingeführt.

2. Sie ist selbst an und für sich betrachtet, d. h. als materielle Bestimmung (von deren sonstigem Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) anfechtbar.

3. Sie ist ihrem Sinne nach höchstens geeignet, ein hypothetisch als sozial zu betrachtendes Tatsachengebiet dadurch abzugrenzen, daß sie andere, für dieses Soziale gar nicht in Betracht kommende Gebiete ausschließt. Dieses vorläufig abgegrenzte Tatsachengebiet ist aber in seiner Eigenart als Soziales immer erst noch zu charakterisieren, denn jene Abgrenzung oder Ausschließung des Zweifellos-Nicht-Sozialen kann natürlich nicht einmal ihrem Sinne nach selbst das Kriterium des Sozialen sein.

4. Da demnach Simmels Begriffsbestimmung keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vorstellt, vermag sie auch die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein solcher erfüllen müßte, weder formell noch materiell zu erfüllen, namentlich aber keine Handhabe zur Bildung eines materialen Gesellschaftsbegriffes zu bieten.

III. 1. Simmels Problemstellung der Soziologie ist nicht aus seinem Gesellschaftsbegriffe abgeleitet und aus demselben auch nicht ableitbar.

2. Was das Verhältnis Definition der Soziologie („Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander") zur Gültigkeit des Problems eines Gesellschaftsbegriffes (die in jener Definition angezweifelt erscheint) überhaupt anbelangt: entweder steht das spezifisch Gesellschaftliche bei Simmel als „Form" zum „Inhalte" im Verhältnis von Prinzip und Akzidentien — dann beruht Simmels Definition der Soziologie gleichfalls auf einer bestimmten Lösung (und somit Anerkennung) des gesellschaftsbegrifflichen Problems; oder aber Simmels „Form" ist nur ein Teilgebiet, ein Spezialfall von „Inhalten" — dann ist die Soziologie aber nur eine soziale Einzel-Wissenschaft und für das gesellschaftsbegriffliche Problem keine direkt zuständige Instanz mehr.

Vielmehr muß das Problem eines Gesellschaftsbegriffes immer schon dann als gültig und als in positivem Sinne lösbar anerkannt werden, sobald man nur überhaupt über die sozialen Einzel-Wissenschaften aus innerer methodologischer Notwendigkeit hinausgeht.

I. Die erkenntnistheoretischen Vorfragen.

Simmel geht in der soziologischen Untersuchung von der erkenntnistheoretischen Frage nach der Möglichkeit und dem Evidenzcharakter sozialwissenschaftlicher Erkenntnis aus.*) Die Objekte derselben sind äußerst komplizierten Aufbaues. Jede gesellschaftliche Erscheinung oder jeder gesellschaftliche Zustand ist ein Komplex oder Gesamtzustand, d. h. die Wirkung vieler Teilzustände. Nun bewegt sich nach Simmel zwar jedes Element der sozialen Komplexe nach bestimmten Gesetzen, jedoch gibt es für das Ganze, für den Komplex als solchen kein selbständiges Gesetz.**) Versteht man unter Gesetz einen Satz „demgemäß der Eintritt gewisser Tatsachen unbedingt — d. h. jederzeit und überall — den Eintritt gewisser anderer zur Folge hat",***) so führt dies auf folgende Überlegung:

Erscheint es uns gesetzlich, daß der Gesamtzustand A in den Gesamtzustand B übergeht, so doch nur, indem wir dieses Übergehen in B auf Rechnung der Wirksamkeit der Bestandteile von A setzen. Es bestehe A aus a b c, B aus $\alpha\ \beta\ \gamma$. „Daß nun etwa a die Folge α gehabt hat, erkennen wir, wenn wir eine Folge B' auf A' beobachten, wobei A' aus a d e, B' aus $\alpha\ \delta\ \varepsilon$ besteht" (d. h. a bestätigt sich als Ursache von α, weil die Bestandteile b c in A' fehlen).†) Eigentliche Gesetze des Geschehens gibt es nach Simmel demnach nur hinsichtlich der letzten Elemente der vollkommen einfachen, objektiven Einheiten, und es kann daher auch der Begriff der Gesellschaft nur dann Sinn und Berechtigung haben, wenn das von ihm Bezeichnete in irgend einem Gegensatze gegen die bloße Summe der Einzelnen steht. „Ist die Gesellschaft nur eine in unserer Betrachtungsweise vor sich gehende Zusammenfassung von Einzelnen, die die eigentlichen Realitäten sind, so bilden diese und ihr Verhalten auch das eigentliche Objekt der Wissenschaft und der Begriff der Gesellschaft verflüchtigt sich." ††) Diese Einwendung gegen die Möglichkeit einer Gesellschaftswissenschaft sei in ihrem Grundgedanken durchaus richtig; sie gelte aber

*) Über soziale Differenzierung, 1890, a. a. O., S. 1 ff.

**) Ebenda, S. 9 u. ö.

***) Die Probleme der Gesellschaftsphilosophie, 1892, S. 34 (2. Aufl., 1905, S. 67 ff.).

†) Die Probleme u. s. w., S. 35 (2. Aufl., S. 68).

††) Soz. Differenzierung, S. 10.

nur in der Theorie, nicht in der Praxis unserer Erkenntnis. In der Praxis vermöge man ihr nicht statt zu geben, weil die konsequente Ausdenkung des zugrunde liegenden Gedankens als einzig reale Wesen die punktuellen Atome ergibt, was eben eine praktisch unerfüllbare Forderung in sich schließt, denn man könnte dann ja z. B. auch nicht bei den Individuen, die die Gesellschaft bilden, Halt machen. „Statt des Ideals des Wissens, das die Geschichte jedes kleinsten Teiles der Welt schreiben kann, müssen uns die Geschichte und die Regelmäßigkeiten der Konglomerate genügen . . ." *) Die Frage, welche Komplexe von Einheiten zum Gegenstande einer Wissenschaft zusammengefaßt werden dürfen, ist demnach eine bloße Frage der Praxis. Die Erkenntnis von Gesamtzuständen trägt so nach Simmel den Charakter des Provisorischen, Morphologischen, aber aus demselben Grunde der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnismittel zugleich den des (Praktisch-) Notwendigen. Das Kriterium dafür, welche bestimmten Zusammenfassungen zu solchen (subjektiv-)einheitlichen Gesamtzuständen zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung zu machen zweckmäßig erscheint, ist in der möglichst kräftigen, innigen Wechselwirkung der Teile gegeben; denn diese begründet eine wenigstens relative Objektivität der Vereinheitlichung.**) Je kräftiger, inniger die gegenseitigen Beziehungen der Teile sind, um so mehr erscheint uns ein Gegenstand von objektiv-realer Einheitlichkeit. Da aber als regulatives Weltprinzip angenommen werden muß, daß alles in allem in irgend einer Wechselwirkung steht, so kann es nur gradweise Unterschiede der Berechtigung bei der Heraushebung von Einheiten und ihrer logischen Zusammenfassung zur höheren Einheit geben. „Das Entscheidende hierbei ist nur, welche Zusammenfassung wissenschaftlich zweckmäßig ist, wo die Wechselwirkung kräftig genug ist, um durch ihre isolierte Behandlung gegenüber den Wechselwirkungen jedes derselben mit allen anderen Wesen eine hervorragende Aufklärung zu versprechen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt ob die behandelte Kombination eine häufige ist, so daß die Erkenntnis derselben typisch sein kann und, wenn auch nicht Gesetzmäßigkeit, die für die Erkenntnis der Wirkungen der einfachen Teile vorbehalten ist, so doch Regelmäßigkeiten nachweist" (S. 13). Bei dem, was wir Gesellschaft nennen, treffen diese Voraussetzungen nach Simmel zu. Gesellschaft ist indessen selbstverständlich keine vollkommene Einheit, aus deren Bestimmtheit sich jene der Teile ergäbe, sondern erst auf Grund der Beziehungen der Teile ergibt sich eine Einheit. Wenn auch diese Teile an sich selbst wieder keine wirklichen Elemente sind, so sind sie dennoch „für die höheren Zusammenfassungen so zu

*) a. a. O., S. 12.
**) a. a. O., S. 13.

behandeln, weil jedes [Element] im Verhältnis zum andern einheitlich wirkt" (S. 14). Darum können für die soziologische Betrachtung sowohl Vorstellungen, wie Personen, wie Gruppen die Bedeutung von „empirischen Atomen" der Gesellschaft haben; maßgebend ist nur, daß das, was als Einheit behandelt wird, auch tatsächlich in der gegebenen Zusammenfassung als Einheit wirkt. In diesem Sinne ist die Gesellschaft eine „Einheit aus Einheiten".*)

Dies ist Simmels Argumentation; wir wollen sie ihrer inneren Gliederung gemäß nach einzelnen Teilen prüfen.

Zunächst: Soziale Erscheinungen sind stets Gesamtzustände, Komplexe aus Teilen, die selbst wieder Ganze sind, also hochkomplexer Natur; für die Komplexe als solche gibt es aber keine selbständige Gesetzmäßigkeit; also ist jeder Begriff von ihnen ein bloßer Hilfsbegriff, ihre Erforschung ist bloß morphologischen, provisorischen Charakters, bloß aus praktisch-methodischen Gründen zulässig.

Dies ist der erste Teil des Simmelschen Gedankenganges. Entscheidend daran ist, daß es nur für die Elemente, nicht aber für den Komplex Gesetze gebe. Dies ist die Grundthese, auf der die ganze Auffassung

*) Die weiteren Ausführungen Simmels, betreffend die besondere Bestimmung der die Gesellschaft als Einheit begründende Wechselwirkung psychischer Teile, sind für unseren Zweck nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung. Sie mögen aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurze Mitteilung finden. Simmel stellt sich den Einwand, daß nach seinem Gesellschaftsbegriffe auch zwei kämpfende Staaten als Gesellschaft gelten müßten. Er hält es methodologisch für erlaubt, hier einfach eine Ausnahme (!), einen Fall, auf welchen die Definition nicht paßt, zuzugeben. Das Los, nicht auf alle Fälle zu passen, sei das aller Definitionen! Zur Vermeidung der genannten Schwierigkeit könnte man vielleicht sagen, Gesellschaft sei eine Wechselwirkung, bei der das Handeln für die eigenen Zwecke zugleich die der anderen fördert, allein auch diese Abgrenzung ist nicht befriedigend. Nach ihr würde ein Zusammensein, bei welchem der Nutzen einseitig ist, auszuschließen sein, was nicht wohl zuzugeben ist. (In einer späteren Arbeit: „Zur Methodik d. Sozialwissensch.", a. a. O. 1896, erklärt Simmel, daß auch der Kampf als soziale Erscheinung zu betrachten, d. h. durchaus unter den Gesellschaftsbegriff fallend zu denken sei, — worin ihm wohl auch zugestimmt werden muß.) Im Hinblick auf Fälle endlich, wo nur ephemere Beziehungen statthaben, scheine der Gesellschaftsbegriff gleichfalls zu versagen. Prinzipiell könne dies zwar nicht zugegeben werden, denn selbst ephemere Beziehungen sind grundsätzlicher sozialer Natur; jedoch wird man besser die Grenzen des eigentlichen sozialen Wesens da erblicken, „wo die Wechselwirkung . . . nicht nur in einem subjektiven Zustande . . . besteht, sondern ein objektives Gebilde zustande bringt, das eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelnen daran teilhabenden Persönlichkeiten besitzt" (Soz. Diff., S. 16). Hier läge also eine exaktere Form von Spencers Bestimmung vor, daß die „Fortdauer" der Wechselbeziehungen das Kriterium der Gesellschaft sei.

und der ganze Aufbau des Simmelschen Gesellschaftsbegriffes ruht. Wir wollen sie vor der Hand ungeprüft hinnehmen. Zunächst sei uns die Hauptsache, die Folgerung als logisch richtig anzuerkennen, daß Begriffe von Komplexen nur als Hilfsbegriffe möglich seien, d. h. daß es nur praktisch-methodische Zweckmäßigkeitsgründe der Erkenntnis sein können, die Regelmäßigkeiten der Komplexe als solcher aufzusuchen.

Nun der zweite Teil des Gedankenganges. In ihm handelt es sich um die Beschaffung eines, wie wir sahen aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen des Erkennens sich als Forderung ergebenden Kriteriums für die wissenschaftlich brauchbare Zusammenfassung von in Wechselwirkung befindlichen Einheiten zu höheren, relativ selbständigen Komplexen. Dasselbe hat nur methodisch-praktischen Zweckmäßigkeitsanforderungen zu genügen und darf nach alledem auch bloß ein rein praktisches, rein utilitarisches sein. Simmel gibt nun aber mehrere solcher Kriterien an. Darunter ist dasjenige, dessen er sich in Wahrheit allein bedient, kein praktisches, sondern ein rein erkenntnistheoretisches, das den ersten Teil seines Gedankenganges vollständig aufhebt: die einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe. Durch diese einheitliche Wirkung werden die Teile in der betreffenden Zusammenfassung zu wirklichen Einheiten, Einfachen, Letzten; und durch sie wird auch für die betreffende Betrachtung eine wirkliche, nicht nur eine „relative" Einheit des zusammengefaßten Objektes hergestellt. Dies wäre die Konsequenz, die Simmel aber nicht gezogen hat. Es ist aber klar: wenn das Kriterium für jede Zusammenfassung das ist, daß eine Mehrheit von einfach Wirksamem vorhanden ist, so ist eben dieses einfach Wirksame (als solches, als einheitlich Wirkendes schlechthin) das absolut einfache Element des Komplexes. Die Frage, ob dieses Element auch „an sich" oder „in sich" komplex sei, ist dann bereits grundsätzlich fehlerhaft; sie kann sich nur mehr auf das Verhalten derselben in anderen versuchten Zusammenfassungen, auf andere Reaktionen beziehen. Für jeden Komplex aber ist sie, wenn überhaupt stellbar, jedenfalls zu verneinen. Denn hier wirkt schlechthin ein Etwas einfach. Dadurch wird aber auch aus der Zusammenfassung ein (spezifisch neuer) Zusammenhang. Es handelt sich nicht mehr um utilitarische, methodisch-praktische, sondern um gültige, wahre, d. h. objektiv begründete Zusammenfassungen.

Nun gibt Simmel noch vor diesem Kriterium der einheitlichen Wirkung ein anderes, als das eigentliche bezeichnete und beanspruchte, an. Aber dieses ist einerseits gleichfalls ein rein erkenntnistheoretisches, andererseits tatsächlich unverwendbar, unzureichend und unklar: die Wechselwirkung der Teile, die wenigstens eine graduelle, relative Objektivität der Vereinheitlichung abgeben soll. Zu

diesem kommt noch eine nähere Bestimmung hinzu, die wir als drittes, nun allerdings utilitarisches Kriterium ausscheiden können: daß die wissenschaftlich brauchbare Zusammenfassung sich auf Kombinationen (Komplexe), deren Teile kräftige, innige Wechselwirkung zeigen und die zugleich häufig (typisch) sind, beziehen soll.

Diese letztere (dritte) Bestimmung stellt sogar das eigentliche, engere Kriterium dar, das aus den Forderungen des ersten Teiles des Gedankenganges folgerichtig erfließt. Einmal aber ist es nur als nähere Bestimmung des allgemeineren erkenntnistheoretischen (der Wechselwirkung der Teile) denkbar, sodann bedient sich Simmel in Wirklichkeit beider Kriterien nicht, und endlich werden beide von ihm selbst schon durch die bloße Einführung jenes ersten Kriteriums wieder aufgehoben.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wechselwirkung bemüht sich Simmel zwar, den praktischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken und so den rein erkenntnistheoretischen Charakter desselben abzuschwächen: Die Wechselwirkung soll nur einen gradweisen, relativen Vereinheitlichungsgrund abgeben, und zwar durch ihre verschiedene Innigkeit; entsprechend soll auch die Berechtigung zur Auswahl bestimmter Zusammenfassung nur eine gradweise und praktische sein. Aber Innigkeit und Grad der Wechselwirkung sind unklare und jedenfalls unvollziehbare Begriffe. Einheit kann ihrem Sinne nach nur prinzipiell, nicht graduell sein. Simmel hebt in der Tat selbst ihre Gültigkeit dadurch auf, daß er im entscheidenden Momente statt von einer Quantität der Innigkeit bloß von einer (neuen) Qualität — nämlich der Einheit spricht. Denn „einheitliche Wirkung" eines Komplexes innerhalb eines größeren Komplexes kann niemals als ein Fall besonders inniger Wechselwirkung, sondern nur als wirkliche Einheit erscheinen; und jener höhere Komplex selbst wird zur wirklichen Zusammengehörigkeit. Aus der bloßen (subjektiven) Zusammenfassung wird so durch dieses Kriterium ein (objektiver) Zusammenhang, weil die einheitliche Wirksamkeit der elementaren Komplexe innerhalb des größeren Zusammenhangs ein Neues, ein Spezifikum, das erst innerhalb seines Bereiches zur Schöpfung gelangt, vorstellt und weil dies ja doch nichts anderes heißen kann als neue, selbständige Kausal-Verknüpfung von Erscheinungen. Die Wirksamkeit jedes der Komplex-Elemente kann für die Beschreibung des Komplexes nicht in die Wirksamkeit der „Elementen"-Bestandteile aufgelöst werden, weil die erstere (die einheitliche Wirksamkeit der Komplex-Elemente) eine der bloßen Summierung der letzteren (Wirksamkeit der „Elementen"-Bestandteile) völlig inadäquate, d. h. ihr gegenüber spezifisch verschiedene, neue Erscheinung ergibt: ein neuer Kausalzusammenhang, der den Komplex konstituiert. Dies zeigt die Fehlerhaftigkeit der Vor-

stellung eines Enthaltenseins von Teilen in den Teilen (und so immer fort), wovon den „Letzten", „Einfachen" schließlich eine reale Kraft, von der allein die Gestaltung der Komplexe abhängt, zugeschrieben wird.

In solche Metaphysik mündet also der Gedankengang Simmels schließlich aus (bezw. liegt ihm bereits zugrunde) und so widersprechen einander die verschiedenen Kriterien oder Teil-Kriterien, zu deren Konstruktion jene Metaphysik nötigt. Wie das Verhältnis des allein durchgeführten Kriteriums (der einheitlichen Wirkung der Teile) zu dem der Wechselwirkung bestimmt werden soll, ist unklar. Wenn aber nur feststeht, daß die Auffassung gradueller Verschiedenheiten der Wechselwirkung in Bezug auf zusammengefaßte Komplexe aufgehoben wird durch den dort gültigen Gesichtspunkt der einheitlichen Wirksamkeit der Teile, dann braucht für unsere Kritik dieses Verhältnis nicht mehr weiter interessant zu erscheinen. Simmel selbst hat es unerörtert gelassen. Und er hat sowohl den Begriff der Wechselwirkung, wie den der einheitlichen Wirkung von Komplexen undefiniert eingeführt. Ersterer z. B. kann sich sowohl auf simultane wie sukzedane Abhängigkeitsverhältnisse beziehen; überhaupt sind beide einer exakten kausaltheoretischen Bestimmung und Rechtfertigung eminent bedürftig. Wir werden unten noch näher auszuführen haben, daß der Begriff der Wechselwirkung nur als Spezialfall eines Kausalverhältnisses, nämlich als doppeltes, d. h. gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zweier Größen (z. B. zweier in Bewegung befindlicher Kugeln, die aufeinander stoßen) sich darstellt. Die Wechselwirkung als solche bildet also keinerlei Grund der „Vereinheitlichung" von Gesamtzuständen, denn sie stellt ja nur einen Fall komplizierterer (doppelter) Kausalverknüpfung dar. Ebensowenig kann sie daher die Erwägung von der „selbständigen Gesetzmäßigkeit der Elemente", welcher gegenüber eine eigene Gesetzmäßigkeit des Ganzen fehlen müsse, stützen. Dann hat man eben in den Kausalitätsbegriff bereits die Vorstellung eines ontologischen Kraftbegriffes gemengt, und es kann daher auch gar nichts mehr nützen, hinsichtlich des Begriffes der Wechselwirkung das Gleiche zu tun. Das Problem der Zusammengehörigkeit von Teilen ist dem der Wechselwirkung als solcher gegenüber also ganz selbständig. Schuppe sagt einmal geradezu, daß in dem Probleme der Abgrenzung der Erscheinungen als zusammengehöriger, eine Einheit bildender, das ganze Problem der Erkenntnis der Welt liege. „Denn das Zusammengehören der Erscheinungen und ihre Einheit besteht in ihrem ursächlichen Zusammenhange." *)

*) Wilh. Schuppe, „Erkenntnistheoretische Logik", Bonn 1878, S. 187. Neue Untersuchungen über das Problem vom Ganzen und Teil bei Husserl, „Logische Untersuchungen", Halle 1901, II, S. 222 ff.

Daß Simmel die Begriffe der Wechselwirkung und des einheitlichen Wirkens der Teile in anthropomorphistischer Auffassung verwendet hat,*) zeigt dann vor allem jeder Versuch einer Verhältnisbestimmung dieser beiden Begriffe. Denn offenbar bleibt nur die Wahl, jene „einheitliche Wirksamkeit von Komplexen" entweder als Spezialfall innigster Wechselwirkung oder aber sie dieser (Wechselwirkung) gegenüber als ein Ereignis sui generis anzusehen: stets zeigt sich die Bestimmung als metaphysischer Natur. Der erste Fall (Einheit als Spezialfall innigster Wechselwirkung) stellt sich als mystischer Endeffekt endlos zurückverfolgbarer Endeffekte (aus Wechselwirkungen) dar; der zweite Fall (Einheit der Wechselwirkung gegenüber als Ereignis sui generis) als eine Schöpfung, nach deren Grund wir vergebens fragen, die außerdem ganz besonders deutlich die „selbständige Gesetzmäßigkeit der Teile" wieder aufhebt.

Simmels Bemühungen, die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten der Frage, wie ist Gesellschaftswissenschaft als selbständige Wissenschaft möglich, zu beseitigen, enthalten also neben anderem Widerspruchsvollen noch erheblich viel Metaphysik. Dies wird sich auch noch weiter erweisen.

Ehe wir dem weiteren Gedankengange Simmels folgen, wollen wir auf jene bisher nicht näher geprüfte Ausgangsthese, daß es für zusammengesetzte Gebilde als solche keine Gesetze gebe, sowie auf das Verhältnis derselben mit dem zuletzt besprochenen Ergebnisse eingehen.

Wir sahen, daß diese Ausgangsthese ein rein utilitarisches Kriterium der Eignung von Komplexen für die wissenschaftliche Erforschung forderte. Das von Simmel angewendete widersprach dem, denn es war ein rein erkenntnistheoretisch-metaphysisches. Auch unmittelbar, materiell liegt zwischen dem Gedanken, daß die Regelmäßigkeiten der Konglomerate zuhöchst die Zusammenfassung von Einzelbewegungen ausdrücken, und dem andern Gedanken, daß das Ganze, sofern es Teil eines höheren Ganzen sei, einheitlich wirke, also nicht als eine Summe von Einzelbewegungen wirke, sondern als einheitliches, selbständiges Ganzes (bezw. dem andern, allgemeineren Gedanken, daß die Wechselwirkung einen „relativ objektiven" Vereinheitlichungsgrund abgebe) — auch materiell liegt zwischen diesen Gedanken der krasseste Widerspruch klar zutage. Dies erweist sich auch daran, daß die Kritik der Ausgangsthese ganz allein mit Hilfe des anderen Simmelschen Gedankens von der einheitlichen Wirksamkeit komplexer Teile durchgeführt werden kann, wie sich sogleich zeigen wird. Was noch im besonderen das Kriterium der Wechselwirkung anbelangt, so ist, sofern diese ja einen wirklichen

*) In den „Problemen d. Gesch.-Philosophie" tritt dies in noch höherem Maße zutage und treibt mannigfache metaphysische Blüten. Vgl. z. B. die Anmerkung auf S. 41, ferner 50 ff. u. ö.

Vereinheitlichungsgrund abgeben soll, ihr widerspruchsvolles Verhältnis mit jener individualistischen Behauptung (der einzig realen Gesetzmäßigkeit der letzten Teile) ebenfalls offenbar. Daß dann wieder diese „Vereinheitlichung" selbst (die bereits in ihrer Eigenschaft als bloß „relative" oder graduelle in sich widerspruchsvoll wird), sich auf die verschiedenen Grade von „Innigkeit" stützen muß und somit unvollziehbar wird, weil sie sich wegen des prinzipiellen Charakters der Einheit auf ein Neues, das einen Vereinheitlichungsgrund im Gesamtzustande grundsätzlich abgeben könnte, stützen müßte, d. h. daß sie durch ihren graduellen Charakter überhaupt in sich selbst verneint wird — dies ist ein Widerspruch für sich, der den in dem Verhältnisse zu der besagten individualistischen Behauptung liegenden nicht tangiert.

Bei der Grundthese Simmels handelt er sich offenbar um den Begriff eines Gesamtzustandes, d. h. um die kausale Zurechnung innerhalb desselben. Simmel selbst spricht sich darüber, wie oben bereits angedeutet, folgendermaßen näher aus.*) „Ein Gesetz gibt uns die Richtung und das Quantum einer Kraft an, die bei einer gegebenen Kombination zweier Weltelemente frei wird und deren sichtbare Wirkung von den . . , Kräften abhängig ist, mit denen sie sich an der gleichen Substanz begegnet." Das Entscheidende sei, daß aus solchen resultierenden sichtbaren Wirkungen der Anteil der beschriebenen Kraft unverkürzt herauserkannt werden kann. Sehen wir einen Gesamtzustand A in einen Gesamtzustand B übergehen, so stehen wir der kausalen Bestimmtheit dieses Vorganges so lange unbelehrt gegenüber, bis wir nicht die Teilursachen ermittelt haben. Besteht A aus a, b, c und B aus α, β, γ, so können wir a für die Folge α verantwortlich machen, indem wir beobachten, daß a auch in anderen Kombinationen, wo b, c, nicht vorhanden sind, die Folge d ergibt. Z. B. indem wir „eine Folge B^1 auf A^1 beobachten, wobei A^1 aus a, d, e, B^1 aus α, δ, ε besteht. Wird dieser Erkenntnisweg nun weiter verfolgt, indem auch a und α in Teilvorgänge zerlegt werden, . . . so muß er schließlich an den Elementen alles Geschehens münden . . .".**) Die letzten realen Bewegungen der kleinsten Teilchen sind das allein Wirksame, das allein Reale. Erst durch ihr Zusammenwirken entstehen die komplexen Tatsachen an der Oberfläche der Erscheinungen. — So wird also für Simmel der Begriff des Gesamtzustandes zum bloß praktisch-methodologisch zulässigen Hilfsbegriff.

Eine vollständige Kritik dieser Auffassung zu geben, ohne ihr eine andere selbständig gegenüberzustellen, ist kaum möglich. Da wir uns aber in unserer Kritik eine selbständige Stellungnahme grundsätzlich ver-

*) Probleme u. s. w., S. 34/35.
**) a. a. O., S. 35.

sagen müssen, müssen wir es bei andeutenden Hinweisen bewenden lassen und den Schwerpunkt auf jene Kritik legen, die sich aus der Durchführung des Simmelschen Kriteriums der einheitlichen Wirkung selbst ergibt.

Simmel stützt die Behauptung, daß das Übergehen eines Gesamtzustandes in einen anderen das Ergebnis der Wirksamkeit vieler spezieller Gesetze, aber nicht selbständig gesetzmäßig sei, auf die Notwendigkeit der Zerlegung der Gesamtwirkung in Teilwirkungen, welche wir aussondern können, wenn wir ihre Wirksamkeit auch in anderen Kombinationen beobachtet haben. Durch die Fortsetzung dieses Weges behauptet er, zu den letzten Elementen des Geschehens zu gelangen, einmal, ohne zu beachten, daß dadurch notwendig metaphysische Konstruktionen entstehen, und ferner ohne zu beachten, daß von dieser Eventualität der „Fortsetzung" des Weges für unsere Frage auch ganz abgesehen werden kann. Es handelt sich an dieser Stelle wesentlich darum, zweierlei einzusehen:

1. Simmels Auffassung jener Tatsache der Notwendigkeit der Zerlegung von Veränderungen des Gesamtzustandes in Veränderungen der Teile ist metaphysisch. Denn diese Tatsache hat nicht die Bedeutung, daß in den Teilen die allein reale „Kraft" sitzt, sondern sie bedeutet nur, daß in einem Ganzen in einem Gesamtzustande Teile in einheitlicher Kausalverknüpfung erscheinen. Daß diese Teile in anderen Gesamtzuständen in anderer Kausalverknüpfung erscheinen, ist für die Untersuchung des ersteren Gesamtzustandes bedeutungslos, im übrigen aber — selbstverständlich. Schon von diesem Gesichtspunkte aus erscheint jene Simmelsche „Fortsetzung" der Zerlegung von zweifelhafter Richtigkeit. Simmel verlegt die Wirksamkeit von „realen Kräften" nur in die „letzten Bestandteile". „Das einzig Reale sind die Bewegungen der kleinsten Teile und die Gesetze, welche diese regeln." Die für die Forschung nützlichen Hilfshypothesen und Hilfsbegriffe einfachster Teile werden ihm zum einzig Realen, zum einzig Wirksamen! Alle übrige Wirklichkeit ist also in ihrem Existenzialwerte degradiert! Hier erscheinen also die allgemeinsten Gesetze (Begriffe) von allgemeinst begriffenen Teilen oder Einfachheiten nicht mehr als Hilfsmittel der wissenschaftlichen Beschreibung, d. h. als Konsequenzen materieller wissenschaftlicher Begriffsbildungen, sondern sie werden in anthropomorphistischer Art zum „einzig Realen", zum Fetisch.

2. Von jeder anderen jene letzte, einzig reale Gesetzmäßigkeit negierenden Auffassung meint dafür hingegen wieder Simmel, daß sie eine doppelte Gesetzgebung (nämlich für die Teile und für das Ganze) also einen argen Anthropomorphismus in sich schließen würde. Demgegenüber muß nun einerseits feststehen, daß weder

der Begriff der Wechselwirkung, noch sonst ein von S i m m e l angegebenes Kriterium jene wenigstens „relativ objektive" Vereinheitlichung des Komplexes, die er selbst wegen der zugegebenen Notwendigkeit der unmittelbaren Erforschung der Komplexe als solcher fordert, zu leisten imstande sein kann, wenn einmal letzte Teile als allein mit „wirklichen Kräften" ausgestattet gedacht werden. Andererseits fragt es sich eben, ob der Begriff selbständiger Gesetzmäßigkeit für das Ganze tatsächlich eine s o l c h e Bedeutung haben muß, daß er a n d e r w e i t i g e, „selbständige" Gesetzmäßigkeit des „Teiles" ausschließt. Dies wieder nur, wenn man die Kausalität schon als w i r k e n d e K r a f t in diese „Teile" hineinverlegt hat! Gesetze von Komplexen brauchen, um als selbständig aufgefaßt werden zu müssen, bloß den Sinn zu haben, d a ß d i e A u s s a g e, d i e s i e d a r s t e l l e n, n i c h t i n d e n A u s s a g e n d e r „E l e m e n t e"-G e s e t z e (das sind solche, die die Bedingungen der Teile in anderen Verbindungen betreffen) a u f g e h t, nicht in diesen enthalten erscheint. Dies braucht eben nicht zu bedeuten, daß sie selbständige „elementare" Wirksamkeiten nicht duldeten, daß diese nun ausgeschaltet schienen. Als eine mystische Schöpfung zeigt sich, wie wir oben schon sahen, die „selbständige Gesetzmäßigkeit des Ganzen" nur dann, wenn man sie von der „selbständigen Gesetzmäßigkeit der Teile" ableiten muß. Liegt aber der Grund für die eigene Betrachtung der Komplexe in einer neuen einheitlichen Kausalverknüpfung schlechthin, so braucht von einer „selbständigen Gesetzmäßigkeit der Teile" gar nicht geredet zu werden, weil diese Gegenüberstellung dann gar nicht zutreffend ist. Sinn und Geltungsanspruch aller Begriffsbildung über Kausalverknüpfung ist in beiden Fällen gleicher deskriptiver Natur. Es ist schon das h i s t o r i s c h e (individuelle) D a t u m einer neuen Kausalverknüpfung von „Teilen", das in jeder grundsätzlich unterschiedlichen Gattung von Gesamtzusammenhängen ein g r u n d s ä t z l i c h N e u e s, also selbständig Beschreibbares bedeutet! Denn selbst wenn wir das Ideal des Erkennens verwirklicht denken, gelangen wir zu keiner Zurückführung, zu keinem Aufgehen der Gesetze von Komplexen in denen von Elementen. Das (historische) Datum eines Gesamtzusammenhanges als solchen muß bei jeder erklärenden (nomothetischen) Betrachtung der Bestandteile unrettbar verloren gehen.*) Zum Gay-Lussac-Mariotteschen Gesetz z. B. kann sich kein Gesetz von Atombewegungen so verhalten, daß es aus ihm unmittelbar ableitbar, in ihm enthalten wäre, daß es also durch dasselbe je grundsätzlich überflüssig erschiene; denn das Gay-Lussacsche Gesetz b e s c h r e i b t e i n v ö l l i g o r i g i n ä r e s E r e i g n i s! Dieser Hinweis allein genügt zur völligen Entkräftung

*) Eine anderweitige, im engeren Sinne erkenntnistheoretische Begründung kommt uns hier nicht zu.

von Simmels Argumentation. Wenn ein gesellschaftlicher Gesamtzustand A in allen seinen Teilen a, b, c . . . von anderen Wissenschaften auf das exakteste nach den Gesetzmäßigkeiten dieser Teile erfaßt wäre, so wäre damit über den Gesamtzustand A als solchen, d. h. über den spezifischen Kausalzusammenhang, der ihn eben als Gesamtzustand konstituiert, dennoch gar nichts ausgesagt. Denn entweder führt dieser über die Gesetzmäßigkeit seiner Teile hinaus noch eine eigene Art Existenz — oder Wissenschaft von Komplexen, speziell Gesellschaftswissenschaft ist als selbständige Wissenschaft unmöglich.

Wäre Simmel selbst nur dem von ihm eingeführten Momente der einheitlichen Wirkung der Teile gerecht geworden, so hätte er jene Konsequenz seiner Ausgangsthese von der nur hilfsweisen, praktischen Gültigkeit von Begriffen über Komplexe nicht mehr ziehen dürfen (womit allerdings sein ganzer Gedankengang hinfällig geworden wäre). Denn er hätte schließen müssen, daß ein Gesetz, welches uns angibt, daß auf den Gesamtzustand A in bestimmter Weise B folgt, zwar die Variation des Teiles (a) (als Änderungsbedingung) für diesen Übergang zu B verantwortlich zu machen haben wird, daß jedoch hierfür a durchaus nicht als Teil, der wieder aus Teilen besteht, sondern als absolute Reaktionseinheit erscheint. Denn die Zusammenhänge durch die und in denen a besteht und sich verändert, erscheinen in jenem Gesetze in einem selbständigen, d. h. grundsätzlich neuen und einheitlichen Zusammenhange, denn dasselbe bezieht sich auf das grundsätzlich neue Datum der Bedeutung von a als Änderungsbedingung im System A, also auf eine neue einheitliche Kausalverknüpfung in einem Gesamtzusammenhange. Und dann: da nach Simmel die Zusammenfassung A erst dadurch gerechtfertigt erscheint, daß in ihr a als Einfaches wirkt, also als eine, d. h. einfache Bedingung auftritt, so wird diese auch nicht als selbst Zusammengesetztes, sondern als Einfaches (somit gegenüber ihren Teilen Neues) beschrieben — gemäß der Voraussetzung. Damit ist dann aber die von Simmel geleugnete „selbständige Gesetzmäßigkeit des Ganzen" wieder eingeführt, denn die „neue Einheit" eines Gesamtzustandes erscheint hier nur als neue gesetzliche Verknüpfung von Teilen, die dann in anderen Verknüpfungen natürlich anders als Teil oder Ganzes auftreten. Daher könnte selbst die erschöpfendste wissenschaftliche Erfassung der Teile a, b, c „an sich" (d. h. eigentlich nur: in allen anderen Zusammenhängen, a, r, s . . . ., a, y, z . . . u. s. w.) uns kein Titelchen ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang a b c (= A) mitteilen, woraus eine Einordnung letzterer Beschreibung als besonderer in jene als allgemeinerer als unmöglich, hin-

gegen das Aufstellen neuer, selbständiger Gesetzesreihen für die neuen „Gesamt"kräfte als notwendig sich ergibt.

Es liegt demnach das ganze Problem selbständiger kausaler Sozialgesetze wesentlich darin, ob es einen Gesichtspunkt gibt, von dem aus das durch ein soziales Gesetz Beschriebene als eine (gegenüber den Teilen) neue Einheit aufgefaßt werden kann. Simmel aber hat diese Einheit, und zwar als eine einheitliche Wirksamkeit, selbst eingeführt, selbst statuiert! — Daß auch dies nur durch einen kühnen metaphysischen Griff geschah, läßt die Lösung — von Simmel allerdings auch nicht vollzogen — unberührt. Es beweist nur, wie Simmel sich durch einen Widerspruch mit einem anderen Widerspruch — widerspricht!

In der Tat: um trotz der extrem atomistischen Auseinanderlegung alles Geschehens in letztes, einfachstes Teil-Geschehen, wonach es für das Ganze als solches keinerlei Gesetze geben kann (1), eine Gesellschaftswissenschaft zu ermöglichen,

wird die durchgängige Wechselwirkung aller Teile (2) als Kriterium für die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Zusammenfassungen zu Komplexen zu Hilfe genommen. Da aber dieses noch durch „Innigkeit" und „Häufigkeit" der Wechselwirkung näher bestimmte Kriterium sich als unbrauchbar erweist,

wird eine einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe (3) eingeführt und zum wahren Kriterium erhoben.

Was diese einzelnen Thesen selbst betrifft, so ist davon (wie nachgewiesen):

These 1 unhaltbar, führt zu metaphysischen Annahmen;

These 2 undefiniert eingeführt; metaphysisch verwendet; in ihrem Anspruche und in ihrer näheren Bestimmung unvollziehbar; daher schließlich beiseite gelassen;

These 3 unabgeleitet und undefiniert eingeführt; in den möglich erscheinenden Ableitungen (und daher in der tatsächlichen Auffassung) metaphysisch.

Was das Verhältnis dieser Thesen zueinander anbelangt:

steht 3 in Widerspruch zu 1; in unklarem Verhältnis zu 2 (d. h. je nach Deutung desselben entweder a) im Verhältnisse mystischer Steigerung oder b) [als selbständige Schöpfung] offenen Widerspruches);

2 in Widerspruch zu 1, wenn es seinen Anspruch (als Vereinheitlichungsgrund) erfüllen könnte, da dies unmöglich, und daher schließlich beiseite gelassen, 1 gegenüber unmittelbar bedeutungslos; mittelbar aber, als Brücke zu 3, tritt dann das dargetane Verhältnis 2 : 3 und 3 : 1 in Kraft.

Zuletzt erübrigt noch ein besonderer Hinweis auf den Sinn der Bestimmung von komplexen Prozessen als Wechselwirkungsprozessen.

Wenn wir von allen erkenntnistheoretischen und sonstigen Schwächen und Schwierigkeiten dieser Bestimmung in dem Zusammenhange und mit dem Anspruche, mit dem Simmel sie einführt, absehen, so geht der Begriff der Wechselwirkung im wesentlichen nur auf die gegenseitige Abhängigkeit mehrerer Größen. Damit fällt er aber mit dem Begriff des Kausalzusammenhangs überhaupt zusammen. Dieser Zusammenhang sei nun „simultan" oder „sukzedan": ein System von Veränderlichen $V_1 V_2 \ldots$ hängt so zusammen, daß mit Veränderungen von V_1 auch Änderungen von V_2 gesetzt sind; V_1 erscheint dann in bezug auf V_2 als Änderungsbedingung.*) Zusammenhang der beiden Veränderlichen heißt also stets gegenseitiger Zusammenhang, und wenn in diesem Momente der gegenseitigen Abhängigkeit das Wesentliche der Wechselwirkung liegt, fällt sie mit dem Begriff des Kausalzusammenhanges zusammen. Man kann dann allerdings noch den Spezialfall eines Doppel-Kausalverhältnisses, wo beide Größen V_1 und V_2 durch je gleichzeitige Eigen-Änderungen einander gegenüber (u. d. h. im System $V_1 V_2$) zu Änderungsbedingungen werden, passend als Wechselwirkung bezeichnen. Z. B. zwei Kugeln, die beide in Bewegung sind und einander treffen, zum Unterschiede von dem Fall, wo nur eine Kugel in Bewegung ist und auf die andere stößt. Die resultierenden Bewegungen sind im ersten Falle das Ergebnis von Änderungen von V_1 und V_2, im zweiten Falle von Änderungen von V_1.**) Die Zusammengesetztheit dieses Kausalverhältnisses ist aber etwas Zufälliges, Nicht-Prinzipielles, dem auch in der Beziehung, in der Simmel den Begriff verwendet, keine weitere Bedeutung zukommt. Daß aber die Bestimmung der sozialen Prozesse als kausal verknüpfte einerseits ebenso selbstverständlich als andererseits (im Zusammenhange des gesellschaftsbegrifflichen Problems) bedeutungslos ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.***)

---

*) Vgl. B. Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung, I, 1888, S. 26.

**) Vgl. Rud. Willy, Die Krisis i. d. Psychologie, Leipzig 1899, S. 37.

***) Eine ganz andere Bedeutung hat die Trennung der Kausalität und Wechselwirkung als Kategorien bei Kant. Hier geht die Kategorie der Kausalität auf die Veränderung schlechthin (genauer: bestimmte Veränderungsreihen sind Akzidentien einer Substanz), und somit verbleibt der Zusammenhang der Akzidentien mehrerer Substanzen untereinander zu erklären (durch die Kategorie der Wechselwirkung). — Im Methodischen aber ist der Kausalitätsbegriff von vornherein der von Wechselbeziehung!

Somit sind wir an unserem Beweisziele I_1 und I_2 angelangt:

daß die Bestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften als Tatsachen der Wechselwirkung grundsätzlich nur die Frage nach der erkenntnistheoretischen Möglichkeit einer Sozialwissenschaft als selbständiger Wissenschaft betrifft,*) und daher das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich dartuende Kriterium erst noch durch einen eigentlichen Gesellschaftsbegriff anzugeben bleibt; und

daß die Konstruktion und Anwendung dieser Bestimmung (der Wechselwirkung) durch Simmel widerspruchsvoll und metaphysisch ist, er selbst also diese erkenntnistheoretische Vorfrage der Sozialwissenschaft nicht gelöst hat.

Dieser letztere Umstand wäre für unsere Kritik nur dann von entscheidender Bedeutung, wenn wir selbst die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer kausalen Sozialwissenschaft verneinen würden. Da dies nicht der Fall ist, erscheint es in diesem Zusammenhange nicht ausschlaggebend, ob die erkenntnistheoretische Rechtfertigung der Wissenschaft von Gesamtzuständen im gegebenen Falle eine glückliche war oder nicht.

II. Der Begriff der Gesellschaft selbst.

Somit ist das in seiner Eigenschaft als Komplex (Gesamtzustand) durch die Wechselwirkung in seiner wissenschaftlichen Erforschbarkeit — gleichviel mit welchem Erfolge — verständlich gemachte und bestimmte noch in seiner Eigenschaft als Gesellschaftliches näher zu bestimmen. Es entsteht jetzt erst die Frage: wodurch werden Komplexe als spezifisch gesellschaftliche konstituiert? Daher tritt erst jetzt die eigentliche Aufgabe einer Kritik des Gesellschaftsbegriffes dieser Gruppe an uns heran, denn erst jetzt handelt es sich um das Kriterium, das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich bezeichnen soll.

Simmel hat, wie uns bekannt, dieses Kriterium durch eine nähere Bestimmung der in Wechselwirkung befindlichen Einheiten gegeben: es ist die Wechselwirkung psychischer Einheiten, welche das Gesellschaftliche konstituiert.**)

---

*) Dies wird Simmel selbstverständlich zugeben, kaum aber alle die Autoren, die zu dieser Gruppe gehören. Man trifft da manchmal auf die unklare Vorstellung, als ob mit der Bestimmung des Gesellschaftlichen als Wechselwirkung bereits der formale Begriff desselben bezeichnet wäre.

**) Daß der Begriff einer Wechselwirkung psychischer Einheiten notwendig die Annahme selbständiger psychischer Kausalität in sich schließt, und daß diese Annahme wieder erkenntnistheoretisch sehr strittig und schwierig ist, sei hier nur festgestellt.

Woher ist diese Bestimmung genommen oder abgeleitet, und wie ist sie gerechtfertigt? (Beweisziel II_1).

Simmel gelangt zu ihr, indem er davon ausgeht, daß jede Wissenschaft solche Komplexe als ihre Einheiten (Elemente) betrachtet, welche für sie als Einheiten wirken. Demgemäß, meint er, „kommt es auch für die soziologische Betrachtung nur sozusagen auf die empirischen Atome an, auf Vorstellungen, Individuen, Gruppen, die als Einheiten wirken, gleichviel, ob sie an und für sich noch weiter teilbar sind".*) Zwar ist die Gesellschaft keine absolute Einheit, kein in sich geschlossenes Wesen; daher kann nicht etwa aus dem Charakter der Gesellschaftseinheit sich die Beschaffenheit der Teile ergeben, „sondern es finden sich Beziehungen von Elementen, auf Grund deren dann erst die Einheit ausgesprochen werden darf" (Soc. Diff., S. 14). Daß es aber gerade „Vorstellungen, Individuen, Gruppen" sind und nicht auch anderes, welche jene Wechselbeziehung, die wir Gesellschaft nennen, konstituieren, das hat Simmel nicht dargetan. Vielmehr sind die Begriffe „soziologische Betrachtung" und „Gesellschaft" — aus denen her in dem angezogenen Gedankengang der Grund für die bloße Inbetrachtziehung „psychischer" Einheiten entnommen erscheinen könnte — hier undefiniert eingeführt, selbst hypothetisch, d. h. also es ist das zu Bestimmende schon vorausgesetzt.

Diese, methodisch gesehen, aus der Pistole geschossene, souverän eingeführte Bestimmung des Sozialen als Wechselwirkung psychischer Einheiten, ist aber auch an sich, d. h. als materielle Bestimmung schlechthin (von deren sonstigen Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) durchaus nicht unanfechtbar (Beweisziel II_2).

Es ist nämlich die (z. B. auch von Tarde u. a. gezogene) unmittelbare Konsequenz dieser Bestimmung die, daß zwischen den wechselseitigen

---

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß nicht alle der hierher gehörigen Autoren den Begriff strenge auf die Wechselbeziehung zwischen Individuen beschränkt haben. So vor allem Schäffle, der Güter und Individuen als Elementarbestandteile des sozialen Körpers unterscheidet. (Vgl. oben S. 68 ff.) Ähnlich de Greef, der als die beiden sozialen Elemente „population" und „territoire" erklärt (vgl. Les lois sociologiques, 1893, S. 75, ferner Introduction à la sociol., I, 1886). Schließlich aber scheidet dieser doch die Lehre von den äußeren Bedingungen der Gesellschaft als „Mèsologie", von der eigentlichen Soziologie aus, indem er sie als Vorstufe derselben erklärt. Dies geschieht bei Schäffle nicht. Ferner haben mehr oder weniger strenge oder nur gelegentlich auch v. Lilienfeld, Spencer und Worms Naturstoffe u, s. w. mit zum sozialen Organismus gerechnet. Vgl. über diese Unterscheidung z. B. Worms, Organisme et société, 1896, S. 51 ff. (wo Worms gegen dieselbe polemisiert; später aber verfällt er, wie ihm P. Barth (a. a. O., S. 161) richtig nachgewiesen hat, selbst in diesen Fehler [S. 201].

*) Soc. Diff., S. 14; ähnlich „Philosophie d. Geldes", S. 143/145.

Abhängigkeiten von bewußten Wesen untereinander (Mensch zu Mensch) und jenen von bewußten Wesen und nicht-bewußten (Mensch zur Natur) ein unüberbrückbarer, prinzipieller Unterschied angenommen wird. Wir wollen diese Behauptung an den Ausführungen Kistiakowskis, eines Schülers Simmels, die u. E. ohne Bedenken als ganz im Geiste der Simmel'schen Konzeption hingenommen werden dürfen und müssen, illustrieren und prüfen.*)

Bei Kistiakowski heißt es: „. . . die Gesellschaft im Sinne der psychischen Wechselwirkung ruft im Bewußtsein des Einzelnen psychische Zustände hervor, die vollständig heterogener Natur sind und deren Gesamtheit ein besonderes Gebiet der spezifisch sozialen Funktionen ausmacht." **) Es sind neue, selbständige Erscheinungen, d. h. es besteht zwischen individual- und sozialpsychischen Erscheinungen ein prinzipieller Gegensatz (was auch das Aufrechterhalten je verschiedener Gesetzesreihen erfordert.***) „Wenn man nämlich den Menschen als bewußtes Wesen von dem Rest der Natur prinzipiell unterscheidet, so muß man auch in der Einwirkung eines anderen bewußten Wesen auf ihn ein ganz neues prinzipiell verschiedenes Element gegenüber der Wirkung aller sonstigen Eindrücke erblicken. Denn ein fremdes Gefühl oder ein fremdes Wollen wirkt auf uns völlig anders als eine Naturerscheinung . . ." †) Dieser Unterschied zeige sich weniger deutlich hinsichtlich des Gefühls, als hinsichtlich der Einwirkungen eines Willens auf den andern. „Der Mensch allein kann zielbewußt wollen und handeln. Deshalb verhält sich der menschliche Wille gegen die Natur immer und ausschließlich bejahend, wenn der Mensch hinter ihr nicht ein lebendiges bewußtes Wesen herausfühlt, wie das durch die animistischen Vorstellungen . . . verursacht wird. Im Gegensatze dazu kann ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen seinen Willen vollständig verleugnen. Wenn er z. B. die Befehle eines andern ausführt, so ist sein Wille gleich dem Willen des Befehlenden geworden. Jede Unterordnung . . .ist darauf begründet und wäre vollständig unerklärbar, wenn der menschliche Wille sich in dem sozialen Zusammenhange so verhielte, wie er sich gegen die unbewußte Natur verhält." (S. 51/52.)

Hier wird eigentlich das Problem der Unterschiedlichkeit der Beziehungen von Mensch zu Mensch und Mensch zur Natur gelöst, bevor es

---

*) Simmel selbst führt gelegentlich diese, prinzipiell aber eine andere, gleich zu erwähnende Auffassung, durch. Ersteres z. B., sofern die Wechselbeziehungen zu Individuen niemals solchen zur Natur zur Seite gestellt werden, spez.: Philosophie d. Geldes, S. 143/45, Soz. Diff., S. 13/15. Das Problem der Soziol., S. 273, 276 u. s. w.

**) Gesellschaft u. Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899, S. 50.

***) Es bestehen ihm die Gesetze der Komplexe neben denen der Elemente selbständig fort. Hier ist also Kistiakowski konsequenter als Simmel. Vgl. a. a. O. auch S. 45 ff.

†) a. a. O., S. 50/51; im Original nicht gesperrt.

noch gestellt ist: Der Mensch wird als bewußtes Wesen prinzipiell von der übrigen Natur unterschieden und deswegen sollen die Einwirkungen der anderen bewußten Wesen von den Einwirkungen der Natur so verschieden sein, daß jene bewußten Einwirkungen den Natureinwirkungen gegenüber ein Spezifikum bilden, das Reich des Sozialen konstituieren! Mithin kommt es gar nicht zu einer Fragestellung nach den Unterschieden beider Beziehungen, noch weniger zu einer wahrhaften Prüfung dieser Unterschiede; diese werden vielmehr aus jener dekretierten Sonderstellung des Menschen heraus allein gerechtfertigt. Selbst wenn jene statuierte prinzipielle Unterscheidung des bewußten Wesens Mensch „von dem Rest der Natur" angenommen wird, so bricht schon der Umstand die Gültigkeit des daraus gezogenen Schlusses, daß diese Verschiedenheit jedenfalls nicht eine solche ist, daß nicht auch Einwirkungen der Natur auf den Menschen stattfänden. Denn indem diese prinzipielle Verschiedenheit eine zweifache Beziehung (zu Bewußtem und Nicht-Bewußtem) zuläßt, kann sie schon keinen Erkenntnisgrund mehr für die Eigenartigkeit der einen oder anderen Beziehung bilden; sie beweist nichts und widerlegt nichts. — Was sodann Kistiakowski über die spezifische Wirksamkeit des Willens sagt, ist deutlich unrichtig. Werden die Handlungen eines Menschen, seine Äußerungen der Umwelt gegenüber, von den übrigen psychischen Daten losgelöst, so kommt gerade ihnen gegenüber ein mechanischer Gesichtspunkt in Betracht. Die Unterordnung unter den Willen ist dann als Zwangserscheinung zu begreifen, d. h. es stellt sich alles von außen kommende, siegende Motive in uns in Bewegung Setzende unterschiedslos als Änderungsbedingung schlechthin dar. Ein plötzlicher greller Lichtreiz, der das Auge trifft und es „zwingt" sich abzuwenden, ein Gegner, der mit erhobener Waffe oder (was dasselbe ist) durch befehlende Worte jemanden zum Gehorsam „zwingt" — alle diese Fälle kennzeichnen sich durch eine gleiche Art von Zwangserscheinung, in dem Sinne, daß, jemanden zwingen etwas zu tun, heißt, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind als die Motive, die ihn davon abhalten würden.*)

Der statuierte prinzipielle Gegensatz von Beziehungen zu Bewußtem und Nicht-Bewußtem erscheint also, sofern er einen Sozialbegriff nach empiristischer Auffassung begründen soll, als unzutreffend und unbeweisbar.

Die Bestimmung sozialen Geschehens als Wechselwirkung psychischer Einheiten kann aber auch so aufgefaßt werden, daß selbst

*) Dieser Begriff von Zwang z. B. bei Dilthey (Einleitung i. d. Geisteswissenschaft, I, 1883, S. 84), Ihering (Zweck im Recht, I, 1877, S. 239).

bei Beziehung des Individuums zur Natur psychische Wechselwirkung insofern vorliegt, als es bloß psychische Einheiten im Sinne von Teil-Vorgängen innerhalb des Individuums sind, die hier in Wechselbeziehung zueinander treten (Vorstellungen, Gefühle u. s. w.). Es ist ein Spiel der Motive schlechthin. Diese viel tiefere Auffassung ist tatsächlich die Simmels. So faßt er die Wirtschaft als Wechselwirkung in der Grundform des Tauschaktes. D. h. der Tauschakt, diese primitive Tatsache der Wirtschaft, ist ihm ein Prozeß der Wechselbeziehung zwischen psychischen Einzelkräften des Individuums, und zwar ein [Opfer-] „Ausgleichungsprozeß zwischen zwei subjektiven Vorgängen innerhalb des Individuums".*)

Die Konsequenz dieser Auffassung ist nun die, daß entweder alle äußeren Einwirkungen prinzipiell einander gleich gesetzt werden, wobei aber dann von einer eigentlichen Wechselbeziehung zwischen Individuen nicht gesprochen werden kann, sondern nur von Einwirkungen der „Natur" schlechthin, als deren Spezialfälle u. a. menschliche Individuen erscheinen. Eine unmittelbare psychische Wechselwirkung zwischen Gruppe und Gruppe wäre dann völlig unklar. Als „empirische Atome" der Gesellschaft könnten in diesem Falle nicht „Vorstellungen, Individuen und Gruppen" erscheinen, wie Simmel will, sondern nur Vorstellungen, d. h. subjektive Vorgänge: die beiden andern müßten als Spezialfälle dieser subjektiven Vorgänge nachgewiesen werden. Würde man diese Konsequenz ablehnen, so verbliebe nur dennoch jene (wie sich zeigte unhaltbare) Annahme prinzipieller Verschiedenheit der Beziehungen „Mensch zu Mensch" und „Mensch zur Natur", um so der vermeintlichen grundsätzlichen Verschiedenheit der in beiden Fällen zur Entwicklung gelangenden Erscheinungen gerecht zu werden. Die erste obige Konsequenz (prinzipielle Gleichheit aller „Einwirkungen") widerspricht dieser letzteren Meinung; diese aber widerspräche dann wieder der von Simmel gelegentlich der Begriffsbestimmung der Wirtschaft durch-

*) Dieser Begriff des Tauschaktes ist auch für die isolierte Wirtschaft gültig und konstitutiv. Auch der isolierte Wirt muß abwägen, ob ein bestimmtes Produkt einen bestimmten Arbeitsaufwand u. s. w. rechtfertigt. Dies ist prinzipiell derselbe Vorgang, wie die beim zweiseitigen Tausche vor sich gehende Wertung dessen, was man hingibt, gegen das, was man erhält. (Philos. d. Geldes, S. 34.) Der isolierte Wirt verhält sich also genau so, wie der im Verkehre tauschende: „nur daß sein Kontrahent nicht ein zweites wollendes Individuum ist, sondern die natürliche Ordnung . . . der Dinge . . . Seine Wertrechnungen sind generell genau dieselben, wie beim (zweiseitigen) Tausche. Für das wirtschaftende Subjekt als solches ist es sicherlich vollkommen gleichgültig, ob es in seinem Besitze befindliche Substanzen oder Arbeitskräfte in den Boden versenkt oder einem andern Menschen hingibt . . .". (Philos. d. Geldes, S. 34, vgl. S. 32 ff.)

geführten Auffassung vom Sozialen als psychische Wechselwirkung innerhalb des Individuums.

Wir haben diese Eventualitäten und Konsequenzen nicht näher zu verfolgen. Es genügt festzustellen, daß die Bestimmung des Sozialen als Wechselbeziehung psychischer Einheiten jedenfalls eine auch materiell unzulängliche und schwankende Bestimmung darstellt. Aber noch mehr. Diese Bestimmung kann ihrem Sinne nach keinen Sozialbegriff konstituieren, sondern vermag höchstens eine vorläufige Abgrenzung, eine provisorische Einschränkung desjenigen Kreises von Erscheinungen zu leisten, der zur Charakterisierung als „gesellschaftlich" in Betracht kommt, d. h. zur vorläufigen Begrenzung des mittels eines bestimmten Kriteriums erst noch zu charakterisierenden Gebietes (II 3). Dies erweist sich hauptsächlich zweifach:

Einmal ist nicht alles wechselbeziehliche Geschehen zwischen „psychischen Einheiten" gleichzeitig sozialwissenschaftlich und psychologisch erfaßbar. Allerdings kann z. B. der isolierte Tauschakt psychologisch als bestimmte Assoziationsfolge u. s. w. und gleichzeitig sozialwissenschaftlich als Opferausgleich oder Tausch charakterisiert werden. Wie aber etwa das Verhältnis von Angebot und Nachfrage psychologisch zu erfassen wäre oder wie umgekehrt jede leise Stimmung o. dgl. Raum für eine sozialwissenschaftliche Erfassung bieten könnte, ist nicht abzusehen. Die Wechselwirkung, der Kampf verschiedener Motive, der dabei vorliegen mag, kann z. B. auch nicht als „Tausch", der doch nach Simmel nur ein einfacher Ausgleichungsprozeß zwischen subjektiven Vorgängen ist, aufgefaßt werden. Denn die Ausgleichung braucht z. B. gar nicht einzutreten, wie etwa, wenn ein solches Erlebnis infolge einfacher Ablenkung der Aufmerksamkeit (vielleicht durch Auftreten eines heftigen Schmerzes oder dergl.) jähe Beendigung erfährt.

Sodann aber wird ausschlaggebend, selbst wenn von dieser Erwägung abgesehen wird, folgender Umstand: die Psychologie beschreibt dieselben Vorgänge „psychischer Wechselwirkung", von denen z. B. beim Tauschbegriffe die Rede ist, dennoch nicht als „Tausch", sondern in grundlegend anderer Weise, nämlich als Assoziation, Motivation, Kontrast u. s. w. Nun soll aber der Begriff des Sozialen gerade angeben, worin die Eigenart sozialer Tatsachen, oder nach Simmel ausgedrückt: psychischer Wechselbeziehung als sozialer besteht — was jedoch, wie klar ersichtlich, die Simmelsche Bestimmung grundsätzlich nicht leistet und grundsätzlich nicht zu leisten vermag.

Sie wird namentlich dadurch grundsätzlich unfähig, den Begriff des Sozialen zu konstituieren, daß die Wechselbeziehung psychischer

Einheiten auf alle Bewußtseinsvorgänge des Individuums erweitert wird. (Wenn dies nicht der Fall wäre, wäre sie überhaupt materiell ganz ärmlich und noch unrichtiger.) Denn nun besagt sie nichts mehr, als daß überhaupt ein psychisches Geschehen es ist, was die Welt des Sozialen ausmacht. Daß sich dieses Geschehen als Wechselwirkungsvorgang (scheinbar oder tatsächlich) darstellt, heißt, wie wir schon sahen, nichts anderes, als daß es ein kausal bestimmtes ist, nach kausalen Gesichtspunkten in der wissenschaftlichen Beschreibung geordnet werden kann. Simmels Definition des Sozialen wäre dann mit anderen Worten: Soziales Geschehen ist kausal verknüpftes psychisches Geschehen. Daß nun diese Definition*) nicht einmal ihrer formalen Beschaffenheit nach den Begriff des Sozialen vorstellen kann, wird hier noch klarer. Denn der erste Teil derselben (kausale Verknüpfung) ist nichtssagend, weil die Möglichkeit der kausalen Auffasssung der zu beschreibenden Tatbestände ohnedies Voraussetzung aller Forschung ist. Der zweite Teil aber, die Bestimmung als psychischen Charakters ist für einen Sozialbegriff gleichfalls nichtssagend, weil jene Bestimmung (gleichgültig, ob sonst brauchbar oder nicht) ihrem Sinne nach keine Bestimmung von Prozessen als sozialer vorstellt; denn sie lehrt nicht einmal den spezifischen Unterschied der sozialwissenschaftlichen von der psychologischen Betrachtung, die ja auch psychisches Geschehen zu ihrem Gegenstande hat. Simmels Bestimmung ist ihrem Sinne nach zuhöchst geeignet, ein Tatsachengebiet, das für die (noch erst vorzunehmende) Charakterisierung als sozial in Betracht kommt, vorläufig dadurch abzugrenzen, daß sie andere Tatsachengebiete ausschließt, die für das Soziale gar nicht mehr in Betracht kommen können**) (gemäß irgend

*) Abgesehen von allen i. e. Sinne erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten dieses Sozialbegriffes, wie: psychische Wechselwirkung und überhaupt psychologische Kausalität, Möglichkeit oder Notwendigkeit teleologischer Betrachtungsart dieses rein psychischen Geschehens u. s. w.

**) Ein wenigstens seinem formalen Sinne nach wirklicher Sozialbegriff ist z. B. damit gegeben, daß die als Nachahmung charakterisierbaren psychischen Wechselbeziehungsprozesse als soziale von den übrigen abgesondert werden. Sozial ist dann alles psychische Geschehen, das sich als Nachahmung charakterisieren läßt. Und Gesellschaft ist dann überall, wo Nachahmung gegeben ist. Dies ist Gabriel Tardes Definition des Sozialen: „la société c'est l'imitation", oder, wie seine Begriffsbestimmung in anderer Formulierung lautet: la société est „une collection d'êtres en tant qu'ils sont en traine de s'imiter entre eux ou en tant que, sans s'imiter actuellement, ils se ressemblent et que leurs traits communs sont des copies anciennes d'un même modèle". (Les lois de l'imitation. I. A., S. 73.) — Der Grundfehler dieses Gedankens ist der, daß die Nachahmung schon deswegen nicht das konstitutive Prinzip des Sozialen sein kann, weil sie ihrer Natur nach stets Nachahmung

einem hypothetischen Begriff vom Sozialen, den ja jeder, für den das Problem existiert, haben muß).

Stellt demnach Simmels Gesellschaftsbegriff nicht einmal einen bloß materiell unzulänglichen oder unwahren (wie z. B. der Tardes), sondern überhaupt keinen Gesellschaftsbegriff dar, so ist es auch unzweifelhaft, daß er die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein formaler Sozialbegriff zu erfüllen hätte, in keiner Weise zu erfüllen imstande ist. Ebensowenig natürlich die eines materiellen Gesellschaftsbegriffes. Denn was seinem Sinne nach kein formaler Gesellschaftsbegriff, keine Charakteristik der „gesellschaftlichen Substanz", kein Kriterium des Gesellschaftlichen ist, kann natürlich auch keine materielle Ableitung der gesellschaftlichen Inhalte leisten (Beweisziel II 4). Dies zeigt sich denn auch überall, wo Versuche hierzu gemacht wurden. So bei Schäffle, dem zwar die biologischen Analogien, nicht aber sein formaler Sozialbegriff einen wesentlichen Dienst zum Entwurfe eines Systems der gesellschaftlichen Inhalte zu leisten vermochten. Ja Schäffle mußte diesen Sozialbegriff — in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile der Gesellschaft — sogar tatsächlich aufgeben, um für die induktive Arbeit freie Bahn zu erlangen. Ebenso bei

---

von etwas, und zwar von etwas Erfundenem sein muß. Es müßten daher die Geschehnisse des Erfindens, um gleichfalls als soziale Tatsachen begriffen zu werden (denn das ist eine Forderung der Wirklichkeit, sozusagen der Billigkeit), als Spezialfall der Nachahmung aufzufassen sein. Da aber Erfindung eben das gerade Gegenteil von Nachahmung ist, ist dies natürlich unmöglich. Tarde selbst konstatiert diesen Widerspruch bloß, statt ihn zu beseitigen, oder die prinzipielle Sonderstellung der Nachahmung sonst zu erklären. Er erklärt Erfindungen für glückliche Einfälle, die im Momente ihrer Entstehung dem gesellschaftlichen Leben entrückt sind. „Pour innover, pour découvrir . . . l'individu doit échapper momentanément à sa société. Il est supra-social, plutôt que social, en ayant cette audace si rare!" (a. a. O., S. 95).

Tardes Denken ist bei aller Originalität, feiner Beobachtung und heuristischem Reichtume dennoch einigermaßen phantastisch und sprunghaft, ja in methodologisch-erkenntnistheoretischer Hinsicht undiszipliniert zu nennen. Daher ist eine streng prinzipiell erkenntnistheoretisch-methodologische Auseinandersetzung mit ihm schwer möglich. Tarde ist in der Philosophie eine Art Neu-Leibnizianer. Das gesellschaftliche Leben wird ihm nicht durch die Wirksamkeit von Naturgesetzen, sondern ganz von menschlichen Willen und Intelligenzen geordnet. Es scheint einerseits ein Reich der Freiheit, andererseits doch der psychologischen Kausalität, das Gegenstand der soziologischen Untersuchung ist. Manchmal kommt sogar — im Widerspruche mit seiner sonstigen Ablehnung alles Naturgesetzlichen im Reiche des Sozialen — die naturgesetzliche Bestimmtheit von Rasse und Milieu zur Geltung. Besonders in seiner „logique sociale" geht philosophisch alles drunter und drüber. Hier sucht er an die Stelle der abgelehnten Naturgesetze des Sozialen die Gesetze

Kistiakowski, an dessen Versuch der Ableitung eines materialen Gesellschaftsbegriffes unser Urteil anmerkungsweise noch näher belegt und illustriert werden mag.

Kistiakowski bietet ein Stück Durchführung in der Richtung eines materialen Gesellschaftsbegriffes hin, indem er eine Verhältnisbestimmung des durch den Simmelschen Gesellschaftsbegriff (in einem gewissen engeren Sinne) unmittelbar bezeichneten Teiles der Erscheinungen der sozialen Gemeinschaft zur Gesamtheit dieser Erscheinungen unternimmt. Für dieses Unternehmen kann, da es im übrigen selbständig ist, allerdings nicht Simmel selbst, wohl aber der zugrunde liegende Gesellschaftsbegriff verantwortlich gemacht werden. Nämlich insbesondere dafür, daß der Sinn der Bestimmung „psychische Wechselbeziehung sozialer Einheiten" wegen seiner Unzulänglichkeit und Allgemeinheit auch so gefaßt werden kann, daß damit bloß ein anderen Teilsystemen des Gesamtsystems gesellschaftlicher Erscheinungen gleichwertiges Teilsystem bezeichnet erscheint. Ist dies der Fall, so erscheint diese Begriffsbestimmung nicht mehr als Bezeichnung der Erscheinungen menschlicher Gemeinschaft überhaupt, sondern nur eines Teilgebietes derselben. Sie ist dann ihrem eigenen Anspruche nach kein allumfassender Gesellschaftsbegriff. Vielmehr wird dann (bei K.) die Möglichkeit eines solchen überhaupt abgelehnt, und das Wort „Gesellschaft" nur als Sammelname für grundsätzlich eigentlich ganz verschiedene Erscheinungen zugelassen!

Kistiakowski geht in dem Versuche der Auseinanderlegung der die ‚menschliche Gemeinschaft" ausmachenden Erscheinungsgesamtheit in selb-

des gesellschaftlichen Syllogismus zu setzen. Da erklärt er z. B. den Ruhm für die oberste Kategorie der sozialen Logik — gleich dem Bewußtsein in der individuellen Logik —, weshalb ohne ihn nicht einmal Nachahmung möglich wäre (wie allerdings auch umgekehrt)! —

Im übrigen liegt es auf der Hand, daß die Nachahmung (die er übrigens psychologisch nur sehr mangelhaft, nämlich als hypnotischen Vorgang [Somnambulismus] bestimmt hat), nicht das „Interpsychische" — d. i. nach ihm der Gegenstand der Soziologie — erschöpfen kann. Sie kann nicht die ausschließliche Grundlage und Grundform der Wechselbeziehungen der Individuen abgeben, weil aus ihr unmöglich alle anderen gesellschaftlichen „psychischen Funktionen" abgeleitet werden können. Z. B. schon nicht die Wertungserscheinung. Von Tardes Schriften seien erwähnt: Les lois de l'imitation, 3. éd., Paris 1900; La logique sociale, 2. éd., Paris 1898; Les lois sociales, 2. éd., Paris 1898; hinsichtlich seines philosophischen Standpunktes: Les monades et la science sociale. Revue internationale de Sociologie, 1893. Von Schriften über Tarde seien hier angeführt: F. Tönnies, Philosoph. Monatshefte, Bd. XXIX, S. 291—309 (Besprechung von „Les lois de l'imitation"); Eveline Wróblewska, Die gegenwärtige soziologische Bewegung in Frankreich mit bes. Rücksicht auf Gabriel Tarde", im Archiv f. Gesch. d. Philosophie, 1896, S. 497 ff.; Bouglé, „Les sciences sociales en Allemagne", 1896, S. 146 ff. Vierkandt, „G. Tarde u. d. Bestrebungen d. Soziologie" (Ztschr. f. Sozialwissensch., 1899, II, S. 560 ff.) — Ein kurzer Versuch einer Gesammtdarstellung der Lehre Tarde's neuestens von Demetrius Gusti, „Gabriel Tarde" (Schmollers Jahrbuch, XXX, 1906, 3. Heft, woselbst die ausländische Literatur über Tarde).

ständige Reihen von der Annahme einer prinzipiellen Kompliziertheit dieser vorgefundenen Erscheinungsgesamtheit aus. Es sind viele soziale Gesetze gleichzeitig in der Gemeinschaft wirksam. Z. B. kann die Bildung der Stände nicht durch eine einzige Kausalreihe, etwa geistige Überlegenheit der Emporkommenden erklärt werden. (Gesellsch. u. Einzelwesen, Berlin 1899, S. 44.) Daraus folgert er — noch gestützt auf die Natur des logischen Denkprozesses, der stets auf die Isolierung heterogener Elemente gehe (S. 61 ff.) — daß der „Komplex heterogener Erscheinungen, welcher die konkrete Vorstellung der Gesellschaft im weitesten Sinne ausmacht", in mehrere in sich homogene, einander gegenüber aber prinzipiell heterogene Reihen auseinanderfallen müsse (a. a. O., S. 54 u. ö.). Im besonderen findet er, daß sie in zwei solche logisch homogene Reihen zerfällt: Staat und Gesellschaft i. e. S. (S. 56 ff. bes. S. 70/71). Der Staat ist ein hinsichtlich seiner rechtlichen, normativen Natur, seiner Aufgabe u. s. w. zu Bestimmendes (S. 60, 67 f. u. ö.). Sieht man nun von der staatlichen, äußerlich organisatorischen Bestimmtheit der sozialen Gemeinschaft ab, so erübrigt nur noch die Gesellschaft im eigentlichen oder engeren Sinne, d. i. „eine Gesamtheit der Menschen ohne Rücksicht auf Regeln und Normen, die jedoch durch einen sozial-psychischen Prozeß zu einer Einheit verbunden sind." (S. 72.) Kistiakowski gewinnt diese entscheidende Folgerung, daß die Gesellschaft i. w. S. in die beiden homogenen Reihen von Staat und Gesellschaft i. e. S. zerfällt, indem er davon ausgeht, daß der Zweck nicht nur der Inbegriff des Rechtes, sondern überhaupt des gesellschaftlichen Lebens im juristischen Sinne sei (Ihering). Von da aus wird folgendermaßen geschlossen: „Wenn aber das äußerlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der zweckmäßigen Tätigkeit erschöpft wird, so bleiben hinter den abgelösten Zwecken und Bestrebungen, die in den äußeren Regeln formuliert werden, noch die Menschen selbst mit ihrem psychischen Leben und ihrer Wirkung aufeinander" (S. 70/71; im Original nicht gesperrt). Es ist klar, daß zwischen diesem „wenn aber" und „so" nichts diesen Schluß Rechtfertigendes liegt. Wenn nämlich auch „das äußerlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der Zwecktätigkeit erschöpft wird", so folgt daraus sicherlich nicht, daß Staat und Gesellschaft einander als heterogene Reihen gegenüberzustellen sind, denn mit der „Ablösung" der Zwecke und Bestrebungen — worunter die Formulierung, Vergegenständlichung zu äußeren Regeln gemeint ist — bleibt von den gegebenen Tätigkeiten gar nichts mehr übrig; es „verbleibt" kein psychisches Leben und Wirken aufeinander, denn damit würde dieses in sich nicht nur sinnlos, inhaltlos, sondern auch sachlich unmöglich. Es bleiben dann eben keine Bewußtseinserscheinungen, Handlungen der Menschen mehr übrig. Wie von einer individuellen Bestrebung nichts mehr erübrigt nach einer gedachten „Ablösung" des Zweckes, wie diese dadurch als psychisches Geschehen zur Denkunmöglichkeit wird, so auch das aus solchen zusammengesetzte soziale „psychische Wirken" aufeinander. Hierin hat vielmehr Stammler recht. Davon, daß alles soziale Geschehen Mittel für Zwecke darstellt, dürfen wir analytisch niemals absehen. Es fragt sich nur, wie diese Tatbestände wissenschaftlich zu erfassen sind. Die „Ablösung" der bestimmen-

den der Zwecke ist ein unvollziehbarer Gedanke. Daher kann niemals in einem solchen Sinne, wie Kistiakowski es tut, zwischer sozialer Norm-Wissenschaft (Staats- u. Rechtswissenschaft; Ethik, Ästhetik und Logik) und sozialer Seins-Wissenschaft unterschieden werden. Kistiakowski meint, daß sich die Normen als selbständige Produkte menschlicher Zwecksetzungen ergeben, als letzte Glieder einer sozialpsychischen Kausalreihe, welche aber vermöge ihrer veränderten teleologischen Natur selbst nicht mehr sozialpsychisch sind, und dadurch diese Kausalreihe unterbrechen. Die unabweisbare Konsequenz wäre aber, alle sozialen Tatsachen, die uns als vergegenständlichte, objektivierte entgegentreten, da sie ja alle Endprodukte eines sozialpsychischen Prozesses sein müssen, als „abzulösende" Normen dem „übrigbleibenden" gegenüberzustellen. Die Preistatsache z. B. ist ein solches letztes Glied eines sozialpsychischen Prozesses. Aber die verlangte Gegenüberstellung wird hier sofort gegenstandslos und unvollziehbar. Der Grund dieses Widerspruches liegt darin, daß das Moment der Normierung oder Regelung bereits in jedem Quäntchen psychischen Prozesses, in jeder bloßen Gültigkeit, d. h. Wirksamkeit eines Motives im Individuum vorhanden ist; es ist das Moment des Zwanges, des Herrschens, des Siegens. Indem ein bestimmtes Motiv in uns bestimmend wird, verhält es sich den anderen Motiven gegenüber als Norm. Wird eine solche „Norm" (d. h. ein Imperativ ausschließlich als solcher, in seiner spezifischen Funktion gedacht) von außen her gesetzt, so ist der Prozeß gleichfalls kein anderer, als der eines Wirksam-Werdens, Bestimmend-Werdens eines Motives. Diese „teleologische Natur" solcher „letzter Glieder" kann also die sozialpsychische Kausalreihe aus dem Grunde nicht unterbrochen, weil sie ihr auf der ganzen Linie schon anhaftet, ihr von je wesentlich ist; sie kommt nicht erst an einem bestimmten Punkte, wie aus den Wolken geschneit, zum Durchbruche. Was an jeder individual- und sozialpsychischen Tatsache bereits ihrem Begriffe nach vorhanden sein muß, das zweckstrebende, regelnd-funktionelle Moment, kann daher von ihr niemals abgelöst gedacht werden, weil das ihrem materiellen Begriffe nach unmöglich ist, da sonst gar nichts mehr übrig bliebe.

Damit ist das Entscheidende an Kistiakowskis Argumentation getroffen. Seine weitere Ausführung des Verhältnisses von Regel und sozialpsychischem, d. i. im engeren Sinne gesellschaftlichem Prozesse müssen wir hier übergehen (vgl. a. a. O. insbes. Kap. VI) wie manches andere. Welchen Platz z. B. die Wissenschaft der Wirtschaft in diesem Systeme sozialer Norm- und Seinswissenschaft einnimmt, ist unklar. Hinsichtlich Kistiakowskis Behauptung, daß die soziale Gemeinschaft als Ganzes logischermaßen keiner Begriffsbildung unterliegen könne, da sie eine Vorstellung bedeutet, die prinzipiell heterogene Elemente umfaßt, verbleibt noch der ausdrückliche Hinweis, daß eben in der Behauptung der Heterogenität das ganze Problem liegt. Seine Analyse, die diese Heterogenität dartun will, muß, wie oben gezeigt, als unrichtig abgelehnt werden.

III. Der Begriff der Soziologie.

Stellt nach alledem Simmels Begriffsbestimmung gar keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vor, so muß sie natürlich von vornherein unfähig erscheinen, eine Prämisse für die Problem-

stellung der Soziologie abzugeben. Die Definition der Soziologie, die Simmel scheinbar daraus abgeleitet hat, ist tatsächlich gar nicht ihm entnommen. (Daher können auch die anderen Vertreter dieses Gesellschaftsbegriffes nicht für die Simmelsche Scheinableitung des Problems der Soziologie veranwortlich gemacht werden, wohl aber gilt auch für sie, generell, die Unableitbarkeit einer zureichenden Problemstellung aus demselben).

Simmel wendet sich gegen die Auffassung der Soziologie als einer allgemeinen, vergleichenden Sozialwissenschaft so: „Die innere und äußere Wirrnis der Probleme, die sich im Namen der Soziologie zusammenfinden, hat ihren Grund in der Vorstellung: ihr Objekt sei alles dasjenige, was in der Gesellschaft vorgeht. Daraus ergibt sich unmittelbar, daß jene Bestimmung ihres Gegenstandes fehlerhaft ist; denn es ist offenbar sinnlos, diejenigen Untersuchungen, welche schon . . . [in den sozialen Einzelwissenschaften] . . . zureichend geführt werden, in einen großen Topf zu werfen und diesem die Etikette: Soziologie — aufzukleben. Damit ist ein neuer Name, aber keine neue Erkenntnis gewonnen. Tatsächlich gehören die meisten „soziologischen" Untersuchungen in eine der . . . bestehenden Wissenschaften hinein. Soll also Soziologie einen eigenen . . . Sinn haben, so können nicht die Inhalte des gesellschaftlichen Lebens, sondern nur die Formen desselben ihre Probleme bilden — die Formen, welche es bewirken, daß alle jene in besonderen Wissenschaften behandelten Inhalte eben „gesellschaftlich" sind. Auf dieser Abstraktion der Formen der Gesellschaft beruht die ganze Existenzberechtigung der Soziologie als einer besonderen Wissenschaft . . ." *)

Diese Bestimmung der Soziologie entwickelt er näher so: „Gesellschaft im weitesten Sinne ist offenbar da vorhanden, wo mehrere Individuen in Wechselwirkung traten. Die besonderen Ursachen und Zwecke, ohne die natürlich nie eine Vergesellschaftung erfolgt, bilden gewissermaßen den Körper, das Material des sozialen Prozesses; daß der Erfolg dieser Ursachen, die Forderung dieser Zwecke gerade eine Wechselwirkung, eine Vergesellschaftung unter den Trägern hervorruft, das ist die Form, in die jene Inhalte sich kleiden, und auf deren Abtrennung von den letzteren vermöge wissenschaftlicher Abstraktion die ganze Existenz einer speziellen Gesellschaftswissenschaft beruht. Denn nun zeigt sich sofort, daß die gleiche Form, die gleiche Art der Vergesellschaftung an dem allerverschiedensten Material . . . eintreten kann." **) Solche Formen sind: Über- und

*) Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe, a. a. O. S. 235/36.

**) Das Problem der Soziologie, a. a. O. S. 273; im Original nicht gesperrt.

Unterordnung, Konkurrenz, Nachahmung, Opposition, Arbeitsteilung u. s. w. Die Soziologie ist daher die „Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander" (ebenda, S. 275), d. h. „sie erforscht dasjenige, was in der Gesellschaft ‚Gesellschaft' ist" (ebenda).

Hiernach ist die Soziologie die Wissenschaft von dem spezifisch Gesellschaftlichen. Aber der Sinn dieses Wortes ist mit einem Male ein anderer. Die Wechselwirkung wird zur „Form" eines „Inhaltes"! Die oben von uns im Drucke hervorgehobene Stelle bezeichnet den Punkt, wo die, natürlich unbewußte, Erschleichung des Begriffes der sozialen Form stattfindet. Hier sind es nämlich Zwecksetzungen (oder andere „besondere Ursachen") der Individuen, die die Wechselwirkung zwischen denselben hervorrufen. Und diese Wechselwirkung ist dann die „Form" jener „Inhalte" (der Zwecksetzungen)! Da aber Wechselwirkung gar nichts anderes heißt als gegenseitige Abhängigkeit mehrerer Größen, so ist diese ihre Bestimmung als „Form" von „Inhalten" in keiner Weise ihrem eigenen Begriffe entnommen, durchaus willkürlich. Vielmehr ist hier ein als „gesellschaftlich" Bezeichenbares und zu Bezeichnendes hypothetisch eingeführt!

Indem aber nun „Gesellschaftliches als solches" auf solche Weise zur „Form der Vergesellschaftung als solcher" wird, erlangt dadurch die Soziologie ein eigentümliches Doppelantlitz. Sie ist einerseits als die allgemeinste prinzipielle Sozialwissenschaft,*) andererseits doch als soziale Einzelwissenschaft **) zu betrachten.

Demnach kann Simmels Ableitungsversuch des Problems der Soziologie aus dem Begriffe der Wechselbeziehung in zweierlei Weise gedeutet werden.

1. Wechselwirkung psychischer Einheiten heißt „Form" nur im Sinne eines Spezialfalles von gesellschaftlichen Inhalten, d. h. von Arten gesellschaftlicher Erscheinungen, die andren Arten derselben prinzipiell koordiniert sind, wie Wirtschaft neben Recht u. s. w. „Form" und Inhalt sind dann nur ganz bildliche Gegenüberstellungen, keine wirklichen Gegensätze, die Formtatsache ist vielmehr eine bestimmte Art, ein Spezialfall von Inhaltstatsachen. Im Falle dieser Auffassung ist aber Begriff der

*) Z. B. erklärt Simmel, daß „eine eigentliche Soziologie nur das spezifisch Gesellschaftliche" behandelt; ihr Gegenstand seien „die eigentlichen gesellschaftlichen Kräfte und Elemente als solche" (nämlich die — Sozialisierungsformen, die doch andererseits wieder ein Sondergebiet sozialer Einzelforschung darstellen). Probl. d. Soziol., S. 272 und 273.

**) S. 277 a. a. O. sagt Simmel z. B.: daß seine Wesensbestimmung der Soziologie „die Funktionen der Vergesellschaftung und ihre . . . Formen . . . als Sondergebiet herauslöst" (S. 277; im Original nicht gesperrt. Vgl. übrigens in beider Hinsicht die obige Darstellung).

psychischen Wechselbeziehung in keiner Weise Gesellschaftsbegriff, sondern er bezeichnet nur einen bestimmten Teilinhalt der gesellschaftlichen Erscheinungen. Simmel hätte dann (d. h. im Falle dieser Auffassung) seine Definition der Soziologie zwar immerhin aus dem Begriffe der psychischen Wechselbeziehung abgeleitet, aber eben nicht aus einem Gesellschafts begriffe, sondern einem gesellschaftlichen Teilinhalts-Begriffe. Der Anspruch der Ableitung des Begriffes der Soziologie (als sozialer Einzelwissenschaft) aus dem der psychischen Wechselwirkung würde daher die Inanspruchnahme des letzteren als Gesellschaftsbegriff widerrufen und umgekehrt würde diese Inanspruchnahme jener Ableitung gegenüberstehen.

Übrigens ist diese Deutung in solcher prinzipiellen Schärfe und Reinheit kaum gültig und entspricht jedenfalls nicht Simmels eigener Meinung.

2. Psychische Wechselwirkung kann als „Form" im Sinne des spezifisch Sozialen, im Sinne eines das Soziale als solches erst Konstituierenden gedeutet werden. (Wie wir wissen, ist diese Deutung schon deswegen tatsächlich unmöglich, weil der Begriff der psychischen „Wechselwirkung" diesen Anspruch niemals zu erfüllen vermag.) „Form" und „Inhalt" stehen hier im Verhältnis von Prinzip und Akzidentien. In diesem Falle darf aber die Soziologie natürlich in keiner Weise als soziale Spezialwissenschaft, sondern nur als Lehre von den Elementen und Prinzipien gefaßt werden. Diese letztere Bestimmung läßt Simmel, wie uns bekannt, gleichfalls nicht eigentlich zu. Sie wäre auch in der Tat bei dem Zwittercharakter der zugrunde liegenden Begriffe, psychische Wechselwirkung und Form bezw. Inhalt, in solcher Reinheit ungültig. Es ist bezeichnend, daß selbst im Falle dieser Deutung die Bestimmung: Wechselwirkung = Gesellschaft, zu: Wechselwirkung = Form der Gesellschaft, bezw. = Form der Vergesellschaftung werden muß. Ohne diese (im übrigen sehr willkürliche) Umkonstruktion wäre sie selbst äußerlich schlecht möglich, da der Begriff der Wechselwirkung ja nur das Verhältnis kausaler Bestimmtheit der das Soziale bildenden Größen aussagt und eben nicht die Eigenart dieser Bildung selbst angibt und sonach die Problemstellung der Soziologie stets nur ganz scheinbar aus ihm als Gesellschaftsbegriff abgeleitet werden könnte. Jene Umkonstruktion zum Formbegriffe nimmt Simmel in dem Bestreben vor, der Mannigfaltigkeit der Kulturinhalte gegenüber in dem Begriffe der Wechselbeziehung einen einheitlichen Gesichtspunkt zu suchen. Was kann dies aber für einen Sinn haben? Niemals einen solchen, daß Wechselbeziehung zur Wechselbeziehungs-Form wird. Selbst wenn der Prozeß der Wechselbeziehung als selbständiger, für sich seiender gedacht, d. h. hypostasiert und so als Gesellschafts-

begriff erschlichen wird, ist Wechselbeziehung nicht gleich Wechselbeziehungs-Form und die Tatsache der „Form" als „abstrahierungsberechtigtes" Forschungsgebiet — erst wieder nicht Forschungsgebiet der „Gesellschaft", soweit sie „Gesellschaft" ist.

Daß übrigens keine dieser beiden Deutungen rein und prinzipiell Simmels Begriffsbestimmung gegenüber gültig erscheint, ist ein weiterer Beweis der Schwäche und Unzulänglichkeit derselben.

Dies tritt von neuem hinsichtlich des Verhältnisses von Simmels Definition der Soziologie zu dem gesellschaftsbegrifflichen Problem überhaupt zutage: einerseits wird mit der Definition der Soziologie als sozialer Spezialwissenschaft die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges geleugnet, andererseits aber beansprucht sie ja dennoch das, „was in der Gesellschaft ‚Gesellschaft' ist", zu erforschen; und der Simmelsche Gesellschaftsbegriff desgleichen, das Soziale als solches zu bezeichnen. Es kann formalermaßen, wie wir sahen, das Verhältnis des Begriffes der Soziologie zu dem der Gesellschaft nur ein solches sein, daß entweder das spezifisch Gesellschaftliche (als „Form") zu den mannigfachen Erscheinungsinhalten im Verhältnis von Prinzip und Akzidentien steht — und die Gültigkeit des gesellschaftsbegrifflichen Problems (sowie die Forderung positiver Lösung) ist somit anerkannt; oder aber es kann das Verhältnis ein solches sein, daß jenes Gebiet der „Form" ein Teilgebiet von Inhalten, überhaupt ein Spezialfall des Inhaltes ist, womit aber die Soziologie zur sozialen Einzelwissenschaft wird und das gesellschaftsbegriffliche Problem zunächst überhaupt nicht berührt erscheint; oder aber gleichfalls anerkannt wird — nämlich soweit diese Einzelwissenschaft dennoch mehr als eine bloße Einzelwissenschaft zu sein beanspruchen möchte, bezw. soweit sie nur irgendwie über sich selbst hinaus zu einem Gesamtzusammenhange der sozialen Einzeldisziplinen zu gehen tendiert.

Somit kann Simmels Begriff der Soziologie — der formalen Möglichkeit seines Verhältnisses zum Gesellschaftsbegriffe nach — nur entweder selbst eine positive Lösung des Problems des Gesellschaftsbegriffes darstellen, oder aber er kann über dasselbe jedenfalls nicht im negativen Sinne entscheiden (Beweisziel III, 2). Simmels Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems ist aber — und das muß in anderer Hinsicht sogar zu seiner Entlastung hervorgehoben werden — negativ in dem Sinne, daß die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges oder Kollektivums geleugnet wird (weshalb z. B. u. a. keine der beiden obigen prinzipiellen Auffassungen

von seiner Begriffsbestimmung der Soziologie ganz zutreffend sein kann). Gesellschaft gilt ihm mehr im Sinne eines Sammelnamens.*)

Jeder negativen Lösung des Problems haftet als solcher bereits ein notwendiger Widerspruch an: wer das Problem des selbständig bezeichenbaren Wesens eines Gesellschaftlichen als solchen bearbeitet und anerkennt — und das geschieht bereits, indem die das Problem setzenden Tatsachen (des Übersichselbsthinausstrebens der sozialen Einzelwissenschaften) als Versuch zur Zusammenfassung zu innerer Einheit gedeutet werden — der kann es schon nicht mehr negativ lösen. Es gibt hier ähnlich wie in der Erkenntnistheorie keinen Skeptizismus. Wer die Frage nach der Wahrheit überhaupt stellt, darf sie nie mehr skeptizistisch beantworten. Gleichwie der Satz „alle Wahrheit ist nur relativ" seine eigene Gültigkeit aufhebt, indem er sich selbst zufolge unwahr ist, so auch hier: wer Inhalte als „gesellschaftliche" zusammenfaßt und an ihnen das zu bestimmen sucht, was sie eigentlich zu gesellschaftlichen als solchen macht, wer mit anderen Worten ein Gesellschaftliches als irgendwie Einheitliches, Ganzes auf die Eigenart des spezifischen Gesamtzusammenhanges hin untersucht, erkennt es eben damit in seiner selbständigen Beschreibbarkeit bereits an, und er würde daher in der Ablehnung seine eigene Prämisse leugnen. Im Falle irgend welcher Anerkennung der Gültigkeit des Problems suchen wir damit nämlich notwendig schon die Eigenart des als Gesellschaft Zusammengefaßten nach seinem Gesamtzusammenhange zu bestimmen. Geschieht dies dann mit negativem Erfolge, z. B. im Falle der Bestimmung als Wechselwirkung in einer solchen Weise, daß wegen der selbständigen kausalen Bestimmtheit der Elemente eine Gesetzmäßigkeit und damit eine Beschreibbarkeit des Ganzen als solchen abgelehnt wird, so birgt dies notwendig den Widerspruch, daß eben das, was seinem Sinne nach als etwas die Zusammenfassung „Gesellschaft" und „gesellschaftlich" (und zwar als eigenartiger Gesamtzusammenhang des Zusammengefaßten, als Ganzes, von dem gehandelt wird und dessen Erkenntnis damit für möglich und notwendig erachtet erscheint) Rechtfertigendes vorausgesetzt ist, im Ergebnisse wieder verneint wird. Wer nicht die Ungültigkeit der Prämisse und d. h. dann des problematisierten Tatbestandes leugnet,

*) „. . . Gesellschaft ist nicht eine absolute Einheit, die erst da sein müßte, damit alle die einzelnen Beziehungen ihrer Mitglieder: Über- und Unterordnung, Kohäsion, Nachahmungen, Arbeitsteilung, Tausch . . . und viele andere in ihr als dem Träger oder Rahmen entstünden. Sondern Gesellschaft ist nichts als die Zusammenfassung oder der alleinige Name für die Gesamtheit dieser speziellen Wechselbeziehungen" (Philos. d. Geldes, S. 144/45; vgl. ferner Soz. Diff. I. Kap. passim).

kann einer grundsätzlich positiven Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht mehr entrinnen. Die Ungültigkeit der Problematisation überhaupt leugnen, hieße aber, die gänzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der sozialen Einzelwissenschaften einander gegenüber behaupten. (Vgl. oben S. 139).

Zum Schlusse tritt an uns, um Mißverständnissen, die bedauerlich wären, vorzubeugen, die Pflicht heran, noch hervorzuheben, daß unsere Kritik von Simmels erkenntnistheoretischer Begründung des psychologischen Gesellschaftsbegriffes nicht Simmel als Soziologen überhaupt treffen soll, vielmehr nur Simmel als Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft, oder genauer: den Gesellschaftsbegriff, den er verficht. Nicht einmal dieser Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft aber will im obigen so anerkennungslos abgewiesen sein, als es den Anschein haben könnte. Simmel ist — etwa von Dilthey, der Versprochenes noch einzulösen hat, abgesehen — der einzige und erste Erkenntnistheoretiker der psychologistischen Soziologie. Erst wenn man dies bedenkt, wird man die Schwierigkeit und Verdienstlichkeit seines Unternehmens würdigen. — Was Simmel sodann als soziologischer Einzelforscher und als Sozialphilosoph im engeren Sinne der Sozialwissenschaft ist, das ist mit der obigen Kritik ganz unangetastet. In Hinsicht auf seine Einzelforschung ist es die ungewöhnliche Feinheit und Eindringlichkeit seiner Analyse, in Hinsicht auf seine engere Sozialphilosophie, die Kraft seiner Synthese, der Reichtum seiner ganzen Persönlichkeit, man möchte sagen, die Romantik seines Denkens, die seine wissenschaftliche Bedeutung längst zur Geltung gebracht haben.

Abschließende Bemerkungen.

Am Ende unserer dogmenkritischen Aufgabe angelangt, haben wir noch diejenigen unmittelbaren Ergebnisse der Kritik zusammenzufassen und zu erörtern, welche die Aufklärung unseres Problems selbst betreffen und seine Bearbeitung vorbereiten.

1. Die Problematisation. Das Problem des Verhältnisses der Wirtschaft zu den übrigen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, oder allgemeiner: Das Problem des Verhältnisses der gesellschaftlichen Objektivationssysteme zueinander und zum sozialen Ganzen kann nur als Frage nach einer speziellen Theorie der Differenzierung der Gesellschaft in Teilinhalte gestellt werden, und diese spezielle Theorie führt wieder auf die Frage nach einem formalen Kriterium dessen, was Gesellschaft überhaupt sei. D. h. daß unser Problem nur als Frage nach einem materialen Gesellschaftsbegriffe möglich ist, und daß diese Frage wieder nur auf der Grundlage der Frage nach einem formalen Gesellschaftsbegriffe prinzipiell lösbar erscheint. — Jede andere Problemstellung muß notwendig ganz innerhalb des Teilinhaltes, der der zufällge Ausgangspunkt ist, befangen bleiben, d. h. sie muß, wie der Kunstausdruck lautet, immanent bleiben und daher grundsätzlich unzulänglich sein.

2. Die Ableitung der Objektivationssysteme. Die inhaltliche Konstruktion eines materialen Gesellschaftsbegriffes — d. i. die Ableitung des Systems der Objektivationssysteme — bedarf eines selbständigen Prinzips, das selber wieder letztlich aus dem formalen Gesellschaftsbegriff erfolgen muß. Denn die inhaltliche Konstruktion ist als Theorie der prinzipiellen Differenzierung des Gesellschaftlichen grundsätzlich nur eine materiale Spezifikation des formalen Prinzips.

3. Die Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme zueinander. (Dieses Problem ist nur ein Spezialfall des Problems der Konstruktion des materialen Gesellschaftsbegriffes.) Die Objektivationssysteme können zueinander nicht in einem Verhältnis der einfachen Koordination stehen. Es ist vielmehr ein kompliziertes Verhältnis wechselweiser Abhängigkeit (Bedingtheit), eine komplizierte Hierarchie, welche zu erforschen ist. Diese

hierarchischen Abhängigkeitsverhältnisse können nur erkannt werden: in der Analyse des verschiedenen inneren funktionellen Aufbaus, d. h. der inneren Strukturen der Objektivationssysteme, und in der Analyse ihrer Funktionen im Ganzen der Gesellschaft.

4. Der Begriff der Gesellschaft — der in einen formalen und materialen zerfällt — ist der oberste Zentralbegriff aller Sozialwissenschaft. Daher ist das Problem des Gesellschaftsbegriffes das im systematischen und methodologischen Aufbaue der Sozialwissenschaft höchste Problem.

5. Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist das spezifische Problem einer selbständigen Disziplin, der Gesellschaftslehre oder Soziologie.

Die Sätze 1—3 sind noch einer näheren Erörterung bedürftig. Hingegen sind die in Satz 4 und 5 ausgesprochenen Forderungen schon früher hinlänglich begründet worden. (Siehe die Ausführungen in Abschnitt I des letzten Kapitels.)

Satz 1 kann mit einem kurzen Hinweis abgehandelt werden. Daß die inhaltliche Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht nach dem Augenschein und überhaupt nicht auf einem schlechthin induktiven Wege vorgenommen werden kann, hat unsere ganze bisherige Kritik auf Schritt und Tritt gezeigt. Warum überhaupt jeder rein induktive Weg unmöglich ist, geht aus unserem Nachweise hervor, daß das ganze Problem das eines materialen Gesellschaftsbegriffes ist und damit eben auf die Grundlage des formalen Gesellschaftsbegriffes, also auf eine allgemeintheoretische Grundlage, gestellt ist.

Was das weiter in den Sätzen 2 und 3 hieraus Gefolgerte betrifft, so ist eine positive Behandlung in diesem Buche natürlich nicht mehr möglich. Jedoch seien zum besseren Verständnis dieser Forderungen die nachfolgenden Andeutungen über die Richtung, in der sich die Untersuchung darüber zu bewegen hätte, gemacht.

Muß das Prinzip der Ableitung der Objektivationssysteme prinzipiell im formalen Gesellschaftsbegriffe wurzeln, so muß eine bestimmte Vorstellung über die Natur des Sozialen vorausgesetzt werden. Natorp und Stammler bieten hierfür schon deutliche Beispiele. Wie sich für Stammler das Objekt der Sozialwissenschaft gliedert, und wie diese selbst in besondere Disziplinen auseinanderfällt — das hängt ganz von seinem (formalen) Begriffe der Gesellschaft ab. — Nach meiner eigenen Auffassung, die ich hier nur im Grundgedanken kurz darlegen, in keiner Weise begründen kann,*)

*) Vgl. meine Abhandlung: „Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung" in den Festgaben für Fr. J. Neumann, Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr, 1905 (auch selbständig ebenda); und meine Schrift: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und den Naturwissenschaften". 1907 — Auch jede Auseinandersetzung mit anderen Autoren, insbes. v. Gottl, ist hier unmöglich.

ist es das, was ich die funktionelle Natur der gesellschaftlichen Erscheinungen nennen möchte, ihre Eigenschaft, ein System funktionell ineiandergreifender Komponenten darzustellen, die ihr spezifisches Charakteristikum bildet. Was damit gemeint ist, wird vielleicht der Vergleich des gesellschaftlichen Organismus mit einer Maschine veranschaulichen.

Eine Maschine läßt sich betrachten: zunächst schlechthin als eine Mehrheit wirksamer Hebel, Schrauben, Keile und dergl., also allgemeinphysikalisch nach den Gesichtspunkten der Mechanik. Die Begriffe, die hier von den Bestandteilen: Hebel, Schrauben und dergl. gebildet werden, sind physikalische Begriffe von mechanischen Gebilden und deren generellen Wirksamkeiten schlechthin; sie sehen von den konkreten Wirkungen und Zusammenhängen völlig ab. Wir nennen diese Begriffe die Wesensbegriffe der Bestandteile. — Die Maschine läßt sich aber auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte betrachten, nämlich als System ineinandergreifender Organe, das einen bestimmten Zweck zu erfüllen hat, als (kausales) System von Mitteln für einen bestimmten Zweck. In dieser Hinsicht werden die Hebel und Schrauben nach ihrer Bedeutung für den produzierten Effekt (den Zweck) beschrieben, d. h. nach ihrem Anteil im Zusammenwirken der Kräfte, nach ihrer Leistung im Ganzen des Systems, nach ihrer **Funktion.** Wir nennen diese Begriffe die Funktionsbegriffe der Bestandteile. Der Begriff der Funktion eines Maschinenbestandteils ist, wie ersichtlich, ein ganz anderer als der physikalisch-mechanische Begriff desselben. Das große Schwungrad an einer Dampfmaschine z. B. hat eine bestimmte Funktion im Ganzen der hier zusammenwirkenden Kräfte — etwa die, eine gleichmäßigere Verteilung der Geschwindigkeit herbeizuführen [was für die Arbeitsmaschinen, welche die Dampfmaschine treibt, wieder bestimmte Qualitäten der Produkte und dergl. mehr bedeutet] — und diese begründet seinen Funktionsbegriff; allgemein physikalisch betrachtet ergibt sich der Wesensbegriff des Schwungrades, der etwa auf die zentrifugalen etc. Kräfte, die hier wirksam sind, zu gehen hätte.

Den gleichen Sachverhalt zeigen die gesellschaftlichen Erscheinungen. Gesellschaft ist ein Ganzes von Teilen gleich der Maschine. Die uns empirisch gegebenen Erscheinungen — wie z. B. „Preis", „Markt", „Verkehr" — lösen sich alle in letzte Komponenten auf, nämlich in Handlungen der Individuen. Soziale Erscheinungen sind sozusagen Zusammenballungen von Handlungen, d. h. Systeme von Handlungen, die für ein konkretes Zusammenwirken verknüpft sind: funktionelle Systeme; und ihre Bestandteile sind daher, wie bei der Maschine, zweifach beschreibbar:

als funktionelle Komponenten des Systems als solchen (d. h. nach ihren Leistungen, Funktionen im Ganzen) und als generelle Wesenheiten überhaupt (ohne Rücksicht auf ihren konkreten Zusammenhang in dem gegebenen Systeme zusammenwirkender Mittel) — nämlich als physikalisch-chemische, psychologische oder biologische Erscheinungen. Wird die soziale Bedeutung (Funktion) einer Handlung ins Auge gefaßt, so wird sie mit Rücksicht auf das funktionelle System, in das sie sich eingliedert, beschrieben — z. B. wenn das Stillen der Säuglinge an der Mutterbrust in seiner Bedeutung für die Bevölkerungsvermehrung betrachtet wird, oder wenn die unehelichen Geburten in ihrer Bedeutung für die Erneuerung des Bevölkerungsmaterials betrachtet werden [die Unehelichkeit erscheint dann z. B. als ein wirtschaftliches Degenerationsphänomen].*) Ein besonders deutliches Beispiel bietet das Problem der Zurechnung, wie es in den werttheoretischen Untersuchungen von Menger, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk hervorgetreten ist. Es handelt sich hier darum, den Ertrag der Produktion auf sämtliche produktiven Elemente aufzuteilen. Es wird also die Leistung oder Funktion der produktiven Elemente für den Ertrag der Produktion gesucht; und der Wert der Produktivgüter hängt darnach von ihrer funktionellen Bedeutung im wirtschaftlichen Produktionsprozesse ab.**) — Wird aber die Bedingtheit oder generelle Wesenheit einer Handlung ins Auge gefaßt, so muß sie in ihrer psychologischen oder physiologischen Beschaffenheit beschrieben werden — z. B. wenn die physiologischen (medizinischen) Eigenschaften der natürlichen und künstlichen Säuglingsnahrung betrachtet werden, oder wenn die uneheliche Verbindung als Summe bestimmter psychischer und physiologischer Beziehungen zwischen Menschen untersucht wird.

Daraus ergibt sich auch, daß die eigentlichen echten sozialwissenschaftlichen Begriffe nur die Funktionsbegriffe sind, während die Wesens-

---

*) In meinen „Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M." (Dresden 1905) findet sich die Unterscheidung von Funktions- und Wesensbegriff durchgeführt. Vgl. bes. S. 7 ff. — Ferner in meiner Abhandlung: „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs". Zeitschrift für Sozialwissensch. 1904, und Berlin, Reimer, 1904.

**) Vgl. C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaft, Wien 1871. — Fr. v. Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889. (v. W. definiert den einem produktiven Element zuzurechnenden Ertragsanteil als „jenen Anteil, mit dem die Leistung des einzelnen produktiven Elementes im Gesamtertrage der Produktionen halten ist'. [S. 87.]) — v. Böhm-Bawerk, zuerst in: Grundzüge der Theorie des wirtschaftl. Güterwertes, Conrads Jahrbücher, 1886. (S. 56 ff.) — Vgl. dazu v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I, 1901, § 84.

begriffe psychologischer, biologischer oder physikalischer Natur sind, also der Psychologie, Biologie u. s. w. angehören, nicht aber der Sozialwissenschaft. Daraus folgt ferner, daß weder die Nationalökonomie noch sonst eine sozialwissenschaftliche Disziplin auf die Psychologie (oder die Biologie, Mechanik oder irgend welche andere Wissenschaften) basiert werden kann. Hier tritt der prinzipielle Grund, warum jede Art von Motivationstheorie für die Grundlegung der Nationalökonomie untauglich ist, zutage.*)

Hat man sich nun die formale Natur des Sozialen im funktionellen Aufbau seiner Phänomene beschlossen zu denken, so muß der Begriff des Objektivationssystems als der einer Provinz im funktionellen Gesamtsystem des sozialen Körpers, d. h. als der eines funktionellen Teilsystems gefaßt werden. Eine solche relativ selbständige funktionelle Provinz kann aber nur dadurch relative Selbständigkeit erlangen, nur dadurch zum funktionellen Teilsystem werden, daß sie sich auf ein relativ selbständiges Ziel des menschlichen Handelns gründet. Genauer ausgedrückt: ein funktionelles Teilsystem entsteht nur dadurch, daß es ein eigenes System von Mitteln für ein relativ selbständiges Ziel bildet und so prinzipiell in sich wahrhaft geschlossen ist (wenn auch empirisch die Störungen von anderen Zielen des Handelns her es niemals absolut rein zur Verwirklichung kommen lassen werden). So beruht die Wirtschaft auf dem in sich selbständigen Ziel der Güterversorgung (für alle möglichen, vorwiegend aber vitale Bedürfnisse), die Familie auf dem in sich selbständigen Ziel oder Bedürfnis

*) Wenigstens anmerkungsweise muß hier auch noch des naheliegenden Einwandes gedacht werden, daß die Funktionsbegriffe doch teleologischer Natur seien, daß sie eine Beschreibung des Verhältnisses von Mittel und Zweck darstellen. Zuzugeben ist es, daß es sich bei den sozialen Erscheinungen um ein Zusammenspiel der Handlungen für bestimmte Zwecke handelt — aber es handelt sich eben immer nur um die Bewirkung (Vollziehung, Durchführung) der Zwecke, die rein kausal ist, also um das **kausale System der Mittel** nicht um die Zwecke selber, nicht um die Erörterung der Berechtigung der Zwecke, (wie Stammler meint). Daher ist es nur scheinbar der Fall, daß der Begriff der Bedeutung oder Funktion eines Mittels für die Verwirklichung (Vollziehung) eines Zweckes teleologischer Natur sei. Faktisch ist er rein kausaler Natur. Teleologisch (final) ist nur die Erörterung der Ziele, z. B. die Erwägung, ob das Mittel sich als Zwischenzweck dem höheren Endzwecke wirklich unterordne, subsummiere, nicht mit anderen höheren Zielen in Konflikt stehe u. dgl. m. Solche Untersuchungen sind Sache der Ethik und der praktisch-politischen Erwägung, welche (wie z. B. die Sozialpolitik) im weitesten Sinne eben auch ethischer Natur ist. Sofern es sich aber um die Bewirkung des Zieles handelt, tritt nur die kausale Stellung, der kausale Anteil, d. h. die Funktion der einzelnen Mittel hervor (vgl. o. S. 167 f., 171).

der Liebe der Geschlechter zueinander u. s. w. Wegen der prinzipiellen, in sich selbständigen Geschlossenheit des Teilsystems kommt ihm auch innere Einheit des Aufbaues, d. h. ein spezifischer Charakter, eine eigenartige Struktur zu.

So wird es nun klar, was in Satz 2 oben gefordert wird: daß das Prinzip der Konstruktion des Gesamtsystems der Objektivationssysteme nur aus dem Verständnis der innersten Natur des Sozialen erfließen kann. Was aus der soeben vorgetragenen Auffassung des Sozialen als eines funktionellen Systems für die Ableitung der Objektivationssysteme folgt, ist: daß die funktionellen Teilsysteme jenes Gesamtsystems, das im gesellschaftlichen Organismus gegeben ist, durch Ermittlung der prinzipiellen Ziele des menschlichen Handelns abzuleiten sind (denn jedem prinzipiellen Ziele entspricht eine prinzipielle Handlungsweise, ein prinzipielles Objektivationssystem). Auf diese Weise wird die einfache Summe von Teil- oder Objektivationssystemen von selbst zu einem System dieser Teilsysteme, denn die ermittelten Ziele müssen sich notwendig zu einem innerlichen Ganzen, zu einer inneren Einheit des menschlichen Handelns zusammenschließen.

So wird jetzt auch unsere frühere Begriffsbestimmung des Objektivationssystems (s. oben S. 6 f.): „Objektivationssysteme sind Systeme gleichartiger (d. h. auf dasselbe prinzipielle Ziel gerichteter) Handlungen der Individuen und der Verhältnisse, die sich dabei ergeben", ganz verständlich und vollständig. Dieser Begriff des Objektivationssystems fordert nicht nur eine Analyse des Handelns, aus dem sich das System aufbaut, sondern auch eine Berücksichtigung des Umstandes, daß es mehrere Individuen sind, um die es sich in der Gesellschaft handelt, und daß deren Handlungen einen komplementären, korrespondierenden Charakter im funktionellen Zusammenwirken annehmen. (Z. B. muß dem Kaufakt auf der einen Seite stets ein Verkaufsakt auf der anderen Seite gegenüberstehen.) Nennen wir dieses komplementäre Handeln mehrerer Individuen polygenetisch oder kongregal, so können wir sagen: das Objektivationssystem ist ein sowohl individuales wie kongregales Funktionalsystem gleichartiger Handlungen. (Von „Verhältnissen" braucht nunmehr nicht gesprochen zu werden, da diese jetzt im Begriffe des „kongregalen" Handelns beschlossen liegen und so in exakterer Weise ausgedrückt sind.)

Mit dieser Begriffsbestimmung ist aber auch schon das in Satz 3 Geforderte aufgeklärt. Es ist nun klar, daß die prinzipielle Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme zueinander nur erfolgen kann auf Grund der Analyse ihres inneren funktionellen Aufbaues (ihrer Struktur) und ihrer Funktionen im Ganzen der Gesellschaft. „Innerer funktioneller

Aufbau" heißt dabei: prinzipieller Charakter der Handlungen (bezw. ihrer funktionellen Verknüpfungen), die das Objektivationssystem bilden (man denke etwa an den Begriff der „Volkswirtschaft" im Vergleich zu dem von „Familie" oder „Recht" u. s. w.), „Funktionen im Ganzen der Gesellschaft" heißt: Verhältnis des Zieles, auf das sich das Objektivationssystem gründet, zur Gesamtheit der Ziele des menschlichen Handelns — z. B. des wirtschaftlichen Zieles der Güterversorgung zu dem Sinn, den wir unserm Leben und Dasein überhaupt zuschreiben (ein Gesichtspunkt, der z. B. besonders in der Nationalökonomie der Romantiker eine große Rolle spielte).

Worin die Eigenart, die spezifisch einheitliche Struktur eines Objektivationssystems begründet ist, ist das: daß jedes Objektivationssystem auf einer prinzipiellen Handlungsweise beruht, genauer: ein prinzipiell (wenn auch nicht empirisch) einheitliches System von Mitteln für einen gegebenen Zweck darstellt. Bei gegebenen Mitteln (Mittel sind die realisierbaren Handlungen, die sich in den Dienst eines Zieles stellen könnten) und einem gegebenen Endziel ist das zur faktischen Verwirklichung kommende System von Mitteln (Objektivationssystem) nicht nur in seiner prinzipiellen Struktur, sondern überhaupt völlig bestimmt.*) Sind aber die Mittel nicht im einzelnen, sondern nur prinzipiell gegeben (indem z. B. in der Wirtschaft davon abgesehen wird, welche besonderen Fähigkeiten und Sachgüter zur Verfügung stehen), so ist schon allein durch die Gegebenheit des Zieles die spezifische Struktur des Systems der Mittel, d. i. des Objektivationssystems, bestimmt. Einen innerlich ein-

*) Dies ist für die Nationalökonomie näher dargetan und in seinr methodischen Bedeutung analysiert worden von Carl Menger in der bedeutsamen Abhandlung „daß der Ausgangspunkt und der Zielpunkt aller menschlichen Wirtschaft streng determiniert seien" (Anhang VI zu den „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften" [u. s. w.] 1883). Es heißt dort: Zwischen dem Ausgangspunkt der menschlichen Wirtschaft (— gegeben mit den unmittelbar verfügbaren Gütern —) und ihrem Zielpunkt (— gegeben mit der Deckung unseres unmittelbaren Güterbedarfes —) liegt die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen als eine streng determinierte. „Was wir zur Erhaltung unseres Lebens und unserer Wohlfahrt zu tun vermögen, was in dieser Rücksicht von unserer Macht und Willkür abhängt, ist, jenen Weg von einem streng determinierten Ausgangspunkte, zu einem ebenso streng determinierten Zielpunkte so zweckmäßig, d. i. in unserem Falle, so wirtschaftlich als möglich zu durchschreiten." (a. a. O., S. 264.) — Die faktische, empirische Wirtschaft ist zwar bei gegebenem Ausgangs- und Zielpunkte wegen des Einflusses von Irrtum, ethischer u. s. w. Motive niemals streng determiniert, das rein ökonomische Verhalten aber kann, wenn jene gegeben sind, stets nur Eines sein!

heitlichen, spezifischen Charakter gewinnt also ein Objektivationssystem allein schon dadurch, daß es auf ein relativ selbständiges Ziel des Handelns gegründet ist! Vorausgesetzt ist natürlich immer, daß die „Mittel" nur innerhalb des prinzipiellen Umkreises unserer Erfahrung als gegeben angenommen werden (z. B. daß die Mittel zum Wirtschaften immer nur solche sind, daß durch sie das „wirtschaftliche Prinzip" nicht umgestoßen wird). Ferner ist vorausgesetzt, daß man bei der ganzen Überlegung nicht die empirisch verwirklichten Systeme von Mitteln im Auge habe, sondern diejenigen, die prinzipiell zur Verwirklichung kommen würden, wenn keine Störungen von andern Zielen des Handelns her eintreten würden.

Ist es aber nun, bei gegebenem Umkreis möglicher Mittel, die Eigenart des prinzipiellen Zieles, welche die spezifische Struktur des Objektivationssystems im obigen Sinne bestimmt, so folgt daraus, daß die spezifische Struktur eines Objektivationssystems auch innig zusammenhängt mit dessen Funktion im Ganzen der Gesellschaft. Denn diese Funktion ist, wie schon oben erwähnt, durch das Gesamtverhältnis des das Objektivationssystem generell begründenden Zieles zur Gesamtheit aller Ziele des Handelns gegeben; d. h. mit andern Worten: gegeben durch die Eigenschaft des das Objektivationssystem begründenden Zieles in gewissem Grade Mittel für die Gesamtziele des Lebens zu sein. Also ist die Beschaffenheit des relativ selbständigen, das Teilsystem generell begründenden Zieles nicht nur maßgebend für die innere Struktur des Objektivationssystems, sondern auch für die Funktion desselben im Ganzen der Gesellschaft. Auf Grundlage dieser Betrachtung ist das prinzipielle Verhältnis der Objektivationssysteme zueinander und zum Ganzen der Gesellschaft exakt bestimmbar. — Auch daß sich auf diese Weise komplizierte hierarchische Abhängigkeitsverhältnisse der Objektivationssysteme ergeben müssen — alles dieses leuchtet von jenem ersten Gesichtspunkte des funktionellen Aufbaues der Gesellschaft aus von selber ein. Denn die prinzipiellen Ziele des menschlichen Handelns koordinieren sich eben nicht einfach, sondern bilden ein kompliziertes hierarchisches System gegenseitiger Abhängigkeit. Zu einem einheitlichen System geordnet kann man sich diese Ziele am besten vorstellen, wenn man den Begriff des höchsten Zieles oder „höchsten Gutes" einführt (wie dies z. B. die Ethik schon allein aus methodischen Gründen tun muß), weil dadurch das gesamte menschliche Handeln als ein Totalsystem bewirkender Mittel zur Erscheinung kommt.

Aus all dem ergibt sich schließlich auch, daß der Faden der Untersuchung bei der Konstruktion und Verhältnisbestimmung der Objektivationssysteme stets die (formale) Bestimmung der Natur des Sozialen ist, so daß diese also zum entscheidenden d e d u k t i v e n E l e m e n t e wird. Es erscheint dabei allerdings nebenher die stete und reichste Aufnahme induktiver Analysen als eine ganz unerläßliche Notwendigkeit.

Diese Deduktionen und Analysen im Einzelnen durchzuführen — das ist die nicht minder schwierige als große Aufgabe, die sich als das Endergebnis unserer bisherigen Betrachtungen repräsentiert, denn das Problem Wirtschaft und Gesellschaft geht als Spezialfall zunächst ganz in dem allgemeineren Problem der Konstruktion des Systems der Objektivationssysteme unter.

Autorenregister.

Seite

Adler, Max 143
Ahrens 99
Avenarius . . 46, 116, **117 ff.**, 203

Barth, Paul 37, 40, 143, 180, 185, 186, 187 f., 189
Bernheim 102, 106, 108, 113, 180
Biermann, W. E. 142
Blei, Franz 122
v. Böhm-Bawerk 224
le Bon, Gustav 73
Bouglé 103, 174, 185, 189, 212
Buckle 45
Bücher, K. 61

Cohn 20
Comte . . 18, 45, 136 f., 179, 180
Conrad 23
Coste, Adolph 84

Dargun 23
Delbrück 115
Diehl, K. 142
Dietzel, Carl 31 ff., 34, 90, 97, 99
Dietzel, Heinrich 3, 4, 27
Dilthey, W. **85 ff.**, **74 ff.**, 123, 128, 162, 179, 183, 189, 207, 220
Durkheim, E. . . . . 143, **184 f.**

Ebbinghaus 40
Eleutheropulos , . . . 84, 184
v. Erdberg 142
Eulenburg 102, 106, 108, 114, **116**, 177, 179, 183
Ewald, Oscar 122, 174

Fouillé, A. 182, 187
Fourier 99

Seite

Gierke, Otto 37, 189
Giddings . . . 84, 179, 183, 189
de Greef . 70, 84, 179, 182, 295
Grünberg, C. 153
Gothein 180, 182
Gottl, Friedrich v. 4, 31 46, 48, 53, 85, **86 ff.**, 129, 143, 145, 222
Gusti, Demetrius 212

Hasner 98
Hawelka 84
Hegel . . . 14, 33, 94, 98, 102
Herbart . 98, 101 102, 110, 174
Hertwig 6, 189
Hermann, F. B. W. 20
Hesse, Albert . . . 142, 187, 189
Heyßler 98
Hildebrand 20
Husserl 196

v. Inama-Sternegg . . 101, 184

Jellinek, G. 5, 101, 184
v. Ihering, R. . 162, **174 ff.**, 207

Kant 142, 144, 203
Kistiakowski 77, 99, 183, 187, 189, 206 ff., **212 ff.**
Knies . . 13 f., **16 ff.**, 25, 26, 85
Kraus, Siegfried . . . **129 ff.**, 163

Lask, Emil 94
Lazarus . . 5, 34 f., 99, **102 ff.**
Lehr 4, 23
v. Lilienfeld, P. . 83, 189, 205

v. Mayr, Georg . . 85 f., 179, 184
Marx, Karl 73, 99
Medicus, F. 174

Seite

Menger, Carl 2, 4, 16, **27 ff.**, 78, 85, **128 f.**, 189, 224, 227
Mill, John Stuart . 45, 102, 179
v. Mohl, R. 5, 32, 33, 34, 90, **98 ff.**, 112
Münsterberg 40, 46, 108, 113, **116**, 120 f., 143, 145, 184

Natorp 36, 84, 141, 142, 143, 145, 152, **169 ff.**

Oncken 2
Owen, Robert 99

Paul, Hermann 106
Pfannkuche 174
v. Philippovich . . . 4, 23, 224
Proudhon 99

Quesnay 2

Ratzenhofer . . 84, 179, 183, 189
Rickert 46
Roscher . . **18 ff.**, **19 ff.**, 25, 85
Rümelin 179, 180, 182

Schäffle 24, 25, 35, 45, **61 ff.**, 102, 108, 128, 136 f., 179, 181, 187 ff., 205, 211
Schmoller . . . 4, **20 ff.**, 37, 97
Schlözer 98
Schleiermacher . . . 62, 94, 99
Schuppe, W. 196
Schüz 20
Schwiedland, Eugen 25
Sietz 180
Sigwart 171, 189
Simmel 73, 76, 97, 142, 159, 178 f., **189 ff.**
Sighele, Scipio 73, 187
Simon, St. 99

Seite

Smith, Adam 2
Sombart, Werner 142
Spann, Othmar 19, 37, 47, 61, 68, 135, 139, 143, 168, 222, 224
Spencer, Herbert 45, 70, 83, 136 f., 160, 179, 180, 185 ff., 205
Stahl 99
Stammler, Rudolf 77, 80,, 141, **142 ff.**, 170, 173 f., 175 f., 182, 225
Staudinger 142, 145
v. Stein, Lorenz 5, 32, 33 f., **90 ff.**, 112, 128
Stein, Ludwig 73, 189
Steinthal . . 5, 34 f., 99, **102 ff.**

Tarde 73, 179, 182, 183, 185, 189. 205, **210 ff.**
Tönnies . . 179, 181, 187, 209, 212
Treitschke . . . . . **100 f.**

Ueberweg-Heinze . . . 145, 187

Vierkandt 183, 212
Vorländer, R. 142

Waentig, Heinrich 180
Wagner, Adolf . . . . 4, **21 ff.**
Ward, Lester F. 25, 84, 102, 180, 189
Weber, Max 4, 16, 17, 25, 46, 143, 162
v. Wiese, Leop. . . 83, 187, 189
v. Wieser, Friedrich 224
Windelband 46
Willy, Rudolf 203
Woltmann 189
Worms, René . . . 84, 187 f, 205
Wroblewska, E. 212
Wundt, Wilhelm 5, 35, 103, 106 f., **108 ff.**, 189

Zenker, E. V. 189

Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.

Von

Dr. Othmar Spann,

Privatdozenten an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Band II der „Probleme der Fürsorge", herausgegeben von der **„Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M."** 179 S., XXIII Tabellen, gr. 8°. 1905, Mk. 4.40.

Demnächst erscheint im gleichen Verlage:

Der moderne Socialismus

in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von

Dr. Tugan-Baranowsky,

Privatdozent an der Universität St. Petersburg.

ca. 12 Bogen. ca. Mk. 3.—.

Ferner ist erschienen:

Die Zukunft des Socialismus.

Von

Georg Sulzer,

Präsident des Kassationsgerichts Zürich.

421 Seiten. Mk. 4.—.

Johannes Pässler, Dresden-N.